Klimaschutzverträge

Fragen und Antworten aus dem 1. Gebotsverfahren

Das Förderprogramm Klimaschutzverträge (KSV) unterstützt die Errichtung und den Betrieb klimafreundlicher Produktionsverfahren in der Industrie. Die Mehrkosten einer klimafreundlichen Produktion sollen nach dem Konzept von CO2-Differenzverträgen (engl. Carbon Contracts for Difference) ausgeglichen werden. Der Abschluss der Klimaschutzverträge erfolgt auf Basis eines wettbewerblichen Gebotsverfahrens.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen können Fragen während des Gebotsverfahrens nur schriftlich beantwortet werden. Fragen und Antworten werden nach einer Anonymisierung auf der Webseite: https://www.klimaschutzvertraege.info/startseite veröffentlicht. Die bis zum Ende der materiellen Ausschlussfrist des 1. Gebotsverfahrens veröffentlichten Fragen und Antworten wurden in diesem Dokument mit Stand vom 11.07.2024 zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Informationen rechtlich unverbindlich sind. Maßgeblich sind die im ersten Gebotsverfahren geltenden Rechtsvorschriften. Dazu gehören die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) in der Fassung vom 12.03.2024 , der Förderaufruf zum Gebotsverfahren in der Fassung vom 18.07.2024 sowie die Regelungen im Zuwendungsbescheid und im Klimaschutzvertrag (KSV).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 001: (vom 14.03.2024) Kategorie(n): Wasserstoff(derivate) Welche Arten von Wasserstoff werden im Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert?	Im Förderprogramm Klimaschutzverträge werden Mehrkosten aufgrund von Treibhausgasemissionsminderungen durch emissionsarme transformative Produktionsverfahren gefördert. Dabei können auch Mehrkosten für den Einsatz von Wasserstoff ersetzt werden. Gemäß Nummer 4.9 FRL KSV muss verwendeter Wasserstoff den Anforderungen an grünen oder CO2-armen Wasserstoff genügen. Grüner Wasserstoff ist nach Nummer 2.11 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird und bei dessen Herstellung der verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, wobei die Erzeugung dieses Stroms den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission genügen muss. CO2-armer Wasserstoff ist nach Nummer 2.6 FRL KSV Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas oder aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der den nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen genügt. Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas stammt, muss den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen genügen. Alternativ zu grünem oder CO2-armem Wasserstoff können auch Wasserstoffderivate eingesetzt werden, wenn diese gleichwertig mit grünem oder CO2-armem Wasserstoff sind, den im Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entsprechen und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dienen (Nummer 4.9 Satz 4 FRL KSV). Das Gleiche gilt für Wasserstoff, der aus solchen Wasserstoffderivaten hergestellt wird (Nummer 4.9 Satz 3 FRL KSV). *Antwort angepasst am 28.03.2024*

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 002: (vom 18.03.2024) Kategorie(n): Erdgas Nach 4.12 der finalen Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ist die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der gesamten Laufzeit des Klimaschutzvertrags in einem geförderten Vorhaben nur zulässig, wenn und soweit dies technisch unbedingt notwendig ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des weltweiten Stands der Technik Vorgaben machen, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Die Antragsteller müssen mit dem Antrag außerdem einen Plan vorlegen, der aufzeigt, wann und wie die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags reduziert wird. Wie verhält sich diese Bestimmung zum Einsatz von Erdgas in der Direktreduktion als Flexibilitätsoption bei unzureichender Verfügbarkeit von Wasserstoff.	Nummer 4.12 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) bezieht sich auf den bei Einreichung des Antrags auf Förderung vorhersehbaren und geplanten Einsatz von Erdgas. Unternehmen sind zum Vorlegen eines Plans zur Reduktion des stofflichen und energetischen Einsatzes von Erdgas während der Laufzeit eines Klimaschutzvertrags verpflichtet. Ihre Anfrage verstehen wir in Bezugnahme auf eine unvorhergesehene Nutzung von Erdgas als Fallback-Lösung für Wasserstoff in Folge einer unvorhersehbaren mangelnden Verfügbarkeit von Wasserstoff. Nach Nummer 7.3(a) FRL KSV ist vor einer Abweichung vom geplanten relativen Bedarf eines Energieträgers um mehr als fünf Prozentpunkte die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Nach Nummer 7.3(b)(i)(E) kann die Bewilligungsbehörde einem Antrag auf die erweiterte Nutzung von Erdgas zustimmen, wenn die beantragte Abweichung auf eine Knappheit bei der Verfügbarkeit von Wasserstoff beruht, welche bei Antragstellung noch nicht absehbar war, sofern die weiteren Voraussetzungen nach Nummer 7.3(b)(ii)-(iii),(c) FRL KSV erfüllt sind und der wissenschaftliche Beirat zustimmt (Nummer 7.3(b)(iii) FRL KSV). Es obliegt dem Unternehmen, die entsprechenden Nachweise für die Notwendigkeit einer Abweichung zu erbringen. Des Weiteren ist erneut ein Plan zur Reduzierung von Erdgas vorzulegen. Insoweit gelten für die Abweichung weiterhin die Regelungen zu den eingesetzten Energieträgern nach den Nummern 4.9 ff. FRL KSV. *Antwort angepasst am 28.03.2024*
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 003: (vom 19.03.2024) Kategorie(n): Sekundärenergieträger, Herkunftsnachweise/Zertifikate (1) Entfällt mit der aktualisierten Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) die Verpflichtung zum Nachweis von Zertifikaten für erneuerbaren Strom wie noch in der Version der FRL KSV vom 06.06.2023? (2) Sind Emissionen, die aus der Stromerzeugung resultieren, relevant für die Ermittlung der Treibhausgas (THG)-Minderungen? Ist dies unabhängig davon, ob der Strom am selben Standort, an dem auch das förderfähige Industrieprodukt hergestellt wird, selbst erzeugt oder aus dem öffentlichen Netz bezogen wird?	Zu (1): Ja. Die Pflicht, für das geförderte Vorhaben Strom aus erneuerbaren Energien zu verwenden, ist in der Förderrichtlinie nicht mehr enthalten, es können also auch andere Arten von Strom als der aus erneuerbaren Quellen verwendet werden. Die Verpflichtung, die Herkunft des verwendeten Stroms durch Herkunftsnachweise zu belegen, ist daher ebenfalls entfallen. Zu (2): Für die Ermittlung der THG-Minderungen sind ausschließlich Scope-1-Emissionen relevant (Nummer 7.1(e) FRL KSV). Indirekte Emissionen (Scope-2 und Scope-3) werden nicht berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um selbst erzeugten Strom oder um Netzstrom handelt. Die Gleichbehandlung gilt sowohl für die Bewertung der Förderfähigkeit als auch für die Berechnung des Auszahlungsbetrags. Die Emissionsminderungen werden auf Grundlage des jährlich vorzulegenden Emissions- und Effizienzberichts überprüft. Dabei sind, soweit möglich, die der DEHSt übermittelten Daten zu verwenden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 004: (vom 19.03.2024) Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren, Zwischenprodukte Für die Produktion eines förderfähigen Produkts wird Prozesswärme benötigt, die am gleichen Standort selbst erzeugt wird. (1) Handelt es sich bei der Dekarbonisierung der Prozesswärmeerzeugung um ein transformatives Produktionsverfahren, bspw. durch den Ersatz eines erdgasbetriebenen Dampferzeugers durch einen elektrischen Dampferzeuger? (2) Im Vorhaben soll die Produktionsanlage für das förderfähige Industrieprodukt so geändert werden, dass weniger Prozesswärme benötigt wird. Handelt es sich hier um ein transformatives Produktionsverfahren? Wenn für die Prozesswärmeerzeugung im Vorhaben Strom als Energiequelle eingesetzt wird, ist es unerheblich, ob erneuerbarer Strom verwendet wird oder nicht?	Zu (1): Die alleinige Dekarbonisierung der Prozesswärmeerzeugung kann nicht als transformatives Produktionsverfahren bewertet werden und ist damit nicht förderfähig. Bei Prozesswärme handelt es sich im Sinne der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nicht um ein förderfähiges Industrieprodukt, sondern um ein Zwischenprodukt gemäß Nummer 2.28 FRL KSV. Die Herstellung eines Zwischenprodukts, welches zur Herstellung eines förderfähigen industriellen Produkts benötigt und im Rahmen eines transformativen Produktionsverfahrens eingesetzt wird, gilt gemäß Nummer 4.4 FRL KSV als zuwendungsfähig. Die zur Herstellung von Prozesswärme eingesetzten Energieträger müssen angegeben werden. Zu (2): Ein Prozess, in dem die Herstellung von Prozesswärme dekarbonisiert und die Effizienz des Prozesswärmeeinsatzes bei der Herstellung eines Produkts gesteigert werden, kann je nach Einzelfall, insbesondere abhängig von den an der Produktionsanlage vorzunehmenden technologischen Änderungen ein transformatives Produktionsverfahren darstellen. Die Energiequelle des für die Erzeugung der Prozesswärme eingesetzten Stroms ist kein Förderkriterium. Es ist daher unerheblich, ob erneuerbarer Strom verwendet wird oder nicht.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 005: (vom 20.03.2024) Kategorie(n): Auftragsvergabe Wird der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Klimaschutzverträge bei der Beauftragung von Dienstleistern dazu verpflichtet das Vergaberecht anzuwenden?	Nein, eine Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts besteht für die geförderten Unternehmen nicht. Aus dem Zuwendungsbescheid ergibt sich jedoch die Verpflichtung, dass Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind. Soweit möglich, sind dazu in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen. Weitergehende Ausführungen hierzu sind in der bereits veröffentlichten Frage Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 001 enthalten.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 006: (20.03.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Werden die Berechnungs- und Erklärungstools für die Gebotsrunde ähnlich wie im vorbereitenden Verfahren im Excel-Format zur Verfügung gestellt? Wurden die Dateien seit dem vorbereitenden Verfahren noch einmal inhaltlich überarbeitet?	Für das laufende Gebotsverfahren werden keine weiteren Dateien im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Die Datei "ergaenzende-fragen.xlsx" wurde durch das quantitative Abfragedokument zur 1. Gebotsphase inklusive Finanzierungsplan (dynamisches PDF) ersetzt. Das dynamische PDF kann – wie die Excel-Dateien im vorbereitenden Verfahren – zu Testzwecken verwendet werden. Die entsprechenden Berechnungen werden dabei im Hintergrund durchgeführt. Sie basieren auf den Formeln, die in den Anhängen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) erläutert sind und können auf diesem Wege nachvollzogen werden. Darüber hinaus finden Sie weitere Basisdaten (z. B. zu den hinterlegten Referenzsystemen) im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge. Die Berechnung der relevanten Parameter hat sich seit dem Start des vorbereitenden Verfahrens nicht grundlegend geändert. Jedoch gab es gegenüber dem Stand vom 06.06.2023 diverse Anpassungen an der FRL KSV, die bei Relevanz auch im dynamischen PDF umgesetzt worden sind. Die detaillierte Darstellung des gültigen Berechnungsverfahrens sind im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge, in der FRL KSV sowie im Handbuch zum Förderprogramm Klimaschutzverträge (1. Gebotsverfahren) beschrieben.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 007: (vom 20.03.2024) Kategorie(n): Produktionskapazität Können Sie mir bitte die Nummer 7.8 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) anhand des folgenden Beispiels näher erläutern? Die Produktion eines Unternehmens umfasst derzeit die Herstellung eines Produkts (ProdCom-Code), das einem Referenzsystem unterliegt. Dieses Produkt wird an den Standorten A, B und C in einem identischen Produktionsverfahren hergestellt. Die Produktionskapazität an jedem Standort ist jeweils 100.000 t pro Jahr bzw. die Gesamtkapazität dieses einen Produktes beträgt 300.000 t pro Jahr. Wenn ich Nummer 7.8 FRL KSV richtig interpretiere, müssten bei diesem Vorgehen die Kapazitäten der Anlagen an den anderen Standorten, die nicht Gegenstand eines KSV sind, um 90 % reduziert werden, da sie a) das gleiche Produkt (gleicher ProdCom-Code) herstellen, b) dem gleichen Referenzsystem unterliegen, c) der gleichen Legal Entity des Antragstellers unterliegen und d) nicht dekarbonisiert werden. Entsprechend müssten diese Standorte jeweils ihre Produktion um mindestens 90 % (90.000 t pro Jahr) reduzieren. Da die zu fördernde Anlage eine maximale (genehmigte) Kapazität von 110.000 t pro Jahr hat, könnte also diese Reduktion (2 x 90.000 t/Jahr) nicht durch die „grüne“ Anlage kompensiert werden, was de facto zu einer erzwungenen Reduktion der Gesamtkapazität und damit zu erheblichen Umsatzeinbußen führen würde.	Sofern ein Zuwendungsempfänger im Zeitpunkt der Antragstellung eine oder mehrere konventionelle Referenzanlagen im Sinne der Nummer 7.8 FRL KSV betreibt, muss die Produktion in den konventionellen Referenzanlagen während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags um insgesamt mindestens 90 % der Produktionskapazität der geförderten Anlage(n) reduziert werden. Ihren Angaben entnehmen wir, dass die geförderte Anlage eine Produktionskapazität von 110.000 t pro Jahr hat. In diesem Fall muss die Produktion in den konventionellen Referenzanlagen während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags um insgesamt mindestens 99.000 t reduziert werden. Sofern eine Umrüstung erfolgt, kann die geforderte Kapazitätsreduzierung bereits dadurch erreicht werden, dass durch die Umrüstung konventionelle Produktionskapazität durch klimafreundliche Produktionskapazität ersetzt wird. Die konventionelle Referenzanlage kann also auch die im Rahmen des geförderten Vorhabens umzurüstende Bestandsanlage sein. Sofern in Bezug auf die zu transformierenden Anlage durch die Umrüstung mindestens 99.000 t konventionelle Produktionskapazität entfallen, wäre keine Kapazitätsreduzierung an den anderen Standorten erforderlich. Weitere Informationen zu Nummer 7.8 FRL KSV können Sie unserer Antwort auf die Frage Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 002 entnehmen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 008: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Rückzahlungsverpflichtung (1) Welche (zwingenden) Bedingungen müssen bei einer vorläufigen Beendigung der beidseitigen Zahlungsverpflichtungen nach 7.7 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) vorliegen? (2) Wie funktioniert die Aussetzung der beidseitigen Zahlungsverpflichtungen nach 7.7 FRL KSV (insbesondere in Hinsicht auf bereits geleistete Zahlungen), was sind die Folgen und wie lange läuft die Aussetzung? (3) Führt die Aussetzung der Zahlungspflichten zu einer Beendigung/Kündigung des Klimaschutzvertrages?	Zu (1): Der Antrag auf ein Aussetzen der Zahlungspflichten kann gestellt werden, wenn im vorherigen Jahr eine Überschusszahlung an den Zuwendungsgeber geleistet wurde. Näheres ist in Nummer 7.7 FRL KSV geregelt. Zu (2): Sofern in einem Jahr eine Überschusszahlung an den Zuwendungsgeber geleistet wurde, besteht für den Zuwendungsempfänger im nachfolgenden Kalenderjahr die Option, die Aussetzung der beiderseitigen Zahlungspflichten für die verbleibende Laufzeit des Klimaschutzvertrags zu beantragen (siehe Nummer 7.7 FRL KSV). Die tatsächliche Beendigung der beidseitigen Zahlungspflichten tritt dann nach Ablauf von drei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Zuwendungsempfänger den Antrag gestellt hat, ein. Auf die bereits geleisteten Zahlungen hat die Aussetzung der Zahlungspflichten keinen Einfluss. Die Aussetzung ist für die verbleibende Laufzeit des KSV gültig. Eine "Reaktivierung" der beiderseitigen Zahlungspflichten ist nicht möglich. Zu (3): Auch bei einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen bleibt der KSV bestehen. Dies betrifft alle Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers und der Bewilligungsbehörde mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtung, wie beispielsweise die Informations- und Mitwirkungspflichten. Insbesondere gelten auch die Mindestanforderungen an die Treibhausgasemissionsminderungen nach Nummer 4.15(b) FRL KSV fort.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 009: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Referenzsystem Der EU-ETS-Industriebenchmark wird bekanntlich regelmäßig erhoben und wird sich demnach über die nächsten 15-20 Jahre (nach unten) verändern. Gilt für das Reduktionsziel -90% im Rahmen eines Klimaschutzvertrags der heutige Produktbenchmark oder der dann geltende Produktbenchmark?	Nach Nummer 7.1(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) werden die Referenzsysteme unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EU-ETS im Förderaufruf festgelegt. Insbesondere werden nach Nummer 7.1(d) FRL KSV die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festgelegt und berechnen sich nach den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission angegebenen Benchmark Werten für den Zeitraum 2021 – 2025. Spätere Änderungen während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags werden nicht berücksichtigt.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 010: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas (1) Ist die zeitweise Substitution von Erdgas mit Biogas möglich und förderfähig? (2) Wenn Biogas als Überbrückung möglich sein sollte: welcher Treibhausgasfaktor soll verwendet werden?	Zu (1): Ja, die Substitution von Erdgas mit Biogas in einem Vorhaben kann förderfähig sein. Für die energetische Nutzung von Biomasse sind die Anforderungen nach Nummer 4.10 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zu beachten. Näheres regelt der 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge unter dem Punkt „Energetische Nutzung von Biomasse“ ab Seite 4. Zu (2): Die Treibhausgasemissionen des Vorhabens berechnen sich gemäß Nummer 7.1(e) FRL KSV nach der ETS-Richtlinie (Richtlinie 2003/87/EG) und der Monitoring-Verordnung (Durchführungsverordnung 2018/2006). Gemäß Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1, Anhang IV Teil 1 EU-ETS-Richtlinie sowie Art. 38 Abs. 2, Abs. 5 Monitoring-Verordnung beträgt der Emissionsfaktor für Biomasse, die den dort festgelegten Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien entspricht, null.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 011: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen, Bindungsfrist Inwiefern verpflichtet die Abgabe eines Gebots zur Unterzeichnung eines Klimaschutzvertrages?	Die Antragsteller müssen mit dem Antrag auf Förderung verpflichtend ein Angebot auf Abschluss eines Klimaschutzvertrags abgeben. Nach Nummer 8.2(e)(xv) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) beträgt die Bindungsfrist an das Angebot sechs Monate. Eine Rücknahme des Antrags auf Förderung einschließlich des Angebots auf Abschluss des Klimaschutzvertrags ist nur bis zum Ablauf der materiellen Ausschlussfrist möglich. Durch die Erteilung des Zuschlags im Gebotsverfahren nimmt die Bewilligungsbehörde das Angebot des Antragstellers an, und der Klimaschutzvertrag kommt zustande (Nummer 8.5(a) FRL KSV).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 012: (vom 19.03.2024) Kategorie(n): Konsortium/technologischer Verbund Am Standort werden zwei förderfähige Produkte in separaten Anlagen produziert. Beide Anlagen werden mit vor Ort erzeugter Prozesswärme über das gleiche Wärmenetz versorgt. Da es sich bei Prozesswärme im Sinne der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) um ein Zwischenprodukt handelt, liegt ein technologischer Verbund vor, und es kann ein gemeinsames Gebot abgegeben werden?	Nach Nummer 4.6 FRL KSV liegt ein technologischer Verbund vor, wenn eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten erforderlich ist und tatsächlich erfolgt. Demnach können in einem Vorhaben mehrere Produkte hergestellt werden, die auch unterschiedlichen Referenzsystemen zugeordnet sein können. Dafür kann von einem Unternehmen oder Konsortium ein Gesamtgebot für die Herstellung mehrerer Produkte abgegeben werden. Die Produkte und ggf. Referenzsysteme müssen in der quantitativen Abfrage einzeln ausgewiesen werden. Wenn die Angabe von Energieträgern nicht spezifisch pro Produkt (bzw. pro Referenzsystem) möglich ist, können diese auch als Gesamtangaben für das ganze Vorhaben gemacht werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 013: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): operativer Beginn, Zeitplan (1) Kann die Frist bis zum operativen Beginn des Vorhabens verlängert werden, beispielsweise bei Lieferverzögerungen oder Force Majeure? Falls ja, wie ist diese Verlängerung genau geregelt und welche Bedingungen müssen für eine Genehmigung eines Verschiebens des operativen Beginns gegeben sein? (2) Welche Folgen hat dies auf den Klimaschutzvertrag (KSV), dessen Laufzeit sowie auf die beidseitigen Zahlungsverpflichtungen?	Zu (1): Die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) berücksichtigt diese potentiellen Verzögerungen. Nach Nummer 4.2 FRL KSV kann die Bewilligungsbehörde die Frist nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auf Antrag des Zuwendungsempfängers verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt, nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann. Zu (2): Die Laufzeit des Klimaschutzvertrags von 15 Jahren und die Zahlungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt, da die Laufzeit des Klimaschutzvertrags erst mit dem operativen Beginn des Vorhabens beginnt (Nummer 4.2 Satz 2 FRL KSV). Sofern der tatsächliche operative Beginn des Vorhabens von dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens abweicht, ist zudem eine Anpassung der Planwerte, die bei Antragstellung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV gemacht worden sind, erforderlich. Die Zuwendungsempfänger können gemäß Nummer 7.9(a) FRL KSV nach dem operativen Beginn einen Antrag auf Anpassung der Planwerte stellen. Anderenfalls wird die Bewilligungsbehörde die Anpassung nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen (Nummer 7.9(d) FRL KSV).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 014: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Vertragskündigung Was sind die Bedingungen und Folgen einer Kündigung des Klimaschutzvertrage(KSV)?	Die Kündigungsbedingungen und Vertragsstrafen sind im Klimaschutzvertrag geregelt. Besondere Kündigungsgründe für Zuwendungsempfänger sind nicht vorgesehen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 015: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Erdgas (1) Inwieweit bedingen wirtschaftliche Aspekte die technische Notwendigkeit zu einem durchgehenden Einsatz von Erdgas in einem Vorhaben über die Laufzeit eines Klimaschutzvertrags (KSV)? (2) Falls und sofern wir über den Großteil des Zeitraums des Klimaschutzvertrages keine ausreichende Menge an klimafreundlichen Energieträgern zur Verfügung haben, ist eine zulässige energetische Nutzung von Erdgas im Sinne der Nummer 4.12 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) damit begründet? (3) In den Unterlagen zum ersten Gebotsverfahren einschließlich der FRL KSV sowie des Muster-KSV ist es nicht eindeutig ersichtlich, welche Nachweise zur technischen Begründung (lediglich auf Seite 6 der Unterlage zum 1. Förderaufruf: „zugängliche öffentliche Quellen“) zu erbringen sind. Wann und in welcher Unterlage/Form werden Sie die Hinweise zu den Nachweisen für die Antragstellern konkretisieren?	Zu (1): Basierend auf Nummer 4.12 FRL KSV kann eine technische Notwendigkeit nicht durch rein wirtschaftliche Aspekte begründet werden. Zu (2): Nein, da es auf eine technische Notwendigkeit hinsichtlich des Einsatzes von Erdgas ankommt, siehe hierzu schon unsere Antwort zu (1). Nach Nummer 8.2(e)(i)(C) FRL KSV ist die wirtschaftliche und operative Durchführbarkeit und die erforderliche Expertise zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens im Antrag auf Förderung darzustellen. Dementsprechend ist das abzugebende Gebot zu plausibilisieren. Sofern die im Antrag geplanten Energieträgerbedarfe wegen Nichtverfügbarkeit nicht im Vorhaben eingesetzt werden können, kommt unter den Voraussetzungen nach Nummer 7.3 FRL KSV ein Energieträgerwechsel in Betracht. Zu (3): Nach den Vorgaben des Förderaufrufs ist eine hinreichend detaillierte plausible technische Begründung, die sich auf öffentlich zugängliche Quellen bezieht, erforderlich. Öffentlich zugängliche Quellen in diesem Sinne können z.B. Studien sein.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 016: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Produktionskapazität Welche Intention verfolgt der Fördermittelgeber mit der Nummer 7.8 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)?	Im Sinne des Klimaschutzvertrages (KSV) soll sichergestellt werden, dass durch die Förderung transformativer Produktionsprozesse im Förderprogramm Klimaschutzverträge tatsächlich Treibhausgasemissions-Einsparungen realisiert werden. Ohne eine Reduktion der Produktionskapazität konventioneller Produktionsverfahren wäre eine Emissionsminderung nicht gewährleistet.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 017: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Referenzsystem (1) Wodurch kann eine Referenzanlage den Status einer konventionellen Referenzanlage ablegen? (2) Versteht sich das transformative Produktionsverfahren als alleinige Alternative zu einer konventionellen Referenzanlage?	Zu (1): Durch die Umrüstung einer bestehenden Anlage und die Umstellung der Produktion auf ein transformatives Produktionsverfahren nach Nummer 2.21 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV). Zu (2): Ein förderfähiges transformatives Produktionsverfahren ist unter Nummer 2.21 FRL KSV definiert und ist nach dem Verständnis der FRL KSV als Abgrenzung zur einer konventionellen Referenzanlage zu verstehen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 018: (vom 20.03.2024) Kategorie(n): Konsortium/technologischer Verbund Ist es möglich, abweichend von den im Vorverfahren angegebenen Parteien im Gebotsverfahren zusätzlich zu dem ursprünglich vorgesehenen Antragsteller (Produzent) noch einen weiteren Partner als Konsortialpartner oder Dienstleister aufzunehmen? Das Verfahren und die Umstellung bleiben davon unberührt.	Nach der im Bundesanzeiger am 06.06.2023 veröffentlichten Bekanntmachung zum ersten vorbereitenden Verfahren vom 08.05.2023 kann ein Antragsteller vom nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn die im Antrag für die Teilnahme am nachfolgenden Gebotsverfahren gemachten Angaben erheblich von den Angaben abweichen, die im vorbereitenden Verfahren gemacht worden sind, soweit die Abweichungen nicht auf den Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge, insbesondere Änderungen an der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge sowie dem Musterklimaschutzvertrag nach Bekanntgabe der Durchführung des vorbereitenden Vorverfahrens im Bundesanzeiger zurückzuführen sind. Eine entsprechende Regelung enthält Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV). Sofern durch die Hinzunahme eines Dienstleisters keine erheblichen Abweichungen zu den Angaben im Antrag für das erste vorbereitende Verfahren einhergehen, ist diese zulässig. Wenn wie von Ihnen geschildert das Verfahren und die Umstellung hiervon unberührt bleiben, mithin sich der Charakter des im ersten vorbereitenden Verfahren beantragten Vorhabens nicht erheblich ändert, ist eine derartige Abweichung vorbehaltlich der Antragsprüfung voraussichtlich zulässig. Zu beachten ist, dass gemäß Nummer 8.6(b) FRL KSV Antragsteller, die am vorbereitenden Verfahren nicht teilgenommen haben, von der Teilnahme am nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen sind. Es ist daher nicht möglich, ein neues Konsortialmitglied hinzuzunehmen (vgl. auch vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 025). Dienstleister können vom Antragsteller, soweit es sich um fachkundige bzw. leistungsfähige Anbieter handelt, unter den oben genannten Voraussetzungen frei ausgewählt werden. Weitere Erläuterungen zur Auswahl von Dienstleistern sind in der bereits veröffentlichten Frage Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 001 und Frage Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 005 enthalten.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 019: (vom 02.04.2024) Kategorie(n): CCS/CCU Zum Erreichen der 90% Treibhausgasemissionsminderungen zum Vertragsende ist es erforderlich, CO2 aus Prozessemissionen abzuscheiden, daraus synthetisches Methan herzustellen und dieses dann anstelle von Erdgas zur Verbrennung einzusetzen. Dabei handelt es sich um Restemissionen, also einen Anteil kleiner 5% der Gesamtemissionen. Stellt dies aus Sicht der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) einen maßgeblichen Einsatz von CCU dar?	Der Einsatz von Carbon Capture and Storage/Carbon Capture and Utilization (CCS/CCU) im Sinne der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) kann als maßgeblich im Sinne von Nummer 4.14 FRL KSV eingestuft werden, wenn er zur Erreichung der erforderlichen Treibhausgasminderungen von 90% am Ende der Vertragslaufzeit notwendig ist. In diesem Fall kommt eine Förderfähigkeit des Vorhabens nur unter den Voraussetzungen nach Nummer 4.14 FRL KSV in Betracht, die derzeit nicht vorliegen (siehe Förderaufruf, Abschnitt 2).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 020: (vom 11.04.2024) Kategorie(n): Dynamisierung „Gemäß Förderrichtlinie (FRL) und auch Förderaufruf ist mein Verständnis, dass nach wie vor eine Wahlmöglichkeit zwischen Dynamisierung und Nicht-Dynamisierung besteht. Wenn ein Unternehmen sich entscheidet, die Dynamisierung nicht in Anspruch zu nehmen und die entsprechenden Differenzkosten für die Energieträger (Referenz vs. Vorhaben) in den Operational Expenditure (OPEX) einplant, ist das quantitative Abfragedokument dafür nicht geeignet. Insbesondere der maximale Auszahlungsbetrag dürfte dann eigentlich nur noch den Absicherungspreis für den CO2-Preis und nicht mehr die anderen Energieträger berücksichtigen. Oder ist die Dynamisierung im 1. Förderaufruf obligatorisch?“	Gemäß Nummer 7.2 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird im Förderaufruf festgelegt, welche Energieträger sowohl für das Referenzsystem (Nummer 7.2(b) FRL KSV) als auch für das Vorhaben (Nummer 7.2(c) FRL KSV) ganz oder anteilig dynamisiert werden. Der Förderaufruf legt entsprechend auf S. 12 ff. für die Referenzsystemseite und auf S. 16 ff. für die Vorhabenseite die zu dynamisierenden Energieträger fest. Darüber hinaus bestimmt der Förderaufruf unter anderem Indizes und die Anteile, zu denen die Dynamisierung erfolgt. Für das Referenzsystem werden auch alle nicht explizit erwähnten Energieträger dynamisiert; diese werden unter die sonstigen Energieträger mit flüssigem und festem bzw. gasförmigen Aggregatszustand gefasst. Die Festlegungen der Bewilligungsbehörde sind für alle Antragsteller bindend. Eine Auswahlmöglichkeit der Antragsteller bezüglich der zu dynamisierenden Energieträger ist im ersten Förderaufruf nicht vorgesehen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 021: (vom 02.04.2024) Kategorie(n): Operativer Beginn Muss das gesamte geförderte Vorhaben 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids in den operativen Betrieb gehen? Wie ist in Nummer 2.12 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) der Begriff "Teilnutzung" in diesem Kontext zu verstehen?	Der Begriff der Teilnutzung ist relevant für den operativen Beginn des Vorhabens (Nummer 4.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)) und damit für den Beginn der Laufzeit des Klimaschutzvertrags. Gemäß Nummer 2.12 FRL KSV kann der operative Beginn des Vorhabens auch durch eine Teilnutzung der geförderten Anlage erfolgen. Eine Teilnutzung liegt insbesondere dann vor, wenn die geförderten Anlagen bereits teilweise bestimmungsgemäß genutzt werden, d.h. um das förderfähige Endprodukt herzustellen. Mit der Regelung Nummer 2.12 FRL KSV geht aber nicht einher, dass für die gesamte Laufzeit des Klimaschutzvertrags eine Beschränkung auf eine Teilnutzung der geförderten Anlagen zulässig ist. Da das gesamte geförderte Vorhaben/die gesamten geförderten Anlagen nach den Regelungen dieses Förderprogramms umzusetzen sind, kann eine dauerhafte Teilnutzung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht in zulässiger Weise vorgenommen werden (vgl. das Zustimmungserfordernis in Nummer 2.4 Muster-KSV).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 022: (vom 26.03.2024) Kategorie(n): Wasserstoff(derivate) Ziel des Vorhabens ist die Herstellung eines Produktes, für das im Einklang mit Nummer 4.4 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) in Anhang 1 des Förderaufrufs ein Referenzsystem benannt wurde. Sind Vorhaben förderfähig, die eine Minderung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Referenzsystem durch den Ersatz der Herstellung oder des Imports von grauem durch grünen Wasserstoff zu erzielen beabsichtigt? Im Rahmen dieses Projektes handelt es sich um eine rein stoffliche Nutzung des Wasserstoffs/der Wasserstoffderivate. Eine energetische Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist nicht vorgesehen.	Der alleinige Energieträgerwechsel ist bei den Klimaschutzverträgen nicht förderfähig. Das heißt, dass der Wechsel von grauem zu grünem Wasserstoff (z. B. durch Import) zur Produktion eines förderfähigen Produkts nur dann förderfähig ist, wenn es sich hierbei um ein transformatives Produktionsverfahren im Sinne der Nummer 2.21 FRL KSV handelt, insbesondere, wenn damit eine grundlegende technologische Änderung des konventionellen Produktionsverfahrens einhergeht. Auch ist zu beachten, dass Wasserstoffderivate, die stofflich genutzt werden, unter den Voraussetzungen von Nummer 2.28 FRL KSV Zwischenprodukte sein können. In diesem Fall wäre der Import nicht förderfähig (vgl. Nummer 4.4 FRL KSV).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 023: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Versorgungssicherheit Inwiefern werden Emissionen betrachtet, die zum Beispiel durch die Verwendung eines Dieselgenerators als Netzersatzanlage im Störfall entstehen, wenn nur dadurch eine Gefahr Dritter ausgeschlossen werden kann?	Für den Fall, dass ein Dieselgenerator als Netzersatzanlage für den in der Produktion benötigten Strom betrieben wird, gelten hierfür dieselben Anforderungen gemäß Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) und Förderaufruf Klimaschutzverträge (FA KSV), wie für den Bezug von Strom aus dem Netz.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 024: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Relative Treibhausgasminderung Wir betreiben am Standort eine Glasschmelzwanne, in der auch Rohstoffe verwendet werden, die CO2 bei der Glasbildung ausstoßen. Fallen diese Emissionen auch unter das Ziel der 90% Treibhausgasemissionsminderung?	Die Prozessemissionen sind grundsätzlich Teil der Treibhausgasemissionen des zu fördernden Vorhabens. Sie unterliegen daher den Mindestvoraussetzungen nach Nummer 4.15 (b), (i) und (ii) der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV), zu denen auch die Erreichung einer relativen Treibhausgasemissionsminderung von 90 % zählt. Sollte die am Standort betriebene Glasschmelzwanne sich allerdings nicht innerhalb der Systemgrenzen der im Rahmen der KSV zu fördernden Anlage im Sinne von Nummer 2.20 FRL KSV befinden, würden die Prozessemissionen für die Ermittlung der THG-Emissionen des Vorhabens keine Rolle spielen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 025: (vom 22.03.2024) Kategorie(n): Genehmigung durch Bewilligungsbehörde Sollten sich während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags Abweichungen von den angegebenen Energieträgerbedarfen ergeben, inwieweit wird sichergestellt, dass eine ausreichend schnelle Zustimmung zur Anpassung der relativen Energiebedarfe durch die Bewilligungsbehörde erteilt wird? Welche Rückmeldefristen sind hier avisiert?	Die Bewilligungsbehörde wird die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, damit die Entscheidung über Anträge nach Nummer 7.3 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) in angemessener Frist getroffen werden kann. Im Regelfall wird eine Bearbeitung innerhalb von zwei Monaten angestrebt. Die Bearbeitungsdauer im Einzelfall wird maßgeblich von der Vollständigkeit des Antrags und der Qualität der Begründung und ggf. vorgelegten Nachweise seitens des Antragstellers abhängen. Bei fehlenden oder unzureichenden Angaben ist mit einer verlängerten Bearbeitungszeit zu rechnen. Die Zuwendungsempfänger sollten den Antrag im eigenen Interesse so früh wie möglich vor der geplanten Abweichung stellen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 026: (vom 26.03.2024) Kategorie(n): Wasserstoff, Herkunftsnachweise/Zertifikate "Im Vorverfahren wurde ein Antrag als Konsortium gestellt, an dem Unternehmen A mit Werk 1 und Werk 2 sowie Unternehmen B beteiligt sind. Bei den Unternehmen A wie auch B liegt eine Betriebsaufspaltung vor, d. h. Besitzer und Betreiber der Anlagen weichen voneinander ab. Unternehmen X und Y sind Besitzer der Anlagen, hier fallen sämtliche Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben an. Unternehmen A und B sind Betreiber der Anlagen, hier fallen sämtliche Betriebskosten im Rahmen des Vorhabens an. Bei den Unternehmen A, B, X und Y handelt es sich um rechtlich selbstständige Unternehmen, die im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetzt (AktG) miteinander verbunden sind. Ein technologischer Verbund im Sinne der Nummer 5.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV), in dem eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich herzustellender Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt, liegt zwischen den Unternehmen A und B bei ca. 10 % der Produkte vor. Bei den verbleibenden ca. 90 % der Produkte liegt kein technologischer Verbund vor. Fragen zur o. g. Ausgangssituation/Unternehmenskonstellation: (1) Können bzw. müssen die Unternehmen A (Betreiber Werk 1 und 2) und Unternehmens B in der o. g. Konstellation ein Konsortium bilden oder gelten die Unternehmen aufgrund ihrer Verbindung gemäß §§ 15 ff. AktG im Rahmen der FRL KSV als ein Unternehmen?	Zu (1) Gemäß Nummer 5.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) können mehrere Antragsberechtigte ein Konsortium bilden, sofern sie beabsichtigen, gemeinsam eine oder mehrere förderfähige Produkte in Deutschland herzustellen, insgesamt die Mindestgröße nach Nummer 4.15 (a) FRL KSV erreichen und ein technologischer Verbund der Herstellungsprozesse oder der förderfähigen Produkte vorliegt. Auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind eigenständige juristische Personen und daher, jedes für sich genommen, als antragsberechtigt nach Nummer 5.1 FRL KSV, solange sie als Unternehmen nach § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzusehen sind. Wenn diese Unternehmen einen gemeinsamen Antrag stellen wollen, müssen sie ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV bilden. Ferner wird auf die Antworten zu den Fragen „vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 025-027" verwiesen.

Frage	Antwort
(2) Wenn Unternehmen A und B gemäß Frage 1) ein Konsortium bilden müssen, ist dies möglich, wenn nur für ca. 10 % der Produkte ein technologischer Verbund nach Nummer 5.2 FRL KSV vorliegt? (3) Müssen bzw. können bei der in der Ausgangssituation beschriebenen Betriebsaufspaltung die Besitzgesellschaften X und Y Teil des Konsortiums sein? (4) Wie ist mit einer Betriebsaufspaltung hinsichtlich der Aufteilung der Investitionsausgaben und der Betriebskosten umzugehen, wenn die Investitionsausgaben vom Unternehmen X als Eigentümer der Produktionsanlage und die Betriebskosten vom Unternehmen A als Betreiber der Produktionsanlage getragen werden?"	Zu (2) Die Bildung eines Konsortiums setzt u.a. voraus, dass ein technologischer Verbund vorliegt. Ein technologischer Verbund liegt vor, wenn zur Herstellung eines oder mehrerer förderfähigen Produkte eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten zwischen Unternehmen A und Unternehmen B erforderlich ist und tatsächlich erfolgt (Nummer 5.2 Satz 2 FRL KSV). Die Förderung eines Konsortiums kommt nur insoweit in Betracht, wie ein technologischer Verbund im Sinne von Nummer 5.2 Satz 2 FRL KSV vorliegt, d.h. in dem von Ihnen genannten Fall in Höhe von ca. 10 % der Produkte. Hinsichtlich der Förderfähigkeit des Vorhabens ist weiter die Definition der Systemgrenzen nach Nummer 2.20 FRL KSV zu berücksichtigen, wonach die Anlagenkonfiguration derart gestaltet sein muss, dass sie sämtliche wesentliche Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten notwendig sind, einschließt. Weiterhin gilt Nummer 4.4 FRL KSV, wonach für die Berechnung der Fördermittel nur die Produktionsmengen relevant sind, für die der Zuwendungsempfänger sämtliche Zwischenprodukte an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten herstellt. Zu (3) Auch für Konsortialmitglieder gilt, dass Antragsteller, die am vorbereitenden Verfahren nicht teilgenommen haben, von der Teilnahme am Gebotsverfahren ausgeschlossen sind (vgl. Nummer 8.6 (b) FRL KSV). Über diese und die in Nummer 5.2 FRL KSV genannten Voraussetzungen hinaus stellt die Förderrichtlinie keine weiteren Anforderungen an die Bildung eines Konsortiums. Zu (4) Im Falle eines Konsortiums ist gemäß Nummer 5.2 FRL KSV ein Mitglied des Konsortiums als Konsortialführer zu bestimmen, welches den Antrag auf Förderung stellt und das für das Konsortium zustellungsbevollmächtigt ist. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber den Konsortialmitgliedern ausgezahlt. Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren, auch bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens, gemäß Nummer 7.1 FRL KSV ermittelt und an den im Klimaschutzvertrag genannten Zuwendungsempfänger bzw. im Falle eines Konsortiums an den Konsortialführer ausgezahlt. Welche Kosten von welchem Konsortialmitglied getragen werden, ist für die Berechnung der Zuwendungen nicht relevant.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 027: (vom 26.03.2024) Kategorie(n): Produktionskapazität (6) Ist Nummer 7.8 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) so zu verstehen, dass die Produktion weiterhin bestehender konventioneller Referenzanlagen des Antragstellers (und verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) mit gleichem Referenzsystem für die Laufzeit des KSV signifikant reduziert werden muss (um insgesamt mindestens 90 % der Produktionskapazität der geförderten Anlagen), wenn einzelne verbundene Unternehmen des Zuwendungsempfängers keine Konsortialmitglieder sind oder sein können und in der Folge keine Umstellung des dortigen Produktionsverfahrens erfolgt? Welchen Hintergrund hat dies?	Zu (6): Für die nach Nummer 7.8 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) vorgeschriebene Reduktion der Produktionskapazitäten in konventionellen Referenzanlagen ist es nicht relevant, ob ein mit dem Zuwendungsempfänger verbundenes Unternehmen nach dieser Vorschrift Mitglied eines Konsortiums nach Nummer 5.2 FRL KSV ist. Es sind konventionelle Referenzanlagen sämtlicher verbundener Unternehmen des Zuwendungsempfängers im Sinne der §§ 15 ff. AktG bei der Kapazitätsreduktion zu berücksichtigen, nicht nur solche verbundenen Unternehmen, die ebenfalls Mitglieder eines Konsortiums sind. Der Hintergrund der Vorschrift ist, dass dem Aufbau klimafreundlicher Produktionskapazität ein Abbau entsprechender konventioneller Produktionskapazität entgegenstehen soll, damit auch tatsächlich eine Treibhausgasemissionseinsparung erzielt wird. Des Weiteren verweisen wir auf die Antwort zu Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 002 vom 22.03.2024.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 028: (vom 26.03.2024) Kategorie(n): Antrag (7) Ist eine Änderung des transformativen Verfahrens gegenüber dem vorbereitenden Verfahren möglich, beispielsweise Änderung von Wasserstoffeinsatz auf Elektrifizierung der Heizanlage, wenn aufgrund der Konkretisierungen in der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) bzw. im Förderaufruf (FA) (insbesondere die Festlegung des maximalen Basis-Vertragspreises auf 600 EUR/t CO2-Äquivalent) die geplante Umstellung des Produktionsverfahrens nicht mehr wirtschaftlich umgesetzt werden kann oder muss das Vorhaben inhaltlich dem Vorhaben des Vorverfahrens entsprechen?	Zu (7): Für die Phase zwischen vorbereitendem Verfahren und Gebotsverfahren ist Nummer 8.2 (g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zu beachten, wonach ein Antragsteller vom nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn die Angaben, die der Antragsteller im Antrag im Gebotsverfahren gemacht hat, in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren gemacht hat, abweichen. Sofern das transformative Verfahren geändert werden soll, ist daher insbesondere sachlich zu begründen, warum diese Änderung notwendig ist. Als Begründung kommt beispielsweise eine Änderung der Rechtslage, insbesondere Änderungen an der FRL KSV oder des Muster-Klimaschutzvertrages, die nach dem vorbereitenden Verfahren durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen worden sind, in Betracht. Auch technisch bedingte Umstände, die im Zeitpunkt der Stellung des Teilnahmeantrags im vorbereitenden Verfahren nicht vorhersehbar waren, kommen je nach Einzelfall in Betracht und sind der Bewilligungsbehörde erläuternd darzulegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 029: (vom 27.03.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung Im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge heißt es unter Nummer 4, dass ein Vorhaben nicht unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden kann, wenn u. a. bereits eine Förderung im Rahmen der Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) beantragt oder bewilligt worden ist. Durch die European Hydrogen Bank wird jedoch ausschließlich die Wasserstofferzeugung gefördert. Darf ein durch einen Klimaschutzvertrag gefördertes Unternehmen/Konsortium Wasserstoff beziehen, der mit Mitteln aus dem EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) gefördert wird?	Sofern für das zu fördernde Vorhaben selbst eine Förderung im Rahmen der Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) beantragt bzw. bewilligt wurde, ist das gesamte Vorhaben unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht förderfähig (vgl. Nummer 4.16 (m) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV), 1. Förderaufruf). Im Rahmen eines anderen Vorhabens ist der Bezug von Wasserstoff, dessen Herstellung im Rahmen der Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) gefördert wird, nach den Regelungen des Förderprogramms Klimaschutzverträge nicht ausgeschlossen. Neben den Regelungen des Förderprogramms Klimaschutzverträge sind die Regelungen des Förderprogramms European Hydrogen Bank zu beachten. In der Pilotausschreibung mussten sich die geförderten Unternehmen verpflichten, den geförderten Wasserstoff nicht an Abnehmer zu verkaufen, die für den Wasserstoffeinsatz eine Betriebskostenförderung bekommen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 030: (vom 28.03.2024) Kategorie(n): Banksicherheiten Ist es zulässig im Rahmen der Gebotseinreichung als Sicherheit eine Bürgschaft der Muttergesellschaft anstatt einer Bankbürgschaft vorzulegen? (engl.) Is it possible to submit a Parent Guarantee vs. a Bank guarantee?	Gemäß Nummer 2.17 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) handelt es sich ausschließlich bei Bankgarantien und Bankbürgschaften um zulässige Sicherheiten im Sinne der Förderrichtlinie. Eine Garantie oder Bürgschaft der Muttergesellschaft als Sicherheit ist nicht ausreichend. (engl.) According to Number 2.17 FRL KSV, only bank guarantees and bank sureties are permissible collateral within the meaning of the Funding Guideline. A guarantee from the parent company is not sufficient as collateral.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 031: (vom 28.03.2024) Kategorie(n): Referenzsystem Wie erklärt es sich, dass die im Anhang 1 des Förderaufrufs vom 12.03.2024 zugrunde gelegten Werte der Treibhausgasemissionen und der jeweiligen Energieträgerbedarfe für das Referenzsystem 23 Mineralwolle von den in der Bekanntmachung zum Vorverfahren vom 08.05.2023 enthaltenen Werten abweichen?	In der im Bundesanzeiger am 06.06.2023 veröffentlichten Bekanntmachung zum ersten vorbereitenden Verfahren vom 08.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen am Förderprogramm möglich sind. Die im Förderaufruf vom 12.03.2024 veröffentlichten Referenzsysteme orientieren sich an effizienten und emissionsarmen konventionellen Anlagenkonstellationen. Damit ist verbunden, dass die geforderte Minderung der direkten Treibhausgasemissionen den Einsatz von transformativen Technologien erfordert, die über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen. Das zum Vorverfahren veröffentlichte Referenzsystem 23 (Mineralwolle) rechnet den Einsatz von Kokskohle zur Herstellung von Mineralwolle ein. Dabei handelt es sich nicht um eine effiziente und emissionsarme konventionelle Produktionsweise. Aus diesem Grund wurde für das überarbeitete Referenzsystem 23 (Mineralwolle) im Förderaufruf für das erste Gebotsverfahren stattdessen der Einsatz von Strom und Erdgas angenommen. Ferner berechnen sich die im Anhang I Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission angegebenen Benchmarkwerte, die dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission zugrunde liegen und gemäß Nummer 7.1 (d) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) von der Bewilligungsbehörde für die Festlegung der Referenzsysteme im Förderaufruf zu berücksichtigen sind, gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission unter Einbeziehung indirekter Emissionen (vgl. auch Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331). Für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens werden hingegen nach Nummer 7.1 (e) FRL KSV nur Scope-1-Emissionen, also nur direkte Emissionen, betrachtet. Bei der Festlegung der Referenzsysteme mussten die indirekten Emissionen auf Basis der jeweiligen Energieträgereinsätze von der Bewilligungsbehörde quantifiziert werden. Im ersten vorbereitenden Verfahren wurde dies noch nicht berücksichtigt.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 032: (vom 02.04.2024) Kategorie(n): Energieträgerwechsel, Operativer Beginn Wie sehen die Konsequenzen für Unternehmen aus, wenn die Lieferverträge trotz vorheriger Zusagen nicht erfüllt und die benötigten Mengen an Energieträgern (Strom, Wärme, Wasserstoff) für das Vorhaben nicht zur Verfügung gestellt werden können?	In diesem Fall gelten die Bestimmungen in Nummer 7.3 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV). Danach kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem Energieträgerwechsel im Einzelfall zustimmen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Sollte es hierdurch zu einer Verzögerung der Inbetriebnahme des Vorhabens kommen, kommt auf Antrag unter Wahrung der Voraussetzungen in Nummer 4.2 FRL KSV eine Verlängerung der Frist hinsichtlich des vorzunehmenden operativen Beginns des Vorhabens in Betracht.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 033: (vom 02.04.2024) Kategorie(n): Allgemeines Handelt es sich bei den (in der Pressekonferenz vom 12. März) kommunizierten 19 Mrd. Euro an Verpflichtungsermächtigungen um Mittel, die allein für die zweite Gebotsrunde vorgesehen sind?	Eine weitere Gebotsrunde ist voraussichtlich für die zweite Jahreshälfte zu erwarten. Der Start des zweiten vorbereitenden Verfahrens und des zweiten Gebotsverfahren werden im Bundesanzeiger bzw. auf der Website des Förderprogramms bekannt gegeben. Das für die jeweilige Gebotsrunde zur Verfügung stehende Fördervolumen wird mit dem dazugehörigen Förderaufruf bekannt gegeben. Das Fördervolumen bezeichnet dabei die maximal zur Verfügung stehenden Fördermittel über die gesamte Laufzeit der aufgrund des Förderaufrufs zustande kommenden Klimaschutzverträge.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 034: (vom 05.04.2024) Kategorie(n): EU-ETS, Referenzsysteme Wie sind die nach Nummer 7.1 (d) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) gesondert mitgeteilten Prozessemissionen bei Anwendung eines vorgelagerten Referenzsystems in der Berechnung der Treibhausgasemissionen des für das geförderte Produkt anzuwendenden Referenzsystems zu berücksichtigen? Handelt es sich bei diesen Prozessemissionen um Emissionen zur Herstellung der Vorprodukte der vorgelagerten Referenzsysteme oder um Emissionen zur Herstellung der geförderten Produkte? Der uns mitgeteilte Wert der Prozessemissionen beträgt 0,000 t CO2-Äq./ME Produkt. Kann das stimmen? Aktuell sehen wir hier nämlich ggf. die Gefahr einer Schlechterstellung von Vorhaben ohne anwendbaren Produkt-Benchmark des EU-Emissionshandelssystems gegenüber Vorhaben mit Produkt-Benchmark.	Die Referenzsysteme orientieren sich an den im EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) regulierten Aktivitäten und bauen – soweit dies möglich ist – auf den dort festgelegten Produktbenchmarks auf. Wenn dem Vorhaben ein vorgelagertes Referenzsystem zugrunde liegt, bedarf es insoweit keines weiteren Referenzsystems für das zu fördernde Vorhaben. Die gesondert mitgeteilten Prozessemissionen sind die Treibhausgasemissionen, die bei der Herstellung des Industrieprodukts freigesetzt werden und nicht bereits vom vorgelagerten Referenzsystem erfasst werden. Gemäß Nummer 7.1 (d) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) tritt die Summe aus den im Förderaufruf vom 12.03.2024 festgelegten Treibhausgasemissionen des vorgelagerten Referenzsystems und den gesondert mitgeteilten Prozessemissionen, daher an die Stelle der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des zu fördernden Vorhabens. Bei der Herstellung von Produkten unter Einsatz bestimmter Herstellungsprozesse ist es möglich, dass die Treibhausgasemissionen des vorgelagerten Referenzsystems bereits sämtliche Treibhausgasemissionen zur Herstellung des vom Referenzsystem erfassten Produkts abbilden. In diesen Fällen werden die Prozessemissionen mit einem Wert von 0 mitgeteilt.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 035: (vom 03.04.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung Das Förderprogramm „Dekarbonisierung der Industrie“ kann als Vorgänger des Förderprogramms „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ angesehen werden. Laut Förderaufruf können Vorhaben, die eine Förderung im Förderprogramm „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ unter den Klimaschutzverträgen nicht gefördert werden. Sind Projekte, die im Rahmen des Förderprogramms „Dekarbonisierung der Industrie“ gefördert werden, ebenfalls von diesem Ausschluss betroffen?	Ein zu förderndes Vorhaben, für das eine Förderung im Förderprogramm „Dekarbonisierung der Industrie“ bewilligt wurde, kann unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge nach dem jetzigen Kenntnisstand gefördert werden. Das Förderprogramm „Dekarbonisierung der Industrie“ ist im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge nicht unter den Ausnahmen anderweitiger Förderungen, die zu einem Ausschluss führen, aufgeführt. Diese Förderung ist in den Antragsunterlagen zum Gebot als anderweitige Förderung gemäß Nummer 8.2 (e),(vii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) anzugeben.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 036: (vom 14.03.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung Ist es zulässig, sich parallel zur Abgabe eines Gebotes bei den Klimaschutzverträgen (KSV) auf das Förderprogramm "Bundesförderung Industrie und Klimaschutz" (BIK) zu bewerben? Eine unzulässige Doppelförderung könnte im Falle einer Bezuschlagung bei den KSV durch eine Absage beim BIK sichergestellt werden.	Eine parallele Antragstellung ist grundsätzlich möglich. Eine Förderung im Förderprogramm Klimaschutzverträge ist nur ausgeschlossen, soweit für das zu fördernde Vorhaben bereits eine Förderung im Förderprogramm „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ bewilligt worden ist und die Gewährung dieser Förderung nicht unter einer auflösenden Bedingung für den Fall des Abschlusses eines Klimaschutzvertrags steht (1. Förderaufruf, S. 10). Zu beachten sind zudem die Bestimmungen der neuen Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz" (BIK).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 037: (vom 25.03.2024) Kategorie(n): Transformatives Produktionsvorhaben Entspricht die Umrüstung von Erdgas auf Wasserstoff der Umstellung auf ein transformatives Produktionsverfahren?	Der Wechsel von Erdgas auf Wasserstoff kann ein transformatives Produktionsverfahren darstellen, wenn die Anforderungen nach Nummer 2.21 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) erfüllt werden. Nach Nummer 2.21 FRL KSV sind transformative Produktionsverfahren solche Produktionsverfahren, die sich (1) durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnen, (2) einen erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht im Markt etablierte oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringen und (3) fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituieren. Die Voraussetzungen (1)-(3) müssen im Rahmen des zu fördernden Vorhabens kumulativ vorliegen. Ein reiner Energieträgerwechsel ohne technologische Änderungen und einen Bedarf für Investitionen in neue Technologien ist nicht förderfähig. Auch ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht, ist nicht transformativ (Nummer 2.21 Satz 3 FRL KSV). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in jedem Einzelfall auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen geprüft. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 01 des vorbereitenden Verfahrens verwiesen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 038: (vom 27.03.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung Sind Beihilfen für indirekte CO2-Kosten nach der Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren beziehungsweise Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen besteht (im Folgenden „Strompreiskompensation“) als anderweitige Förderung im Sinne der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zu werten?	Die Strompreiskompensation ist eine OPEX-Förderung für Stromkosten. Förderungen, die für Stromverbräuche vor dem operativen Beginn des KSV-Vorhabens gewährt werden, werden nicht als anderweitige Förderung gewertet. Eine Strompreiskompensation, die für den Zeitraum ab dem (geplanten) operativen Beginn gewährt wird, ist als eine anderweitige Förderung im Sinne von Nummer 2.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zu werten. Anderweitige Förderungen werden im Rahmen der Förderkosteneffizienz nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits bewilligt sind (Nummer 8.3(f) FRL KSV). Eine nach der Einreichung des Antrags bewilligte Strompreiskompensation für Strom, der ab dem operativen Beginn bei der Herstellung eines förderfähigen Produkts im geförderten Vorhaben eingesetzt wird, ist nach Nummer 7.5(c) FRL KSV von der Auszahlungssumme unter den KSV abzuziehen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 039: (vom 02.04.2024) Kategorie(n): Vertragsstrafen Ist es zutreffend, dass die höchste monetäre Vertragsstrafe einen Anteil von 0,1% der maximalen Fördersumme beträgt? Kann daraus geschlussfolgert werden, dass bei Nichterfüllung des Klimaschutzvertrags maximal 0,1% der maximalen Fördersumme als Vertragsstrafe anfallen? Oder handelt es sich hierbei um jährliche Zahlungsverpflichtungen?	Die möglichen Vertragsstrafen werden im Klimaschutzvertrag (s. Nummer 9 Muster-Klimaschutzvertrag) festgelegt. Diese greifen für den Fall, dass Zuwendungsempfänger die nach Nummer 12.2(a)(i) -(viii) der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) vertragsstrafebewehrten vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzen. Bei nicht verschuldeten Pflichtverletzungen wird keine Vertragsstrafe verwirkt. Sofern eine Vertragsstrafe verwirkt wird, bestimmt sich ihre Höhe nach den Bestimmungen des Klimaschutzvertrags. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe durch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale gesamte Fördersumme begrenzt (vgl. Nummer 9.1 Muster-KSV); mithin kann durch die Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ein höherer zu zahlender Betrag als 0,1% der maximalen gesamten Fördersumme anfallen. Die höchste feste monetäre Vertragsstrafe ist in Nummer 9.1.12 Muster-KSV geregelt und beträgt bei einer vorsätzlichen Verwirkung 1 % der im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen gesamten Fördersumme. Je nach Fall kann die in Nummer 9.1.13 Muster-KSV geregelte Vertragsstrafe höher ausfallen aufgrund der Berechnung nach Nummer 9.2.4 Muster-KSV. Eine Vertragsstrafe kann beispielsweise durch einen verspäteten operativen Beginn verwirkt werden (vgl. Nummer 9.1.1 Muster-KSV). Jedes weitere verstrichene Jahr der Nicht-Inbetriebnahme stellt dann bei einem vorsätzlichen Unterlassen eine erneute Pflichtverletzung dar, wodurch weitere 0,1% der im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen gesamten Fördersumme zu zahlen sind.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 040: (vom 03.04.2024) Kategorie(n): Datenschutzregelung Werden Antragsunterlagen, wie beispielsweise der Investitionsplan, welcher im Rahmen des quantitativen Abfragedokuments zu erstellen ist, öffentlich einsehbar sein?	Nein, Antragsunterlagen der Unternehmen werden nicht veröffentlicht. Eingereichte Unterlagen werden vertraulich behandelt und grundsätzlich ausschließlich von der Bewilligungsbehörde und dem Projektträger eingesehen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 041: (vom 03.04.2024) Kategorie(n): Referenzsystem, Systemgrenzen Wo sind die Systemgrenzen festgelegt?	Die Systemgrenzen im Sinne von Nummer 2.20 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sind spezifisch für die festgelegten Referenzsysteme in Anhang 1 des ersten Förderaufrufs angegeben. Sie basieren auf den Regelungen, welche dem European Union Emissions Trading System (EU-ETS) zugrunde liegen. Neben den Produkt-Benchmarks wurden auch die dazugehörigen Systemgrenzen aus Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 übernommen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 042: (vom 05.04.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Ist es vorgesehen, das „Erklärungstool zur Förderrichtlinie Klimaschutzverträge Stand 1.0 (06.06.2023)“ für das 1. Gebotsverfahren zu aktualisieren?	Voraussichtlich wird in den nächsten Wochen eine aktualisierte Version des Erklärungstools zur Verfügung gestellt. Bis dahin verweisen wir auf unsere Hinweise in Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 006.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 043: (vom 05.04.2024) Kategorie(n): Dynamisierung, Biomasse Für Biomasse wurde weder ein Basispreis noch ein Festpreis festgelegt, somit handelt es sich um keinen dynamisierten Energieträger, ist das korrekt?	Diese Einschätzung ist nur teilweise korrekt. Es ist zwischen der Dynamisierung von Energieträgern im Referenzsystem und der Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens zu unterscheiden (vgl. Nummer 7.2(b),(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Die zu dynamisierenden Energieträger werden im Förderaufruf bestimmt (S. 12 ff. des 1. Förderaufrufs). Biomasse, die beim Vorhaben zur Herstellung von Produkten und Zwischenprodukten eingesetzt wird, wird grundsätzlich nicht dynamisiert. Etwas Anderes gilt für Wasserstoff, der aus Biomasse erzeugt wird, und dessen Derivate. Diese Verbindungen gelten nach den Regelungen der FRL KSV als CO2-armer Wasserstoff (Nummer 2.6 FRL KSV) bzw. als CO2-arme Wasserstoffderivate (Nummer 2.27 FRL KSV) und werden entsprechend dynamisiert. Auf der Referenzseite werden Energieträger aus Biomasse dynamisiert. Sie fallen je nach Aggregatszustand unter die "sonstigen Energieträger mit flüssigem und festem Aggregatszustand" oder unter die "sonstigen Energieträger mit gasförmigem Aggregatszustand".

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 044: (vom 08.04.2024) Kategorie(n): Referenzsystem Frage (1): Weshalb wurde das von mir im vorbereitenden Verfahren gewählte Referenzsystem angepasst oder ersetzt? Frage (2): Es wurden uns gesondert Werte zu Prozessemissionen mitgeteilt. Wie sind diese zu berücksichtigen?	Zu Frage (1): Um die Treibhausgasemissionsminderungen eines Vorhabens ermitteln zu können, sind die Treibhausgasemissionen eines Referenzsystems zu berücksichtigen (vgl. Nummer 7.1(d) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Die Referenzsysteme wurden gemäß Nummer 7.1(c) FRL KSV in Anhang 1 des 1. Förderaufrufs vom 12.03.2024 festgelegt. Die dort veröffentlichten Referenzsysteme orientieren sich an den im European Union Emissions Trading System (EU-ETS) regulierten Aktivitäten und bauen – soweit dies möglich ist – auf den dort festgelegten Produktbenchmarks auf. Einige der im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens veröffentlichten Referenzsysteme werden in Anhang 1 des Förderaufrufs vom 12.03.2024 nicht geführt, da sie von den im EU-ETS definierten Produktbenchmarks abweichen oder sich nicht an effizienten und emissionsarmen konventionellen Anlagenkonstellationen orientieren, wie es den Anforderungen aus der FRL KSV entspricht. Zu Frage (2):Die bei vorgelagerten Referenzsystemen gesondert mitgeteilten Prozessemissionen müssen zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems gemäß Nummer 7.1(d) FRL KSV nach den Vorgaben des Förderaufrufs zu den im Förderaufruf angegebenen Emissionen des vorgelagerten Referenzsystems hinzuaddiert werden. Die so ermittelte Summe wird den Berechnungen dann als Treibhausgasemissionen des Referenzsystems zugrunde gelegt. Es wird ferner auf die Antwort zu Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 034. verwiesen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 045: (vom 11.04.2024) Kategorie(n): Referenzsystem Bedeuten die Einträge der Übersichtstabelle zu Referenzsystemen in Anhang 1 des 1. Förderaufrufs, dass für eine industriell bereitgestellte Megawattstunde (MWh) an Wärme im Durchschnitt Energieträgerbedarfe von 0,84 MWh Erdgas sowie 0,27 MWh Biomasse angenommen werden? Worauf basieren diese Werte?	Nach Nummer 7.1(d) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) werden die spezifischen Energieträgerbedarfe des Referenzsystems von den spezifischen Treibhausgasemissionen abgeleitet, welche auf den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 angegebenen Benchmarkwerten für den Zeitraum 2021 – 2025 beruhen. Hierbei wurde der spezifische Energieträgerbedarf für jedes Referenzsystem unter Verwendung von öffentlich verfügbaren Quellen ermittelt und orientiert sich - wie auch die Benchmarkwerte - an den effizientesten 10% der Anlagen in 2016/2017.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 046: (vom 26.03.2024) Kategorie(n): Allgemein, Fördersumme Sind die Klimaschutzverträge lediglich für größere Infrastrukturprojekte (> 15 Mio. Euro) relevant?	Mit dem Förderprogramm Klimaschutzverträge unterstützt die Bundesregierung Industrieunternehmen, große klimafreundliche Produktionsanlagen zu errichten und zu betreiben, um entstehende Investitionsrisiken und entstehende Mehrkosten für die Unternehmen zu reduzieren. Das Ziel des Förderprogramms ist eine Beschleunigung der Transformation industrieller Anlagen und Prozesse zur Herstellung industrieller Produkte, um Klimaneutralität des Industriesektors bis 2045 zu erreichen. Für die geförderten Projekte werden neue Technologien sowie Infrastruktur entwickelt und aufgebaut. Insofern wird mithilfe des Förderprogramms mittelbar auch der Aufbau der erforderlichen Infrastruktur für klimafreundliche Energieträger und Technologien gefördert. Unmittelbarer Fördergegenstand sind aber nicht Infrastrukturprojekte, sondern industrielle Produktionsanlagen Dabei werden in der ersten Gebotsrunde Vorhaben gefördert, deren maximale gesamte Fördersumme den Betrag von 15 Millionen Euro nicht unterschreitet (vgl. Nummer 4.16(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Im Rahmen zukünftiger Gebotsrunden kann der Schwellenwert angepasst werden. Dies wird im jeweiligen Förderaufruf festgelegt. Für Unternehmen mit kleineren Vorhaben gibt es Fördermöglichkeiten, die in der Regel besser passen, wie die ebenfalls in Kürze startende neue Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK)“.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 047: (vom 26.03.2024) Kategorie(n): Fördersumme Bedeutet die Festlegung einer maximalen gesamten Fördersumme pro Vorhaben, dass eine Sicherung der Investition über die Gesamtprojektdauer nicht gegeben ist?	Es ist wie folgt zu differenzieren: Zum einen ist die maximale gesamte Fördersumme je Vorhaben nach Nummer 7.4 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zu beachten. Die maximale gesamte Fördersumme berechnet sich aus der Summe der maximalen jährlichen Fördersumme (Nummer 7.4(b) FRL KSV). Die maximale jährliche Fördersumme wird auf Grundlage des von den Antragstellern gebotenen Basis-Vertragspreises berechnet und berücksichtigt den potenziell zusätzlichen Budgetbedarf durch die Dynamisierung von Energieträgern und etwaige Schwankungen des effektiven CO2-Preises. Unsicherheiten bezüglich der künftigen Energieträgerpreise und des CO2-Preises sind damit angemessen berücksichtigt. Im Übrigen steht es den Antragstellern frei, etwaige Unsicherheiten bei der Festlegung des Basis-Vertragspreises zu berücksichtigen. Daneben ist Nummer 8.3(k) FRL KSV zu beachten, wonach im Förderaufruf u.a. festgelegt werden kann, dass einem Vorhaben nur ein bestimmtes Fördervolumen zugutekommen kann. Für den 1. Förderaufruf vom 12.03.2024 wurde 1. Mrd. EUR pro Vorhaben festgelegt. Überschreitet daher die nach Nummer 7.4(b) FRL KSV berechnete maximale gesamte Fördersumme 1. Mrd. EUR, sollten Unternehmen prüfen, ob das Vorhaben entsprechend kleiner geplant werden, damit es über die Klimaschutzverträge (KSV) entsprechend abgesichert werden kann und förderfähig ist.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 048: (vom 26.03.2024) Kategorie(n): Allgemeines Inwieweit werden capital expenditure (CAPEX) und operational expenditure (OPEX) subventioniert?	Mehrkosten des Vorhabens durch CAPEX und OPEX können im Basis-Vertragspreis angesetzt werden. Gemäß Nummer 4.1 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sollen Klimaschutzverträge nach dem Konzept von CO2-Differenzverträgen die Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgleichen, die diesen durch die Errichtung von klimafreundlicheren Anlagen oder den Umbau von Anlagen zu klimafreundlicheren Anlagen (CAPEX) und deren Betrieb (OPEX) im Vergleich zu Anlagen mit derzeit bester verfügbarer Technik entstehen. Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren ermittelt und berechnet (Nummer 7.1(a) FRL KSV). Der Basis-Vertragspreis bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und Überschusszahlungen (Nummer 7.1(a)(i) FRL KSV).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 049: (vom 08.04.2024) Kategorie(n): Referenzsystem Müssen im Fall der Anwendung des Wärmebenchmarks die Energieträgereinsätze des Referenzsystems durch die Antragssteller festgelegt werden?	Nein, die Referenzsysteme im Sinne von Nummer 2.14 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) werden sowohl bei Produkt- als auch bei Fallback-Benchmarks gemäß Nummer 7.1(d) der FRL KSV durch die Bewilligungsbehörde festgelegt. Dabei werden auch die Energieträgerbedarfe der Referenzsysteme durch die Bewilligungsbehörde festgelegt (Nummer 7.1(d) Satz 2 FRL KSV). Für das erste Gebotsverfahren sind sie am Ende von Anhang 1 des 1. Förderaufrufs zu finden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 050: (vom 15.04.2024) Kategorie(n): Allgemeines, Antragsunterlagen Ist nach dem Laufzeitende des Klimaschutzvertrags die Wahl unserer Energieträger und der Anlagenkonfiguration eine rein unternehmerische Entscheidung oder bestehen Restriktionen dahingehend, dass wir das unter dem Klimaschutzvertrag umgesetzte Dekarbonisierungskonzept auch nach dem Laufzeitende des Klimaschutzvertrags weiter nutzen müssen?	Eine Nutzungspflicht der geförderten Anlagen nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags ist nicht vorgesehen. Es darf jedoch nicht im Zeitpunkt der Gebotsbewertung bereits erkennbar sein, dass das Vorhaben nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags nicht ohne staatliche Hilfe weiterbetrieben werden kann (vgl. Nummer 4.16(j) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 051: (vom 15.04.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Referenzsystemwechsel, Stilllegung a) Wir halten es für möglich, dass innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags der Absatzmarkt für das geförderte Produkt einbricht. Dies würde bedeuten, dass der Standort geschlossen oder auf die Herstellung eines anderen Produkts umgestellt werden müsste. Die Umstellung auf ein anderes Produkt würde unserer Einschätzung nach einen marktbedingten Wechsel des Referenzsystems bedeuten. Ist durch einen marktbedingten Absatzeinbruch innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags ein Wechsel des Referenzsystems möglich? b) Wenn die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet wird, stellt sich die Folgefrage, ob es auf Seiten des Ministeriums Überlegungen gibt, wie mit einem solchen Fall umzugehen ist?	a) Nach Nummer 2.4 Muster KSV darf das vom Zuwendungsempfänger realisierte Vorhaben und/oder die vom Zuwendungsempfänger realisierten Anlagen unter Berücksichtigung der mit dem Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(e)(i) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) übermittelten Vorhabenbeschreibung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von dem geförderten Vorhaben und/oder von den geförderten Anlagen abweichen. Eine Umstellung der Produktion auf ein anderes Produkt, das einem anderen Referenzsystem zuzuordnen ist, ist daher grundsätzlich nicht möglich. Mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde ist eine Stilllegung der geförderten Anlagen innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags zulässig (Nummer 9.6 Satz 1 FRL KSV). Im Fall der endgültigen Stilllegung der geförderten Anlagen, hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen grundsätzlich an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Die Bewilligungsbehörde kann diese Rückerstattung aber auf 5 % oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Anlagen und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist (Nummer 9.6 Satz 2 FRL KSV). b) Siehe a).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 052: (vom 16.04.2024) Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren, Wasserstoff(derivate) In Produktionsanlagen werden laut der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zur Herstellung von förderfähigen Wasserstoffderivaten, Wasserstoff und Prozesswärme in Form von Dampf eingesetzt; bisher wird grauer Wasserstoff verwendet. Die Anlagen verursachen selbst keine direkten THG-Emissionen. Hohe THG-Emissionen fallen jedoch in den separaten Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Prozesswärme an. Gemäß Nummer 4.4 FRL KSV gilt die Herstellung eines Zwischenprodukts, welches zur Herstellung eines förderfähigen industriellen Produkts benötigt und im Rahmen eines transformativen Produktionsverfahrens eingesetzt wird, als zuwendungsfähig. Kann die Substitution grauen Wasserstoffs durch grünen Wasserstoff zusammen mit einer Dekarbonisierung der Erzeugung von Prozesswärme als transformatives Produktionsverfahren und damit als förderfähig bewertet werden, wenn keine Änderungen am Produktionsverfahren für die Wasserstoffderivate erfolgen? Könnte die Bildung eines technologischen Verbunds eine solche Bewertung beeinflussen?	Bezüglich der Anforderungen an ein transformatives Produktionsverfahren im Sinne von Nummer 2.21 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird im Einzelnen auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 037 und die Antwort zu Frage Nr. 001 des vorbereitenden Verfahrens verwiesen. Ein reiner Energieträgerwechsel von grauem zu grünem Wasserstoff ohne technologische Änderungen und einen erheblichen Bedarf für Investitionen in neue Technologien ist nicht transformativ und daher nicht förderfähig. Wir entnehmen Ihrer Frage, dass über den Energieträgerwechsel von grauem zu grünem Wasserstoff hinaus auch die Prozesswärmeerzeugung dekarbonisiert werden soll. Nach Nummer 4.4 Satz 2, 2.28 FRL KSV muss Prozesswärme als Zwischenprodukt im Vorhaben selbst hergestellt werden. Wir gehen deshalb davon aus, dass die zu dekarbonisierende Prozesswärmeerzeugung Teil des zu fördernden Vorhabens ist. Die Transformativität eines Vorhabens wird für das gesamte Vorhaben bewertet und nicht isoliert für einzelne Teilprozesse. Auch die grundlegende technologische Änderung von Teilprozessen wie der Prozesswärmeerzeugung kann unter den Voraussetzungen des Nummer 2.21 FRL KSV ein transformatives Produktionsverfahren darstellen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in jedem Einzelfall auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen geprüft.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 053: (vom 18.04.2024) Kategorie(n): CCS/CCU Worauf stützt sich die Annahme, dass – ungeachtet der Regelungen in der CCS-Richtlinie 2009/31/EG und Art. 49 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission – die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für Carbon Capture and Storage (CCS) und Carbon Capture and Utilization (CCU) (auch außerhalb Deutschlands) nicht gegeben sind? Inwieweit sehen Sie eine Abhängigkeit von der Carbon Management Strategie der Bundesregierung, über die sie die Kriterien für die unvermeidbaren Prozessemissionen ja selbst definieren kann?	Der Förderaufruf vom 12.03.2024 gibt vor, dass der operative Beginn eines Vorhabens innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen muss. Spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags muss die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 60 % betragen (Nummer 4.15(b)(i) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Unter Berücksichtigung des aktuellen nationalen Rechtsrahmens ist nicht gewährleistet, dass Vorhaben, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch Carbon Capture and Storage (CCS) oder Carbon Capture and Utilization (CCU) erzielt werden, die zuvor genannten Bedingungen erfüllen können. Das hat mehrere Gründe: CO2-Speicher können aktuell weder beantragt noch bewilligt werden. Deshalb existieren in Deutschland aktuell auch keine CO2-Speicher. Das CO2 müsste daher zur Speicherung ins Ausland transportiert werden. Allerdings verbietet das sog. London-Protokoll den Export von CO2 zwecks Offshore-Speicherung. Wegen der fehlenden Rechtssicherheit existiert in Deutschland aktuell auch keine CO2-Transportinfrastruktur. Für den Transport großer Mengen CO2 ist jedoch eine Leitungsinfrastruktur wirtschaftlich notwendig. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Carbon Management Strategie die Grundlagen zur Nutzung von CCUS-Technologien und zum Transport und der Speicherung von CO2 schaffen. Diese Weichenstellung sind auch für die Förderung von CCS/CCU im Rahmen der Klimaschutzverträge maßgeblich. Ausgehend von der Carbon Management Strategie der Bundesregierung und den hierzu veröffentlichten Eckpunkten wird die Entscheidung über die Förderung von Vorhaben, in denen die Treibhausgasemissionsminderung maßgeblich durch CCS oder CCU erzielt werden, vor der Veröffentlichung eines neuen Förderaufrufs sorgfältig geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 054: (vom 18.04.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Gibt es im Formblatt "Vorhabenbeschreibung" eine Minimal-/Maximal-Zeichenzahl? a) Das PDF-Formblatt "Vorhabenbeschreibung" enthält für die Beantwortung der einzelnen Aspekte Textfelder. Es gibt keine Angabe zu einer Minimal-/Maximal-Zeichenzahl. Muss bei Befüllung der Textfelder eine bestimmte Minimal-/Maximal-Zeichenanzahl oder -Wörterzahl berücksichtigt werden? b) Der Unterpunkt "Darstellung der technischen Durchführbarkeit und des technologischen Pfads zur Dekarbonisierung des Prozesses einschließlich …" verfügt über kein Textfeld zum Ausfüllen. Hat die Beantwortung des Unterpunktes zu 1 "Darstellung der technischen Durchführbarkeit und des technologischen Pfads zur Dekarbonisierung des Prozesses einschließlich …" in einem separaten Dokument zu erfolgen, welches der Vorhabenbeschreibung beigelegt wird? Falls ja, gibt es Vorgaben (Umfang, Aufbau etc.) zu diesem zusätzlichen Dokument?	Zu a): In der Vorhabenbeschreibung gibt es im Feld zur Skalierbarkeit der geplanten Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale eine Begrenzung auf 500 Zeichen. Die Darstellung der wirtschaftlichen und operativen Durchführbarkeit des Vorhabens sowie der erforderlichen Expertise zur Umsetzung des geförderten Vorhabens sollte maximal 1–2 Seiten lang sein. Weitere Vorgaben wurden bewusst nicht gemacht. Die Beschreibungen sollten für Außenstehende verständlich und nachvollziehbar sein, aber auch ausreichend auf erforderliche Details eingehen. Zu b): Hier sollen die beiden Punkte zur Darstellung der technischen Durchführbarkeit und des technologischen Pfads zur Dekarbonisierung des Prozesses und Erreichung der Mindestgröße gemeinsam in dem nachfolgenden Feld behandelt werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 055: (vom 18.04.2024) Kategorie(n): Referenzsystem Warum weicht der im Förderaufruf angegebene Emissionsfaktor vom jeweiligen Produktbenchmark ab?	Die in Anhang I Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission angegebenen Benchmarkwerte, die dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission zugrunde liegen und gemäß Nummer 7.1(d) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) von der Bewilligungsbehörde für die Festlegung der Referenzsysteme im Förderaufruf zu berücksichtigen sind, wurden gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission unter Einbeziehung indirekter Emissionen (vgl. auch Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331) berechnet. Für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens werden hingegen nach Nummer 7.1(e) FRL KSV nur Scope-1-Emissionen betrachtet, also nur direkte Emissionen. Bei der Festlegung der Referenzsysteme mussten die indirekten Emissionen auf Basis der jeweiligen Energieträgereinsätze von der Bewilligungsbehörde quantifiziert werden. Im ersten vorbereitenden Verfahren wurde dies noch nicht berücksichtigt.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 056: (vom 18.04.2024) Kategorie(n): Sekundärenergieträger, Herkunfts-nachweise/Zertifikate Ist unser Verständnis richtig, dass die Abrechnung der Klimaschutzverträge auf der Methodik des jährlichen ETS-Emissionsberichts (ausschließlich direkte Emissionen) aufsetzen soll? Können negative indirekte Emissionen berücksichtigt werden?	Für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens werden nach Nummer 7.1(e) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nur Scope-1-Emissionen, also nur direkte Emissionen, betrachtet - siehe auch Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 03. Entsprechend der Richtlinie 2003/87/EG zur Regelung des Emissionshandels ist die Vorlage eines Legislativvorschlags zur Behandlung von Negativemissionen im European Union Emissions Trading System (EU-ETS) bis zum 31.Juli 2026 geplant. Der Umgang mit Negativemissionen im Förderprogramm Klimaschutzverträge wird derzeit geprüft.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 057: (vom 18.04.2024) Kategorie(n): Förderfähige Branchen Sind Abwärme oder Sekundärenergieträger förderfähige Produkte, sofern sie beim Abfackeln von Abgasströmen gewonnen werden?	Nach Nummer 4.4 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sind Mehrkosten für die Herstellung von Produkten zuwendungsfähig, für die im Förderaufruf ein Referenzsystem definiert ist. Förderfähig sind nur industrielle Produkte (vgl. Nummer 4.16(g) FRL KSV). Selbst hergestellte Sekundärenergieträger sowie Abwärme sind keine förderfähigen Produkte. Prozesswärme kann nur gefördert werden, soweit sie als Zwischenprodukt bei der Herstellung eines förderfähigen industriellen Produkts eingesetzt wird (vgl. Nummer 4.4, 2.28 FRL KSV). Es liegt im Interesse der Antragstellenden, etwaige Kostenvorteile durch die wirtschaftliche Nutzung von Nebenprodukten im Basis-Vertragspreis einzupreisen, um eine höhere Förderkosteneffizienz und somit eine bessere Bewertung des Gebotes zu erreichen. Vorhaben, die ausschließlich der Produktion von Sekundärenergieträgern dienen, sind nach Nummer 4.16(b) FRL KSV nicht förderfähig.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 058: (vom 23.04.2024) Kategorie(n): Vertragskündigung Ist der maximale Schaden, wenn unser Kunde den Vertrag einseitig kündigt der Verlust der Sicherheitsleistung?	Wir verstehen Ihre Frage so, dass ihr Kunde Interesse am Abschluss eines Klimaschutzvertrags hat und die Frage auf die Folgen einer Kündigung des Klimaschutzvertrags zielt. Die Kündigungsbedingungen sind im Klimaschutzvertrag geregelt. Besondere Kündigungsgründe für Zuwendungsempfänger sind nicht vorgesehen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass Zuwendungsempfänger ihre Pflichten aus dem Klimaschutzvertrag verletzen (z.B. durch Nichterfüllung trotz Unwirksamkeit einer etwaigen einseitigen Kündigung), sind verschiedene nachteilige Rechtsfolgen vorgesehen. Dazu gehören insbesondere Vertragsstrafen sowie Kündigungsrechte der Bewilligungsbehörde, die eine Pflicht zur (vollständigen) Rückzahlung bereits erhaltener Zuwendungen zur Folge haben können. Die möglichen Vertragsstrafen werden im Klimaschutzvertrag (s. Nummer 9 Muster-Klimaschutzvertrag) festgelegt. Sie sind nicht auf die Höhe der Sicherheitsleistung beschränkt; siehe hierzu im Einzelnen Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 039.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 059: (vom 23.04.2024) Kategorie(n): Operativer Beginn, Antragsunterlagen Für den Fall eines unterjährigen operativen Beginns werden in Nummer 4.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) drei Zeiträume definiert und die Begriffe „erstes Teiljahr“ und „letztes Teiljahr“ eingeführt. Dabei ist das „erste Teiljahr“ der Zeitraum des verbleibenden Kalenderjahrs, in dem der operative Beginn liegt und das „letzte Teiljahr“ der Zeitraum im letzten Kalenderjahr der Vertragslaufzeit. Im quantitativen Abfragedokument wird hingegen das vorletzte Kalenderjahr des Vorhabenzeitraums aufgeteilt (1. Teiljahr und 2. Teiljahr). Worin liegt diese Abweichung begründet? Was ist der Hintergrund für die Aufteilung in die jeweiligen Teiljahre?	Tatsächlich weicht die Verwendung der Begriffe "1. Teiljahr" und "2. Teiljahr" im quantitativen Abfragedokument aktuell von der Definition in der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ab. Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Vertragslaufzeit über 16 Kalenderjahre, während der Klimaschutzvertrag eine Laufzeit von 15 Jahren hat. Die Unterteilung der Vertragslaufzeit in drei Zeiträume liegt darin begründet, dass das Berechnungsverfahren zur Festlegung der Aus- und Überschusszahlungen nach Kalenderjahren erfolgt (Nummer 9.2(a) FRL KSV). Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde einen Emissions- und Energieeffizienzbericht („Berechnungsangaben“) vorzulegen, der sich auf das vorherige (gegebenenfalls unterjährige) Kalenderjahr bezieht (Nummer 9.2(b) FRL KSV). In diesem Zusammenhang werden in der FRL KSV die Begriffe "1. Teiljahr" und "2. Teiljahr" definiert. Darüber hinaus sind bei einem unterjährigen operativen Beginn im Bericht für das letzte Teiljahr zusätzlich die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen und die wesentlichen Produktionsparameter der letzten 12 Monate innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags vorzulegen. Die Angaben werden benötigt, um zu ermitteln, ob das Vorhaben in den letzten zwölf Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem erreicht hat (Mindestanforderung nach Nummer 4.15(b)ii) FRL KSV). Im quantitativen Abfragedokument wird auf Basis der zahlenmäßigen Angaben des Antragstellers die Erfüllung der Mindestanforderungen entsprechend Nummer 4.15 FRL KSV überprüft und unter 5. Gesamtübersicht ausgegeben. Hierbei wird in Abweichung von der FRL KSV der Begriff der Teiljahre wie folgt verwendet: Um die Mindestanforderung nach Nummer 4.15(b)(ii) FRL KSV überprüfen zu können, müssen die Angaben bei einem unterjährigen operativen Beginn so gemacht werden, dass die Summe des 2. Teiljahrs im vorletzten Kalenderjahr und die verbleibende Vertragslaufzeit im letzten Kalenderjahr des Klimaschutzvertrags 12 Monate ergibt. Das 1. Teiljahr im vorletzten Kalenderjahr ist der verbleibende Zeitraum, sodass das vorletzte Kalenderjahr ebenfalls 12 Monate umfasst. Bei einem unterjährigen operativen Beginn ist beim Ausfüllen des quantitativen Abfragedokuments zu berücksichtigen, dass sich die Angaben (Produktionsmenge, Energieverbräuche, Treibhausgasemissionen etc.) im ersten und letzten Kalenderjahr des Vorhabens jeweils nur auf den Zeitraum der Vertragslaufzeit/die Teiljahre entsprechend Nummer 4.2 FRL KSV beziehen dürfen. *Antwort angepasst am 15.05.2024*

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 060: (vom 18.04.2024) Kategorie(n): Relative Treibhausgasminderung, Fallback-Benchmarks Ist unser Verständnis richtig, dass bei Anwendung beider vorgelagerter Referenzsysteme die Treibhausgasemissionsminderungen von 60 % und 90 % in Summe über beide vorgelagerte Referenzsysteme zu erreichen sind, die Treibhausgasemissionsminderungen von 60 % und 90 % also nicht separat für das vorgelagerte Referenzsystem Wärmebereitstellung und separat für das Referenzsystem Brennstoffeinsatz zu erreichen sind?	Die Mindestanforderungen an die Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 4.15(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) müssen für das Gesamtvorhaben erreicht werden. Das gilt auch, sofern sich ein Vorhaben auf mehrere Referenzsysteme bezieht. Die Mindestanforderungen müssen in diesem Fall also nicht separat für die einzelnen Referenzsysteme erreicht werden . Es ist zu beachten, dass die vorgelagerten Referenzsysteme Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz nicht separat voneinander für ein Produkt eingesetzt werden können. Innerhalb des Vorhabens können aber unter den Voraussetzungen von Nummer 4.6 FRL KSV mehrere Referenzsysteme zum Einsatz kommen, wenn mehrere Produkte hergestellt werden und zusätzlich a) ein technologischer Verbund vorliegt oder b) mehrere Produkte mit einer Anlage hergestellt werden können. Lässt sich das Vorhaben dementsprechend unterteilen in die Herstellung eines Produkts, welches unter Nutzung von Wärmebereitstellung produziert wird, und eines, welches unter Nutzung von Brennstoffeinsatz produziert wird, so ist die separate Behandlung möglich. Die Messbarkeit der Wärmebereitstellung ist ausschlaggebend dafür, ob dieses Referenzsystem zur Anwendung kommt. Wenn der Wärmeeinsatz nicht messbar ist, so kommt das Referenzsystem Brennstoffeinsatz zur Anwendung. Hinweise zu den anwendbaren Referenzsystemen finden sich in den Zulassungsschreiben.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 061: (vom 19.04.2024) Kategorie(n): Dynamisierung In der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) Anhang 1, Abschnitt 3, Satz 4 wird die maximierte Dynamisierungskomponente beschrieben. In Formel [15] werden die beiden Terme für das Vorhaben und das Referenzsystem addiert. Dies führt bei steigenden Kosten für den Betrieb des Referenzsystems zu einer Erhöhung der maximalen jährlichen Fördersumme. Nach unserem Verständnis müsste der Term für das Referenzsystem vom Term für das Vorhaben subtrahiert werden. Ist die Formel [15] korrekt?	Die maximierte Dynamisierungskomponente ist Bestandteil der maximalen jährlichen Fördersumme. Diese bildet den Zahlungsdeckel je Jahr, der sicherstellt, dass ausreichend Budget für die absichernde Funktion der Klimaschutzverträge (KSV) bereitgestellt werden kann. Die Bestimmung der maximalen Fördersumme erfolgt einmalig zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe. Die Errechnung stellt sicher, dass für die Dynamisierung sowohl auf Seiten des Referenzsystems als auch des Vorhabens Budget hinterlegt wird. Daher sind beide Terme positiv und proportional zu den Absicherungspreisen definiert.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 062: (vom 25.04.2024) Kategorie(n): Mindestgröße, Mindestpfad für die absolute Treibhausgasemissionsminderung a) Wird mit dem Begriff der „Dimensionierung der einzelnen Produktionsanlage“ im Hinblick auf die Mindestgröße gemäß Ziffer 4.15 (a) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) auf die maximal genehmigte Produktionskapazität (und nicht auf die aktuelle bzw. zukünftige tatsächliche Produktionsmenge) abgestellt, sodass diese bei der Ermittlung der Mindestgröße Berücksichtigung finden muss? b) Verlieren wir den Anspruch auf Auszahlung der Förderung, wenn wir in einem Abrechnungsjahr weniger als 10.000 t CO2-Äquivalente Emissionsreduzierung wegen verminderter Produktion gegenüber dem Referenzsystem realisieren?	a): Das einem Gebot für diesen Förderaufruf zu Grunde liegende Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem von 10 kt CO2-Äquivalenten pro Jahr aufweisen (Nummer 4.15(a) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). In die Berechnung der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem fließt die geplante Produktionsmenge pro Jahr ein. Die Annahme, dass auf die maximal genehmigte Produktionskapazität abgestellt wird, ist nicht korrekt. b) Zu i.: Nach Nummer 9.5(a) FRL KSV wird eine Zuwendung in einem Kalenderjahr nicht gewährt, wenn die bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene oder nach Nummer 7.9 FRL KSV angepasste geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung (Mindestpfad für die absolute Treibhausgasemissionsminderung) für dieses Kalenderjahr um mehr als 10 % unterschritten wird. Etwas anderes gilt, falls die geringere absolute Treibhausgasemissionsminderung nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertreten war, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen. In diesem Fall wird die Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und des Klimaschutzvertrages weiter gewährt. Sofern der Zuwendungsempfänger die bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene oder nach Nummer 7.9 FRL KSV angepasste geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung für ein Kalenderjahr vorsätzlich oder fahrlässig um mehr als 10 % unterschreitet, wird zudem eine Vertragsstrafen verwirkt (Nummer 12.2(a)(viii) FRL KSV). Zu ii.: Die Mindestgröße nach Nummer 4.15(a) FRL KSV muss während der gesamten Laufzeit des Klimaschutzvertrags gewahrt sein. Anderenfalls kommt ein Widerruf des Zuwendungsbescheids in Betracht (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 063: (vom 25.04.2024) Kategorie(n): Basis-Vertragspreis a) Ist es im Rahmen des Antragverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt (nach Zuschlag) notwendig, der Bewilligungsbehörde für die Ermittlung des Basis-Vertragspreises eine detaillierte Berechnung anzuzeigen? b) Falls Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten, stellt sich uns die Folgefrage: Welcher Detaillierungsgrad ist bei der Darlegung der Berechnung erforderlich?	Zu a) und b) Die Berechnungen zur Ermittlung des Basis-Vertragspreises müssen gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht offengelegt werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 064: (vom 25.04.2024) Kategorie(n): Höhere Gewalt, Pflichtverletzung a) Welche Ausnahmetatbestände können – neben „höherer Gewalt“ oder „verspäteter Bereitstellung von Infrastruktur“ – bestehen, um weiterhin eine Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und des Klimaschutzvertrags gewährt zu bekommen, falls wir nach Ziffer 9.6 Buchst. (a) Unterbuchst. (i) der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) die in der „Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene oder nach Nummer 7.9 FRL KSV angepasste geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung (Mindestpfad für die absolute Treibhausgasemissionsminderung) für (ein) Kalenderjahr um mehr als 10 % unterschritten …“ haben? b) Sind unter dem Begriff „verspätete Bereitstellung von Infrastruktur“ nur äußere Ereignisse – wie beispielsweise Lieferungsverzögerungen und Verzögerung von Bauarbeiten – erfasst? c) Können Sie darüber hinaus weiter konkretisieren, welche Ereignisse unter dem Begriff „verspätete Bereitstellung von Infrastruktur“ zu verstehen sind?	Zu a): Eine Weitergewährung der Zuwendung erfolgt, wenn die geringere absolute Treibhausgasemissionsminderung durch den Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten war (Nummer 9.5(a)(ii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) a. E.). Der Zuwendungsempfänger hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (vgl. § 276 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Ob die geringere Treibhausgasemissionsminderung auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Zuwendungsempfängers beruht, ist eine Frage des Einzelfalls. Ein weiterer denkbarer Ausnahmetatbestand sind zum Beispiel Lieferkettenprobleme, die je nach Einzelfall einen Fall der höheren Gewalt darstellen können. Zu b)+c): Erfasst ist die verspätete Bereitstellung betriebsexterner Infrastruktur. Darunter fällt beispielsweise der Anschluss an das Wasserstoffnetz oder im Fall von Vorhaben, die CCS/CCU einsetzen, die Bereitstellung der notwendigen Transport- und Speicherinfrastruktur.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 065: (vom 25.04.2024) Kategorie(n): Betriebsunterbrechung Ist es korrekt, dass eine „vorübergehende Betriebsunterbrechung“ nicht zu einer Pflicht zur Rückzahlung der Förderung im Sinne der Ziffer 9.6 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) führt?	Gemäß Nummer 9.6 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) dürfen geförderte Anlagen innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht endgültig stillgelegt werden. Eine „vorübergehende Betriebsunterbrechung“ impliziert eine Wiederaufnahme des Betriebs und würde somit nicht unter diese Bestimmung fallen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 066: (vom 26.03.2024) Kategorie(n): Mindestanforderungen, mehrere Standorte Was ist im Sinne von Nummer 4.7 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) (auch in Zusammenhang mit Nummer 4.15(a) FRL KSV) unter „jede einzelne Produktionsanlage“ zu verstehen? Muss die Anforderung aus Nummer 4.7 FRL KSV bezogen auf a) das gesamte Konsortium, b) jedes am Konsortium beteiligte Unternehmen oder c) jedes einzelne Werk der beteiligten Unternehmen erfüllt sein?	Unter einer Produktionsanlage im Sinne von Nummer 4.7 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ist eine Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung zu verstehen. Der Begriff ist in Anlehnung an die für das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) geltenden Grundsätze auszulegen (vgl. § 3 Nr. 1 TEHG). Die Anforderung aus Nummer 4.7 FRL KSV muss in Bezug auf jede einzelne Produktionsanlage in diesem Sinne erfüllt werden. Eine Gesamtbetrachtung bezogen auf das gesamte Konsortium oder Unternehmen ist nicht möglich. Die nach Nummer 4.15 FRL KSV zu erfüllenden Mindestanforderungen beziehen sich hingegen auf das gesamte zu fördernde Vorhaben (vgl. die Definition des „Geförderte Vorhabens“ in Nummer 2.1 Muster-Klimaschutzvertrag).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 067: (vom 29.04.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas Über die gesamte Vertragslaufzeit soll das geförderte Produkt durch eine elektrifizierte Einrichtung mit Wärme versorgt werden. Für den seltenen Fall, dass diese ungeplant und zeitlich begrenzt nicht zur Verfügung steht, möchten wir das geförderte Produkt aus anderen Quellen mit emissionsfrei hergestellter Wärme versorgen. Da diese redundanten Einrichtungen jedoch nicht Teil des geförderten Projekts sind und damit nicht sichergestellt werden kann, dass diese für die gesamte Laufzeit des Klimaschutzvertrags zur Verfügung stehen, möchten wir als Rückfallposition Biomethan zur emissionsfreien Wärmeerzeugung nutzen, um die im Antrag angegebene absolute Treibhausgasemissionsminderung zu realisieren. Kann Biomethan als zeitlich begrenzte Rückfalloption zur Erzeugung von emissionsfreier Wärme im Einklang mit der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) genutzt werden?	Bei einer Abweichung von den im Antrag auf Förderung angegebenen Energieträgerbedarfen (hier: Einsatz von Biogas zur Wärmeerzeugung statt, wie im Antrag angegeben, Strom) ist zunächst Nummer 7.3 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zu beachten: Abweichungen von den im Antrag angegebenen relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger um bis zu fünf Prozentpunkte sind, unter Beachtung der sonstigen Anforderungen und Vorgaben dieser Förderrichtlinie und des Klimaschutzvertrags, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig (Nummer 7.3(a) Satz 3 FRL KSV). Darüberhinausgehende Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.3(a) Satz 1 FRL KSV). Unter Beachtung dieser Vorgaben kann Biomethan als zeitlich begrenzte Rückfalloption zur Erzeugung von emissionsfreier Wärme genutzt werden, sofern die Anforderungen nach Nummer 4.10 FRL KSV für die energetische Nutzung von Biomasse erfüllt werden. Näheres regelt der 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge unter dem Punkt „Energetische Nutzung von Biomasse“ ab Seite 4. Die Nachweisanforderungen gelten entsprechend, sofern eine Direktelektrifizierung zeitlich begrenzt nicht möglich ist. Bitte beachten Sie, dass Prozesswärme als Zwischenprodukte gilt (Nummer 2.28 Satz 2 FRL KSV) und daher im Vorhaben selbst hergestellt werden muss (Nummer 4.4 Satz 2 FRL KSV).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 068: (vom 29.04.2024) Kategorie(n): Vertragskündigung Sind die Kündigungsrechte „aus wichtigem Grund“ gemäß § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sowie „bei Störung der Geschäftsgrundlage“ gem. § 313 BGB auf den Klimaschutzvertrag anwendbar?	Soweit im Klimaschutzvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Kündigungsrechte aus § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 313 Abs. 3 Satz 2 BGB sind anwendbar. Bitte beachten Sie, dass kein Recht zur Vertragsanpassung nach § 313 BGB besteht, sofern das geförderte Vorhaben und/oder die geförderten Anlagen nach Abschluss des Klimaschutzvertrags, zum Beispiel aus technischen Gründen, angepasst werden müssen und hiermit Mehrkosten des Zuwendungsempfängers einhergehen, die dieser nicht im Rahmen des Basis-Vertragspreises berücksichtigt hat. Diese Mehrkosten hat der Zuwendungsempfänger zu tragen (Nummer 2.4 Satz 4-5 Muster-KSV). Nachverhandlungen und insbesondere eine nachträgliche Erhöhung des Basis-Vertragspreises, der maximalen gesamten oder der maximalen jährlichen Fördersumme sind ausgeschlossen. In diesen Fällen ist auch eine Kündigung nach § 313 Abs. 3 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 069: (vom 29.04.2024) Kategorie(n): Vertragskündigung Ist es für den Zuwendungsempfänger möglich sich vom Klimaschutzvertrag zu lösen, sollte der Zuwendungsbescheid Regelungen und Auflagen enthalten, die nicht im Klimaschutzvertrag enthalten sind?	Bitte beachten Sie zum Inhalt des Zuwendungsbescheids die Frage Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 001. Der Zuwendungsbescheid wird keine wesentlichen Pflichten des Zuwendungsempfängers enthalten, die über die Ausgestaltung des Zuwendungsrechtsverhältnisses, wie sie sich aus der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) und dem Klimaschutzvertrag ergeben, hinausgehen. Der Zuwendungsbescheid wird keine zusätzlichen Nebenbestimmungen enthalten, die über die im KSV geregelten zuwendungsrechtlichen Pflichten hinausgehen. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden im Klimaschutzvertrag geregelt. Eine Möglichkeit, sich nach dem Zuschlag wegen der Regelungen im Zuwendungsbescheid vom Klimaschutzvertrag zu lösen, besteht daher nicht.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 070: (vom 29.04.2024) Kategorie(n): Aussetzung Zahlungspflichten, Überschusszahlungen In Nummer 7.7 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird die Aussetzung der gegenseitigen Zahlungsverpflichtung beschrieben. Wird der Zuwendungsgeber einem entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers zustimmen? Gibt es Gründe, weshalb der Zuwendungsgeber den Antrag auf Aussetzung von Zahlungspflichten verweigern kann?	Sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen von Nummer 7.7 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) erfüllt sind, wird die Bewilligungsbehörde die Zustimmung in aller Regel erteilen. Eine Verweigerung der Zustimmung kommt nur in atypischen Sonderfällen in Betracht, die auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht mehr vom Zweck der Vorschrift erfasst werden (z.B. missbräuchliche Gestaltungen).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 071: (vom 29.04.2024) Kategorie(n): Stilllegung Anlage, Rückzahlungsverpflichtung In Nummer 9.6 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) werden Regelungen zur endgültigen Stilllegung der geförderten Anlage während der Laufzeit des Klimaschutzvertrages getroffen. Wir haben hierzu folgende Fragen: (1) Wird im Falle einer endgültigen Stilllegung die Rückzahlung der bis zur Stilllegung gezahlten Zuwendungen fällig, wenn die Stilllegung mit Zustimmung des Fördermittelgebers erfolgt? (2) Gilt im Falle einer Stilllegung ohne Zustimmung des Fördermittelgebers die Rückzahlung auch für gegebenenfalls geleistete Überschusszahlungen bzw. werden diese aufgerechnet? (3) Aus welchen Gründen wird der Fördermittelgeber einer geplanten, endgültigen Stilllegung einer geförderten Anlage nach Nummer 9.6 FRL KSV widersprechen?	Zu (1): Ja. geförderte Anlagen dürfen vor Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrages nur mit der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde stillgelegt werden. Wird diese Zustimmung erteilt und werden die geförderten Anlagen endgültig stillgelegt, hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Die Bewilligungsbehörde kann diese Rückerstattung auf 5 % oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Anlagen und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist (Nummer 9.6 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV), Nummer 4.7 Muster-KSV). Sofern Überschusszahlungen vom Zuwendungsempfänger gezahlt worden sind, werden diese erstattet, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird und der Klimaschutzvertrag in diesem Fall rückabzuwickeln ist (vgl. Nummer 12.2.2 Muster-KSV). Zu (2): Die Stilllegung einer geförderten Anlage ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde ist nicht zulässig (Nummer 9.6 Satz 1-2 FRL KSV; Nummer 4.7 Satz 1-2 Muster-KSV). Im Fall einer unzulässigen Stilllegung kann nach erfolgter Abmahnung eine Vertragsstrafe verwirkt werden (vgl. Nummer 9.1.3 Muster-KSV) und/oder der Klimaschutzvertrag seitens des Zuwendungsgebers gekündigt werden (vgl. Nummer 12.1.3 Muster-KSV). Zu (3): Über die Zustimmung zur endgültigen Stilllegung einer geförderten Anlage wird die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Die Gründe für die beabsichtigte Stilllegung sind der Bewilligungsbehörde durch den Zuwendungsempfänger darzustellen und zu belegen. Denkbar sind zum Beispiel unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, die die geplante Umsetzung des Vorhabens auch unter Berücksichtigung von Anpassungsmöglichkeiten ausschließen. Kein ausreichender Grund für eine Stilllegung liegt beispielsweise vor, sofern das geförderte Vorhaben und/oder die geförderten Anlagen nach Abschluss des Klimaschutzvertrags, z.B. aus technischen Gründen, angepasst werden müssen und hiermit Mehrkosten des Zuwendungsempfängers einhergehen, die dieser nicht im Rahmen des Basis-Vertragspreises berücksichtigt hat (vgl. Nummer 2.4 Muster-KSV).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 072: (vom 29.04.2024) Kategorie(n): Banksicherheiten Aus welchem Grund bzw. Anlass kann sich der Zuwendungsgeber Sicherheiten vom Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 13.1 Muster-Klimaschutzvertrag bestellen lassen?	Der Zuwendungsgeber kann sich zur Sicherung seiner Ansprüche gegen den Zuwendungsempfänger Sicherheiten bestellen lassen. Beispiele sind insbesondere die Sicherung von Überschusszahlungsansprüchen und sonstige Ansprüche wegen der Verwirkung von Vertragsstrafen (Nummer 13.1 Muster-Klimaschutzvertrag).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 073: (vom 29.04.2024) Kategorie(n): Auskunfts-/Prüfungsrechte, Basis-Vertragspreis Der Klimaschutzvertrag sieht in der Ziffer 15 weitreichende Evaluations- und Kontrollrechte für den Zuwendungsgeber vor. a) Welche Informationen werden durch den Zuwendungsgeber in diesem Zusammenhang geprüft? Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei lediglich um Informationen handelt, die in den Antragsdokumenten enthalten und somit Bestandteil der Beantragung des Klimaschutzvertrages sind. b) Kann vor diesem Hintergrund eine materielle Prüfung der Berechnung des Gebotspreises erfolgen? c) Kann der Zuwendungsempfänger die nach Nummer 15.1.3 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) geforderte Informationseinsicht zur Evaluierung und Verbesserung von geförderten Dekarbonisierungsvorhaben verweigern, sofern kein direkter Zusammenhang zum geförderten Vorhaben besteht?	a): Welche Informationen durch den Zuwendungsgeber in diesem Zusammenhang geprüft werden dürfen, ist in den Nummer 10.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV), Nummer 15 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) detailliert geregelt. Die Informations- und Mitteilungspflichten beziehen sich insbesondere auf entscheidungserhebliche Tatsachen, die für die Gewährung und Auszahlung der Förderung relevant sind, aber auch auf solche Tatsachen, die der Aufklärung von Unregelmäßigkeiten dienen. Ferner können Informationen zum Zwecke der Evaluation des Förderprogramms und für die künftige Verbesserung der Förderung von Dekarbonisierungsvorhaben erhoben werden. Die Informationen können über die in den Antragsdokumenten abgefragten Informationen hinausgehen. So sind nach Nummer 15.1.2(a) Muster-KSV beispielsweise Berichtspflichten über die Einhaltung und ggfs. Abweichung der mit dem Antrag vorgelegten Meilensteinplanung vorgesehen. Nummer 15.5 Muster-KSV sieht zudem Berichtspflichten zum Bezug von Wasserstoff vor. Die Informations- und Mitteilungspflichten gelten in jeder Phase der Antragstellung, des Bewilligungszeitraums und bis zum Erlass des Schlussbescheids. Alle zuwendungsrelevanten und alle für die Überschusszahlung relevanten Unterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags aufzubewahren und im Fall einer Überprüfung vorzulegen. b): Nein, die Berechnung des Basis-Vertragspreises muss seitens des geförderten Unternehmens nicht offengelegt werden. Beachten Sie hierzu bitte auch die Antwort auf Frage Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 063. c): Die Bewilligungsbehörde wird auf Grundlage von Nummer 15.1.3 Muster-KSV nur Auskünfte verlangen und Prüfungen vornehmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (vgl. Nummer 15.1.1 Muster-KSV).

Frage	Antwort
d) Gemäß 15.1.5 Muster-KSV soll dem Informationsempfänger der Zutritt zu den Geschäftsräumen des Zuwendungsempfängers gewährt werden. i. Werden vor-Ort-Prüfungen der Unterlagen angemeldet? Falls ja, beträgt die Frist 10 Bankarbeitstage? ii. Welche Informationen können bei einer solchen Prüfung zur Einsicht angefordert werden? Betrifft dies ausschließlich Informationen, die Bestandteil des Klimaschutzvertrages sind. iii. Müssen die geprüften Informationen dem Prüfer zur weiteren Verwendung ausgehändigt werden? Wir gehen davon aus, dass vertrauliche Informationen nicht ausgehändigt werden müssen.	d): i.: Die Prüfungen werden in der Regel mit ausreichender Frist angekündigt werden. ii.: Kommentar: Siehe hierzu unsere Antwort auf Frage a und c. iii.: Die Auskunfts- und Prüfungsrechte Bewilligungsbehörde können sich auch auf vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm Klimaschutzverträge erstrecken. Die Behörde kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Abschriften der eingesehenen Bücher, Unterlagen und Daten verlangen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 074: (vom 29.04.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Fallback-Benchmarks, (mehrere) Referenzsysteme Nach den Bestimmungen bei vorgelagerten Referenzsystemen auf S. 36 im Anhang 1 des Förderaufrufs werden die Produkte der vorgelagerten Referenzsysteme als Vorprodukte bezeichnet, die vom geförderten Produkt zu unterscheiden sind. Ist unser Verständnis richtig, dass bei Anwendbarkeit mehrerer vorgelagerter Referenzsysteme auf ein gefördertes Produkt (a) die (Vor-)produkte Wärme und/oder Brennstoff diesen vorgelagerten Referenzsystemen jeweils zuzuordnen sind? (b) die Summe der Treibhausgasemissionen der vorgelagerten Referenzsysteme das für das geförderte Produkt relevante Referenzsystem bildet? (c) die Regelungen zur Anwendung mehrerer Referenzsysteme in Anhang 3 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) bei Anwendung mehrerer vorgelagerter Referenzsysteme auf ein gefördertes Produkt anzuwenden sind?	Zu Frage (a): Für die Anwendung der Referenzsysteme gilt dieselbe Hierarchie wie im European Union Emissions Trading System (EU-ETS). Sofern für ein Produkt beide Fallback-Referenzsysteme zur Anwendung kommen, weil der Wärmestrom nur teilweise messbar ist, müssen die Produktionsschritte in zwei oder mehrere geförderte Produkte aufgeteilt werden. Diese Produkte werden jeweils nur einem der beiden vorgelagerten Referenzsysteme Wärmebereitstellung oder Brennstoffeinsatz zugeordnet (siehe auch Abschnitt B.8 des Handbuchs). Zu Frage (b): Das Vorhaben umfasst die Herstellung mehrerer Produkte, die unterschiedlichen (vorgelagerten) Referenzsystemen zugeordnet sind und wird im Gebotsverfahren als Summe seiner Bestandteile bewertet (Nummer 4.6 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Zu Frage (c): Anhang 3 der FRL KSV gilt auch für vorgelagerte Referenzsysteme.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 075: (vom 29.04.2024) Kategorie(n): Fallback-Benchmarks, Prozessemissionen Nach Nummer 7.1(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird bei der Festlegung des Referenzsystems hinsichtlich der Treibhausgasemissionswerte die Systematik des Art. 2 der EU-Zuteilungsverordnung herangezogen. Danach gilt ein hierarchisches System aus Produkt-, Wärme-, Brennstoff- und Prozessemissionen. Der Wärme-, und Brennstoffemissionswert wird im Anhang I der Benchmark-Verordnung genannt, der Prozessemissionswert dagegen nicht. Dementsprechend soll nach Nummer 7.1(d) FRL KSV bei Anwendung vorgelagerter Referenzsysteme (Wärme/Brennstoff) der Prozessemissionswert dem Antragsteller gesondert mitgeteilt werden. Wie werden die nach Nummer 7.1(d) FRL KSV gesondert mitgeteilten Prozessemissionen von der Bewilligungsbehörde ermittelt? Falls dies (teilweise) anhand öffentlich zugänglicher Quellen erfolgt, teilen Sie diese bitte mit. Wie erklärt sich daraus die Situation, dass nach der Systematik der Zuteilungsverordnung im European Union Emissions Trading System (EU-ETS) für manche Herstellungsprozesse Prozessemissionen berücksichtigt werden, im Rahmen der Klimaschutzverträge jedoch nicht?	Die Prozessemissionen werden anhand von öffentlich verfügbaren Quellen ermittelt. Dazu gehören in geeigneten Fällen etwa die BAT-Referenzdokumente. Antragsteller können im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens aus ihrer Sicht geeignete Quellen einreichen. Da die Referenzsysteme effizienten und emissionsarmen konventionellen Anlagenkonstellationen entsprechen, ist es grundsätzlich möglich, dass existierende Anlagen Prozessemissionen verursachen, die nicht im Referenzsystem auftreten.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 076: (vom 29.04.2024) Kategorie(n): Allgemeines Können die mitgeteilten Prozessemissionen noch während des laufenden Gebotsverfahrens angepasst werden – sofern sich herausstellt, dass der ursprünglich mitgeteilte Wert fehlerhaft ist?	Ja. Sofern sich im Einzelfall herausstellt, dass die mitgeteilten Prozessemissionen fehlerhaft sind, wird die Bewilligungsbehörde eine Korrektur vornehmen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 077: (vom 02.05.2024) Kategorie(n): Konsortium/technologischer Verbund Kann durch Bildung eines Konsortiums verbundener Unternehmen die Unterschreitung des Mindestschwellenwertes von 10 kt CO2-Äquivalenten am Einzelstandort verhindert werden?	Ja. Die Mindestgröße nach Nummer 4.15(a) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) von 10 kt CO2-Äquivalenten pro Jahr im Referenzsystem bezieht sich auf das Gesamtvorhaben. Bei einem Konsortium wird auf die Gesamtheit der vom Vorhaben erfassten Anlagen abgestellt (Nummer 5.2 Satz 1 FRL KSV). Jede einzelne Produktionsanlage muss jedoch so beschaffen sein, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG11 vom European Union Emissions Trading System (EU-ETS) erfasst wäre (Nummer 4.7 FRL KSV). Bitte beachten Sie auch die in Nummer 5.2 FRL KSV festgesetzten Regelungen zur Bildung eines Konsortiums.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 078: (vom 06.05.2024) Kategorie(n): Basis-Vertragspreis Sind Mehrkosten für den Bezug von „klimaneutralen“ Materialien im Rahmen der Herstellung von „Floatglas“ förderfähig?	Mehrkosten für den Einsatz von alternativen Materialien können als OPEX-Kosten im Gebotspreis (=Basis-Vertragspreis) berücksichtigt werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 079: (vom 06.05.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen Ist angedacht, eine Regelung – wie in Nummer 7.3 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) – in den Klimaschutzvertrag aufzunehmen, um das Vorgehen im Rahmen einer etwaigen „Abweichung von Energieträgerbedarfen“ vertraglich zu regeln?	Der Muster-Klimaschutzvertrag enthält unter Nummer 4.9.3 eine entsprechende Regelung zum Vorgehen bei einer Abweichung von den angegebenen Energieträgerbedarfen. Das Muster finden Sie unter https://www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 080: (vom 06.05.2024) Kategorie(n): CCS/CCU (1) Ist eine – nicht geförderte – Nutzung von Carbon Capture and Storage (CCS) im Laufe der Laufzeit des Klimaschutzvertrages möglich? Falls ja: Würden die im Rahmen der Nutzung von CCS eingesparten CO2-Emissionen bei den Reduktionszielen nach Ziffer 4.15 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) Berücksichtigung finden? (2) Ist es möglich, eine entsprechende Öffnungsklausel in den Klimaschutzvertrag aufzunehmen, um den Einsatz von CCS-Technologien nachträglich zu erlauben?	Zu (1): Der Einsatz von Carbon Capture and Storage (CCS) zur Erreichung der Treibhausgasemissionsminderungsziele nach Nummer 4.15(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) im geförderten Vorhaben ist in dem ersten Gebotsverfahren nicht möglich. Bitte beachten Sie dazu auch die Antwort auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 019 und Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 016. Sofern die Treibhausgasemissionsminderungsziele ohne den Einsatz von CCS/CCU erreicht werden, kann im Vorhaben ein ergänzender Einsatz von CCS zur Erzielung zusätzlicher Treibhausgasemissionsminderungen vorgesehen werden. Das Umsetzungsrisiko, insbesondere bezüglich der rechtzeitigen Schaffung der erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen, trägt der Antragsteller/Zuwendungsempfänger. Liegen die Voraussetzungen des Förderprogramms Klimaschutzverträge, insbesondere Nummer 4.14 FRL KSV, für den Einsatz CCS/CCU im Laufe der Laufzeit des Klimaschutzvertrags vor und werden die erreichten Treibhausgasemissionsminderungen im European Union Emissions Trading System (EU-ETS) anerkannt, wird eine Förderung für die erzielten Treibhausgasemissionen gewährt. Zu (2): Nein. Bei der Einreichung des Klimaschutzvertrags sind die auf https://www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank bereitgestellten Muster zu verwenden. Individuelle Anpassungen des Muster-Klimaschutzvertrags, die über das Ausfüllen der vorgesehenen Eingabefelder hinausgehen, sind aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit unzulässig (vgl. Nummer 8.5(b) FRL KSV).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 081: (vom 06.05.2024) Kategorie(n): EU-ETS, Biomasse/Biogas Wie ist mit Blick auf die Erreichung der Reduktionsziele damit umzugehen, falls und sofern der Emissionsfaktor für eingesetzte gasförmige Biomasse (Biomethan) aufgrund zukünftiger Regelungsänderungen – nach Abschluss des Klimaschutzvertrages – nicht mehr den Emissionsfaktor Null aufweist? Folgen Sie unserer Einschätzung, dass weiterhin die bei Abschluss des Klimaschutzvertrags geltenden Anforderungen zur Bestimmung des Emissionsfaktors Null über die gesamte Laufzeit unverändert gelten?	Die Treibhausgasemissionen des Vorhabens werden kalenderjährlich auf Grundlage der im Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Regelungen des European Union Emissions Trading System (EU-ETS) berechnet (Nummer 7.1(e) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Auch für die Bestimmung des Emissionsfaktors von Biomasse werden daher die jeweils aktuell geltenden Regelungen des EU-ETS zu Grunde gelegt. Nach aktueller Rechtslage beträgt der Emissionsfaktor für Biomasse null, sofern bestimmte Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien erfüllt sind (Art. 38 Abs. 2, Abs. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066). Ob Biomasse während der gesamten Laufzeit des Klimaschutzvertrags mit dem Emissionsfaktor Null bewertet werden kann, hängt von der weiteren Rechtsentwicklung im EU-ETS ab. Sofern Emissionen aus dem Einsatz von Biomasse nach den Regelungen des EU-ETS nicht mehr mit null zu bewerten sind, kann Biomasse auch im Rahmen der Klimaschutzverträge nicht mehr als emissionsfrei bewertet werden. Sofern die geplanten Treibhausgasemissionsminderungen des Vorhabens aufgrund geänderter Regelungen des EU-ETS nicht mehr mit den im Antrag auf Förderung angegebenen oder nach Nummer 7.9 FRL KSV angepassten Energieträgerbedarfen erreicht werden können, kann nach Nummer 7.3 FRL KSV ein Antrag auf Abweichung von den angegebenen Energieträgerbedarfen gestellt werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 082: (vom 06.05.2024) Kategorie(n): Strom Welche Anforderungen sind an den Einsatz von Strom im Vorhaben eingesetzten Strom zu stellen?	Unternehmen sind in der Wahl ihres Stroms frei. Das Förderprogramm Klimaschutzverträge macht hierzu keine Vorgaben.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 083: (vom 25.03.2024) Kategorie(n): Erdgas, Bilanzielle Weitergabe Handelt es sich auch im Falle der Nutzung von durch Herkunftsnachweise grün gestelltem Erdgas um eine stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas im Sinne von 4.12 der Förderrichtlinie?	Ja. Maßgeblich ist die physische Nutzung.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 084: (vom 25.03.2024) Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Herkunfts-nachweise/Zertifikate Können wir uns die rein bilanzielle Lieferung von Wasserstoff treibhausgasemissionsmindernd anrechnen, wenn sich die entsprechenden Herkunftsnachweise auf grünen Wasserstoff im Sinne von 2.11 der Förderrichtlinie beziehen?	Nein. Bei der Bestimmung der Treibhausgasemissionen eines Vorhabens finden die Regelungen des Emissions Trading System (EU-ETS) 1 Anwendung (Nummer 7.1(e) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Ein rein bilanzieller Einsatz von Wasserstoff, dem kein physischer Einsatz der angegebenen Mengen im Vorhaben entgegensteht, sondern nur eine Vorlage von Zertifikaten oder Herkunftsnachweisen, um physisch genutzte fossile Brennstoffe „einzugrünen“, ist nach dem geltenden Regelwerk des EU-ETS nicht möglich. Die bei der Nutzung von Erdgas freigesetzten Treibhausgasemissionen sind daher auch bei einer Vorlage von Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten für grünen Wasserstoff emissionsseitig entsprechend des jeweiligen Kohlenstoffgehalts in Ansatz zu bringen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 085: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Herkunfts-nachweise/Zertifikate Welche Nachweisanforderungen werden gestellt, um die Einhaltung der Anforderungen an grünen oder CO2-armen Wasserstoff zu verifizieren?	Gemäß Nummer 4.9 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) muss der im Vorhaben verwendete Wasserstoff den Anforderungen an grünen (Nummer 2.11 FRL KSV) oder CO2-armen Wasserstoff (Nummer 2.6 FRL KSV) genügen. Die Bewilligungsbehörde kann während der Laufzeit des Klimaschutzvertrages Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an grünen oder CO2-armen Wasserstoff zu verifizieren (Nummer 2.6.1 Muster-KSV). Im Übrigen wird auf die Antwort zu vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 014 verwiesen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 086: (vom 11.04.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Anderweitige Förderung, Kumulierung Frage (1): Stellt eine bewilligte Zuwendung im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ (Modul 2) eine „anderweitige Förderung“ im Sinne von Ziffer 2.2 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) dar? „Sofern die Frage 1 mit „ja“ beantwortet wird: Frage (2): Falls und insoweit von dem technischen Konzept begründbar und zulässigerweise gegenüber dem vorbereitenden Verfahren abgewichen werden kann und die Anlage zur Erzeugung der Prozesswärme nicht unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden soll, stellt sich die Frage, ob die Förderung „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ (Modul 2) unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gleichwohl eine „anderweitige Förderung“ im Sinne der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge darstellt und entsprechend bei der Ermittlung des Basis-Vertragspreises Berücksichtigung findet?	Zu Frage (1) Fördermittel aus dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ (Modul 2) stellen eine anderweitige Förderung im Sinne von Nummer 2.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) dar, soweit sie für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten des Zuwendungsempfängers gewährt werden. Zu Frage (2) Gemäß Nummer 2.2 FRL KSV sind anderweitige Förderungen Fördermittel für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten des Zuwendungsempfängers. Unter den Voraussetzungen von Nummer 2.2 FRL KSV sind auch Fördermittel erfasst, die nicht unmittelbar für das nach dieser Förderrichtlinie geförderte Vorhaben gewährt worden sind. Das heißt: Auch wenn die im Förderprogramm Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit (Modul 2) geförderte Anlage nicht Teil des geförderten Vorhabens ist, kann die gewährte Förderung eine anderweitige Förderung i.S.v. Nummer 2.2 FRL KSV darstellen, sofern die Fördermittel für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten gewährt werden. Zu beachten ist, dass Prozesswärme nach Nummer 2.28 FRL KSV als Zwischenprodukt gilt und daher im Vorhaben selbst hergestellt werden muss (siehe Nummer 4.4 Satz 2 FRL KSV).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 087: (vom 18.04.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung, Kumulierung Auf Seite 10 des Förderaufrufs werden Kumulierungen mit Important Projects of Common European Interest (IPCEI) und der European Hydrogen H2Bank ausgeschlossen, sofern der Bewerbende des Carbon Contracts for Differences (CCfDs) entweder die Förderung erhält (IPCEI) oder sich darauf beworben hat (H2Bank) hat. (1) Gilt dieser kategorische Ausschluss auch für externe Projekte, sofern sie ihre H2-Mengen oder Derivate an einen KSV verkaufen wollen? (2) Gilt der Ausschluss dann auch für Externe, die sich lediglich auf die H2Bank beworben haben, aber Ende April 2024 keinen Zuschlag erhalten haben? Sind sie dann sozusagen wieder zugelassen als Lieferanten?	Zu (1) Der im Förderaufruf vorgesehene Ausschluss bezieht sich jeweils nur auf das zu fördernde Vorhaben des Antragstellers. Dieses ist von einer Förderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge ausgeschlossen, soweit es bereits für die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Bereich Wasserstoff ausgewählt wurde oder für das Vorhaben bereits eine Förderung im Rahmen der Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) mit Mitteln des EU-Innovationsfonds oder zusätzlichen nationalen Mitteln beantragt oder bewilligt worden ist. Der Ausschluss erstreckt sich nicht auf andere Vorhaben des Unternehmens. Soweit externe Lieferanten von grünem bzw. CO2-armem Wasserstoff sowie Wasserstoffderivaten durch IPCEI Wasserstoff oder die European Hydrogen Bank gefördert werden, steht dies einer Förderung des belieferten Vorhabens nach den Regeln des Förderprogramms Klimaschutzverträge nicht entgegen. Neben den Regelungen des Förderprogramms Klimaschutzverträge sind die Regelungen der Förderprogramme European Hydrogen Bank (siehe hierzu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 029) und IPCEI Wasserstoff zu beachten. Zu beachten ist außerdem, dass Wasserstoffderivate, die im Vorhaben unter den Voraussetzungen von Nummer 2.28 Satz 1 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge stofflich genutzt werden, als Zwischenprodukte gelten und daher im Vorhaben selbst hergestellt werden müssen. Eine externe Belieferung kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Zu (2) Diese Frage stellt sich nach der Antwort auf Frage 1 nicht mehr.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 088: (vom 18.04.2024) Kategorie(n): Preisindex Orientiert sich die tatsächliche KSV-Auszahlung für Wasserstoff bei der Dynamisierung anhand der Hydex Plus Indizes und nicht an den tatsächlichen Preisen, die das Unternehmen für den Wasserstoff zahlt? Falls ja, müssten abweichende Kosten im Gebotspreis eingepreist werden oder alternativ durch das Unternehmen getragen werden?	Für die Dynamisierung von Energieträgerkosten sind die im Förderaufruf festgelegten Preisindizes zugrunde zu legen. Für grünen Wasserstoff ist dies der Preisindex E-Bridge: HydexPlus Green Spot Time Series und für CO2-armen Wasserstoff der Ersatzindex E-Brigde: HydexPlus Blue Spot Time Series. Sollte im Rahmen eines Vorhabens ein abweichender Betrag für den Wasserstoff gezahlt werden, kann dies bei der Veranschlagung des Basis-Vertragspreises berücksichtigt werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 089: (vom 26.04.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung, Kumulierung Im aktuellen Förderaufruf ist geregelt, dass ein Vorhaben nicht unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden kann, soweit für das Vorhaben bereits eine Förderung im Rahmen der Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) mit Mitteln des EU-Innovationsfonds oder zusätzlichen nationalen Mitteln beantragt oder bewilligt worden ist. Frage (1): Wir entnehmen daraus, dass die Hydrogen Pilot Auction für CfD, die über die European Hydrogen Bank laufen, nicht mit den Klimaschutzverträgen kombiniert werden können. Dies ist allerdings nur eine Aktivität der European Hydrogen Bank. Sie vergibt beispielsweise auch Darlehen. Inwiefern sind weitere Aktivitäten der European Hydrogen Bank von einer Nicht-Vereinbarkeit mit den Klimaschutzverträgen betroffen? Frage (2): Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs darf eine Förderung im Rahmen der European Hydrogen Bank nach den Regelungen des 1. Förderaufrufs zum Zeitpunkt der Einreichung im Förderprogramm Klimaschutzverträge weder beantragt noch bewilligt sein. Ist dieser Ausschluss angesichts der realistischen langen Fristen und Planungen von 12-18 Monaten vereinbar mit dem europäischen Wettbewerbsrecht? Frage (3): Die European Hydrogen Bank stellt innerhalb des EU Innovation Fund eine Förderlinie dar. Wie verhält es sich mit anderen Bestandteilen des EU Innovation Fund? Ist ein Antrag auf Förderung beim EU Innovation Fund (small-medium-large scale) förderschädlich für eine Förderung unter den Klimaschutzverträgen?	Zu Frage (1): Von dem Ausschluss sind grundsätzlich sämtliche Förderungen erfasst, die im Rahmen von Ausschreibungen der European Hydrogen Bank für erneuerbaren Wasserstoff vergeben werden. Sonstige Aktivitäten der European Hydrogen Bank, denen keine Ausschreibung zugrunde liegt, sind von dem Ausschluss nicht betroffen. Neben den Regelungen des Förderprogramms Klimaschutzverträge sind die Regelungen der European Hydrogen Bank zu beachten. Zu Frage (2): Maßgeblicher Zeitpunkt der Antragsprüfung und damit das Vorliegen eines Kumulierungsverbots ist grundsätzlich der Ablauf der materiellen Ausschlussfrist i.S.v. Nummer 8.3(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) (Nummer 8.2(h) Satz 1 FRL KSV). Um den Widerruf eines Zuwendungsbescheids zu vermeiden, sollte das Kumulierungsverbot auch nach diesem Zeitpunkt beachtet werden. Die Regelungen zum Kumulierungsverbot dienen der Vermeidung einer Überförderung und sind mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar. Eine Bescheidung der Anträge soll zeitnah nach Ablauf der materiellen Ausschlussfrist erfolgen. Zu Frage (3): Das Kumulierungsverbot gilt für Förderungen im Rahmen von Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank), vgl. S. 10 Förderaufruf. Sonstige Förderungen im Rahmen des EU-Innovationsfonds unterliegen nicht dem Kumulierungsverbot. Anträge auf Förderung im Rahmen anderer Ausschreibungen des EU-Innovationfunds stehen einer Förderung im Förderprogramm Klimaschutzverträge also nicht entgegen. Bitte beachten Sie auch die Antwort auf Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 014.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 090: (vom 30.04.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen Was ist zu beachten, wenn die Energieeffizienz des Vorhabens ohne eine Änderung des eingesetzten Energieträgers (hier: Strom) erhöht wird? Zum Beispiel könnte der Fall eintreten, dass während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags effizientere Technologien für die elektrische Wärmeerzeugung am Markt verfügbar werden (z. B. weiterentwickelte Hochtemperatur-Wärmepumpen). Der Zuwendungsempfänger könnte auf eigene Kosten oder ggfs. im Rahmen eines anderen Förderprogramms eine neue Wärmepumpe erwerben. Während der Installation könnte es vorübergehend zu einigen Unterbrechungen kommen. Wahrscheinlich würden die Treibhausgasemissionen während der Installation und Inbetriebnahme jedoch nicht oder nur minimal ansteigen. Insbesondere interessiert uns, wie sich a) temporäre Produktionsunterbrechungen und b) temporär erhöhte Treibhausgasemissionen auswirken.	Nach Nummer 2.4 Satz 1 des Muster-Klimaschutzvertrags (Muster-KSV), Nummer 8.2(f) Satz 3-4 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) darf das vom Zuwendungsempfänger realisierte Vorhaben und/oder die vom Zuwendungsempfänger realisierten Anlagen unter Berücksichtigung der mit dem Antrag auf Förderung übermittelten Vorhabenbeschreibung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von dem geförderten Vorhaben und/oder den geförderten Anlagen abweichen. Sofern die im geförderten Vorhaben eingesetzte Technologie zur elektrischen Wärmeerzeugung während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags ausgetauscht werden soll und dieser Austausch noch nicht im Antrag auf Förderung vorgesehen war, ist daher die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Mit dem Austausch einhergehende Mehrkosten hat der Zuwendungsempfänger zu tragen (Nummer 2.4 Satz 5 Muster-KSV). Soweit der Zuwendungsempfänger infolge der Änderungen in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf Prozentpunkte von den geplanten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, hat er nach Nummer 7.3 FRL KSV außerdem die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu der Abweichung von den angegebenen Energieträgerbedarfen zu beantragen. Zu a): Temporäre Produktionsunterbrechungen sind grundsätzlich unschädlich, sofern die sonstigen Anforderungen des Förderprogramms ungeachtet der Produktionsunterbrechung gewahrt sind. Sollte die Produktionsunterbrechung dazu führen, dass bestimme Anforderungen der Förderrichtlinie, des Förderaufrufs, des Muster-KSV oder des Zuwendungsbescheids nicht gewahrt werden, können Sanktionen greifen. Wird durch die Produktionsunterbrechung beispielsweise die geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung für dieses Kalenderjahr vorsätzlich oder fahrlässig um mehr als 10 % unterschritten, kann für das Kalenderjahr keine Zuwendung gewährt werden (Nummer 9.5(a)(i) FRL KSV) und eine Vertragsstrafe verwirkt werden (Nummer 12.2(a)(vii) FRL KSV in Verbindung mit Nummer 9.1.13 Muster-KSV). Sofern es durch die Produktionsunterbrechungen oder -minderungen zu einer Abweichung von den geplanten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger kommen sollte, ist außerdem Nummer 7.3 FRL KSV zu beachten. Zu b): Das Förderprogramm Klimaschutzverträge sieht verschiedene Sanktionen für den Fall vor, dass der Zuwendungsempfänger die im Antrag angegebenen Treibhausgasemissionsminderungen nicht erreicht. Zu beachten sind insbesondere folgende Regelungen:

Frage	Antwort
	Eine Unterschreitung der geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung für ein Kalenderjahr um mehr als 10 % kann nach Nummer 9.5(a)(i) zu einer Nichtgewährung der Zuwendung in diesem Jahr führen. In diesem Fall kann zudem eine Vertragsstrafe verwirkt werden (Nummer 12.2(a)(vii) FRL KSV in Verbindung mit Nummer 9.1.13 Muster-KSV). Sofern die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem nicht spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr mindestens 60 % beträgt, können unter den Voraussetzungen von Nummer 9.5(b)(i) FRL KSV für die übrige Laufzeit des Klimaschutzvertrags keine Zuwendungen mehr gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Zuwendungsempfänger in fünf Kalenderjahren innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags, die nicht aufeinander folgen müssen, die geplante spezifische Treibhausgasemissionsminderung unterschreitet (Nummer 9.5(b)(ii) FRL KSV). Sofern das Vorhaben aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Zuwendungsempfängers keine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem in den letzten 12 Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht, kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben werden (Nummer 12.2(b)(iii) FRL KSV). Zusätzlich ist zu beachten, dass anderweitige Förderungen im Sinne von Nummer 2.2 FRL KSV, die nach Antragseinreichung bewilligt werden, gemäß Nummer 7.1(a)(vi), 7.5(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) von dem jährlichen Auszahlungsbetrag im Förderprogramm Klimaschutzverträge abgezogen werden. Sofern der Zuwendungsempfänger für die technischen Verbesserungen des geförderten Vorhabens, die mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden, anderweitige Förderungen erhält, werden diese also abgezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob die technischen Verbesserungen des Vorhabens im Antrag auf Förderung bereits vorgesehen waren oder nicht. Wie sich der Einsatz innovativer Technologien, durch die die Betriebskosten einer geförderten Anlage geringer ausfallen als erwartet, auf den Auszahlungsbetrag auswirkt, wird in Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 008 beantwortet.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 091: (vom 08.05.2024) Kategorie(n): BECCS, Förderfähigkeit Wird bioenergy with carbon capture and storage (BECCS) bei einer evtl. zweiten Runde der Klimaschutzverträge förderfähig sein? Es geht um den Fall eines Investors, der Industrieruß produzieren möchte.	Die Produktion von Industrieruß ist unter den Klimaschutzverträgen grundsätzlich förderfähig (vgl. Referenzsystem 38, Anhang 1 des 1. Förderaufrufs). Zu beachten ist, dass Biomasse nach den Regelungen des European Union Emissions Trading System (EU-ETS) 1 nur dann mit dem Emissionsfaktor null bewertet werden kann, wenn bestimmte Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien erfüllt sind (Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 Richtlinie 2003/87/EG, Art. 38 Abs. 2, Abs. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066). Bei der Bestimmung der Treibhausgasemissionen eines Vorhabens finden diese Regelungen des EU-ETS 1 Anwendung (Nummer 7.1(e) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Bei einer energetischen Nutzung von Biomasse sind zudem die Voraussetzungen von Nummer 4.10 FRL KSV zu beachten. Wie im Förderprogramm Klimaschutzverträge zukünftig mit Negativemissionen durch Bioenergienutzung mit CO2-Abscheidung und -Speicherung bzw. -Nutzung (BECCS) umzugehen ist, wird derzeit noch bewertet.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 092: (vom 10.05.2024) Kategorie(n): Erdgas, Wasserstoff Wir planen in unserem Vorhaben die Errichtung von wasserstofffähigen Anlagen. Diese sollen während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags sukzessive von Erdgas auf Wasserstoff umgestellt werden. Grund für den geplanten vorübergehenden Einsatz von Erdgas sind u.a. die erwarteten knappen Verfügbarkeiten von Wasserstoff. a) Ist der Antragsteller zum Einsatz von Erdgas berechtigt, sofern und solange Wasserstoff nicht in ausreichenden Mengen bezogen werden kann?	Zu a): Die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas ist nur zulässig, wenn und soweit dies technisch unbedingt notwendig ist (Nummer 4.12 Satz 1 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV). Die Antragsteller haben die Erfüllung dieser Voraussetzung im Antrag durch eine hinreichend detaillierte plausible technische Begründung, die sich auf öffentlich zugängliche Quellen bezieht, nachzuweisen (1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren, S. 6). Mit dem Antrag auf Förderung ist vom Antragsteller außerdem ein Plan zur Reduktion des stofflichen und energetischen Einsatzes von Erdgas unter Berücksichtigung der bei Antragsstellung erkennbaren Rahmenbedingungen vorzulegen (Nummer 4.12 Satz 3 FRL KSV). Sofern Wasserstoff nicht in den für die Herstellung des geförderten Produkts erforderlichen Mengen verfügbar ist und ein Einsatz anderer klimafreundlicher Energieträger technisch nicht möglich ist, können die Voraussetzungen von Nummer 4.12 Satz 1 FRL KSV im Einzelfall erfüllt sein. Ein Zusammenhang zwischen den verfügbaren Wasserstoffmengen und der technischen Notwendigkeit muss gegeben und plausibel dargestellt sein. Eine technische Notwendigkeit kann nicht durch wirtschaftliche Aspekte begründet werden (siehe bereits Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 015). Nummer 4.12 FRL KSV bezieht sich auf den bei Einreichung des Antrags auf Förderung vorhersehbaren und geplanten Einsatz von Erdgas. Bei einer unvorhergesehenen Nutzung von Erdgas als Fallback-Lösung für Wasserstoff in Folge einer unvorhersehbaren mangelnden Verfügbarkeit von Wasserstoff ist Nummer 7.3 FRL KSV zu beachten (siehe hierzu bereits Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 002).

Frage	Antwort
b) Bildet die im Antragsverfahren benannte und begründete spezifische Energieträgerzusammensetzung die vertraglich vereinbarte Grundlage für die Bewertung der technischen Notwendigkeit über die Laufzeit des Klimaschutzvertrags? c) Wird die Nichtverfügbarkeit von Wasserstoff in ausreichenden Mengen als plausible Begründung für den erforderlichen Einsatz von Erdgas gemäß Ziff. 4.12 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) gewertet? d) Wird die Nichtverfügbarkeit von Wasserstoff in ausreichenden Mengen zu marktüblichen Preisen als plausible Begründung für den erforderlichen Einsatz von Erdgas gemäß Ziff. 4.12 FRL KSV gewertet? Wo läge ein entsprechender Grenzwert der Marktüblichkeit (z.B. Basispreis + Absicherungspreis des jeweiligen Jahres)? e) Kann der eingesetzte Wasserstoff (sowohl im Rahmen des Antragsverfahrens als auch innerhalb der Vertragslaufzeit) in der Anlage frei gewählt werden, sofern die Anforderungen des Punkts 4.9 der FRL KSV sowie die Anforderungen des Förderprogramms insgesamt und natürlich auch alle sonstigen einschlägigen regulatorischen Vorgaben eingehalten werden?	Zu b):Ja. Die technische Notwendigkeit wird auf Grundlage der Angaben im Antrag auf Förderung geprüft. Sofern nach Abschluss des Klimaschutzvertrags ein Antrag auf Abweichung von den angegebenen Energieträgerbedarfen nach Nummer 7.3 FRL KSV gestellt werden sollte, sind für die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde und des wissenschaftlichen Beirats die Angaben in diesem Antrag maßgeblich. Zu c): Siehe Antwort zu a). Zu d): Nein, es kommt auf die technische Notwendigkeit an. Eine technische Notwendigkeit kann nicht durch rein wirtschaftliche Aspekte begründet werden (siehe bereits Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 015). Erwartete Mehrkosten für den Bezug von Wasserstoff gegenüber dem erwartenden Indexpreis können im Basis-Vertragspreis berücksichtigt werden. Zu e): Im Antragsverfahren kann der in der Anlage eingesetzte Wasserstoff frei gewählt werden, sofern die Anforderungen der FRL KSV, die Anforderungen des Förderprogramms insgesamt und alle sonstigen einschlägigen regulatorischen Vorgaben eingehalten werden. Soweit nach Abschluss des Klimaschutzvertrags in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf Prozentpunkte von den geplanten Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger abgewichen werden soll (z.B. Einsatz von grünem anstelle von CO2-armem Wasserstoff) ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu beantragen (Nummer 7.3 FRL KSV).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 093: (vom 13.05.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Allgemeines Ist nach dem Laufzeitende des Klimaschutzvertrags die Wahl unserer Energieträger und der Anlagenkonfiguration eine rein unternehmerische Entscheidung oder bestehen Restriktionen dahingehend, dass wir das unter dem Klimaschutzvertrag umgesetzte Dekarbonisierungskonzept auch nach dem Laufzeitende des Klimaschutzvertrags weiter nutzen müssen? Müssen wir beispielsweise weiterhin Wasserstoff einsetzen oder können wir auch zum Einsatz von Erdgas zurückkehren?	Nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags besteht keine Pflicht zur Weiternutzung des geförderten Dekarbonisierungskonzepts. Es bestehen nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags auch keine Restriktionen hinsichtlich der Betriebsweise der geförderten Anlagen, der Anlagenkonfiguration und der eingesetzten Energieträger. Der Zuwendungsempfänger ist daher nicht verpflichtet, weiter Wasserstoff einzusetzen. Ist jedoch bereits im Zuge der Gebotsprüfung für den Zuwendungsgeber absehbar, dass das zu fördernde Vorhaben nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags nicht ohne staatliche Hilfe weiterbetrieben werden kann, ist das Vorhaben nicht förderfähig und der Antrag auf Förderung abzulehnen (Nummer 4.16(j) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 094: (vom 13.05.2024) Kategorie(n): Konsortium/technologischer Verbund (1) Ist es möglich, eine Gesellschaft, die Eigentümerin der Grundstücke und der geförderten Produktionsanlagen ist, selbst aber nicht Betreiberin der geförderten Anlagen ist, in das Konsortium einzubeziehen? (2) Ist es erforderlich, die Eigentümergesellschaft in das Konsortium einzubeziehen?	Zu (1): Nein. Antragsteller müssen Anlagenbetreiber der zu fördernden Anlage oder der zu fördernden Anlagen sein (siehe im Einzelnen Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 003). In ein Konsortium können daher nur Anlagenbetreiber einbezogen werden. Zu (2): Nein. In dem Fall, dass der Antragsteller nicht zugleich Eigentümer der zu fördernden Anlagen ist, kann die Bewilligungsbehörde je nach Einzelfall den Antragsteller auffordern, eine Verpflichtungserklärung des Eigentümers beizubringen, wonach dieser erklärt, dass er die Übertragung der geförderten Anlagen nach Nummer 7.1 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde vornimmt und, sofern der Antragsteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Förderung eine/mehrere konventionelle Referenzanlage(n) im Sinne von Nummer 7.3 Muster-KSV betreibt, die Regelungen in Nummer 7.3 Muster-KSV einhält.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 095: (vom 13.05.2024) Kategorie(n): Konsortium/technologischer Verbund Ist unser Verständnis zutreffend, dass eine Einbeziehung der Eigentümergesellschaft im ersten Gebotsverfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge ausgeschlossen ist, wenn diese nicht am vorbereitenden Verfahren teilgenommen hat?	Ja. Im ersten Gebotsverfahren dürfen nur die Unternehmen Mitglied eines Konsortiums werden, die bereits im ersten vorbereitenden Verfahren als Mitglied des Konsortiums benannt worden sind (vgl. Nummer 8.6(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) und Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 018).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 096: Kategorie(n): Referenzsystem Warum weicht das im Zulassungsschreiben angegebene und im Förderaufruf definierte Referenzsystem von dem von uns im vorbereitenden Verfahren ausgewählten Referenzsystem ab?	Nach den Vorgaben der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) orientieren sich die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Referenzsysteme an den im European Union Emissions Trading System (EU-ETS) regulierten Aktivitäten und bauen – soweit dies möglich ist – auf den dort festgelegten Produktbenchmarks auf (Nummer 7.1(c) FRL KSV). Die Referenzsysteme orientieren sich an effizienten und emissionsarmen konventionellen Anlagenkonstellationen. Die im ersten vorbereitenden Verfahren definierten Referenzsysteme wurden diesen Anforderungen teilweise nicht vollständig gerecht und mussten daher im 1. Förderaufruf vom 12.03.2024 angepasst oder ersetzt werden (siehe auch Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr.44). Die Zulassungsschreiben enthalten einen Hinweis zu den auf das Vorhaben voraussichtlich anzuwendenden Referenzsystemen unter Berücksichtigung der vorgenommenen Anpassungen. Die Angaben in den Anträgen im vorbereitenden Verfahren wurden bei der Ausarbeitung der Referenzsysteme berücksichtigt.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 097: (vom 15.05.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung, Kumulierung Bezieht sich das Kumulationsverbot von Subventionen ausschließlich auf die Seite des CCfD-Fördernehmers? Anders formuliert: Ist es gestattet, wenn ein CCfD-gefördertes Projekt von einem Dritten mit Wasserstoff oder Renewable fuels of non-biological origin (RFNBO) aus einem Elektrolyseur beliefert wird, der anderweitig gefördert wird?	Anderweitige Förderungen sind nach der Definition in Nummer 2.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nur Fördermittel, die der Zuwendungsempfänger selbst erhält. Nur anderweitige Förderungen in diesem Sinne werden – sofern die anderweitige Förderung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligt ist – bei der Berechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Nummer 8.3(f) FRL KSV berücksichtigt bzw. – sofern die anderweitige Förderung nach Einreichung des Antrags bewilligt wird – von der Zuwendung im Förderprogramm Klimaschutzverträge abgezogen (Nummer 7.5(c) FRL KSV). Fördermittel, die Dritte (z.B. Lieferanten) erhalten, sind von diesen Regelungen nicht erfasst. Zusätzlich ist Nummer 7.5(d) FRL KSV zu beachten. Soweit in einem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch geförderte Elektrolyseanlagen eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlagen ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte anderweitige Förderung des verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers, entsprechend Nummer 7.1(a)(vi) und Nummer 7.5(c) FRL KSV abgezogen. Sofern der Lieferant kein verbundenes Unternehmen des Zuwendungsempfängers ist, ist eine anderweitige die Förderung des Elektrolyseurs nach den Regelungen des Förderprogramms Klimaschutzverträge nicht zu berücksichtigen. Neben den Regelungen des Förderprogramms Klimaschutzverträge sind immer auch die Regelungen des jeweiligen Förderprogramms zu beachten, über das die Elektrolyseanlage gefördert.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 098: (vom 24.05.2024) Kategorie(n): Vertragsstrafen Marktrisiken (z.B. globale Konflikte, disruptive Änderungen im Wettbewerbsumfeld), regulatorischen Änderungen (z.B. regulatorische Einschränkung der Nutzung des zu dekarbonisierenden Produkts) oder technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Projekts (z.B. Betriebsstörungen, Schadensfälle) können dazu führen, dass die bei Antragseinreichung geplante Produktionsmenge während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags unterschritten wird. Dadurch kann es zu einer Unterschreitung der geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung kommen. Ist in diesen Fällen mit Sanktionen zu rechnen?	Die im Antrag auf Förderung gemäß Nummer 8.2(d) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) angegebene geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung stellt den Mindestpfad für die absolute Treibhausgasemissionsminderung dar (Nummer 9.5(a)(i) FRL KSV). Sollte dieser Mindestpfad um mehr als 10% unterschritten werden, können Sanktionen greifen. Dies gilt jedoch nur, soweit die geringere absolute Treibhausgasemissionsminderung durch den Zuwendungsempfänger zu vertreten ist. Ob der Zuwendungsempfänger die geringere absolute Treibhausgasemissionsminderung zu vertreten hat, bemisst sich nach dem Maßstab des § 276 BGB. Danach hat der Zuwendungsempfänger Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei der Beurteilung im Einzelfall wird auf die hierzu entwickelte Rechtsprechung zurückgegriffen. Ausgenommen sind mithin Fälle, in denen die geringere erzielte Treibhausgasemissionsminderung auf Umständen beruht, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Einfluss nehmen kann, die für ihn somit nicht vermeidbar oder vorhersehbar sind. Bitte beachten Sie hierzu auch die Antwort auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 064. Sofern ein Zuwendungsempfänger die Abweichung von der angegebenen absoluten Treibhausgasemissionsminderung nach diesem Maßstab nicht zu vertreten hat, werden keine Sanktionen verhängt (vgl. insb. Nummer 12.2(a)(viii) FRL KSV i. V. m. Nummer 9.1.13 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) und Nummer 9.5(a)(i) FRL KSV i. V. m. Nummer 4.6.1(a) Muster-KSV). Damit wird einerseits sichergestellt, dass nur Vorhaben im Gebotsverfahren den Zuschlag erhalten, die auch tatsächlich einen Beitrag zur Markttransformation leisten, und andererseits den Unternehmen ein ausreichendes Maß an Flexibilität ihrer eigenen Planung ermöglicht.

Frage	Antwort
	Die Systemgrenzen des Vorhabens ändern sich dadurch nicht. Diese umfassen nach Nummer 2.20 FRL KSV die Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten durchgeführt werden. Innerhalb der Systemgrenzen ist keine bilanzielle Trennung in einen geförderten und einen nicht geförderten konventionellen Teil des Vorhabens bzw. der Anlage(n) möglich. Sofern das geförderte Vorhaben und/oder die geförderten Anlagen nach Abschluss des Klimaschutzvertrags aus technischen Gründen angepasst werden müssen, kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden (Nummer 2.4 Muster-KSV). Die Bewilligungsbehörde wird bei ihrer Entscheidung über eine Zustimmung sowohl regulatorische Änderungen als auch die Neuartigkeit der eingesetzten Technologien und hieraus resultierende Umsetzungsrisiken angemessen berücksichtigen. Eine endgültige Stilllegung der geförderten Anlage innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrages ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich (Nummer 9.6 FRL KSV). Die Bewilligungsbehörde wird etwaige Marktrisiken, regulatorische Änderungen und technische Schwierigkeiten sowohl bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu der endgültigen Stilllegung als auch bei der Entscheidung über die Rückerstattung bereits gewährter Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger berücksichtigen. *Antwort angepasst am 05.06.2024*

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 099: (vom 12.04.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Anderweitige Förderung, Kumulierung Wir nehmen oder planen als carbon leakage-gefährdetes Unternehmen diverse Förderungen und Entlastungen in Anspruch zu nehmen. Unsere Anfrage umfasst im Wesentlichen die nachfolgenden Förder- und Entlastungsprogramme: – Energiesteuererstattungen – Stromsteuerbegünstigungen, – reduzierte Netzentgelte (z.B. 7.000 h Regelung / A-Typisch nach § 19 StromNEV), – Besondere Ausgleichsregelung, – KWK-Bonus (z.B. Kohleersatzbonus und innovative KWK Systeme), – Strompreiskompensation sowie – zinsvergünstigte Darlehen (z.B. KfW, European Investment Bank). Nach Durchsicht der - nicht abschließenden - veröffentlichten Übersicht anderweitiger Förderungen nach Ziffer 2.2 FRL KSV im Anhang 2 des Dokuments des 1. Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge ist nicht erkennbar, ob diese Förderungen und Entlastungen im Rahmen der Ermittlung des Basis-Vertragspreises Berücksichtigung finden muss. Müssen die o.g. Förder- und Entlastungsprogramme im Rahmen der Ermittlung des Basis-Vertragspreises berücksichtigt werden?	Für das Bewertungskriterium der Förderkosteneffizienz – und damit für die Veranschlagung des Basis-Vertragspreises – sind nur diejenigen anderweitigen Förderungen maßgeblich, die bereits im Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt wurden (vgl. Nummer 7.1(a)(i) Satz 3 und Nummer 8.3(f) FRL KSV). Etwaige anderweitige Förderungen, die zwar geplant oder beantragt sind, aber erst nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt wurden, werden nachträglich von der Zuwendungssumme abgezogen (vgl. Nummer 7.1(a)(vi) FRL KSV). Inwiefern die von Ihnen genannten Förder- und Entlastungsprogramme anderweitige Förderungen im Sinne von Nummer 2.2 FRL KSV sind, hängt davon ab, ob diese für Investitionen, Ausgaben und Kosten bewilligt/beantragt wurden, die über die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) gefördert werden sollen. Ferner müssen die aus den oben genannten Programmen bereitgestellten Mittel nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt oder wenn sie zentral verwaltete Unionsmittel darstellen, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen. Beispielsweise gelten Entlastungen, Befreiungen und Vergünstigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 und § 9b StromStG (vgl. § 2a Abs. 3 StromStG) sowie § 3, § 47a, § 53a, § 54 und § 55 EnergieStG sowie besondere Ausgleichsregelung nach dem Energiefinanzierungsgesetzt (EnFG) und zinsvergünstige KfW-Darlehen als Beihilfen. Mittel aus dem EU-Innovationfonds gelten ebenfalls als anderweitige Förderungen. Steuerentlastungen gemäß § 9a StromStG und § 51 und § 53 EnergieStG sowie vergünstigte/reduzierte Netzentgelte gelten hingegen nicht als Beihilfen und sind daher nicht als anderweitige Förderung im Sinne von Nummer 2.2 FRL KSV anzusehen. Entsprechend dem Urteil des EuG vom 24.01.2024 (T-409/21) werden vorläufig weder die KWK-Förderung noch die Begrenzung der KWK-Umlage als staatliche Beihilfe behandelt. Bitte beachten Sie zur Strompreiskompensation die Antwort zur Frage Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 038.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 100: (vom 17.05.2024) Kategorie(n): Netzentgelte Zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses ist der Bezug von zusätzlichen Strommengen erforderlich, die das Verbrauchsprofil des Standortes maßgeblich verändern werden. (1) Ist das BMWK im Dialog mit der BNetzA zu einer möglichen Erweiterung der Festlegung zur Flexibilisierung des industriellen Stromverbrauchs in Verbindung mit §19 (2) StromNEV, damit eine Konsultation für Teilnehmer am Gebotsverfahren vor Umsetzung der Vorhaben ermöglicht wird? (2) Ist durch das BMWK der Hinweis an die BNetzA gegeben worden, dass analog zum Beispiel (siehe Beschluss BK4-22-089) keine Nachteile aus dem Abschluss eines Klimaschutzvertrags für Industrieunternehmen resultieren sollten? (3) Welche Schritte plant das BMWK, um die Flexibilisierung des Strombezugs für die Dekarbonisierung der Industrie langfristig durch eine Privilegierung der Netzentgelte anzureizen? (4) a) Lassen sich die Regulierungsfragen aus der §19 (2) StromNEV mit den jeweiligen Konkretisierungen der BNetzA als aufschiebende Bedingung im Klimaschutzvertrag (KSV) definieren? (4) b) Falls nein: Ist es möglich, aus dem KSV auszusteigen, wenn die Netzentgeltprivilegierung des Standortes wegfällt?	Zu (1) bis (3): Die Entscheidung, inwieweit Netzentgeltermäßigungen zu zahlen sind, obliegt der Bundesnetzagentur. Diese ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021 allein zuständig für die Ausgestaltung der Netzentgeltregulierung. Das BMWK hat Ihre Anliegen daher an die BNetzA weitergeleitet. Die BNetzA weist auf Folgendes hin: Die Konsultation zur Nachfolgereglung des § 19 Abs. 2 StromNEV wird erst im Sommer starten. Es wird keine finalen Ergebnisse vor dem Ende des ersten Gebotsverfahrens der Klimaschutzverträge am 11.07.2024 geben. Es wird aber langfristig ein Netzentgeltrabatt mit ähnlichen Prozentsätzen angestrebt, der den besonderen energiewirtschaftlichen Nutzen wirkmächtiger Lastabnahmen der deutschen Industrie Rechnung trägt und dabei die besondere Herausforderung ihrer Dekarbonisierung beachtet. Der zukünftige Netzentgeltrabatt wird aus verschiedenen Gründen nicht mehr auf die Benutzungsstundenregel abstellen können. Ein einzelner Strommehrbezug, der als Lastspitze die Benutzungsstundenberechnung verschlechtert, wird dann auch nicht mehr automatisch zu einem Entfall des Rabatts für das Gesamtjahr führen. Stattdessen erscheint eine Honorierung eines flexibleren Stromabnahmeverhaltens wahrscheinlich, der die Integration der EE-Einspeisung zu fördern vermag. Dabei ist ggf. die Nutzung von PPAs – etwa für die Versorgung des Mindeststrombedarfs – besonders zu berücksichtigen, die die Integration von EE-Einspeisung bereits gewährleisten können. Dies sind erste unverbindliche Hinweise. Eine weitere Orientierung wird die BNetzA durch ihre Eckpunkte im Sommer 2024 geben, die finale Regelung wird für das zweite Halbjahr 2025 angestrebt Zu (4) a) Nein. Das für das erste Gebotsverfahren zur Verfügung gestellte Muster des Klimaschutzvertrags sieht keine solche aufschiebende Bedingung vor. Eine Anpassung des Muster-Klimaschutzvertrags ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich (vgl. Nummer 8.5(b) Satz 2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Zu (4) b) Sofern und soweit eine Netzentgeltermäßigung für das geförderte Vorhaben wegfällt, kann je nach Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der hiermit für das geförderte Vorhaben einhergehenden Härten, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein Kündigungsrecht des Zuwendungsempfängers in Betracht kommen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Kündigung des Klimaschutzvertrags wird auf Frage Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 068 verwiesen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 101: (vom 23.04.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung Frage (1): Stellen die Klimaschutzverträge tatsächlich eine Betriebskostenförderung dar? Frage (2): Werden die Wasserstofferzeugungsanlagen, die im Rahmen der Hydrogen Bank gefördert werden, tatsächlich keine Wasserstoffabnehmer beliefern können, die Förderung im Rahmen Klimaschutzverträge erhalten?	Zu Frage (1): Ja, es werden sowohl Investitionen (CAPEX) als auch Betriebskosten zur Herstellung von Produkten (OPEX) gefördert. Klimaschutzverträge sollen nach dem Konzept von CO2-Differenzverträgen die Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgleichen, die diesen durch die Errichtung von klimafreundlicheren Anlagen oder den Umbau von Anlagen zu klimafreundlicheren Anlagen (CAPEX) und deren Betrieb (OPEX) im Vergleich zu Anlagen mit derzeit bester verfügbarer Technik entstehen (s. Nummer 4.1 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge). Zu Frage (2): Hier verweisen wir auf die Antwort zu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 029.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 102: (vom 29.04.2024) Kategorie(n): Vertragsstrafe Was sind die Folgen, wenn die geförderte Anlage bzw. das transformative Verfahren trotz abgeschlossenem Klimaschutzvertrag nicht in Betrieb genommen werden kann? Ist unser Verständnis korrekt, dass der Zuwendungsbescheid in diesem Fall rückwirkend aufgehoben, der Klimaschutzvertrag gekündigt und keine Vertragsstrafe fällig wird? Was passiert mit der Sicherheit, die im Rahmen der Antragseinreichung bestellt wurde? Falls dieses Verständnis nicht korrekt ist, in welcher Höhe wird eine Vertragsstrafe gemäß Nummer 12.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) fällig?	Sofern der operative Beginn des Vorhabens nicht spätestens 48 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt und keine Verlängerung der Frist für den operativen Beginn beantragt und bewilligt worden ist, soll die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid aufheben (Nummer 12.1(b)(ii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, wird die Bewilligungsbehörde von einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids nur in atypischen Einzelfällen oder aus wichtigem Grund absehen. Sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststeht, dass der operative Beginn des geförderten Vorhabens nicht spätestens 48 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen kann, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid auch schon vor dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens aufheben (Nummer 12.1(c)(v) FRL KSV). Der Zuwendungsgeber kann den Klimaschutzvertrag in diesen Fällen außerordentlich kündigen (Nummern 12.1.5, 12.1.9 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV)).

Frage	Antwort
	Sofern der operative Beginn des geförderten Vorhabens nicht spätestens 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt und keine Verlängerung der Frist für den operativen Beginn beantragt und bewilligt worden ist, kann eine Vertragsstrafe verwirkt werden (Nummer 12.2(a)(i) FRL KSV; Nummer 9.1.1 Muster-KSV). Die Vertragsstrafe kann auch verwirkt werden, wenn eine Inbetriebnahme nicht mehr erfolgt, sofern der Klimaschutzvertrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch den Zuwendungsgeber gekündigt worden ist. Eine Vertragsstrafe wird jedoch nur verwirkt, wenn der Zuwendungsempfänger die Nichtinbetriebnahme zu vertreten hat. Sofern die Inbetriebnahme vorsätzlich unterlassen wird, stellt jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Jahres eine Pflichtverletzung dar. Sofern eine Vertragsstrafe verwirkt wird, hängt die Höhe der Vertragsstrafe davon ab, ob die Pflichtverletzung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist. Im Fall einer vorsätzlichen Pflichtverletzung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme pro Verstoß zu zahlen; im Fall einer fahrlässigen Verletzung in Höhe von 0,075 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme. Nach Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Kündigung des Klimaschutzvertrags durch den Zuwendungsempfänger werden keine weiteren Vertragsstrafen verwirkt. Bereits verwirkte Vertragsstrafen bleiben jedoch unberührt (Nummer 12.2.5 Muster-KSV). Sofern eine Vertragsstrafe nach Nummer 8.2(e)(v)(C) FRL KSV verwirkt wird, wird die Sicherheit unverzüglich zurückgegeben, wenn der Antragsteller die Vertragsstrafe geleistet hat. Wird keine Vertragsstrafe verwirkt, wird die Sicherheit nach Kündigung des Klimaschutzvertrags zurückgegeben.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 103: (vom 14.05.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Es besteht die Möglichkeit, den ausgefüllten und gegebenenfalls angepassten Muster-Klimaschutzvertrag im Vorfeld unverbindlich von Ihnen prüfen zu lassen. Wenn, wie vorgesehen, der Basis-Vertragspreis nicht eingetragen wird, sind unseres Erachtens die weiteren Angaben trivial (Kontaktdaten, Bankdaten, etc.). (1) Bezieht sich die Prüfung dann auf die genannten Vertragsanpassungen? Wie können wir solche im Vertrag vornehmen? (2) Ist es auch möglich, die Vorhabenbeschreibung mitzuschicken und diese prüfen zu lassen?	Zu (1): Die in Nummer 8.5(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) vorgesehene unverbindliche Prüfung des Muster-Klimaschutzvertrages (Muster-KSV) beschränkt sich auf eine formale Prüfung der von den Antragstellern vorgenommenen Eintragungen. Der Basis-Vertragspreis ist nicht Teil der unverbindlichen Prüfung und soll in dem zur unverbindlichen Vorprüfung eingereichten Muster-KSV nicht angegeben werden (1. Förderaufruf, S. 22). Soweit dies auf Grundlage der Eintragungen möglich ist, wird zudem geprüft, ob der Antragsteller das zutreffende Muster für das zu fördernde Vorhaben gewählt hat. Anpassungen des Muster-KSV über die vorgesehenen Eingabefelder hinaus sind nicht zulässig. Zu (2): Eine unverbindliche Vorprüfung ist nur für den Muster-KSV vorgesehen. Alle weiteren Antragsunterlagen können nicht zur Vorprüfung eingereicht werden. Daher ist es nicht möglich, die Vorhabenbeschreibung mitzuschicken und diese prüfen zu lassen. Die Prüfung der Vorhabenbeschreibung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Antragsprüfung nach Ablauf der materiellen Ausschlussfrist.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 104: (vom 16.05.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas Gemäß Förderaufruf enthalten viele Referenzsysteme, unter anderem die beiden Fallback-Referenzsysteme Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz, einen Biomasse-Anteil. Welcher Aggregatzustand soll für die Biomasse in den Referenzsystemen angenommen werden? Sollen die Biomasse-Mengen über den Ersatzindex für flüssige/feste Energieträger (d.h. wie Kesselkohle) oder über den Ersatzindex für gasförmige Energieträger (d.h. wie Erdgas) dynamisiert werden?	Bei der Biomasse, die in den in Anhang 1 des Förderaufrufs festgelegten Referenzsystemen ausgewiesen wird, handelt es sich um feste oder flüssige Energieträger, die wie Kesselkohle dynamisiert werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 105: (vom 16.05.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas, Bilanzielle Weitergabe Unter Nummer 2 des Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge wird für die energetische Nutzung von Biomasse unter anderem ein Nachweis des Infrastrukturbetreibers gefordert, welcher bestätigt, dass ein Netzzugang absehbar nicht möglich ist. (1) Welcher Netzzugang ist konkret gemeint, zu Erdgas und/oder zu Wasserstoff? (2) Kann Wasserstoff auch bilanziell über ein Erdgasnetz bezogen werden? Welche Nachweise sind in diesem Fall zu erbringen?	Zu (1): Nach Nummer 4.10 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ist eine der notwendigen Bedingungen für die energetische Nutzung von Biomasse, dass eine Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist. Diese Nichtverfügbarkeit von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten lässt sich durch die Bestätigung des Infrastrukturbetreibers nachweisen, dass ein Anschluss an das Wasserstoffnetz nicht möglich oder nicht absehbar möglich ist. Ein entsprechender Nachweis für das Erdgasnetz ist weder notwendig noch ausreichend. Zu (2): Nein. Sehen Sie hierzu auch die Antworten auf Gebotsverfahren - Bieterfragen Nr. 083 und 084.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 106: (vom 16.05.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen, Operativer Beginn Kann die Verlängerung der Frist bis zum operativen Beginn bereits bei Gebotseinreichung bzw. mit der Vorhabenbeschreibung eingereicht werden, wenn jetzt schon abzusehen ist, dass der operative Beginn aufgrund von uns nicht zu vertretenden Gründen, z.B. Lieferzeiten und behördliche Genehmigungen, nicht nach 36 Monaten erreicht werden kann?	Nein. Nach Nummer 4.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) kann die Frist "nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids" durch die Bewilligungsbehörde verlängert werden. Auch der Antrag kann erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden. In dem geschilderten Fall liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung zudem nicht vor. Voraussetzung für eine Verlängerung der Frist ist, dass der Zuwendungsempfänger "aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (…) nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann". Die Gründe für die Verzögerung müssen also nach der Antragseinreichung eingetreten sein. Vorhaben, die die Frist für den operativen Beginn von 36 Monaten nach den Angaben in den eingereichten Antragsunterlagen nicht einhalten können, sind nicht förderfähig.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 107: (vom 10.05.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung, Kumulierung Ist unser Verständnis zutreffend, dass Zahlungen aus der Strompreiskompensation ausschließlich für Strommengen anzurechnen sind, die auf neue Anlagen entfallen, welche im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge errichtet und betrieben werden (also beispielsweise die Strommengen einer neuen und im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge geförderten Power to Heat-Anlage)?	Ja, dieses Verständnis ist zutreffend. Nach Nummer 2.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sind anderweitige Förderungen nur solche Fördermittel des Zuwendungsempfängers, die sich auf "dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten" beziehen. Die Klimaschutzverträge fördern die Mehrkosten, die den Zuwendungsempfängern durch die Errichtung von klimafreundlicheren Anlagen oder den Umbau von Anlagen zu klimafreundlicheren Anlagen (CAPEX) und deren Betrieb (OPEX) im Vergleich zu konventionellen Referenzanlagen entstehen (Nummer 4.1 FRL KSV). Daher ist nur derjenige Anteil der Strompreiskompensation, der auf Mehrverbräuche des transformativen Produktionsverfahrens im Vergleich zu einem konventionellen Produktionsverfahren entfällt, als anderweitige Förderung einzustufen. Sofern im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge eine neue Power-to-Heat-Anlage gefördert wird, erfolgt die Anrechnung für den durch die Errichtung dieser Anlage entstehenden Mehrverbrauch. Zur Qualifikation der Strompreiskompensation als anderweitige Förderung siehe daneben auch Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 038.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 108: (vom 16.05.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen, Konsortium/ technologischer Verbund (1) Nach Einreichung des Antrags im vorbereitenden Verfahren hat sich herausgestellt, dass der im vorbereitenden Verfahren als Konsortialpartner mit aufgeführte Lieferant der Prozesswärme diese nach 2028 nicht mehr anbieten kann. Daher ist vorgesehen, die erforderliche Prozesswärme ab 2028 selbst herzustellen und den ursprünglichen Lieferanten im 1. Gebotsverfahren nicht mehr als Konsortialpartner mit einzubeziehen. Folgen Sie unserer Einschätzung, dass eine Auflösung eines Konsortiums aufgrund von wirtschaftlichen, technischen und/oder strategischen Erwägungen (beispielsweise nachträgliche Feststellung der Unwirtschaftlichkeit oder der operativen Nichtumsetzbarkeit) des Konsortialpartners des produzierenden Unternehmens eine begründbare Abweichung im Sinne der Nummer 8.2(g) Satz 1 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) darstellt? (2) Welche Umstände müssen vorliegen, um unter Berücksichtigung des Sachverhalts begründbar von Angaben im vorbereitenden Verfahren abweichen zu dürfen? (3) Stellt die Änderung des technischen Konzepts, die sich als Folge der Auflösung des ursprünglichen Konsortiums bzw. des technologischen Verbunds ergeben würde, bei erreichbarem, gleichwertigen oder sogar besserem Dekarbonisierungspfad eine begründete Abweichung gegenüber dem vorbereitenden Verfahren im Sinne der Nummer 8.2(g) Satz 1 der FRL KSV dar?	Zu (1): Das Ausscheiden eines Mitglieds, welches am vorbereitenden Verfahren teilgenommen hat, aus dem Konsortium oder die Auflösung von Konsortien ist unter den Voraussetzungen von Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) möglich (vorbereitendes Verfahren - Frage Nr. 025). Danach erfolgt ein Ausschluss nur, wenn die vom Antragsteller im Antrag für die Teilnahme am Gebotsverfahren gemachten Angaben falsch sind oder in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren gemacht hat. Dabei sind die in Nummer 8.2(g) FRL KSV genannten Beispiele nicht abschließend. Auch sonstige sachliche und projektbezogene Begründungen können im Einzelfall zugelassen werden (vgl. vorbereitendes Verfahren - Frage Nr. 027). Das Ausscheiden und die Gründe hierfür sind im Antrag zu erklären. Der von Ihnen beschriebene Sachverhalt schließt nach unserer vorläufigen Einschätzung bei entsprechender Begründung die Teilnahme am Gebotsverfahren nicht aus. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Feststellung der Förderfähigkeit erst nach der Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt; eine Vorabprüfung des Einzelfalles ist diesbezüglich nicht möglich. Der Beitritt neuer Konsortialmitglieder, die im vorbereitenden Verfahren noch nicht als Konsortialmitglied genannt wurden, ist dagegen nicht möglich (s. Antwort zu vorbereitendes Verfahren - Frage Nr. 025). Zu (2): Als Begründung kommt beispielsweise eine Änderung der Rechtslage, insbesondere Änderungen an der FRL KSV oder des Muster-Klimaschutzvertrages, die nach dem vorbereitenden Verfahren durch das BMWK vorgenommen worden sind, in Betracht. Auch technisch bedingte Umstände, die zum Zeitpunkt der Stellung des Teilnahmeantrags im vorbereitenden Verfahren nicht vorhersehbar waren, kommen je nach Einzelfall in Betracht, ebenso höhere Gewalt, Lieferkettenprobleme oder sonstige sachliche Gründe. Die Zulässigkeit der Abweichungen wird im Rahmen der Antragsprüfung im Einzelfall geprüft. Bitte beachten Sie auch die Antwort zu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 018. Zu (3): Siehe Antwort zu Fragenteil (1) und (2).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 109: (vom 14.05.2024) Kategorie(n): Referenzsystem, mehrere Produkte Gemäß der Antwort auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 060 können bei Vorhaben, die die Herstellung nur eines geförderten Produkts zum Gegenstand haben, die vorgelagerten Referenzsysteme Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz nicht separat voneinander eingesetzt werden. Auch bei der Herstellung nur eines geförderten Produkts ist aber der Fall denkbar, dass für die Herstellung sowohl messbare, als auch nicht messbare Wärme eingesetzt wird und somit beide vorgelagerten Referenzsysteme einzusetzen sind. Ist unser Verständnis richtig, dass sich die Referenzemissionen des Vorhabens dann nach folgender Formel ergeben: Referenzemissionen = (bereitgestellte Wärmemenge x Treibhausgasemissionen des Referenzsystems Wärmebereitstellung) + (eingesetzte Brennstoffmenge x Treibhausgasemissionen des Referenzsystems Brennstoffeinsatz)?	Es ist nicht möglich, mehrere Referenzsysteme für ein Produkt anzuwenden. Dies gilt auch für die vorgelagerten Referenzsysteme Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz (siehe Antwort auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 060). Die Anwendung mehrerer Referenzsysteme innerhalb eines Vorhabens ist gemäß Nummer 4.6 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nur dann möglich, wenn im Vorhaben mehrere förderfähige Produkte hergestellt werden, welche jeweils nur einem der Referenzsysteme zuzuordnen sind. Sofern beide Fallback-Referenzsysteme zur Anwendung kommen sollen, weil der Wärmestrom nur teilweise messbar ist, muss der Produktionsprozess in zwei oder mehrere Produktionsschritte aufgeteilt werden, deren (Zwischen-)Produkte jeweils nur einem der beiden vorgelagerten Referenzsysteme Wärmebereitstellung oder Brennstoffeinsatz zuzuordnen sind. Die Emissionen des Referenzsystems ergeben sich dann wie von Ihnen dargestellt.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 110: (vom 24.04.2024) Kategorie(n): Basis-Vertragspreis Was soll in den Gebotspreis eingepreist werden?	Der Basis-Vertragspreis bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und der Höhe der Überschusszahlungen. Der Basis-Vertragspreis ist der Betrag, den der Antragsteller zur Abdeckung von Mehrkosten im Vergleich zum Referenzsystem je Tonne vermiedener Treibhausgasemissionen veranschlagt (Nummer 7.1(a)(i) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Klimaschutzverträge sollen nach dem Konzept von CO2-Differenzverträgen die Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgleichen, die diesen durch die Errichtung von klimafreundlicheren Anlagen oder den Umbau von Anlagen zu klimafreundlicheren Anlagen (CAPEX) und deren Betrieb (OPEX) im Vergleich zu Anlagen mit derzeit bester verfügbarer Technik entstehen (Nummer 4.1 FRL KSV). In den Basis-Vertragspreis können beispielsweise Mehrkosten für die Umsetzung des transformativen Produktionsverfahrens sowie für die dort einzusetzenden klimafreundlichen Energieträger einfließen. Bindende Vorgaben enthält das Förderprogramm hierzu aber nicht. Antragsteller sollten bei der Veranschlagung des Basis-Vertragspreises insbesondere Folgendes beachten: (1) Im ersten Förderaufruf ist keine gesonderte Ausweisung von grünen Mehrerlösen vorgesehen. Antragsteller sollten etwaige grüne Mehrerlöse jedoch im eigenen Interesse im Gebotspreis berücksichtigen, um eine bessere Bewertung im Ranking zu erreichen. (2) Bereits bewilligte anderweitige Förderungen werden bei Berechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Nummer 8.3(f) FRL KSV berücksichtigt. Es liegt daher im eigenen Interesse des Antragstellers, diese auch bei der Bestimmung des Basis-Vertragspreises zu berücksichtigen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 111: (vom 07.05.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas, Direktelektrifizierung Kann die Zulässigkeit der energetischen Nutzung von Biomasse vorab geprüft werden? Wie kann nachgewiesen werden, dass die Direktelektrifizierung einer Anlage technisch nicht möglich ist?	Eine Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt erst nach der Einreichung des Antrags auf Förderung; eine Vorabprüfung einzelner Voraussetzungen ist nicht möglich. Dies gilt auch für die Zulässigkeit einer geplanten energetischen Nutzung von Biomasse. Der Nachweis, dass eine Elektrifizierung der Anlage technisch nicht möglich ist, kann gemäß den Vorgaben im 1. Förderaufruf (Abschnitt „Energetische Nutzung von Biomasse, S. 5) durch Vorlage einer Bestätigung des Netzbetreibers erfolgen, dass die für die Direktelektrifizierung erforderliche elektrische Energie (absehbar) nicht bereitgestellt werden kann. Sofern die Bereitstellung von elektrischer Energie durch den Netzbetreiber möglich oder absehbar möglich ist, ist eine nachvollziehbare technische Begründung auf Anlagenebene einzureichen, warum eine Direktelektrifizierung nicht möglich ist. Denkbar ist beispielsweise eine plausible Darstellung, dass und weshalb das erforderliche Temperaturniveau nicht mit einer elektrischen Heizanlage erreicht werden kann. Als Begründung einer technisch nicht möglichen Direktelektrifizierung ist die Bezugnahme auf das Vorhandensein einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, welche aus thermodynamischen Gründen nicht elektrifiziert werden kann, hingegen grundsätzlich nicht ausreichend, da die für den Prozess erforderliche Wärme unter Umständen auch anderweitig bereitgestellt werden kann.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 112: (vom 16.05.2024) Kategorie(n): Mindestgröße, Konsortium/technologischer Verbund (1) Hat die Konstellation des Konsortiums Einfluss auf die Erreichung der Mindestanforderungen nach Nummer 4.15(a) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)? (2) Berechnen sich die Referenzemissionen zur Erreichung der Mindestanforderungen im Sinne der Nummer 4.15(a) FRL KSV nach: Treibhausgasemissionen in t CO2-Äq. / ME Produkt laut der Übersicht der Referenzsysteme auf Seite 39 und 40 der Unterlage zum 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge mit Stand vom 12. März 2024 multipliziert mit der jährlichen Produktionsmenge des förderfähigen und vom BMWK im Zulassungsschreiben übermittelten Endprodukts (Produkt aus den Referenzemissionen des einschlägigen Produkts und der jährlichen Produktionsmenge für das einschlägige Produkt)?	Zu (1): Die Mindestanforderungen aus Nummer 4.15(a) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) beziehen sich auf die Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen, welche das Vorhaben unter Verwendung des im anzuwendenden Referenzsystem dargestellten konventionellen Produktionsprozesses aufweisen würde. Maßgeblich hierfür ist die geplante Produktionsmenge in den vom Vorhaben erfassten Anlagen. Im Fall eines Konsortiums reicht es aus, wenn die Mindestgröße insgesamt erreicht wird (vgl. Nummer 5.2 FRL KSV). Davon abgesehen hat die Konstellation des Konsortiums keine Auswirkungen auf die Erreichung der Mindestgröße nach Nummer 4.15(a) FRL KSV. Zu (2): Bei der Anwendung von produktspezifischen Referenzsystemen berechnen sich die Referenzemissionen zur Erreichung der Mindestanforderungen nach Nummer 4.15(a) FRL KSV aus den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems in t CO2-Äq. / ME, multipliziert mit der jährlichen Produktionsmenge des förderfähigen Endprodukts. Bei der Anwendung von vorgelagerten Referenzsystemen (Wasserstoff, Synthesegas, Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz) müssen zu der angegebenen Menge an Treibhausgasemissionen des Referenzsystems noch etwaige Prozessemissionen hinzuaddiert werden, welche den betroffenen Antragsberechtigten gesondert mitgeteilt wurden. Dann wird diese Summe mit der Produktionsmenge des entsprechenden Vorprodukts multipliziert. Bestehende Anlagen des Antragstellers sind insoweit nicht relevant.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 113: (vom 31.05.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Wir können bis zum Ablauf der materiellen Ausschlussfrist möglicherweise nicht alle Unterlagen und Nachweise vollständig einreichen. Gibt es die Möglichkeit, Unterlagen oder Nachweise nachzureichen?	Grundsätzlich nicht. Die Anträge sind innerhalb der im Förderaufruf bestimmten Frist (materielle Ausschlussfrist) vollständig und in der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Form einzureichen unvollständige Anträge werden abgelehnt (Nummer 8.3(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV). Vor einer Ablehnung kann die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller die Gelegenheit geben, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren (vgl. Nummer 8.3(c) FRL KSV). Es besteht aber keine Verpflichtung der Bewilligungsbehörde zur Nachforderung, sondern die Bewilligungsbehörde wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung entscheiden, ob im ersten Gebotsverfahren Nachforderungen erfolgen. Wir empfehlen daher allen Antragstellern dringend, die geforderten Unterlagen bis Ablauf der materiellen Ausschlussfrist vollständig einzureichen sowie die Antragsunterlagen vor der Einreichung sorgfältig auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen. Sollte das nicht möglich sein, reichen Sie ein, was Sie haben – höchstwahrscheinlich führt dies zu einer Ablehnung Ihres Antrags, aber Sie wahren damit zumindest die geringe Chance, dass doch noch nachgefordert wird und sie dann den Rest nachreichen können.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 114: (vom 31.05.2024) Kategorie(n): Fördersumme Gibt es die Möglichkeit, vor dem operativen Beginn einen CAPEX-Zuschuss zu beantragen?	Nein, CAPEX-Zuschüsse vor dem operativen Beginn können im Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht gewährt werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 115: (vom 31.05.2024) Kategorie(n): Finanzierungsnachweise Wir beabsichtigten, einen Teil der Vorhabenkosten durch Fremdkapital zu decken. Müssen wir mit dem Antrag auf Förderung eine Finanzierungsbestätigung vorlegen?	Nein. Dem Antrag auf Förderung ist lediglich ein Finanzierungsplan beizufügen, in dem die Finanzierung der Vorhabenkosten dargestellt wird. Der Finanzierungsplan ist Teil des quantitativen Abfragedokuments (Tabelle 6.1). Finanzierungsbestätigungen müssen mit dem Antrag nicht vorgelegt werden. Unbeschadet hiervon bleibt nach Nummer 8.2(e)(v) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) das Erfordernis des Nachweises über eine Sicherheit in Höhe von 0,1 % der vom Antragsteller berechneten maximalen gesamten Fördersumme (finanzielle Präqualifikation). Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern der Antragsteller in wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht fähig ist, das zu fördernde Vorhaben durchzuführen (Nummer 5.3 FRL KSV. Die Bewilligungsbehörde prüft diese Voraussetzung unter Berücksichtigung der im Antrag gemachten Angaben und der übermittelten Unterlagen. Sofern auf Grundlage der eingereichten Unterlagen im Einzel-fall Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers bestehen, kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise verlangen (Nummer 8.2(e) FRL KSV a. E.).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 116: (vom 31.05.2024) Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Mindestanforderungen Für die Einhaltung der vorgegebenen CO2-Einsparung gegenüber dem Benchmark ist eine Wasserstoffversorgung über ein Leitungsnetz zwingend erforderlich. Allein durch H2-Trailerlieferungen und Teilelektrifizierung lassen sich die vorgegebenen CO2-Einsparungen nicht erreichen. Wie sehen die Konsequenzen für das antragstellende Unternehmen aus, falls sich der Bau der Wasserstoffleitung in der Region verzögert oder nicht die erforderlichen Mengen Wasserstoff aus dem Netz bezogen und daher die geforderte relative CO2-Einsparung von 60 % gegenüber dem Referenzsystem nicht erzielt werden kann? Kann die Frist, bis zu der die CO2-Einsparungen erreicht werden müssen, in diesem Fall verschoben werden unter der Prämisse, dass wir die Gründe nicht zu vertreten haben? Wird in diesem Fall eine Vertragsstrafe fällig?	Sofern der Zuwendungsempfänger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. verspätete Schaffung von Infrastruktur) nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann, kann die Bewilligungsbehörde die Frist für den operativen Beginn auf Antrag des Zuwendungsempfängers verlängern (Nummer 4.2 Satz 5 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV). Verlängert die Behörde die Frist für den operativen Beginn, verschieben sich die Fristen für die Erreichung der Treibhausgasemissionsminderungsziele entsprechend. Eine Vertragsstrafe wird dann nicht fällig. Siehe hierzu auch Bieterfrage Nr. 032 und Bieterfrage Nr. 013. Sofern ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr nach dem operativen Beginn keine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 60 % erreicht wird oder die geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung in einem Kalenderjahr um mehr als 10 % unterschritten wird, können verschiedene Sanktionen greifen (z.B. Nichtgewährung der Zuwendung nach Nummer 9.5(a)(i),(b)(i) FRL KSV, Vertragsstrafe nach Nummer 12.2(a)(viii) FRL KSV). Dies gilt jedoch nur, soweit dies geringe Treibhausgasemissionsminderung durch den Zuwendungsempfänger zu vertreten ist. Siehe hierzu bereits ausführlich Bieterfrage Nr. 102. Sofern sich die Bereitstellung der Wasserstoffpipeline entgegen der bei Abgabe des Antrags auf Förderung bekannten Planung verschiebt und diese Verschiebung auf Umständen beruht, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Einfluss nehmen kann, liegt kein Vertretenmüssen vor. Eine Vertragsstrafe muss in diesem Fall nicht gezahlt werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 117: (vom 31.05.2024) Kategorie(n): Energieträgerwechsel, Abweichungen/Änderungen Können nach Zuschlagserteilung Ersatzbrennstoffe (z.B. Biogas) eingesetzt werden, falls Wasserstoff nicht im geplanten Umfang oder der erforderlichen Qualität zur Verfügung steht, oder stellt das eine schwere Abweichung vom Antrag aus dem vorbereitenden Verfahren dar?	Es ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden: Konstellation 1: Abweichung zwischen den Angaben im vorbereitenden Verfahren und im Antrag auf Förderung Für die Phase zwischen vorbereitendem Verfahren und Gebotsverfahren ist Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zu beachten, wonach ein Antragsteller vom nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn die Angaben, die der Antragsteller im Antrag im Gebotsverfahren gemacht hat, in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren gemacht hat, abweichen. Relevant sind also nur erhebliche Abweichungen. Auch erhebliche Abweichungen können je nach Einzelfall gerechtfertigt sein, sofern die Abweichungen auf Umstände zurückzuführen sind, die im Zeitpunkt der Stellung des Teilnahmeantrags im vorbereitenden Verfahren nicht vorhersehbar waren. Die Umstände sind der Bewilligungsbehörde erläuternd darzulegen. Konstellation 2: Abweichung von den Angaben im Antrag auf Förderung Bei einer Abweichung von den im Antrag auf Förderung angegebenen Energieträgerbedarfen ist Nummer 7.3 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zu beachten: Abweichungen von den im Antrag angegebenen relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger um bis zu fünf Prozentpunkte sind, unter Beachtung der sonstigen Anforderungen und Vorgaben dieser Förderrichtlinie und des Klimaschutzvertrags, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig (Nummer 7.3(a) Satz 3 FRL KSV). Darüberhinausgehende Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.3(a) Satz 1 FRL KSV). Die Bewilligungsbehörde darf dem Antrag unter den Voraussetzungen von Nummer 7.3(b) FRL KSV zustimmen. Unter Beachtung dieser Vorgaben kann Biomethan als zeitlich begrenzte Rückfalloption zur Erzeugung von emissionsfreier Wärme genutzt werden, sofern die Anforderungen nach Nummer 4.10 FRL KSV für die energetische Nutzung von Biomasse erfüllt werden. Näheres regelt der 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge unter dem Punkt „Energetische Nutzung von Biomasse“ ab Seite 4.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 118: (vom 31.05.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas Kann Biogas über eine existierende Gasleitung durch Massenbilanz-Beschaffung bezogen werden?	Wir verstehen die Frage so, dass Sie auf die Emissionsbewertung bei einem Bezug von Biogas über eine existierende Gasleitung zielt. Nach Nummer 7.1(e) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) werden die Treibhausgasemissionen des Vorhabens nach den Bestimmungen des EU-ETS berechnet. Nach Artikel 39 Abs. 4 der Monitoring-Verordnung (Verordnung 2018/2066) ist nach aktueller Rechtslage unter bestimmten dort näher genannten Voraussetzungen die Nutzung gasförmiger Biomassebrennstoffe auf Basis von Rechnungsunterlagen möglich.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 119: (vom 31.05.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen Wir betreiben an unserem Standort zwei Produktionslinien mit verschiedenen Endprodukten, denen unterschiedliche Referenzsysteme zugrunde liegen. Eine der Produktionslinien soll Gegenstand eines Klimaschutzvertrages werden. Die Angaben aus dem vorbereitenden Verfahren beziehen sich auf diese konventionelle Produktionslinie. Ist ein Wechsel der Produktionslinie im eingereichten Gebot, abweichend von den Angaben im Vorverfahren, zulässig? *Frage angepasst am 14.06.2024.*	Eine Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt erst nach der Einreichung des Antrags auf Förderung; eine Vorabprüfung einzelner Voraussetzungen ist nicht möglich. Dies gilt auch für die Zulässigkeit von Abweichungen in den vorhabenbezogenen Angaben zwischen dem vorbereitenden Verfahren und dem abgegebenen Gebot. Nach Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) können erhebliche Abweichungen der Angaben im Gebot im Vergleich zu den Angaben aus dem Vorantrag zu einem Ausschluss vom Gebotsverfahren führen, wenn diese in unbegründeter Weise vorgenommen werden. Als unbegründete Abweichungen werden insbesondere solche Abweichungen angesehen, die nicht auf Änderungen der FRL KSV im Vergleich zur Entwurfsfassung zurückzuführen sind. Im Umkehrschluss werden Abweichungen, die aus Änderungen der FRL KSV im Vergleich zur Entwurfsfassung resultieren, in der Regel als begründet angesehen, sofern dadurch die Bedingungen für ein förderfähiges Vorhaben weiterhin erfüllt sind. Dabei sind die in Nummer 8.2(g) FRL KSV genannten Beispiele nicht abschließend. Auch sonstige sachliche und projektbezogene Begründungen oder technisch bedingte Umstände, die im Zeitpunkt der Stellung des Teilnahmeantrags im vorbereitenden Verfahren nicht vorhersehbar waren, können im Einzelfall zugelassen werden und sind der Bewilligungsbehörde erläuternd darzulegen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 120: (vom 31.05.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen Ist es möglich, während der Laufzeit des Klimaschutzvertrages auf ein neues Produktionsverfahren zu wechseln, das sich aufgrund des technologischen Fortschritts etabliert und eine effektivere beziehungsweise effizientere Möglichkeit darstellt, die Treibhausgasemissionsminderungsziele zu erreichen?	Nach Nummer 2.4 Muster-KSV dürfen die geförderten Anlagen nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Angaben in der Vorhabenbeschreibung nach Nummer 8.2(e)(i) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) abweichen. Hierbei gilt insbesondere, dass sich das gewählte transformative Produktionsverfahren im Laufe der Realisierung des geförderten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern darf. Sofern das geförderte Vorhaben und/oder die geförderten Anlagen nach Abschluss des Klimaschutzvertrags aus technischen Gründen angepasst werden müssen, kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden. Die Bewilligungsbehörde wird bei ihrer Entscheidung über eine Zustimmung sowohl regulatorische Änderungen als auch die Neuartigkeit der eingesetzten Technologien und hieraus resultierende Umsetzungsrisiken angemessen berücksichtigen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 121: (vom 18.04.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung IPCEI und H2Bank sowie weitere nationale Instrumente sind nicht die einzigen Möglichkeiten, geförderten Wasserstoff zu erhalten, der potenziell spannend für die Klimaschutzverträge wäre. Wie würden sich Instrumente außerhalb Deutschlands mit den Klimaschutzverträgen vertragen? Konkret am Beispiel der CO2-Kompensation in Norwegen, die als State-Aid deklariert ist und eine gewisse indirekte Förderung in EUR/kgH2 bringt. Kann das kumuliert werden oder müsste das rausgerechnet werden? Ein anderes Beispiel wären die Tax Credits in den USA oder Canada. Verhält es sich dort ähnlich?	Die Anrechnung sonstiger Fördermittel bei der Ermittlung der Förderkosteneffizienz nach Nummer 8.3(f) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) bzw. beim Abzug von der berechneten Zuwendungssumme nach Nummer 7.1(a)(vi) FRL KSV setzt voraus, dass es sich bei diesen um anderweitige Förderungen nach Nummer 2.2 FRL KSV handelt. Davon umfasst sind Fördermittel, die als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind. Da das europäische Beihilfenrecht ebenfalls auf die EFTA-Staaten Anwendung findet, können auch staatliche Förderungen Norwegens als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV zu qualifizieren sein und damit unter den Begriff der anderweitigen Förderung im Sinne der FRL KSV fallen. Subventionen aus Staaten, auf die der Beihilfenbegriff des Artikels 107 Absatz 1 AEUV nicht anwendbar ist, wie die USA oder Kanada, sind nicht als anderweitige Förderung im Sinne der FRL KSV anzusehen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 122: (vom 14.05.2024) Kategorie(n): Dynamisierung In Anhang 1 Abschnitt 2 Absatz 3 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird mathematisch dargestellt, wie die jährlichen Auszahlungen an die Treibhausgasemissionsminderungen und die Energieträgerbedarfe des Vorhabens über die Variable delta m angepasst werden. Welchen Hintergrund hat die Anpassung mittels delta m? Handelt es sich dabei um eine mathematisch notwendige Korrektur oder soll durch delta m eine Umverteilung der Auszahlungen erfolgen?	Im Anhang 1 Abschnitt 2 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird die Berechnung des jährlichen Auszahlungsbetrags bei Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens beschrieben. Damit wird es möglich, Mengen- und Preisänderungen zu berücksichtigen, die sich über den Verlauf des Vorhabens aus unterschiedlichen Gründen ergeben können. Die Größe delta m dient hierbei als Anpassungsterm der Auszahlung, der die zeitlichen Änderungen von Treibhausgasemissionsminderungen und Energieträgerbedarfen einbezieht. Er begünstigt die Festlegung des Basis-Vertragspreises unabhängig von Schwankungen in der Emissionsminderung und im Energieträgermix, sodass hier Mittelwerte angesetzt werden können. Die Korrektur ist demnach technisch und ökonomisch motiviert und mit mathematischen Mitteln realisiert. Dadurch können sich Umverteilungen von Auszahlungen ergeben. Dies ist beispielsweise bei einem kontinuierlichen Wasserstoffhochlauf im Vorhaben erforderlich und erlaubt die Berücksichtigung von realisierten Energieträgereinsätzen im Rahmen der Bestimmung der jährlichen Auszahlungssummer ohne eine Anpassung der Planwerte im Falle von geringfügigen Abweichungen gegenüber der Planung.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 123: (vom 24.05.2024) Kategorie(n): Änderung/Abweichung Können Abweichungen zwischen den vorhabenbezogenen Angaben aus dem vorbereitenden Verfahren und denen im finalen Gebot vorab auf Zulässigkeit geprüft werden, wenn diese aus signifikanten Änderungen zwischen der Entwurfsfassung der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) vom 06.06.2023 (Entwurfsfassung der FRL KSV) und der aktuellen Version der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 11.03.2024 resultieren?	Eine Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt erst nach der Einreichung des Antrags auf Förderung; eine Vorabprüfung einzelner Voraussetzungen ist nicht möglich. Dies gilt auch für die Zulässigkeit von Abweichungen in den vorhabenbezogenen Angaben zwischen dem vorbereitenden Verfahren und dem abgegebenen Gebot. Nach Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) können erhebliche Abweichungen der Angaben im Gebot im Vergleich zu den Angaben aus dem Vorantrag zum Ausschluss führen, wenn diese in unbegründeter Weise vorgenommen werden. Als unbegründete Abweichungen werden insbesondere solche Abweichungen angesehen, die nicht auf Änderungen der FRL KSV im Vergleich zur Entwurfsfassung zurückzuführen sind. Im Umkehrschluss werden Abweichungen, die aus Änderungen der FRL KSV im Vergleich zur Entwurfsfassung resultieren, in der Regel als begründet angesehen. Grundsätzlich müssen auch im geänderten Vorhaben die Bedingungen für ein förderfähiges Vorhaben weiterhin erfüllt sein. Ein denkbarer Fall für eine begründete Abweichung können Änderungen in der FRL KSV bezüglich der Voraussetzungen zum Einsatz bestimmter Energieträger sein, sofern sich die Rahmenbedingungen zum Einsatz dieser Energieträger im Vorhaben dadurch signifikant ändern. Exemplarisch hierfür ist die Nummer 4.9 aus der Entwurfsfassung der FRL KSV zum 1. Vorbereitenden Verfahren zu nennen, nach der der im geförderten Vorhaben verwendete Strom vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt und dies durch Herkunftsnachweise hätte belegt werden müssen. Diese Vorgaben werden in der FRL KSV vom 11.03.2024 nicht mehr gemacht. Wenn auf dieser Grundlage im vorbereitenden Verfahren von einer möglicherweise bevorzugten Direktelektrifizierung oder der Elektrifizierung der Prozesswärmeerzeugung zugunsten alternativer Energieträgereinsätze abgesehen wurde, so kann eine Rückkehr zur eigentlich bevorzugten Direktelektrifizierung eine begründete Abweichung darstellen. Ein weiteres Beispiel für eine begründete Abweichung können Änderungen des Konsortiums darstellen, die sich aus den Regelungen zur Bildung eines technologischen Verbunds (Nummer 4.6 FRL KSV) ergeben. Dabei gilt, dass das Ausscheiden eines Konsortialpartners, der am vorbereitenden Verfahren teilgenommen hat, oder die Auflösung eines Konsortiums möglich ist, nicht jedoch der Beitritt neuer Konsortialmitglieder, die im vorbereitenden Verfahren nicht als Konsortialmitglieder angegeben wurden (vgl. auch Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 018 und Nr. 108).

Frage	Antwort
	Im Allgemeinen ist zu beachten, dass aus den Antragsunterlagen – neben der Begründung der Abweichung – eindeutig hervorzugehen hat, dass das Vorhaben trotz der Änderungen alle Mindestanforderungen nach Nummer 4.15 FRL KSV (Mindestgröße des Vorhabens, Treibhausgasemissionsminderungsziele innerhalb der Systemgrenzen des geförderten Vorhabens etc.) erfüllt und dass nach Nummer 2.20 FRL KSV alle Zwischenprodukte mit der durch die Systemgrenzen definierte Anlagenkonfiguration im Vorhaben hergestellt werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 124: (vom 28.05.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Welche Dokumente sind als Bonitätsnachweis einzureichen? Sind hierfür die veröffentlichten, uneingeschränkt testierten Jahresabschlüsse hinreichend? Sind laufende, externe Kreditrating-Einstufungen der internationalen Rating-Agenturen Moody‘s und Standard & Poor’s (Investment Grade Rating) hinreichend?	Zum Nachweis der ausreichenden Bonität (entspr. Nummer 8.2(e)(iii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sind die Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre vor Antragstellung in dem Umfang, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch aufzustellen sind, einzureichen. Soweit ein durch einen Sachverständigen bestätigter Jahresabschluss vorliegt (z. B. bei Pflicht zur Prüfung der Jahresbeschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch), sind entsprechend bestätigte Jahresabschlüsse für die letzten beiden Geschäftsjahre vorzulegen. Falls für das letzte Geschäftsjahr vor Antragstellung lediglich ein vorläufiger Jahresabschluss vorliegt, ist dieser einzureichen. Bei Konsortien sind die Bonitätsnachweise für jedes Konsortialmitglied einzureichen. Sofern noch keine zwei Jahresabschlüsse existieren, weil es sich um ein junges Unternehmen oder eine Neugründung handelt, ist ein Wirtschaftsplan (inkl. Umsatz- und Liquiditätsplan) einzureichen (siehe Hinweis im Antragsformular in easy-Online). Zusätzliche Unterlagen sind nicht notwendig, können aber eingereicht werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 125: (vom 28.05.2024) Kategorie(n): Banksicherheiten Gibt es einen standardisierten Text, der beim Förderprogramm Klimaschutzverträge als Nachweis über Sicherheiten, also Bankgarantien und Bankbürgschaften nach 2.17 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV), vorgelegt werden muss oder kann? Falls ja: ist dieser Text veröffentlicht bzw. online verfügbar? Falls nein: kann ein Geschäftsbankstandard oder Textstandard für eine Zahlungsbürgschaft verwendet werden?	Die Vorschriften des Förderprogramms Klimaschutzverträge schreiben keinen standardisierten Text für den Nachweis über Sicherheiten vor. Die Textstandards können je nach ausstellender Bank variieren und sofern geeignet (d. h. insbesondere unbedingt, unbefristet und unwiderruflich und der Sicherungszweck wird vollständig erfüllt) genutzt werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 126: (vom 28.05.2024) Kategorie(n): Operativer Beginn, Biomasse/Biogas In der Förderrichtlinie heißt es, der operative Beginn sei der "Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probebetriebs." In unserem konkreten Fall verhält es sich so, dass mehrere Dekarbonisierungsmaßnahmen umgesetzt werden, um die Ziele bezüglich der Treibhausgasemissionsminderung in einem transformativen Produktionsverfahren zu erreichen. Würde der (bilanzielle) Bezug von Biomethan als erste Dekarbonisierungsmaßnahme ausreichen, um den operativen Beginn des Vorhabens zu markieren?	Wie in Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 021 erläutert, kann der operative Beginn auch durch eine Teilnutzung der geförderten Anlage(n) erfolgen. Auch der Beginn des Einsatzes klimafreundlicher Energieträger kann als operativer Beginn anzusehen sein, sofern die Anlagen bestimmungsgemäß genutzt werden, um das geförderte Produkt herzustellen. Bitte beachten Sie, dass ein reiner Energieträgerwechsel nicht förderfähig ist (siehe Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 037). Zu dem vorgesehenen bilanziellen Bezug von Biomethan beachten Sie bitte Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 118.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 127: (vom 28.05.2024) Kategorie(n): Operativer Beginn Laut Förderaufruf hat der operative Beginn spätestens 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids zu erfolgen. Derzeit ist unbekannt, wann die Zuwendungsbescheide für Gebote im ersten Gebotsverfahren erteilt werden. Hat der Antragsteller eigenständig zu antizipieren, wann der Zuwendungsbescheid erteilt wird, er Bestandskraft hat und wann folglich der operative Beginn spätestens zu erfolgen hat?	Der Zeitpunkt der Bestandskraft kann durch die Bewilligungsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt nicht taggenau festgelegt werden und ist vom Antragsteller zu antizipieren. Antragsteller müssen mit der Abgabe des Gebots erklären, dass sie sich für sechs Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist daran gebunden halten (siehe Nummer 8.2(e)(xv) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass innerhalb dieser Frist der Zuschlag erteilt oder der Antrag abgelehnt wird. Die Bewilligungsbehörde strebt derzeit eine Zuschlagserteilung wenige Monate nach Ablauf der materiellen Ausschlussfrist, d. h. nach Ablauf des 11. Juli an. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides grundsätzlich erst mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eintritt, welche in der Regel einen Monat beträgt, sofern kein Rechtsmittelverzicht erklärt wird. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie im Handbuch des Förderprogramms Klimaschutzverträge auf S. 5 und S. 25.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 128: (vom 27.05.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung, Kumulierung Ist es korrekt, dass eine Kombination verschiedener nationaler und/oder EU Förderanträge mit dem Klimaschutzvertrag mit Ausnahme von IPCEI Wasserstoff, EU Innovationfund für Wasserstoff und Bundesförderung Industrie und Klimaschutz BIK erlaubt ist? Können Sie bestätigen, dass (1) nur diese drei Ausnahmen von nicht erlaubten Förderquellen gelten und hier kein Interpretationsspielraum vorhanden ist? (2) eine Beantragung von Fördermitteln im EU Innovationfund für alle anderen Themen außer Wasserstoff zulässig ist? (3) der Fördermittelbetrag aus einem Klimaschutzvertrag um bereits bewilligte Fördermittelbeträge aus zugelassenen Förderquellen reduziert wird?	Zu (1): Ja, dies ist zutreffend. Abgesehen von den drei genannten Ausnahmen ist die Förderfähigkeit eines Vorhabens nicht aufgrund anderweitiger Förderungen ausgeschlossen. Zu (2): Ja, dies ist zutreffend. Wir verweisen hierzu auf die Antworten zu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 089 und Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 087. Bitte beachten Sie, dass diese Festlegung nur für das erste Gebotsverfahren gilt. Die Ausgestaltung des zweiten Gebotsverfahrens kann abweichen. Zu (3): Es ist wie folgt zu differenzieren: Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligte anderweitige Förderungen fließen in die Ermittlung der Förderkosteneffizienz ein (vgl. Nummer 8.3(f) und Anhang 2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Für eine günstigere Bewertung sollten diese daher bei der Veranschlagung des Basis-Vertragspreises vom Antragsteller berücksichtigt werden (vgl. Nummer 7.1(a)(i) Satz 3 FRL KSV). Ein Abzug von der jährlichen Auszahlungssumme erfolgt insoweit nicht. Nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligte oder erhöhte anderweitige Förderungen werden von den jährlich zu ermittelnden Zuwendungen abgezogen. Ist ein Abzug nicht oder nicht in voller Höhe möglich, da der Abzug der anderweitigen Förderung die für das jeweilige Kalenderjahr berechnete Zuwendung übersteigt oder eine Überschusszahlung erfolgt, kann die Bewilligungsbehörde bereits geleistete Zuwendungen zurückfordern (siehe näher Nummer 7.5(c) FRL KSV). Sofern der Zuwendungsempfänger nach Einreichung des Antrags eine anderweitige Förderung beantragt oder erhält, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (Nummer 15.1.2(b)(i) Muster-KSV). Dies gilt auch für Aufstockungen bereits zuvor bewilligter anderweitiger Förderungen
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 129: (vom 29.05.2024) Kategorie(n): Referenzsysteme Ihre Einschätzung zum Referenzsystem für das Vorhaben auf Basis unseres vorbereitenden Antrags ist aus unserer Sicht unvollständig, weil zusätzliche CO2-Emissionen bei nachgelagerten Verarbeitungsschritten anfallen. Kann das Referenzsystem im Gebot von der Empfehlung im Zulassungsschreiben abweichen? Kann beispielsweise bei der Stahlherstellung auch ein Fallback-Referenzsystem verwendet werden?	Eine vom Zulassungsschreiben abweichende Auswahl des Referenzsystems ist möglich. Die Informationen im Zulassungsschreiben sind als Hilfestellung gedacht. Die Auswahl des Referenzsystems bzw. der Referenzsysteme sowie etwaige Abweichungen vom Vorantrag sind mit dem Antrag zu begründen. Die Herstellung von Stahl wird über das jeweilige produktspezifische Referenzsystem abgebildet. Etwaige nachgelagerte Verarbeitungsschritte, wie das Warmwalzen, können über ein Fallback-Referenzsystem abgebildet werden. Als Prozessemissionen sind die Emissionen zu verstehen, die bei den nachgelagerten Verarbeitungsschritten neben den energieträgerbedingten Treibhausgasemissionen anfallen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 130: (vom 30.05.2024) Kategorie(n): Prozessemissionen, Fallback-Benchmarks Für unser Vorhaben wurden uns Prozessemissionen i. H. v. 0,000 t CO2-Äq./ME Produkt mitgeteilt. Bedeutet das, dass die Emissionen des Referenzsystems insgesamt 0,000 t CO2-Äq./ME Produkt betragen?	Nein. Wenn für ein Produkt kein produktspezifisches Referenzsystem definiert wurde, dann kommt ein Fallback-Referenzsystem (Wärme- oder Brennstoffeinsatz) zur Anwendung. Die in diesem Fall gesondert mitgeteilten Prozessemissionen sind die Treibhausgasemissionen, die bei der Herstellung des Industrieprodukts freigesetzt werden und nicht bereits vom Fallback-Referenzsystem erfasst werden. Gemäß Nummer 7.1(d) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) tritt die Summe aus den im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge vom 12.03.2024 festgelegten Treibhausgasemissionen des vorgelagerten Referenzsystems und den gesondert mitgeteilten Prozessemissionen, daher an die Stelle der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des zu fördernden Vorhabens (siehe auch Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 034). Wenn Ihnen Prozessemissionen in Höhe von 0,000 t CO2-Äq./ME Produkt mitgeteilt worden sind, stellen die in Anhang 1 des 1. Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge für das auf Ihr Vorhaben anwendbare vorgelagerte Referenzsystem festgelegten Treibhausgasemissionen die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems dar, da auf diesen Wert keine zusätzlichen Prozessemissionen zu addieren sind.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 131: (vom 30.05.2024) Kategorie(n): Änderung/Abweichung, Betriebsaufspaltung Frage 1.1) Ist unser Verständnis zutreffend, dass eine Veränderung der Gesellschafterstruktur des Zuwendungsempfängers, insbesondere · im Falle einer ganz oder teilweisen Veräußerung der Gesellschaftsanteile, · eines Erbfalls, · einer Kapitalerhöhung unter Beteiligung Dritter oder · der Abschluss eines Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrags (Eigentümer der Geförderten Anlage ist anschließend beherrschtes bzw. abhängiges Unternehmen) (i) nicht der Zustimmung gemäß Ziff. 7 des Muster-Klimaschutzvertrags bedarf und	Zu 1.1) (i): Das ist korrekt. Im Falle einer Änderung der Gesellschafterstruktur des Zuwendungsempfängers, die sich nicht auf die Eigentumsverhältnisse der geförderten Anlage auswirken, kommt es nicht zu einer Übertragung der geförderten Anlage im Sinne von Nummer 7.1 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV), die einer Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedarf. Es ist zu beachten, dass das Förderprogramm Klimaschutzverträge verschiedene Vorschriften enthält, die auf mit dem Zuwendungsempfänger verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG Bezug nehmen, die auch im Falle einer Veränderung der Gesellschafterstruktur Anwendung finden. Dies betrifft unter anderem die Pflicht zur Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen nach Nummer 7.3 Muster-KSV sowie die Anrechnung der anderweitigen Förderung für durch Elektrolyseanlagen eines verbundenen Unternehmens produzierten Wasserstoff nach Nummer 4.9.4(d) Muster-KSV. Ferner sind Informations- und Mitwirkungspflichten betreffend verbundene Unternehmen des Zuwendungsempfängers zu beachten (siehe Nummer 15.1.6 Muster-KSV).

Frage	Antwort
(ii) auch kein Kündigungsgrund (insb. Ziff. 12) seitens des Zuwendungsgebers bzw. der Bewilligungsbehörde begründet?	Zu 1.1) (ii): Ob aus einer Veränderung der Gesellschafterstruktur des Zuwendungsempfängers ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Klimaschutzvertrages durch den Zuwendungsgeber erwächst, hängt von den konkreten Umständen ab. Ein solch wichtiger Grund für eine Kündigung liegt vor, wenn dem Zuwendungsgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Die in Nummer 12.1 Muster-KSV enthaltene Liste ist diesbezüglich nicht abschließend. Insbesondere wenn die Förderziele des Klimaschutzvertrages nach Nummer 3.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV durch eine Veränderung der Gesellschafterstruktur gefährdet werden, ist das Entstehen eines Kündigungsgrundes nicht ausgeschlossen.
Frage 1.2) Bedürfen Verschmelzungen, Spaltungen oder Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz oder Anwachsungen nach dem Personengesellschaftsrecht der Zustimmung der Bewilligungsbehörde bzw. begründen diese Kündigungsrechte der Bewilligungsbehörde bzw. des Zuwendungsgebers nach dem Muster-Klimaschutzvertrag?	Zu 1.2): Eine Übertragung der geförderten Anlage liegt vor, wenn sich durch die Maßnahme die Eigentümerstellung des Zuwendungsempfängers ändert. Soll die Übertragung auf einen Dritten erfolgen, der nicht Partei des Klimaschutzvertrages ist, so bedarf dies gemäß Nummer 7.1 Muster-KSV der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Hinsichtlich eines etwaigen Kündigungsgrundes gilt auch in allen hier genannten Fällen, dass ein solcher von den Umständen des Einzelfalls abhängt.
1.2.1): Im Falle der Verschmelzung, sofern der Zuwendungsempfänger (Eigentümer der Geförderten Anlage) der aufnehmende (fortbestehende) Rechtsträger ist?	Zu 1.2.1): Übernimmt der Zuwendungsempfänger bei der Verschmelzung das Vermögen des anderen Rechtsträgers im Ganzen, bleibt seine Eigentümerstellung im Hinblick auf die geförderte Anlage bestehen, sodass eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1 Muster-KSV nicht erforderlich ist.
1.2.2): Im Falle der Verschmelzung, sofern der Zuwendungsempfänger (Eigentümer der Geförderten Anlage) der übertragende (nicht fortbestehende) Rechtsträger ist?	Zu 1.2.2): Durch die Verschmelzung des Zuwendungsempfängers mit einem anderen Rechtsträger, durch den dieser andere Rechtsträger das Vermögen des Zuwendungsempfängers als Ganzes erwirbt, wird das Eigentum der geförderten Anlage auf diesen anderen Rechtsträger übertragen, sodass diese Form der Verschmelzung zustimmungsbedürftig im Sinne von Nummer 7.1 Muster-KSV ist. Das Gleiche gilt, wenn die Verschmelzung in Form einer Vermögensübertragung auf einen neu gegründeten Rechtsträger erfolgt.
1.2.3): Im Falle der Spaltung, sofern die Geförderte Anlage bei dem Zuwendungsempfänger als übertragenden Rechtsträger verbleibt (es werden lediglich andere Betriebsteile abgespalten)?	Zu 1.2.3): Wenn das Eigentum der geförderten Anlage beim Zuwendungsempfänger verbleibt, ist auch im Falle einer Abspaltung die Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1 Muster-KSV nicht einzuholen.

Frage	Antwort
1.2.4): Im Falle der Spaltung, sofern die Geförderte Anlage von dem Zuwendungsempfänger als übertragenden Rechtsträger abgespalten bzw. ausgegliedert wird? 1.2.5): Im Fall des Formwechsels des Rechtsträgers, der die Geförderte Anlage hält? 1.2.6): Sonstige Maßnahmen nach Umwandlungsgesetz? 1.2.7): Im Falle der Anwachsung (Personengesellschaftsrecht), sofern der Zuwendungsempfänger (Eigentümer der Geförderten Anlage) der aufnehmende (fortbestehende) Rechtsträger ist? 1.2.8): Im Falle der Anwachsung (Personengesellschaftsrecht), sofern der Zuwendungsempfänger (Eigentümer der Geförderten Anlage) der übertragende (nicht fortbestehende) Rechtsträger ist? 1.2.9): Sind für Sie andere Umstrukturierungsfälle des Zuwendungsempfängers denkbar, die der Zustimmung der Bewilligungsbehörde unterliegen bzw. Kündigungsrechte der Bewilligungsbehörde bzw. des Zuwendungsgebers nach dem Muster-Klimaschutzvertrag begründen?	Zu 1.2.4): Geht das Eigentum an der geförderten Anlage im Rahmen einer Spaltung auf einen anderen Rechtsträger über, stellt dies eine Übertragung der geförderten Anlage auf diesen Rechtsträger dar, welche zustimmungspflichtig nach Nummer 7.1 Muster-KSV ist. Zu 1.2.5): Durch einen Formwechsel ändert sich nicht die Rechtsidentität des Zuwendungsempfängers, sodass eine Zustimmung nach Nummer 7.1 Muster-KSV nicht erforderlich ist. Zu 1.2.6): Die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1 Muster-KSV ist bei jeder Maßnahme notwendig, infolge derer das Eigentum der geförderten Anlage auf einen anderen Rechtsträger übergeht. Zu 1.2.7):Eine Anwachsung, durch die sich die Eigentumsverhältnisse der geförderten Anlage nicht verändern, bedarf nicht der Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1 Muster-KSV. Zu 1.2.8): Geht die geförderte Anlage mit der Anwachsung auf einen anderen Rechtsträger über, bedarf auch dies der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Zu 1.2.9): Siehe Antwort zu 1.2.6. Hinsichtlich eines möglichen Kündigungsrechts des Zuwendungsgebers aufgrund umwandlungsrechtlicher Maßnahmen des Zuwendungsempfängers gilt entsprechend die Antwort zu 1.1) (ii).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 132: (vom 03.06.2024) Kategorie(n): Standorte, Verkauf Frage 2.1) Sind die in Ziff. 7.2 des Muster-Klimaschutzvertrags (Muster-KSV) genannten Voraussetzungen für die Zustimmung der Bewilligungsbehörde abschließend bzw. kann die Bewilligungsbehörde die Zustimmung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen, der Erfüllung von aufschiebenden Bedingung oder Auflagen abhängig machen und welche sind diese? Frage 2.2) Weshalb ist in Ziff. 7.2 des Muster-Klimaschutzvertrags ein Ermessen („kann“) vorgesehen? Welche weiteren Erwägungen (sofern keine konkreten Voraussetzungen genannt werden können, vgl. Frage 2.1) können bei der Frage der Zustimmung zur Übertragung auf Seiten der Bewilligungsbehörde eine Rolle spielen? Mit anderen Worten: Erteilt die Bewilligungsbehörde (zwingend) die Zustimmung zur Übertragung der Geförderten Anlage, wenn alle Voraussetzungen der Ziff. 7.2 erfüllt sind? Frage 2.3) Ist die Bewilligungsbehörde an eine gemäß Ziff. 7.1 des Muster-Klimaschutzvertrags einmal erteilte Zustimmung gebunden?	Zu 2.1) und 2.2): Das Erfüllen der Voraussetzungen nach Nummer 7.2 Muster-KSV hat keine Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Zustimmung zur Übertragung der geförderten Anlage zur Folge, da es sich um eine Kann-Regelung handelt. Die Zustimmung der Bewilligungsbehörde wird in aller Regel erfolgen, sofern keine gewichtigen außergewöhnlichen Gründe dagegensprechen. Bei Vorliegen solcher gewichtigen Gründe kann die Erteilung von Auflagen oder das Stellen von Bedingungen im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung der Bewilligungsbehörde als milderes Mittel im Vergleich zu einer Ablehnung infrage kommen. Zu 2.3): Ja *Antwort angepasst am 14.06.2024*
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 133: (vom 10.05.2024) Kategorie(n): Systemgrenzen (1) Müssen Emissionen aus dem Energieverbrauch für die Beheizung des Gebäudes der Produktionslinie, welche nicht im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess steht, berücksichtigt werden? (2) Sind diese Emissionen durch Gebäudebeheizung auch im Referenzwert berücksichtigt?	(1) Die Beheizung von Gebäuden stellt generell keine Prozesswärme im Sinne von Nummer 2.13 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) dar und muss damit nicht in den Systemgrenzen der Anlage erfolgen. Erfolgt die Erzeugung der Heizwärme jedoch innerhalb der Anlage, unterliegt sie dem EU-ETS und liegt auch bei den Klimaschutzverträgen innerhalb der Systemgrenzen, sodass die dadurch entstehenden Emissionen zu berücksichtigen sind. Hierbei ist zu beachten, dass eine Förderung gemäß Nummer 4.17 FRL KSV nur für denjenigen Produktionsanteil der Anlagen und Prozesse erfolgt, der einem transformativen Produktionsverfahren zuzurechnen ist. (2) Die Referenzsysteme wurden in Anlehnung an die dem EU-ETS zugrundeliegenden Benchmarks festgelegt, welche sich aus den durchschnittlichen Emissionen der 10 % effizientesten Anlagen in der EU ergeben. Diese Benchmarks enthalten gegebenenfalls auch Emissionen, welche sich aus der Gebäudeheizung ergeben.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 134: (vom 07.06.2024) Kategorie(n): Allgemeines Können Sie eine Voreinschätzung geben, ob das BMWK an dem Prinzip der Merit-Order festhalten wird?	Die Merit-Order ist nicht Folge einer Regel, sondern lediglich die für den Strommarkt gebräuchliche Umschreibung für die freie Preisbildung, wie sie auch bei anderen Gütern und auf anderen Marktplätzen stattfindet. Das BMWK plant nicht, daran etwas zu ändern. Die Merit-Order bezeichnet die Angebotskurve im Strommarkt und wird meistens im Zusammenhang mit der vortägigen Auktion von Stundenprodukten (Day-ahead Auktion) verwendet. Der Großhandelspreis für Strom entsteht wie der Preis auf jedem anderen beliebigen Markt: durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Das letzte benötigte Kraftwerk, um die Stromnachfrage zu decken, setzt den markträumenden Strompreis. Der Wettbewerb sorgt dafür, dass dieser Preis in etwa den Grenzkosten dieses Kraftwerks entspricht. Dieser markträumende Preis gilt einheitlich, d.h. ihn zahlen alle bezuschlagten Nachfrager und ihn erhalten alle bezuschlagten Anbieter in der Auktion, sofern die Nachfrage und Bieter bezuschlagt wurden. Es gilt ein Preis für alle, unabhängig von den tatsächlichen Zahlungsbereitschaften bzw. Kostenstrukturen der Erzeugung. Dieses Verfahren sorgt dafür, dass alle Auktionsteilnehmer ihre wahren Grenznutzen bzw. Grenzkosten in den Geboten zum Ausdruck bringen und es setzt effiziente Investitionsanreize in kostengünstige Technologien. Ein Einheitspreis ist keine künstliche Einrichtung, sondern ökonomische Gesetzmäßigkeit, denn Strom hat zu jeder Zeit einen bestimmten marktlichen Wert und den fordern auch Anbieter mit geringen Erzeugungskosten ein. Sind die Preise niedrig, kommt dies auch vielen Verbrauchern zugute. Sie zahlen oftmals weniger als sie eigentlich bereit wären. Zur Illustration: Selbst wenn sich Angebot und Nachfrage außerhalb von Auktionen auf Basis frei wählbarer Preisgeboten treffen, wie z. B. im kontinuierlichen Strom-Terminmarkt oder bei bilateralen Stromhandelsgeschäften (over the counter), wo es keinen einheitlichen Markträumungspreis gibt, tendieren die Preise zum allgemeinen Strompreisniveau.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 135: (vom 04.06.2024) Kategorie(n): Allgemeines Inwieweit werden die veröffentlichten Antworten auf Bieterfragen bei der Auslegung des Klimaschutzvertrags berücksichtigt?	Es gelten die Regelungen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV), des Klimaschutzvertrages, des Zuwendungsbescheids und des Förderaufrufs. Die Antworten auf Bieterfragen sind nicht Bestandteil des Klimaschutzvertrags. Die auf der Website der Klimaschutzverträge veröffentlichten Antworten zeigen aber einerseits die Auslegungspraxis der Bewilligungsbehörde und werden andererseits im Rahmen der Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB berücksichtigt. Mit dem von dem Zuwendungsgeber gegengezeichneten Klimaschutzvertrag wird der dann vorliegende Stand der Antworten auf Bieterfragen dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellt, zur Dokumentation der Vertragsauslegung.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 136: (vom 04.06.2024) Kategorie(n): Vertragsstrafe Der Muster-KSV enthält Bestimmungen, die etwa die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe (vgl. Nummer 9.1 Muster-KSV) oder den Ausschluss von der Gewährung weiterer Zuwendungen (vgl. Nummer 4.6.1(a) und (b) und Nummer 4.6.2 Muster-KSV) davon abhängig macht, ob der Zuwendungsempfänger die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten aus dem Klimaschutzvertrag zu vertreten hat oder nicht. Kann in den folgenden Situationen ein Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers ausgeschlossen werden: (1) Verdrängung des geförderten Produkts vom Markt aufgrund von Produktinnovationen, (2) Wegfall der globalen Wettbewerbsfähigkeit des geförderten Produkts aufgrund von Änderungen der regulatorischen Grundlage zur zukünftigen CO2-Reduktion, die zum Zeitpunkt des Gebots nicht absehbar sind,	Ob der Zuwendungsempfänger ein Ereignis zu vertreten hat, bemisst sich nach dem Maßstab des § 276 BGB. Danach hat der Zuwendungsempfänger Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei der Beurteilung im Einzelfall wird auf die hierzu entwickelte Rechtsprechung zurückgegriffen. Ausgenommen sind mithin Fälle, in denen eine Pflichtverletzung auf Umständen beruht, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Einfluss nehmen kann, die für ihn somit nicht vermeidbar oder vorhersehbar sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 2.4 Muster-KSV eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden kann, sofern das geförderte Vorhaben und/oder die geförderten Anlagen nach Abschluss des Klimaschutzvertrages aus technischen Gründen angepasst werden müssen (vgl. hierzu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 098). Die Auslegung hängt vom konkreten Einzelfall ab. Im Einzelnen: Zu (1): Bei Produktinnovationen handelt es sich um ein allgemeines Marktrisiko für Wettbewerber, das sich in jeder Branche realisieren kann. Inwiefern die Verdrängung des geförderten Produkts durch eine solche Marktentwicklung für den Zuwendungsempfänger vorhersehbar ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem davon, ob und in welchem Maße ihm die Entwicklung solcher neuen Produkte bekannt oder jedenfalls für ihn erkennbar waren. Soweit eine derartige Entwicklung bekannt war, spielt zudem die prognostizierte Wahrscheinlichkeit der marktverdrängenden Wirkung des neuen Produkts eine Rolle für die Einschätzung der Vorhersehbarkeit. Zu (2): Dies hängt insbesondere davon ab, inwieweit der Wegfall der globalen Wettbewerbsfähigkeit des geförderten Produkts aufgrund von Änderungen der regulatorischen Grundlage zur zukünftigen CO2-Reduktion auf Basis der zum Vertragsschluss allgemein angenommenen Entwicklungen berücksichtigt werden konnte. Wenn dieser Umstand nicht vorhersehbar war im Zeitpunkt der Gebotsabgabe, kann das Vertretenmüssen zu verneinen sein.

Frage	Antwort
(3) Regulatorische Einschränkungen bei der Verwendung des Produkts in bestimmten Märkten, (4) Systemische Vorgaben zum Betrieb von elektrischen Anlagen im Rahmen des Demand Side Managements oder durch regulatorische Beschränkungen beim Einsatz von grünem Strom, (5) Ungeplanter Stillstand der Anlage zur Herstellung des geförderten Produkts oder einer Anlage zur Herstellung von Vorprodukten trotz Einhaltung der nötigen Sorgfalt (zum Beispiel Betriebsunterbrechung aufgrund eines Schadensfalls)?	Zu (3): Dies hängt von dem konkreten Einzelfall ab, insbesondere davon, inwieweit regulatorische Einschränkungen bei der Verwendung des Produkts in bestimmten Märkten vorhersehbar waren. Je weniger regulatorische Einschränkungen vorhersehbar waren, desto eher kommt ein Nichtvertretenmüssen in Betracht. Wenn aufgrund von Produktinnovationen (technologische Veränderungen) neue gesetzliche und/oder behördliche Produktionsverbote ausgesprochen werden und dies nicht vorhersehbar war, wird ein Nichtvertretenmüssen grundsätzlich angenommen. Soweit durch neue gesetzliche und/oder behördliche Produktionsverbote der Einsatz des geförderten Produktes ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist und dies nicht vorhersehbar war, wird insoweit auch ein Nichtvertretenmüssen für den daraus resultierenden Produktionsausfall und den damit einhergehenden Pflichten unter dem Muster-Klimaschutzvertrag grundsätzlich angenommen. Zu (4): Ist das geförderte Vorhaben von Maßnahmen betroffen, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Einfluss hat (z.B. gesetzliche Vorgaben), hat der Zuwendungsempfänger die damit einhergehende Pflichtverletzungen unter dem Klimaschutzvertrag grundsätzlich nicht zu vertreten, soweit die gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt des Gebots nicht vorhersehbar waren. In derartigen Fällen hat der Zuwendungsempfänger jedoch zu prüfen, inwieweit er trotz (behördlicher und/oder gesetzlicher) Vorgaben dem Pflichtenregime des Klimaschutzvertrags nachkommen kann. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) keine Pflicht enthält, beim Einsatz von Strom im geförderten Vorhaben ausschließlich Strom aus erneuerbaren Quellen zu verwenden (vgl. Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 003). Zu (5): Kommt es trotz ordnungsgemäßer Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu einem für den Zuwendungsempfänger unvorhersehbaren und nicht vermeidbaren Unfallsereignis, aufgrund dessen die geförderten Anlagen stillgelegt werden müssen, so hat er diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere bei Stilllegung der geförderten Anlagen durch externe Einflüsse (insbesondere höhere Gewalt, z. B. Überflutung). Ähnliches gilt, wenn die Stilllegung der geförderten Anlagen auf Funktionsstörung zugelieferter Anlagenteile beruht, soweit der Zuwendungsempfänger dies nicht vorhersehen konnte. Die Beurteilung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch den Zuwendungsempfänger und hiermit einhergehende Rechtsfolgen wird die Bewilligungsbehörde unter Abwägung aller Gesamtumstände vornehmen. Der Zuwendungsempfänger hat jedoch zu prüfen, inwieweit die stillgelegten geförderten Anlagen ohne schuldhaftes Zögern wieder in Betrieb genommen werden können.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 137: (vom 04.06.2024) Kategorie(n): Rückzahlungsverpflichtung Nach Nummer 4.7 Muster-KSV hat der Zuwendungsempfänger im Fall der endgültigen Stilllegung der geförderten Anlage/n die Pflicht, die gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Besteht in den folgenden Fällen für die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit bzw. die Pflicht (z.B. im Sinne eines gebundenen Ermessens), von einer Rückzahlungsforderung abzusehen oder diese gemäß Nummer 4.7 Satz 4 Muster-KSV der Höhe nach auf 5 % der maximalen gesamten Fördersumme zu begrenzen: (1) Verdrängung des geförderten Produkts vom Markt aufgrund von Produktinnovationen, (2) Preisverfall am Markt aufgrund von Überkapazitäten bei Wettbewerbern, was zum Verlust der Wettbewerbsfähigkeit führt, (3) Wegfall der globalen Wettbewerbsfähigkeit des geförderten Produkts aufgrund von Änderungen im europäischen Emissionshandel, die zum Zeitpunkt des Gebots unbekannt sind, (4) Regulatorische Einschränkungen bei der Verwendung des Produkts in bestimmten Märkten, (5) Irreparabler Schaden an der Anlage zur Herstellung des geförderten Produkts oder einer Anlage zur Herstellung von Vorprodukten trotz Einhaltung der nötigen Sorgfalt?	Ob und inwieweit die Bewilligungsbehörde die Rückerstattung gem. Nummer 4.7 Muster-KSV begrenzt, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei jedem der aufgezählten Fälle handelt es sich um Umstände, die bei der Ausübung des Ermessens der Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Beurteilung, wie schwer diese Einzelfälle jeweils bei einer Abwägung zu gewichten sind, besteht im Regelfall ein Zusammenhang zum Grad der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit der Umstände, die zur Stilllegung der Anlage geführt haben (insofern wird für die einzelnen Fälle auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 136 verwiesen).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 138: (vom 04.06.2024) Kategorie(n): Energieträgerwechsel Wird der Zuwendungsgeber einem Antrag auf Abweichung der relativen Energieträgerbedarfe >5% zustimmen, sofern es sich um eine zeitlich begrenzte energetische Nutzung von Biomasse als Rückfalloption handelt, die bis zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der elektrifizierten Wärmeerzeugungseinrichtung genutzt werden soll? Als Nachweis, „dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist“, soll in diesem Fall die fehlende Verfügbarkeit einer entsprechenden technischen Einrichtung zur Wärmeerzeugung über Elektrifizierung oder Wasserstoff(-derivaten) dienen.	Die Bewilligungsbehörde darf einem Antrag auf Abweichung von den angegebenen Energieträgerbedarfen nur unter den Voraussetzungen von Nummer 7.3(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zustimmen. Sofern die fehlende Betriebsbereitschaft der elektrifizierten Wärmeerzeugungseinrichtung auf einen in Nummer 7.3(b)(i) FRL KSV genannten Umstand zurückzuführen ist, in dem von Ihnen geschilderten Fall zum Beispiel auf höherer Gewalt, wird eine Zustimmung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen grundsätzlich erteilt werden, sofern keine gewichtigen Gründe dagegensprechen. Bei dem Einsatz von Biomasse sind zusätzlich die Voraussetzungen in Nummer 4.10 FRL KSV zu beachten. Die fehlende Verfügbarkeit einer technischen Einrichtung zur Wärmeerzeugung über Elektrifizierung oder Wasserstoff(-derivaten) ist nachzuweisen. In Ihrem Fall ist insbesondere nachzuweisen, dass sich die Nutzung auf den zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Zeitraum beschränkt. Zur Nachweisbarkeit siehe auch Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 111.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 139: (vom 04.06.2024) Kategorie(n): Auskunfts-/Prüfungsrechte Neben den Berechnungsangaben und dem Monitoringkonzept verpflichtet der KSV den Zuwendungsempfänger zu weitreichenden Informations- und Mitwirkungspflichten (Nummer 15.1 Muster-KSV, „Auskunfts- und Prüfungsrechte“). a) Kann davon ausgegangen werden, dass die so erhobenen Informationen seitens des Zuwendungsgebers als vertrauliche Informationen i. S. d. Nummer 17.2 Muster-KSV gelten und damit vertraulich behandelt und nur zu den definierten Informationszwecken genutzt werden? b) Kann davon ausgegangen werden, dass sich die Informationszwecke i. S. d. Nummer 15.1.3 Muster-KSV nur auf das geförderte Produkt beziehen und keine Informationen zu anderen Dekarbonisierungsvorhaben erteilt werden müssen?	a) Hiervon kann grundsätzlich ausgegangen werden. b) Die Auskunfts- und Prüfungsrechte stehen allein im Zusammenhang mit dem Förderprogramm Klimaschutzverträge, insbesondere dem geförderten Vorhaben und den geförderten Anlagen, und können daher nicht für andere Dekarbonisierungsvorhaben ausgeübt werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 140: (vom 03.06.2024) Kategorie(n): Betriebsunterbrechung, Rückzahlungsverpflichtung Frage 3.1) Wir wären Ihnen für einen Hinweis dankbar, welche Fälle Ihr Ministerium bei der Frage einer unbilligen Härte vor Augen hat, bei der eine Begrenzung der Rückerstattung auf fünf Prozent oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme greifen soll. Frage 3.2) Ferner wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen könnten, ob im Fall eine Stilllegung von geförderten Anlagen innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags neben der in Ziffer 4.7 des Muster-Klimaschutzvertrags genannten Rückzahlungspflicht weitere Rechtsfolgen drohen.	Zu 3.1): Die Bewilligungsbehörde hat bei der Entscheidung über die Begrenzung der Rückerstattung im Falle der endgültigen Stilllegung der geförderten Anlage/n nach Nummer 4.7 Muster-KSV im Rahmen ihrer Ermessensausübung eine Vielzahl von Umständen zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung spielt unter anderem eine Rolle, inwiefern der Zuwendungsempfänger die Stilllegung der Anlage zu vertreten hat oder eine etwaige komplette Rückforderung ggf. existenzbedrohend für den Zuwendungsempfänger sein kann. Bitte beachten Sie hierzu die Antwort zur Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 137. Zu 3.2): Die endgültige Stilllegung der geförderten Anlage mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde stellt gemäß Nummer 12.1(c)(vii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) einen Aufhebungsgrund für den Zuwendungsbescheid und nach Nummer 12.1.17 Muster-KSV einen Kündigungsgrund für den Klimaschutzvertrag dar.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 141: (vom 12.06.2024) Kategorie(n): Referenzsysteme, Fallback-Benchmarks Das Zulassungsschreiben zum Gebotsverfahren enthält den Hinweis, dass für unser Vorhaben nach Einschätzung der Bewilligungsbehörde ein produktspezifisches Referenzsystem Anwendung findet. Ist es zulässig, abweichend von diesem Hinweis im Antrag auf Förderung ein Fallback-Referenzsystem für Wärme- oder Brennstoffeinsatz anzugeben, wenn es hierfür sachliche Gründe gibt? Gibt es Besonderheiten, die im Falle einer solchen Abweichung zu berücksichtigen sind?	Welchem Referenzsystem ein Vorhaben zuzuordnen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) und des 1. Förderaufrufs (insbesondere Anhang 1, S. 26 ff.). Die Bewilligungsbehörde hat in den Zulassungsschreiben Hinweise zur Zuordnung der einzelnen Vorhaben zu den Referenzsystemen gegeben. Diese Hinweise sind als vorläufige Einschätzung zu verstehen und nicht verbindlich. Sofern beispielsweise aufgrund einer Änderung des Vorhabens die Voraussetzungen für die Anwendung eines Fallback-Referenzsystems gegeben sind, kann das Vorhaben im Antrag auf Förderung einem Fallback-Referenzsystem zugeordnet werden. In diesem Fall wird dringend empfohlen, zeitnah vor der Abgabe des Antrags auf Förderung mit der Bewilligungsbehörde Rücksprache zu halten. Die Referenzsysteme Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz werden als vorgelagerte Referenzsysteme behandelt (1. Förderaufruf, S. 36 f.). Während in produktspezifischen Referenzsystemen bereits Prozessemissionen berücksichtigt sind, ist dies bei den vorgelagerten Referenzsystemen nicht der Fall. Im Fall vorgelagerter Referenzsysteme werden die Prozessemissionen seitens der Bewilligungsbehörde gesondert mitgeteilt und sind mit den Treibhausgasemissionen der vorgelagerten Referenzsysteme zu addieren (Nummer 7.1(d) FRL KSV, siehe im Einzelnen Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 130).

Frage	Antwort
	Der Abgabe des Antrags auf Förderung muss demnach zwingend eine Festlegung der Prozessemissionen durch die Bewilligungsbehörde vorausgehen. Sollte also nachträglich ein Fallback-Referenzsystem zur Anwendung kommen, muss hierzu mit der Bewilligungsbehörde Rücksprache gehalten werden. Es besteht die Möglichkeit, der Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Rücksprache geeignete, öffentlich zugängliche Quellenangaben dafür vorzulegen, in welcher Höhe in dem jeweiligen Herstellungsprozess Prozessemissionen entstehen. Die finale Festlegung der Prozessemissionen obliegt der Bewilligungsbehörde. Wir weisen darauf hin, dass eine verbindliche Prüfung der Förderfähigkeit eines Vorhabens erst nach der Einreichung des Antrags auf Förderung erfolgt und eine Vorabprüfung einzelner Voraussetzungen nicht möglich ist. Dies gilt auch für die Zulässigkeit von Abweichungen in den vorhabenbezogenen Angaben zwischen dem vorbereitenden Verfahren und dem abgegebenen Antrag auf Förderung. Bitte beachten Sie dabei auch die Antwort auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 123.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 142: (vom 03.06.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Insolvenz Frage 4.1): Welche rechtlichen Folgen hätte die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zuwendungsempfängers auf den Muster-Klimaschutzvertrag und die geförderte Anlage? Frage 4.2): Welche rechtlichen Folgen würden sich für den Muster-Klimaschutzvertrag und die geförderte Anlage ergeben, wenn der Insolvenzverwalter die Erfüllung von Verträgen nach §§ 103 ff. InsO ablehnt, die der Zuwendungsempfänger mit Dritten in Vorbereitung oder Umsetzung des Klimaschutzvertrages abgeschlossen hat? Frage 4.3): Welche rechtlichen Folgen würden sich für den Muster-Klimaschutzvertrag und die geförderte Anlage ergeben, wenn der Insolvenzverwalter Rechtshandlungen nach Maßgabe der §§ 129 ff. InsO anficht, welche der Zuwendungsempfänger gegenüber Dritten in Vorbereitung oder Umsetzung des Klimaschutzvertrages vorgenommen hat?	Zu 4.1): Gemäß Nummer 15.1.2(b)(iv) Muster-KSV hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird. Die Bewilligungsbehörde hat im Fall der Insolvenz des Zuwendungsempfängers insbesondere zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid aufzuheben und der Klimaschutzvertrag zu kündigen und ggf. rückabzuwickeln ist. Zudem ist die Verwertung von Sicherheiten zu prüfen. Die Verwertung des Vermögens des insolventen Zuwendungsempfängers richtet sich nach dem Insolvenzrecht. Zu 4.2): Es ist zwischen der Ausübung des Wahlrechts des Insolvenzverwalters bzgl. des Klimaschutzvertrags und Verträgen mit Dritten zu unterscheiden. In beiden Fällen wird der Insolvenzverwalter voraussichtlich prüfen, inwieweit die Erfüllung der Verträge für die Insolvenzmasse zu erfolgen hat. Zu 4.3): Der Insolvenzverwalter wird voraussichtlich prüfen, ob der Insolvenzmasse durch die betroffene Rechtshandlung ein Nachteil entstanden ist und die anfechtbare Leistung ggf. zur Insolvenzmasse zurückfordern.

Frage	Antwort
Frage 4.4): Welche rechtlichen Folgen würden sich für den Muster-Klimaschutzvertrag und die geförderte Anlage ergeben, wenn der Insolvenzverwalter den operativen Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers einstellt? Frage 4.5): Wäre im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zuwendungsempfängers der Insolvenzverwalter bei einer Übertragung der geförderten Anlage im Zuge eines Asset-Deals an die Regelungen der Ziffer 7 des Muster-Klimaschutzvertrages gebunden? Frage 4.6): Würden im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zuwendungsempfängers die Regelungen der Ziffer 7 des Muster-Klimaschutzvertrages anwendbar sein, wenn der Insolvenzverwalter die Geschäftsanteile an dem Zuwendungsempfänger im Zuge eines Share-Deals veräußert? Frage 4.7): Welche rechtlichen Folgen würden sich für den Klimaschutzvertrag ergeben, wenn im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (i) die geförderte Anlage im Zuge eines Asset-Deals auf einen Dritten übertragen wird oder (ii) die Geschäftsanteile an dem Zuwendungsempfänger im Zuge eines Share Deals auf einen Dritten übertragen werden? Frage 4.8): Welche etwaigen weiteren insolvenzrechtlichen Besonderheiten wären im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zuwendungsempfängers in Bezug auf die geförderte Anlage und den Muster-Klimaschutzvertrag zu beachten?	Zu 4.4): Im Fall einer Stilllegung der geförderten Anlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann eine Vertragsstrafe nach Nummer 9.1.3 Muster-KSV verwirkt werden. Im Übrigen siehe zu den möglichen rechtlichen Folgen 4.1). Zu 4.5): Der Insolvenzverwalter wird voraussichtlich prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die geförderten Anlagen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde an einen Erwerber zu veräußern, der die Anforderungen nach Nummer 7 Muster-KSV erfüllt. Zu 4.6): Die Geschäftsanteile des Zuwendungsempfängers sind nicht Bestandteil der Insolvenzmasse. Zu 4.7): Wir verweisen auf die Antworten zu 4.1), 4.5) und 4.6). Zu 4.8): Aufgrund der Zweistufigkeit des Verfahrens, d.h. des Bestehens sowohl eines Zuwendungsbescheids als auch eines privatrechtlichen Klimaschutzvertrags, ist neben dem Insolvenzrecht das öffentliche Recht zu beachten, wie insbesondere das Subventionsgesetz.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 143: (vom 07.06.2024) Kategorie(n): Fallback-Benchmarks (Wärme, Brennstoff), Referenzsystem, Antragsunterlagen In einem Vorhaben mit nur einem geförderten Produkt werden Energieträger eingesetzt, die gemäß KSV-Förderaufruf teilweise dem Wärme-Referenzsystem und teilweise dem Brennstoff-Referenzsystem zugeordnet werden, weil der Wärmestrom nur teilweise messbar ist. Ist die Annahme korrekt, dass in dem beschriebenen Fall, obwohl im Vorhaben nur ein gefördertes Produkt hergestellt wird, beide Fallback-Referenzsysteme (Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz) zur Anwendung kommen? Wie sind die (Zwischen-)Produkte für die Referenzsysteme zu wählen? Was ist beim Befüllen des quantitativen Abfragedokuments zu beachten?	Wie bereits in Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 074 und Nr.109 dargestellt, ist es nicht möglich, mehrere Referenzsysteme für ein Produkt anzuwenden. Im beschriebenen Fall muss der Produktionsprozess in zwei oder mehrere Produktionsschritte aufgeteilt werden, die jeweils nur einem der beiden vorgelagerten Referenzsysteme Wärmebereitstellung oder Brennstoffeinsatz zuzuordnen sind. Jeder individuelle Produktionsschritt muss sich auf die Herstellung eines (Zwischen)-Produkts beziehen; die jeweiligen Vorprodukte können keine Produkte sein. Beispielhaft soll eine Anlage betrachtet werden, die aus einem Heizkessel und einem Brennofen besteht. Im ersten Prozessschritt wird Dampf verwendet, um die Rohstoffe zu trocknen. Die trockenen Rohstoffe werden im zweiten Prozessschritt gebrannt. Nach der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) werden im Vorhaben zwei Produkte, getrocknete Rohstoffe und gebranntes Produkt, hergestellt, wobei der Rohling auch ein Zwischenprodukt ist. Wärme und Brennstoffeinsatz sind Vorprodukte, deren Einsatz in Bezug auf die jeweiligen (Zwischen-)Produkte anzugeben ist. Im quantitativen Abfragedokument werden in diesem Fall zwei Referenzsysteme im Abschnitt 2.1 eingetragen. Die „Jährliche Produktionsmenge je Referenzsystem“ bezieht sich auf die Einsatzmenge des jeweiligen Vorprodukts. Als Industrieprodukte sind die getrockneten Rohstoffe beziehungsweise das gebrannte Produkt zusammen mit den jeweiligen Einheiten und Produktionsmengen anzugeben. Die gesondert mitgeteilten Prozessemissionen sind den im Schreiben ausgewiesenen Produktionsschritten zuzuordnen. Nicht relevante Felder können frei bleiben. Für weiterführende Hinweise wird auf das Erklärvideo zum quantitativen Abfragedokument verwiesen, welches auf der Webseite veröffentlicht wurde: https://www.klimaschutzvertraege.info/news/de/erklaervideo-quantitative-abfrage-veroeffentlicht.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 144: (vom 06.06.2024) Kategorie(n): Fallback-Benchmarks (Wärme, Brennstoff), Referenzsystem In Ihrer Antwort auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 133 schreiben Sie, dass die Erzeugung von Heizwärme innerhalb der Systemgrenzen des Vorhabens erfolgt, wenn die Heizanlage auf dem Werksgelände steht. Wie sind die dadurch entstehenden Emissionen zu berücksichtigen, wenn für das Vorhaben kein produktspezifisches Referenzsystem zur Anwendung kommt? Wäre „Raumwärmebereitstellung“ ein zulässiges (Zwischen-)Produkt? Am Standort wird in mehreren Gebäuden messbare Raumwärme zur Gebäudeheizung eingesetzt. Gemäß aktueller Einstufung des EU-ETS wird diese Raumwärme als Teil des Produktionsprozesses behandelt. Entsprechend müssen für diese Raumwärmemengen Emissionszertifikate im EU-ETS beschafft werden. Ist die Annahme korrekt, dass Raumwärmemengen im Einklang mit der Verpflichtung zur Beschaffung von Emissionszertifikaten im EU-ETS konsequenterweise auch in den Klimaschutzverträgen für die Ermittlung der Wärmemengen zur Bestimmung der Referenzemissionen im Referenzsystem Wärme Berücksichtigung finden? Wie sind Emissionen, die aus der Erzeugung von Heizwärme verursacht werden, zu berücksichtigen, wenn für das Vorhaben kein produktspezifisches Referenzsystem zur Anwendung kommt? Könnte „Raumwärmebereitstellung“ als zulässiges (Zwischen-)Produkt angesehen werden?	Soweit die Erzeugung von Heizwärme in den Systemgrenzen des Vorhabens erfolgt und sofern kein produktspezifisches Referenzsystem Anwendung findet, kann die Heizwärme zusammen mit der Prozesswärme über das Fallback-Referenzsystem Wärmebereitstellung berücksichtigt werden. Der Wärmeeinsatz muss einem förderfähigen Produkt zugeordnet werden. Raumwärme ist kein förderfähiges Industrieprodukt. Beachten Sie hierbei auch die Antwort zu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 133. Wenn in einem Vorhaben ohne produktspezifisches Referenzsystem eine Heizanlage transformiert werden soll, die sowohl Heizwärme als auch die Prozesswärme für die Herstellung eines (Zwischen-)Produkts liefert, so ist es zulässig, die gesamte Wärmemenge diesem (Zwischen)-Produkt zuzuordnen. Die gesondert mitgeteilten Prozessemissionen sind den im Schreiben zu den Prozessemissionen ausgewiesenen Produktionsschritten zuzuordnen; der spezifische Wärmeeinsatz je Tonne (Zwischen-)Produkt hat hierdurch keinen Einfluss auf die absoluten Prozessemissionen des Vorhabens. Die Angaben müssen anhand der Vorhabenbeschreibung nachvollziehbar sein. Eine derartige Zuordnung ist auch dann zulässig, wenn im Vorhaben beide Fallback-Referenzsysteme zur Anwendung kommen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 145: (vom 07.06.2024) Kategorie(n): Fallback-Benchmarks (Wärme, Brennstoff), Referenzsystem Bezieht sich der Anhang 3 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nur auf Vorhaben, bei denen mehrere Referenzsysteme aufgrund mehrerer geförderter Produkte vorliegen? Oder bezieht sich der Anhang 3 auch auf ein Vorhaben, bei dem nur ein gefördertes Produkt vorliegt, das Vorhaben aber dennoch mehrere Referenzsysteme aufweist, da beide Fallback-Referenzsysteme Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz Anwendung finden?	Wie bereits in Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 074 und Nr. 109 dargestellt, ist es nicht möglich, mehrere Referenzsysteme für ein Produkt anzuwenden. Wenn der Produktionsprozess aber in zwei oder mehrere Produktionsschritte aufgeteilt werden kann, deren (Zwischen-)Produkte jeweils nur einem der beiden vorgelagerten Referenzsysteme Wärmebereitstellung oder Brennstoffeinsatz zuzuordnen sind, dann kommen im Vorhaben beide Fallback-Referenzsysteme zur Anwendung. In diesem Fall ist Anhang 3 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) anzuwenden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 146: (vom 07.06.2024) Kategorie(n): Formel, Vorprodukt In Anhang 3 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird in den Formeln der Index "g" eingeführt, der sich laut textlicher Erläuterung auf die einzelnen "Produkte" bezieht. Ist mit "Produkte" hier nur "geförderte Produkte" gemeint? Also läuft der Index "g" beispielsweise in Summenformeln nur über die "geförderten (Industrie)-Produkte"? Oder sind mit "Produkte" hier auch die "Vorprodukte" "Wärme" und "Brennstoff" gemeint, die bei einem Vorhaben mit nur einem geförderten Produkt vorliegen, bei dem jedoch beide Fallback-Referenzsysteme "Wärmebereitstellung" und "Brennstoffeinsatz" Anwendung finden?	Anhang 1 des Förderaufrufs vom 12.03.2024 (Förderaufruf) gibt vor, dass im Fall von vorgelagerten Referenzsystemen die Menge des Vorprodukts (Lambda) anstelle der Produktionsmenge des Industrieprodukts (Q) bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags und der maximalen Fördersumme zu berücksichtigen ist. Der Index „g“ in Anhang 3 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) läuft im Fall von vorgelagerten Referenzsystemen folglich über die Einsatzmenge der Vorprodukte. Die Produktionsmenge des jeweiligen geförderten Industrieprodukts wird gemäß den Formeln [12] – [15] Anhang 1 des Förderaufrufs bei der Berechnung der spezifischen Treibhausgasemissionen der vorgelagerten Referenzsysteme berücksichtigt.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 147: (vom 07.06.2024) Kategorie(n): Berechnung, Energieträger Die "Anpassung des Basis-Vertragspreises an die anzulegenden jährlichen spezifischen Energieträgerbedarfe" wird in der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sowohl spezifisch als auch absolut angegeben. Warum verwendet Formel [4] (Anhang 1. FRL KSV) einen für alle Jahre gleichen Wert Delta Plan, t, während Formel [47] auf jährliche Werte Delta mittel, t abstellt? Können Sie uns diesen Unterschied in der Berechnungslogik zwischen jährlicher und nicht-jährlicher Betrachtung erläutern? Die gleiche Frage ergibt sich für uns zwischen der spezifischen und der absoluten Berechnung für die Energieträgerbedarfe.	Die absoluten Größen in Anhang 1 Abschnitt 5 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ergeben sich aus den spezifischen Werten durch Multiplikation mit der Produktionsmenge Q, welche zeitlich variabel ist. Die durchschnittlich geplante spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens sowie der durchschnittliche geplante spezifische Bedarf des Vorhabens am dynamisierten Energieträger i sind zeitlich konstant. Infolge der Multiplikation mit der variierenden Produktionsmenge Q können sich unterschiedliche absolute Werte für die jeweiligen Jahre ergeben.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 148: (vom 10.06.2024) Kategorie(n): Prozessemissionen, Fallback-Benchmarks (Wärme, Brennstoff), Referenzsystem Wie soll bei Anwendung beider vorgelagerter Fallback-Referenzsysteme (Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz) in einem Vorhaben mit nur einem geförderten Produkt und nur einem mitgeteilten und nicht genauer spezifizierten Wert für die "vorgelagerten Prozessemissionen" (angegeben spezifisch pro Mengeneinheit gefördertes Produkt) umgegangen werden? Sofern die "gesondert mitgeteilten Prozessemissionen" für beide vorgelagerte Referenzsysteme (Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz) entsprechend der oben genannten Formel zu den Treibhausgasemissionen des Vorprodukts hinzuaddiert werden, läge eine Doppelbilanzierung der "gesondert mitgeteilten Prozessemissionen" vor.	Falls der Produktionsprozess in zwei oder mehrere Produktionsschritte aufgeteilt wird, die jeweils nur einem der beiden vorgelagerten Referenzsysteme Wärmebereitstellung oder Brennstoffeinsatz zuzuordnen sind, dann sind die gesondert mitgeteilten Prozessemissionen den im Zulassungsschreiben ausgewiesenen Produktionsschritt zuzuordnen. Für die verbleibenden Prozessschritte sind Prozessemissionen i. H. v. 0,000 t CO2-Äq. / ME Produkt anzunehmen. Sofern sich im Einzelfall herausstellt, dass die im Zulassungsschreiben mitgeteilten Prozessemissionen fehlerhaft sind, wird die Bewilligungsbehörde eine Korrektur vornehmen (siehe hierzu auch Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 076).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 149: (vom 07.06.2024) Kategorie(n): Wasserstoff, Energieträgerwechsel Nach den Nummern 2.6 und 2.11 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird zwischen CO2-armen und grünem Wasserstoff unterschieden. Weiterhin werden unter Nummer 7.3 FRL KSV die Bedingungen für eine Abweichung von angegebenen Energieträgerbedarfen im Laufe der Vertragslaufzeit geregelt. Können Sie mir bitte erläutern, inwiefern ein Wechsel zwischen CO2-armen und grünen Wasserstoff als Abweichung der Energieträgerbedarfe zu werten ist? Sind diese beiden Wasserstoffarten als ein Energieträger zu werten?	CO2-armer und grüner Wasserstoff sind im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge nicht als ein Energieträger zu bewerten. Ein Wechsel zwischen CO2-armen und grünem Wasserstoff unterliegt daher den Anforderungen nach Nummer 7.3 FRL KSV. Sofern mit dem Wechsel eine Abweichung um mehr als fünf Prozentpunkte von den im Antrag nach Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebenen oder nach Nummer 7.9 FRL KSV angepassten relativen Bedarfen bzgl. CO2-armen oder grünem Wasserstoff einhergeht, hat der Zuwendungsempfänger die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3(a) Satz 1 FRL KSV zu beantragen; unter fünf Prozentpunkten bedarf es nach Nummer 7.3(a) Satz 3 FRL KSV keiner vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Nummer 7.3(a) Satz 1 FRL KSV wird die Bewilligungsbehörde auch die Situation am Wasserstoffmarkt berücksichtigen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 150: (vom 22.05.2024) Kategorie(n): Sekundärenergieträger Ist es in einem vorhandenen Standortnetzwerk für Sekundärenergieträger, das vom Kooperationspartner betrieben wird, zulässig, die CO2-freien Sekundärenergieträger über ein Massenbilanzverfahren zuzuordnen, ggf. sogar über Herkunftsnachweise? Oder muss eine direkte, exklusive physische Verbindung zwischen CO2-freier Herstellung von Sekundärenergieträger und Produktionsanlage hergestellt werden?	Die bilanzielle Nutzung von Wasserstoff und Biogas wird im Gebotsverfahren - Bieterfragen Nr. 084 und Nr. 118 adressiert. Die Herkunft des verwendeten Stroms muss nicht durch Herkunftsnachweise belegt werden und die dazugehörigen indirekten Emissionen werden bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens nicht berücksichtigt (siehe Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 003). Sofern sich Ihre Frage auf die Wärmebereitstellung bezieht, ist zunächst zu beachten, dass Prozesswärme nach den Nummern 2.28 und 4.4 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) als Zwischenprodukt im Vorhaben selbst hergestellt werden muss. Wenn die Prozesswärme über ein Standortnetz bezogen wird, so ist eine gemeinsame Antragstellung von dem Kooperationspartner, der die Prozesswärme herstellt, und Anlagebetreiber nach Nummer 5.2 FRL KSV zwingend erforderlich. Für die zur Wärmebereitstellung erforderlichen Energieträger gelten die zuvor beschriebenen Anforderungen und beim Betrieb der Anlage zur Prozesswärmebereitstellung sind die Nummern 4.12 und 4.13 der FRL KSV zu beachten. Sofern mehrere Unternehmen Prozesswärme über das Standortnetz beziehen, muss sichergestellt werden können, dass die Menge an „erneuerbarer Prozesswärme“ nur einem Unternehmen zugerechnet wird.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 151: (vom 29.05.2024) Kategorie(n): Standorte, Abweichungen/Änderungen Wir haben uns am vorbereitenden Verfahren beteiligt und ein Zulassungsschreiben für die aktuelle Gebotsrunde erhalten. Bereits in unserem Antrag im vorbereitenden Verfahren hatten wir angekündigt, dass wir aufgrund der unterschiedlichen Standorte unserer Anlagen, für die jeweiligen Standorte je einen eigenen Klimaschutzvertrag anstreben. Können wir daher jetzt wie im vorbereitenden Verfahren angekündigt mehrere Anträge einreichen oder dürfen wir nur einen Antrag einreichen?	In diesem Fall ist es zulässig, mehrere Anträge einzureichen. Im ersten Gebotsverfahren kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden, soweit das Vorhaben nach der Teilnahme am ersten vorbereitenden Verfahren zur Teilnahme zugelassen worden ist (vgl. Nummer 8.6(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Sofern Ihr Antrag im vorbereitenden Verfahren mehrere Vorhaben umfasst hat, die insgesamt zum Gebotsverfahren zugelassen worden sind, und Sie bereits im vorbereitenden Verfahren angekündigt haben, einen Antrag je Vorhaben stellen zu wollen, können Sie im Gebotsverfahren mehrere Anträge auf Förderung stellen. Nummer 8.2(g) FRL KSV muss insoweit nicht beachtet werden, da in dem von Ihnen geschilderten Fall keine Abweichung vom Antrag im vorbereitenden Verfahren vorliegt.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 152: (vom 29.05.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung, Kumulierung, Abweichungen/Änderungen Parallel zu den Klimaschutzverträgen prüfen wir mögliche Investitionsförderungen. In diesem Zusammenhang prüfen wir auch, Teilprojekte aus dem Vorhaben zu lösen, um eine unzulässige Doppelförderung zu vermeiden. Wäre diese Begründung und der Verweis auf parallele Anstrengungen hinreichend, um vom Antrag aus dem vorbereitenden Verfahren abzuweichen (s. Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV))?	Wir möchten darauf hinweisen, dass die Klimaschutzverträge kein pauschales Kumulierungsverbot vorsehen. Grundsätzlich können Antragsteller für das geförderte Vorhaben neben der Förderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge auch anderweitige Förderungen beantragen und in Anspruch nehmen. Davon gibt es nur drei Ausnahmen: IPCEI-Förderungen im Bereich Wasserstoff, Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) und das Förderprogramm "Bundesförderung Industrie und Klimaschutz" (siehe im Einzelnen 1. Förderaufruf, S. 10). Falls die von Ihnen geprüfte Investitionsförderung nicht unter diese Ausnahmen fällt, muss das anderweitig geförderte Teilvorhaben nicht aus dem Vorhaben gelöst werden. Fällt die angestrebte Investitionsförderung unter diese Ausnahmefälle, müsste tatsächlich eine Herauslösung stattfinden, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten. Zu beachten sind bei einer Herauslösung insbesondere die Einhaltung der Mindestanforderungen an ein förderfähiges Vorhaben gemäß Nummer 4.15(a), (b) der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sowie die Berücksichtigung der Systemgrenzen. Nach Nummer 4.4 Satz 2 FRL KSV müssen alle Zwischenprodukte i.S.v. Nummer 2.28 FRL KSV innerhalb des Vorhabens hergestellt werden. Nach Nummer 8.2(g) FRL KSV können erhebliche Abweichungen der Angaben im Gebot im Vergleich zu den Angaben im vorbereitenden Verfahren zu einem Ausschluss vom Gebotsverfahren führen, wenn diese in unbegründeter Weise vorgenommen werden. Sofern durch die Herauslösung einzelner Teilprojekte keine erheblichen Abweichungen zu den Angaben im Antrag für das erste vorbereitende Verfahren einhergehen, ist die Abweichung zulässig. Sofern eine erhebliche Abweichung vorliegt, ist diese zu begründen. Begründet sind insbesondere solche Abweichungen, die auf den Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge zurückzuführen sind. Darunter können auch Änderungen fallen, die aufgrund der im Förderaufruf vorgesehenen Kumulierungsausschlüsse erforderlich geworden sind. Die in Nummer 8.2(g) FRL KSV genannten Beispiele sind nicht abschließend. Auch sonstige sachliche und projektbezogene Begründungen oder technisch bedingte Umstände, die im Zeitpunkt der Stellung des Teilnahmeantrags im vorbereitenden Verfahren nicht vorhersehbar waren, können im Einzelfall zugelassen werden und sind der Bewilligungsbehörde erläuternd darzulegen. Hierbei kann auch auf eine Optimierung des Förderkonzepts verwiesen werden. Eine verbindliche Prüfung der Voraussetzungen des Nummer 8.2(g) FRL KSV erfolgt erst nach der Einreichung des Antrags auf Förderung. Ergänzend verweisen wir auf Punkt (2) der Frage Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 108 sowie die Bieterfragen Nr. 018, 119, 123 aus dem Gebotsverfahren.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 153: (vom 29.05.2024) Kategorie(n): Mindestanforderungen Unser Transformationsvorhaben besteht aus mehreren Teilprojekten, die gestaffelt über mehrere Jahre umgesetzt werden sollen. Um die Mindestanforderungen an Treibhausgasemissionsminderungen (vgl. Nummer 4.15 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)) erfüllen zu können, wird es notwendig sein, alle geförderten Anlagen innerhalb eines kurzen Zeitraums in Betrieb zu nehmen. Ist es möglich, anstelle von späteren Änderungsanträgen, die aus der Staffelung der Inbetriebnahmen resultierenden Verzögerungen bei der Erreichung der Mindestanforderungen bei Vertragseinreichung vorweg zu nehmen?	Die Mindestanforderungen an die Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 4.15(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) müssen auch bei den von Ihnen beschriebenen Staffelungen erreicht werden. Ein Antrag auf Verschiebung des operativen Beginns kann nach Nummer 4.2 FRL KSV, Nummer 14.2 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden (s. Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 106). Vorhaben, die die Frist für den operativen Beginn von 36 Monaten nach den Angaben in den eingereichten Antragsunterlagen nicht einhalten können, sind nicht förderfähig. Im Fall einer zulässigen Verschiebung des operativen Beginns, ist eine Anpassung der nach Nummer 8.2(d) FRL KSV gemachten Angaben erforderlich. Der Antrag auf Anpassung dieser Angaben ist nach dem operativen Beginn des Vorhabens zu stellen (Nummer 7.9(a) FRL KSV, Nummer 8.1 Muster-KSV). Eine vorgezogene Antragstellung ist auch insoweit nicht möglich. Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit einer gestaffelten Inbetriebnahme von Teilprojekten im Sinne einer Teilnutzung nach Nummer 2.12 FRL KSV die Antwort auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 021.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 154: (vom 29.05.2024) Kategorie(n): Berechnung Was ist der Unterschied zwischen „festgelegten Basispreisen“ und „Absicherungspreisen“?	Beide Preise sind Erwartungswerte, die im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge quantifiziert sind. Es handelt sich zum einen um einen mittleren Wert (Basispreis) und zum anderen um einen Extremwert (Absicherungspreis). Die Definition und Anwendung beider Preise werden im Folgenden erläutert. Der Basispreis ist der über den Verlauf eines Vorhabens erwartete mittlere Preis eines Energieträgers (siehe Nummer 7.2(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Während der Laufzeit eines bewilligten Vorhabens wird er über eine Dynamisierungskomponente mit dem real indizierten Energieträgerpreis verrechnet, um im Weiteren die Höhe der Jahreszuwendung berechnen zu können. Sollte die Einschätzung des Antragstellenden über die voraussichtliche Entwicklung der Energieträgerpreise von den Basispreisen abweichen, kann dies bei der Veranschlagung des Basis-Vertragspreises nach Nummer 7.1(a)(i) FRL KSV berücksichtigt werden. Der Absicherungspreis (entspr. Anhang 1 Abschnitt 3 FRL KSV) ist ein für jeden Energieträger und für jedes Kalenderjahr der Laufzeit festgeschriebener Wert ohne Dynamisierungskomponente. Er ist ein Extremwert, der bewusst so bemessen ist, dass ein über die Laufzeit dynamisierter Basispreis mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit immer unterhalb des Absicherungspreises liegen wird. Er dient der Bewilligungsbehörde zur Berechnung der maximalen, jährlichen Fördersummen eines Vorhabens, deren Summe schließlich die maximale gesamte Fördersumme des Vorhabens nach Nummer 7.4(b) FRL KSV ergibt. Die Berechnung erfolgt einmalig zum Zeitpunkt des Gebots, sodass die maximal möglichen Zuwendungen (jährlich und gesamt) ab diesem Zeitpunkt feststehen. Das Ergebnis wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Informationen hierzu finden Sie auch in Anhang 4 des 1. Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge und im Kapitel C.2 des Handbuchs KSV.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 155: (vom 06.06.2024) Kategorie(n): Allgemeines Nach Nummer 8.2(iii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ist mit dem Antrag auf Förderung ein Nachweis der ausreichenden Bonität einzureichen. Im Dokument "Handreichung Antragseinreichung und Einreichung KSV" findet sich der Hinweis, dass für die finale Einreichung des Antrags u.a. folgender Anhang vorzubereiten ist: "für den Bonitätsnachweis gemäß Nummer 8.2(e)(iii) FRL KSV: durch einen Sachverständigen bestätigte Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre vor Antragstellung in dem Umfang, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch aufzustellen sind". Was bzw. wer genau ist mit einem Sachverständigen zur Bestätigung der Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre im Rahmen des Bonitätsnachweises gemäß Nummer 8.2(e)(iii) FRL KSV gemeint? Ist unser Verständnis korrekt, dass hierunter ein Wirtschaftsprüfer zu verstehen ist?	Sachverständige bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Berufsgesellschaften (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften). Bei Unternehmen, bei denen keine gesetzliche Pflicht zur Prüfung der Jahresabschlüsse besteht, kann die Bestätigung der Jahresabschlüsse z. B. auch durch einen Steuerberater erfolgen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 156: (vom 10.06.2024) Kategorie(n): Operativer Beginn, Mindestanforderungen Frage (1) Wann beginnen die in Nummer 4.15 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) und Nummer 9.5(b)(i) FRL KSV genannten Fristen? Mit Abschluss des Klimaschutzvertrages, d. h. ab Zuschlagserteilung, wobei nach § 187 Abs. 1 BGB der Ereignistag nicht mitgerechnet wird? Oder ab dem operativen Beginn des Vorhabens, wobei das Datum des Inbetriebnahmeprotokolls maßgebend ist?	Zu (1): Die in Nummer 4.15(b),(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) vorgegebenen Fristen sind ausgehend vom Beginn der Laufzeit des Klimaschutzvertrags zu bestimmen (vgl. Wortlaut des Nummer 4.15(b)(i): "Spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags…"). Die Laufzeit des Klimaschutzvertrages beginnt mit dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens (Nummer 4.2 FRL KSV, Nummer 14.1 Muster-KSV). Der operative Beginn ist der Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probebetriebs (Nummer 2.12 FRL KSV). Den operativen Beginn hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach dem operativen Beginn durch die Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls nachzuweisen, in dem auch der Tag des operativen Beginns anzugeben ist.

Frage	Antwort
Frage (2) Wie sind die genannten Zeiträume zu berechnen? Ist hier ausgehend von § 191 BGB das Jahr mit 365 Tagen anzusetzen und ab dem jeweiligen Fristbeginn zu ermitteln? Was gilt beispielsweise bei einem operativen Beginn am 01.09.2027?	Zu (2): § 191 BGB findet keine Anwendung, da es sich um zusammenhängende Zeiträume handelt. Für die Berechnung der Fristen nach Nummer 4.15(b) FRL KSV ist zwischen Fällen, in denen ein unterjähriger operativer Beginn erfolgt, und Fällen, in denen der operative Beginn auf den 01.01. eines Jahres fällt, zu unterscheiden. Konstellation 1: Unterjähriger operativer Beginn Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Vertragslaufzeit über 16 Kalenderjahre, das heißt die Laufzeit des Klimaschutzvertrages umfasst in diesem Fall folgende Zeiträume: erstens den Zeitraum ab dem tatsächlichen operativen Beginn des Vorhabens bis einschließlich 31.12. des Kalenderjahres, in dem der operative Beginn liegt („erstes Teiljahr“), zweitens 14 auf das erste Teiljahr folgende vollständige Kalenderjahre und drittens den Zeitraum, der beginnend ab dem 01.01. des Kalenderjahres, das auf den Ablauf der 14 vollständigen Kalenderjahre folgt, die Tage umfasst, die von den 15 Jahren ab operativen Beginn nach Abzug des Ersten Teiljahres sowie der 14 vollständigen Kalenderjahre verbleiben („letztes Teiljahr“; das erste Teiljahr und das letzte Teiljahr sind zusammen die „Teiljahre“). Die relative Treibhausgasemissionsminderung von 60 % gegenüber dem Referenzsystem muss spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht werden (Nummer 4.15(b)(i) FRL KSV). Bei einem operativen Beginn am 01.09.2027 muss der Schwellenwert nach Nummer 4.15(b)(i) FRL KSV dann spätestens für das Kalenderjahr 2030 (Betrachtungszeitraum: 01.01.2030-31.12.2030) erreicht werden. Die Berechnung im Rahmen von Nummer 9.5(b)(i) FRL KSV erfolgt entsprechend. Ab dem sechsten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags darf die geplante relative Treibhausgasemissionsminderung aus dem fünften vollständigen Kalenderjahr nicht unterschritten werden (Nummer 4.15(c) FRL KSV). Bei einem operativen Beginn am 01.09.2027 dürfte ab dem Kalenderjahr 2033 die geplante relative Treibhausgasemissionsminderung aus dem Kalenderjahr 2032 nicht mehr unterschritten werden (Betrachtungszeitraum jeweils 01.01.-31.12.). Die relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem muss in den letzten 12 Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht werden (Nummer 4.15(b)(ii) FRL KSV). Bei einem operativen Beginn am 01.09.2027 müsste der Schwellenwert im Zeitraum vom 01.09.2041 bis zum 31.08.2042 erreicht werden.

Frage	Antwort
	Konstellation 2: Operativer Beginn am 1. Januar eines Jahres Fällt der operative Beginn des Vorhabens auf den 01.01. eines Jahres, umfasst die Laufzeit des Klimaschutzvertrags 15 vollständige Kalenderjahre. Bei einem operativen Beginn am 01.01.2027 müsste die relative Treibhausgasemissionsminderung von 60 % im Kalenderjahr 2029 (Betrachtungszeitraum: 01.01.2029-31.12.2029) erreicht werden. Die Berechnung im Rahmen von Nummer 9.5(b)(i) FRL KSV erfolgt entsprechend. Ab dem Kalenderjahr 2032 dürfte die geplante relative Treibhausgasemissionsminderung aus dem Kalenderjahr 2031 nicht mehr unterschritten werden (vgl. Nummer 4.15(c) FRL KSV). Die relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem müsste im Zeitraum vom 01.01.2041 bis zum 31.12.2041 erreicht werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 157: (vom 13.06.2024) Kategorie(n): Fallback-Benchmarks, Relative Treibhausgasminderung Entsprechend Anhang 1 – Referenzsystem Wärmebereitstellung des 1. Förderaufrufs ist der spezifische Wärmebedarf des geförderten Produktes mit öffentlich verfügbaren Quellen zu belegen. Der in diesen Quellen angegebene Wert liegt über dem tatsächlichen Bedarf unserer Anlage zur Herstellung des geförderten Produkts. Im Monitoring-Konzept werden wir daher die Emissionseinsparung mit dem in der Literatur beschriebenen spezifischen Wärmebedarf auf Basis der Produktionsmenge des geförderten Produkts belegen, da sonst die im Antrag beschriebene Emissionsminderung nicht nachgewiesen werden kann. Ist dieses Verständnis im Umgang mit dem Ersatzreferenzsystem Wärmebereitstellung korrekt?	Die im Antrag angegebenen Planwerte sollten auf der zu fördernden Anlage beruhen, da sich hieraus die absoluten Treibhausgasemissionsminderungen für das Vorhaben ergeben. Etwaige Abweichungen zu den referenzierten öffentlich verfügbaren Werten sind plausibel anhand der jeweils zugrunde gelegten Bewertungsmethoden zu begründen und werden im Einzelfall auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen geprüft. Die im Antrag angegebenen Werte sind auch dem Monitoringkonzept nach Nummer 3.1 Muster-KSV zugrunde zu legen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 158: (vom 13.06.2024) Kategorie(n): Banksicherheiten Wer genau ist der/die Begünstigte der im Klimaschutzvertrag geforderten Banksicherheit/Bankgarantie?	Der Begünstigte der Sicherheit ist der Zuwendungsgeber. Zuwendungsgeber ist – wie im Rubrum des Klimaschutzvertrags angegeben – die Bundesrepublik Deutschland.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 159: (vom 12.06.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Biomasse/Biogas, bilanzielle Weitergabe (1) Ist unser Verständnis zutreffend, dass auch der bilanztechnische Einsatz von Biomethan eine energetische Nutzung von Erdgas im Sinne der Ziffer 4.12 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) darstellt? (2) Welche Nachweise müssen bei der bilanziellen Nutzung von Biomethan im Rahmen der Antragstellung dargelegt werden? (3) Ist unser Verständnis zutreffend, dass der bilanztechnische Einsatz von Biomethan unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge anerkannt und mit dem Emissionsfaktor „Null“ bewertet wird, falls die entsprechenden Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden (vgl. u. a. auch Nummer 4.10 FRL KSV)?	Zu (1): Nein, die bilanzielle Nutzung von Biomethan stellt eine Nutzung von Biomasse dar. Sehen Sie hierzu auch die Antwort auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 118. Zu (2): Sofern eine energetische Nutzung von Biomasse beabsichtigt ist, sind mit dem Antrag auf Förderung die auf Seite 4-5, Spiegelstriche a)-c) des 1. Förderaufrufs genannten Nachweise vorzulegen. Dies gilt auch im Fall einer bilanziellen Nutzung i.S.v. Artikel 39 Abs. 4 der Monitoring-Verordnung. Nach dem operativen Beginn sind jährlich im Rahmen des Berechnungsverfahrens anerkannte Nachweise nach der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraft-NachV) bzw. der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (BioSt-NachV) über die Herkunft und Bezugsquelle der Biomasse und die Einhaltung der in der FRL KSV genannten gesetzlichen Anforderungen vorzulegen. Im Fall einer bilanziellen Nutzung sind zusätzliche Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 39 Abs. 4 Monitoring-Verordnung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde wird hierzu nähere Konkretisierungen treffen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anforderungen an denen des EU-ETS orientieren werden. Zu (3): Ja, sofern die Voraussetzungen nach Art. 39 Abs. 4 Monitoring-Verordnung vorliegen. Siehe im Einzelnen bereits Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 118 und Nr. 081.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 160: (vom 12.06.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen, Förderfähigkeit Ist eine Umstellung der geförderten Anlage auf ein anderes Produkt (mit Wechsel des Referenzsystems) innerhalb desselben Sektors möglich, wenn während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags der Absatzmarkt für das ursprüngliche Produkt vollständig einbricht? Dabei würde die Umstellung der Produktion in unserem Fall zwar Umbauten an der Produktionsstätte mit sich bringen. Diese Umbaumaßnahmen hätten jedoch keinen Einfluss auf die Prozesswärmebereitstellung. Das heißt, dass die durch den Klimaschutzvertrag (KSV) geförderten Dekarbonisierungsmaßnahmen (PtH-Anlagen und/oder Umrüstung auf Wasserstoff) bis auf kleinere Anpassungen unverändert weiterbetrieben und genutzt werden könnten.	Eine Abweichung von dem geförderten Vorhaben und/oder den geförderten Anlagen ist nach Nummer 2.4 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Nach Nummer 2.4 Satz 2 Muster-KSV darf sich insbesondere das transformative Produktionsverfahren im Lauf der Realisierung des geförderten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern. Sofern der Absatzmarkt für das geförderte Produkt einbricht und das geförderte Vorhaben und/oder die geförderten Anlagen auf Veranlassung des Zuwendungsempfängers vor diesem Hintergrund angepasst werden sollen, hat die Bewilligungsbehörde unter Abwägung aller Gesamtumstände zu prüfen, ob eine Zustimmung zur Anpassung erteilt werden kann. Bei der Entscheidung über die Zustimmungserteilung wird die Bewilligungsbehörde insbesondere berücksichtigen, inwieweit mit der Umstellung Abweichungen von den geförderten transformativen Technologien einhergehen und ob geförderte transformative Anlagenbestandteile für die Energieversorgung beziehungsweise die Bereitstellung von Zwischenprodukten (z. B. Prozessdampf, stofflich genutzte Wasserstoffderivate etc.) weiterbetrieben und für die Herstellung des neuen Produkts genutzt werden können. Sofern die durch den Klimaschutzvertrag geförderten Dekarbonisierungsmaßnahmen bis auf kleinere Anpassungen unverändert weiterbetrieben und genutzt werden können, wird die Bewilligungsbehörde die Zustimmung voraussichtlich erteilen. Eine verbindliche Prüfung des Einzelfalls ist jedoch erst innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags möglich. Zu beachten ist, dass Vorhaben, die nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags absehbar ohne staatliche Förderung nicht weiterbetrieben werden können, nicht förderfähig sind (Nummer 4.16(s) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Wenn aufgrund der Marktentwicklung bereits bei Antragstellung absehbar ist, dass das herzustellende Produkt nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags oder bereits während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags keinen Absatzmarkt mehr haben wird und keine Weiternutzung der geförderten Dekarbonisierungsmaßnahmen zur Herstellung anderer Produkte möglich sein wird, kann eine Förderung ausgeschlossen sein. Von einer Förderung ausgeschlossen sind außerdem Vorhaben, die nicht in besonderem Maße dazu beitragen, dass die Ziele dieser Förderrichtlinie verwirklicht werden (Nummer 4.16(k) FRL KSV). Ziel der Klimaschutzverträge ist die Förderung transformativer Produktionsverfahren, damit sich diese im Markt etablieren und durch die Förderung mittelbar Infrastruktur, Leitmärkte, Wissen und Expertise aufgebaut werden, die für die Dekarbonisierung insgesamt erforderlich sind (Nummer 3.2 FRL KSV). Die Förderung von Produktionsverfahren, die mittelfristig absehbar keinen Absatzmarkt mehr haben und deren transformative Technologien nicht zur Herstellung anderer Produkte eingesetzt werden können, trägt nicht zur Erreichung dieser Ziele bei.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 161: (vom 12.06.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen, Transformatives Produktionsverfahren Sind Änderungen an dem im Rahmen des Förderantrags eingereichten technischen Konzept innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags möglich, wenn diese insbesondere auf technischen Weiterentwicklungen beruhen und damit eine effektivere Umsetzung des Dekarbonisierungskonzepts ermöglicht wird, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbar war? Konkret erwarten wir technische Entwicklungen im Bereich großer Wärmepumpen, die dazu führen könnten, dass diese eine energieeffizientere Alternative gegenüber den im Antrag vorgesehenen PtH-Modulen darstellen.	Nach Nummer 2.4 Muster-KSV dürfen die geförderten Anlagen nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Angaben in der Vorhabenbeschreibung nach Nummer 8.2(e)(i) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) abweichen. Hierbei gilt insbesondere, dass sich das gewählte transformative Produktionsverfahren im Laufe der Realisierung des geförderten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern darf. Sofern das geförderte Vorhaben und/oder die geförderten Anlagen nach Abschluss des Klimaschutzvertrags aus technischen Gründen angepasst werden müssen, kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden. Die Bewilligungsbehörde wird bei ihrer Entscheidung über eine Zustimmung sowohl regulatorische Änderungen als auch die Neuartigkeit der eingesetzten Technologien und hieraus resultierende Umsetzungsrisiken angemessen berücksichtigen (vgl. Antwort zu Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 120). Sollten die geschilderten Voraussetzungen nachweislich erfüllt sein, wird die Bewilligungsbehörde einer technischen Weiterentwicklung, die das Erreichen des Förderziels nach Nummer 3.2 FRL KSV beschleunigt, indem die Effizienz der geförderten Anlage im Vergleich zum ursprünglich geförderten Konzept maßgeblich verbessert wird, voraussichtlich zustimmen, sofern weiterhin die Kriterien für ein transformatives Produktionsverfahren nach Nummer 2.21 FRL KSV und alle übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Eine verbindliche Prüfung des Einzelfalls ist jedoch erst innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags möglich.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 162: (vom 07.06.2024) Kategorie(n): Referenzsystem Wir bitten um Anpassung des Referenzwertes für Mineralwolle auf ein technisch sachgerechtes Niveau. Der Wert der Delegierten Verordnung (EU) 2024/873 vom 30. Januar 2024, der die besten 10% der Werke in der Branche widerspiegelt, wäre hierfür ein geeigneter Anknüpfungspunkt.	Nach Prüfung des in Anhang 1 des Förderaufrufs vom 12.03.2024 angegebenen Referenzsystems für Mineralwolle müssen wir Ihnen mitteilen, dass eine Anpassung nicht möglich ist. Der von Ihnen zitierte Benchmarkwert wurde für die Handelsperiode 2013-2020 festgelegt. Der aktuelle Benchmarkwert für den Zeitraum 2021-2025 ist der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zu entnehmen. Für Mineralwolle wird hier ein Benchmarkwert in Höhe von 0,536 t CO2-Äqu./t Mineralwolle angegeben. Aufbauend auf diesem Benchmarkwert wurde das Referenzsystem konzipiert, wobei die konventionelle Anlagenkonstellation entsprechend der Produktion in Deutschland einer Anlage zur Herstellung von Glaswolle entspricht. Für Erläuterungen zur Nichtberücksichtigung der indirekten Emissionen wird auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 031 verwiesen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 163: (vom 13.06.2024) Kategorie(n): Dynamisierung Auf welcher Basis wurde der Basisstrompreis im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge ermittelt? Wie können wir mit aus unserer Sicht abweichenden Preiserwartungen umgehen?	Bei den Basispreisen für Strom und den weiteren Energieträgern handelt es sich um Rechenwerte, die eine einheitliche Rechengrundlage für alle Bieter im Verfahren schaffen sollen. Sollten Sie andere Preiserwartungen haben, können sie diesen Erwartungswert in ihrem Gebot berücksichtigen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 164: (vom 30.05.2024) Kategorie(n): Wasserstoff(derivate) Mit welchem Emissionsfaktor wird der Einsatz von grünem Wasserstoff (vgl. Nummer 2.11 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)), CO2-armem Wasserstoff (vgl. Nummer 2.6 FRL KSV) sowie von Wasserstoffderivaten (vgl. Nummer 2.27 FRL KSV) bewertet? Gilt hierfür auch der Emissionsfaktor null wie bei Biomasse, gemäß Art. 38 Abs. 5 der Monitoring-Verordnung (s. Antwort auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 081)?	Für die energetische Nutzung von grünem Wasserstoff, welcher die Anforderungen aus Nummer 2.11 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) erfüllt, sowie für die energetische Nutzung von CO2-armem Wasserstoff, welcher die Anforderungen entsprechend der Nummer 2.6 FRL KSV erfüllt, wird der Emissionsfaktor null angesetzt. Emissionen aus dem Einsatz von Wasserstoffderivaten werden wie im EU-ETS bewertet (Nummer 7.1(e) FRL KSV). Sofern die Verbindungen im EU-ETS nicht als emissionsfrei bewertet werden, werden sie emissionsseitig entsprechend des jeweiligen Kohlenstoffgehalts in Ansatz gebracht. Für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens im Fall des vorgelagerten Referenzsystems Wasserstoff verweisen wir auf S. 37 des 1. Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge. Es werden demnach für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen der Wasserstoffproduktion diejenigen Treibhausgasemissionen zugrunde gelegt, welche im Rahmen der Zertifizierung nachgewiesen und die zum Nachweis der Anforderungen von Nummer 4.9 FRL KSV erbracht werden. Werden die Treibhausgasemissionen nicht ausgewiesen, kann keine Treibhausgasemissionsminderung für das Vorprodukt Wasserstoff angerechnet werden. Bezüglich der Anforderungen an grünen und CO2-armen Wasserstoff sowie an darauf basierende Derivate sei zudem auf die Antwort zur Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 001 verwiesen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 165: (vom 30.05.2024) Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Antragsunterlagen Bei der Definition der vorgelagerten Referenzsysteme „Wärmebereitstellung“ und „Brennstoffeinsatz“ im Anhang 1 des 1. Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge wird jeweils gefordert, den „spezifischen Wärmebedarf pro Tonne Produkt“ sowie den „erforderlichen Brennstoffeinsatz pro Tonne Produkt“ bei Antragseinreichung mit „öffentlich verfügbaren Quellen“ zu belegen. Was ist genau mit „öffentlich verfügbaren Quellen“ gemeint? Welche Quellen werden von der Bewilligungsbehörde als zulässig anerkannt?	Die Bewilligungsbehörde muss die Herleitung der Angaben des Antragstellers zum spezifischen Wärmebedarf oder zum erforderlichen Brennstoffbedarf nachvollziehen können. Hierfür ist es erforderlich, dass die für die Herleitung verwendeten Quellen öffentlich verfügbar sind. Eine öffentliche Verfügbarkeit setzt insbesondere eine Zugänglichkeit der Quelle ohne Zugriffsbeschränkungen voraus. Ein Beispiel für potentiell geeignete, öffentlich verfügbare Quellen können die BREF (Best Available Technique Reference Documents) der Europäischen Union sein. Weitere Beispiele für potentiell geeignete, öffentlich verfügbare Quellen können Studien von wissenschaftlichen Einrichtungen oder von Verbänden sein. Eine pauschale Aussage darüber, ob eine Quelle geeignet ist, den spezifischen Wärmebedarf bzw. den erforderlichen Brennstoffeinsatz im konkreten Einzelfall des Antragstellers zu belegen, kann jedoch nicht getroffen werden. Sollten die Angaben des Antragstellers von den Angaben in den durch den Antragsteller referenzierten Quellen abweichen, so sind diese Abweichungen durch den Antragsteller nachvollziehbar zu begründen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 166: (vom 12.06.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Im Dokument „Vorhabenbeschreibung“ kann unter 5. Meilensteinplanung technisch nur hinterlegt werden, welche Meilensteine nach 12 und nach 24 Monaten erreicht werden. Alle Meilensteine die nach 36 Monaten erreicht werden, sollen und können in diesem Abschnitt also nicht eingetragen werden. Ist das so und beabsichtigt?	Das ist so korrekt. Unter 5. Meilensteinplanung werden nur Meilensteine bis zum operativen Beginn des Vorhabens angegeben.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 167: (vom 13.06.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas In unserem Dekarbonisierungskonzept ist eine Biogasnutzung mit einem Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) angedacht: Die in einem Produktionsprozess anfallende Biomasse soll in einem BMHKW energetisch genutzt und zu Wärme umgewandelt werden. Wie ist diese Nutzung von Biomasse für den Klimaschutzvertrag zu bewerten? Müssen die Voraussetzungen von Nummer 4.10 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) gewahrt sein?	Ob die Voraussetzungen von Nummer 4.10 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV(gewahrt sein müssen, hängt davon ab, wie die Wärme aus dem BMHKW weiterverwendet wird. 1) Soll die Wärme in das öffentliche Netz eingespeist werden, handelt es sich im Sinne der FRL KSV nicht um einen Energieträger, der zur Herstellung eines förderfähigen Industrieprodukts benötigt wird. Der Produktionsschritt der Umwandlung von Biomasse in Wärme läge dann außerhalb der Systemgrenzen nach Nummer 2.20 FRL KSV und wäre nicht von der Förderung umfasst. Daher müssten auch die Voraussetzungen von Nummer 4.10 FRL KSV nicht gewahrt und keine Angaben hierzu im Antrag auf Förderung gemacht werden. 2) Soll die aus der Verbrennung von Biomasse gewonnene Wärme im eigenen zu fördernden Produktionsprozess als Prozesswärme eingesetzt werden, ist dies nur zulässig und förderfähig, wenn die Anforderungen an die energetische Nutzung von Biomasse eingehalten werden (siehe Nummer 4.10 FRL KSV). 3) Soll die Wärme für die Herstellung eines weiteren förderfähigen Industrieprodukts, beispielsweise an einem anderen Produktionsstandort oder bei einem anderen Hersteller, verwendet werden soll, so kann die Herstellung der Wärme förderfähig sein, sofern ein technologischer Verbund (siehe Nummern 4.6 und 5.2 FRL KSV) vorliegt. Die Anforderungen von Nummer 4.10 FRL KSV müssen in diesem Fall gewahrt sein.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 168: (vom 13.06.2024) Kategorie(n): Fallback-Benchmarks (Wärme, Brennstoff), Referenzsystem Unser Vorhaben enthält ein förderfähiges Industrieprodukt, für welches es keinen Produktbenchmark gibt. Entsprechend greifen wir in den Klimaschutzverträgen auf die Fallbackreferenzsysteme Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz zurück. Die Wärme, die in den Gebäuden am Produktionsstandort eingesetzt wird, stammt aus der EU ETS-Anlage, sodass sie klassifiziert werden kann als "direkt oder indirekt mit der Herstellung des Industrieproduktes im Zusammenhang stehend". Gehen wir richtigerweise davon aus, dass diese "Raumwärme für die Gebäudeheizung" als messbare Wärme sowohl in den Systemgrenzen (i) des Vorhabens, als auch (ii) in den Systemgrenzen des Referenzsystems Wärmebereitstellung eingeschlossen und damit förderfähig ist?	Das ist korrekt. Die Wärme muss jedoch der Herstellung eines förderfähigen Industrieprodukts zugeordnet werden; Raumwärme ist kein förderfähiges Industrieprodukt (siehe dazu die Antworten auf Gebotsverfahren - Bieterfragen Nr. 133 und Nr. 144).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 169: (vom 17.06.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas, transformatives Produktionsverfahren Gemäß Nummer 4.10 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) setzt die energetische Nutzung von Biomasse u.a. voraus, dass eine Direktelektrifizierung technisch nicht möglich ist. Verstehen wir den Satz richtig, dass die energetische Nutzung von Biomasse auch zulässig ist, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass aufgrund der Infrastruktur eine Teilelektrifizierung zwar möglich ist aber eine vollständige Direktelektrifizierung technisch absehbar nicht verfügbar ist, z. B. weil eine langandauernde Genehmigungsplanung durch den Netzbetreiber und ein langwieriger Neubau bzw. eine Erweiterung der Infrastruktur erforderlich wäre? In diesem Fall kann der Netzbetreiber bestätigen, dass eine Teilelektrifizierung bis zu einer Stromleitung von X MW möglich ist aber hingegen eine Erweiterung dieser Stromleistung für die Zwecke der vollständigen Direktelektrifizierung absehbar nicht möglich ist.	Ja. Soweit nur eine Teilelektrifizierung, aber keine Vollelektrifizierung des Vorhabens möglich ist, weil die notwendige Stromleistung vom Netzbetreiber absehbar nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann eine Teilelektrifizierung und die weitere Substitution des fossilen Energieträgerbedarfs durch die energetische Nutzung von Biomasse zulässig sein. Zusätzlich zu dem Nachweis, dass eine Vollelektrifizierung technisch absehbar nicht verfügbar ist, ist der Nachweis erforderlich, dass eine Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist und dass die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Vgl. auch die Antwort auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 111.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 170: (vom 17.06.2024) Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren, Sekundärenergieträger Gibt es Einschränkungen bei der Zulässigkeit der Direktelektrifizierung als Dekarbonisierungstechnologie? Werden dadurch Emissionen nicht lediglich aus der Industrie in den Energiesektor verlegt?	Nein, es gibt keine Einschränkungen bei der Zulässigkeit von Direktelektrifizierung als förderfähige Technologie. Dies betrifft auch die Quelle des verwendeten Stroms (s. Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 003). Eine bloße Verlagerung von Emissionen aus der Industrie in den Energiesektor findet durch die Elektrifizierung industrieller Herstellungsprozesse nicht statt, da Strom perspektivisch aus erneuerbaren Quellen stammen und emissionsfrei hergestellt wird, während gleichzeitig die Treibhausgasemissionen der Herstellung der Industrieprodukte sinken.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 171: (vom 17.06.2024) Kategorie(n): mehrere Produkte Bestehen durch eine Förderung im Rahmen der Klimaschutzverträge (KSV) Einschränkungen bezüglich zukünftiger Neuerrichtungen oder eines zukünftigen Neuerwerbs von Produktionsanlagen in Deutschland, welche nicht durch die KSV gefördert werden? Unterliegen derartige Expansionen Einschränkungen bezüglich ihrer Treibhausgasemissionen?	Nein, die Förderung eines Vorhabens durch einen Klimaschutzvertrag hat keine Auswirkungen auf Produktionsanlagen, welche erst nach der Antragstellung errichtet oder erworben werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 172: (vom 06.06.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas Ist der Einsatz von Biokoks zur Reduktion oxidischer Erze als energetische oder stoffliche Nutzung von Biomasse gemäß Nummer 2.7 und 2.19 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) einzustufen? Da in der bisherigen Handhabung im EU-ETS-Regime der Einsatz von Petrolkoks zu Reduktionszwecken als stoffliche Nutzung betrachtet wurde und wir diesen zum Zwecke der Dekarbonisierung durch Biokoks ersetzen wollen, gehen wir davon aus, dass es sich beim Einsatz von Biokohle ebenfalls um eine stoffliche Nutzung handelt.	Die beschriebene Nutzung von Biokoks als Reduktionsmittel dient nicht hauptsächlich der Energieerzeugung und würde daher als stoffliche Nutzung von Biomasse im Sinne von Nummer 2.19 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) bewertet werden. Der vorgesehene Einsatzzweck für Biomasse (hier: Biokoks) ist in der Vorhabenbeschreibung zu erläutern und durch geeignete öffentlich verfügbare Quellen zu belegen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 173: (vom 18.06.2024) Kategorie(n): Änderungen/Anpassungen, Konsortium, höhere Gewalt Fällt der in Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 108 Fragenteil (1) geschilderte Sachverhalt und das daraus resultierende Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Konsortium im Sinne von Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) unter die in Fragenteil (2) aufgeführten Kategorien der „höheren Gewalt“, der „Lieferkettenprobleme“ oder unter den Aspekt der „sonstigen sachlichen Gründe“? Können Sie die in Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 108 genannten Regelbeispiele „höhere Gewalt“, „Lieferkettenprobleme“ und „sonstige sachliche Gründe“ konkreter definieren? Wir möchten, bevor wir weitere Ressourcen in die Antragsbearbeitung investieren, ausschließen, dass der Sachverhalt ein klarer Ausschlussgrund ist.	Das Ausscheiden eines Konsortialmitglieds aus einem Konsortium kann – je nach Grund des Ausscheidens – insbesondere in die Kategorie "Lieferkettenprobleme" oder in die Fallgruppe der "sonstigen sachlichen Gründe" fallen. Es handelt sich also nicht um eine Konstellation, in der eine Begründung der Abweichung von vornherein ausgeschlossen ist. Die Kategorie der Lieferkettenprobleme kann einschlägig sein, sofern der angedachte Konsortialpartner wegen Problemen in seiner Lieferkette nicht am Gebotsverfahren teilnehmen kann. Ansonsten kann ein sonstiger sachlicher Grund vorliegen. Diese Kategorie ist nicht abschließend definiert, sondern stellt einen Auffangtatbestand dar. Ob ein sonstiger sachlicher Grund vorliegt, hängt von den konkreten Umständen und der Begründung im Einzelfall ab und kann von der Bewilligungsbehörde erst nach der Einreichung der Antragsunterlagen abschließend geprüft werden. Unter den Begriff der "höheren Gewalt" fallen betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit in Kauf zu nehmen sind (vgl. Nummer 1.1 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV)). Diese Voraussetzungen werden bei dem Ausscheiden eines Konsortialpartners in der Regel nicht erfüllt sein.

Frage	Antwort
	Liegt eine erhebliche und nicht hinreichend begründete Abweichung vor, wird die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob ein Ausschluss erfolgt. Hierbei wird sie alle Umstände des Einzelfalls und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde wird dabei auch berücksichtigen, dass einzelne Konsortialpartner keine oder allenfalls beschränkte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftsentscheidungen anderer Konsortialpartner haben.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 174: (vom 18.06.2024) Kategorie(n): Änderungen/Anpassungen, Referenzsystem Ist eine Umstellung, Teilumstellung oder Erweiterung der geförderten Anlage auf ein anderes Produkt, das einem anderen Referenzsystem innerhalb desselben Sektors zuzuordnen ist, möglich, wenn sich die Marktsituation während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags so verändert, dass der Absatz des ursprünglichen Produkts nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich möglich ist? Falls ein solches Vorgehen möglich ist: Würden insoweit Sanktionen drohen?	Wir verweisen hierzu auf unsere Antwort auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 160. Die dort beschriebenen Grundsätze gelten auch für den von Ihnen geschilderten Fall. Sofern die Abweichung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgt, drohen insoweit keine Sanktionen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 175: (vom 18.06.2024) Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), höhere Gewalt Gelten hohe Beschaffungskosten für Wasserstoff mit abgesicherten Preisen über eine Laufzeit von 10-15 Jahren als „höhere Gewalt“ im Sinne der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)? Gelten fehlende Informationen über Preise und Verfügbarkeiten von Wasserstoff als „höhere Gewalt“ im Sinne der FRL KSV? Das Einpreisen dieser Beschaffungskosten würde andernfalls zu Gebotspreisen führen, welche nicht kompetitiv sind.	Bezüglich des Begriffs der „höheren Gewalt“ verweisen wir auf die Definition in Nummer 1.1 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV). Es hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab, ob ein Fall von höherer Gewalt vorliegt. Der geschilderte Fall dürfte jedoch nicht darunterfallen. Inwieweit Risiken, etwa bezüglich der Beschaffungskosten von Wasserstoff, bei der Berechnung des Gebotspreises berücksichtigt werden, ist eine unternehmerische Entscheidung. Sollten sich Marktrisiken realisieren, kann dem beispielsweise unter den Voraussetzungen von Nummern 7.3(b) und 7.3(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) mit einem Antrag auf Abweichung von den geplanten relativen Energieträgerbedarfen begegnet werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 176: (vom 18.06.2024) Kategorie(n): Änderungen/Anpassungen, transformatives Produktionsverfahren Ist ein Wechsel des geförderten technischen Konzepts beziehungsweise die Umstellung auf andere als die geplanten Energieträger möglich, falls und insoweit das geförderte technische Konzept im Zeitraum des Klimaschutzvertrages nicht mehr marktfähig ist (beispielsweise, weil ab einem bestimmten Zeitpunkt strombasierte Techniken wirtschaftlicher und effizienter sind als der Einsatz von Wasserstoff, welcher ursprünglich unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert wurde)? Falls „Ja“: Welche der in Nummer 7.3(b)(i) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) normierten Alternativen würde dieser Grund für eine mögliche Änderung darstellen?	Ein Wechsel des technischen Konzepts, der über eine Anpassung der geplanten Energieträgereinsätze hinausgeht, stellt eine Abweichung von dem geförderten Vorhaben und/oder den geförderten Anlagen dar, die nach Nummer 2.4 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) nur mit der Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig ist. Die Bewilligungsbehörde wird nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Zustimmung zu der beantragten Änderung entscheiden. Sie wird bei ihrer Entscheidung über eine Zustimmung sowohl regulatorische Änderungen als auch die Neuartigkeit der eingesetzten Technologien und hieraus resultierende Umsetzungsrisiken angemessen berücksichtigen (vgl. Antwort zu Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 120). Sollten die geschilderten Voraussetzungen nachweislich erfüllt sein, wird die Bewilligungsbehörde einer technischen Weiterentwicklung, die das Erreichen des Förderziels nach Nummer 3.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) beschleunigt, indem die Effizienz der geförderten Anlage im Vergleich zum ursprünglich geförderten Konzept maßgeblich verbessert wird, voraussichtlich zustimmen, sofern weiterhin die Kriterien für ein transformatives Produktionsverfahren nach Nummer 2.21 FRL KSV und alle übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Eine verbindliche Prüfung des Einzelfalls ist jedoch erst innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags möglich (siehe bereits Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 161). Soweit mit der Anpassung eine Abweichung gegenüber den im Antrag angegebenen relativen Energieträgerbedarfen um mehr als fünf Prozentpunkte einhergeht, ist nach Nummer 7.3(a) FRL KSV auch die Zustimmung zu dieser Abweichung zu beantragen. Von den in Nummer 7.3(b)(i) FRL KSV genannten Fallgruppen kommt insbesondere Nummer 7.3(b)(i)(C) FRL KSV ("signifikante technologische Verbesserungen des geförderten Vorhabens") in Betracht. Sofern der Wechsel des technischen Konzepts auf unvorhergesehene Preisentwicklungen oder einer Knappheit bei der Verfügbarkeit bestimmter Energieträger reagiert, können auch Nummer 7.3(b)(i)(D),(E) FRL KSV erfüllt sein.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 177: (vom 12.06.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas, Abweichungen/Änderungen, EU-ETS Welche Folgen für den Antragsteller hat es, wenn sich die EU-ETS Vorgaben bzgl. leitungsgebundenem Biogas/Biomethan während der Laufzeit der Klimaschutzverträge ändern, und wie schnell muss der Antragsteller ggf. reagieren?	Biogas ist als Biomasse im Sinne von Nummer 2.5 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) anzusehen. Wie schon in der Antwort auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 081 erläutert, werden die Treibhausgasemissionen des Vorhabens auf Grundlage der im Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Regelungen des EU-ETS berechnet (Nummer 7.1(e) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV). Sollten Emissionen aus dem Einsatz von Biomasse nach den Regelungen des EU-ETS einmal nicht mehr mit null zu bewerten sein, kann Biomasse auch im Rahmen der Klimaschutzverträge nicht mehr als emissionsfrei bewertet werden. Für den Fall, dass sich die Anforderungen der Biomasse-Verordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung oder die Nachhaltigkeitsanforderungen des EU-ETS ändern, sind für die Anerkennung mit dem Emissionsfaktor null die jeweils geltenden Anforderungen zu beachten. Anderweitige Leitlinien zur Emissionsbewertung außerhalb des EU-ETS sind für die Bewertung im Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht von Relevanz. Sofern die geplanten Treibhausgasemissionsminderungen des Vorhabens aufgrund geänderter Regelungen des EU-ETS nicht mehr mit den zuvor geplanten Energieträgerbedarfen erreicht werden können, kann nach Nummer 7.3 FRL KSV ein Antrag auf Abweichung von den angegebenen Energieträgerbedarfen gestellt werden. Der Antrag muss vor Änderung der Energieträgereinsätze gestellt werden. Sollte es zu kurzfristigen Regeländerungen kommen, wird die Bewilligungsbehörde zeitnah über den Antrag entscheiden. Die Bewilligungsbehörde kann dem Antrag unter den Voraussetzungen von Nummer 7.3(b) FRL KSV zustimmen. In dem beschriebenen hypothetischen Fall der Ersetzung von Biomasse, die nicht als emissionsfrei bewertet wird, durch alternative klimafreundliche Energieträgern, lägen die Voraussetzungen von Nummer 7.3(b)(i)(B) FRL KSV vor. Die Voraussetzungen nach Nummer 7.3(b)(ii) FRL KSV wären im Einzelfall zu prüfen, dürfen aber regelmäßig erfüllt sein. Zudem ist die Zustimmung des wissenschaftlichen Beirats erforderlich (Nummer 7.3(b)(iii) FRL KSV).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 178: (vom 12.06.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas Was ist ein akzeptabler Nachweis der Skalierbarkeit von leitungsgebundenem Biogas/Biomethan?	Nach den Vorgaben des Förderaufrufs (1. Förderaufruf, S. 5) ist eine Erklärung des Antragsstellers vorzulegen, in der dieser begründet darlegt, dass auch steigende (skalierte) Biomassebedarfe während der Vertragslaufzeit des Klimaschutzvertrages voraussichtlich unter Berücksichtigung der in Nummer 4.10 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) genannten Nachhaltigkeitsanforderungen abgedeckt werden können. Der Erklärung soll eine Bestätigung der Biomasselieferanten oder eine Studie über die notwendige Verfügbarkeit beigelegt werden. Diesen Anforderungen würde beispielsweise eine Darstellung der durchschnittlichen jährlichen Biogas/Biomethan-Mengen aus der Biogasproduktion des angedachten Bezugsraums mit entsprechenden Quellenangaben in Gegenüberstellung mit der zur Nutzung im Vorhaben notwendigen jährlichen Mengen an Biogas/Biomethan genügen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 179: (vom 12.06.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas, Erdgas Wäre aus Sicht des BMWK der Einsatz einer Restmenge von Erdgas, unter Einhaltung der Randbedingungen der Klimaschutzverträge, vertretbarer als der Einsatz von leitungsgebundenem Biogas/Biomethan?	Die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas ist nur unter den Voraussetzungen von Nummer 4.12 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zulässig. Eine Bevorzugung des Einsatzes von Erdgas gegenüber Biomasse lässt sich daraus nicht ableiten. Vielmehr ist Biomasse, anders als Erdgas, unter den Bedingungen von Nummer 4.10 FRL KSV als klimafreundlicher Energieträger anzusehen (vgl. Nummer 2.21 FRL KSV). Der Einsatz von Erdgas ist nach Nummer 4.12 FRL KSV nur zulässig, wenn und soweit dies technisch unbedingt notwendig ist.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 180: (vom 12.06.2024) Kategorie(n): Operativer Beginn Kann der Beginn des Vorhabens verschoben werden, wenn bereits bei Antragstellung davon auszugehen ist, dass die Lieferung von "Langläufern" und/oder Genehmigungsprozesse voraussichtlich länger als 36 Monate dauern werden?	Nein. Nach Nummer 4.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) kann die Frist "nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids" durch die Bewilligungsbehörde verlängert werden. Wir weisen darauf hin, dass ein Vorhaben nur dann als förderfähig bewertet werden kann, sofern im Antrag plausibel dargelegt ist, dass der operative Beginn innerhalb einer Frist von 36 Monaten erfolgen kann. Maßgeblich ist dabei der Stand der Planung zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Förderung. Der Antrag kann allerdings nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden. Voraussetzung für eine Verlängerung der Frist ist, dass der Zuwendungsempfänger "aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (…) nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann". Die Gründe für die Verzögerung müssen also nach der Antragseinreichung eingetreten sein (siehe bereits Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 106).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 181: (vom 12.06.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Abweichungen/Änderungen (1) Ist es möglich, abweichend vom vorbereitenden Verfahren einen zusätzlichen Standort in der ersten Runde der Klimaschutzverträge zu berücksichtigen, entweder zusätzlich oder im Austausch mit einem der anderen Standorte? (2) Ist es möglich und formal einer Bewilligung nicht abträglich die Anträge im Rahmen der Klimaschutzverträge, mit vom Antrag im vorbereitenden Verfahren abweichenden Lösungen, allerdings technisch wirtschaftlich optimierten Szenarien, einzureichen?	Zu (1) und (2): Grundsätzlich gilt, dass nach Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ein Antragsteller von der Teilnahme am Gebotsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn die im Antrag für die Teilnahme am Gebotsverfahren gemachten Angaben in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren gemacht hat. Eine Änderung der Standorte kann voraussichtlich als eine erhebliche Änderung angesehen werden. Liegen erhebliche Abweichungen vor, wird die Bewilligungsbehörde prüfen, ob diese in begründeter Weise vorgenommen wurden. Abweichungen können insbesondere als begründet angesehen werden, soweit sie auf den 1. Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge, insbesondere Änderungen an der FRL KSV oder dem Muster-Klimaschutzvertrag nach Bekanntgabe der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens im Bundesanzeiger zurückzuführen sind. Als begründet können daher etwa technologische Anpassungen angesehen werden, die auf bestimmte im Förderaufruf neu vorgesehene Anforderungen oder Ausgestaltungen des Förderprogramms reagieren. Diese Beispiele sind nicht abschließend. Auch sonstige sachliche und projektbezogene Begründungen oder technisch bedingte Umstände, die im Zeitpunkt der Stellung des Teilnahmeantrags im vorbereitenden Verfahren nicht vorhersehbar waren, können im Einzelfall zugelassen werden. Hierunter können etwa technologische Optimierungen seit der Einreichung des Antrags im vorbereitenden Verfahren fallen. Auch neue Entwicklungen bezüglich der Verfügbarkeit von Infrastruktur zur Umsetzung transformativer Produktionsverfahren können berücksichtigt werden. Die Begründungen für die Abweichungen sind im Antrag möglichst ausführlich darzulegen und werden im Rahmen der Antragsprüfung verbindlich bewertet. Auch wenn eine erhebliche und nicht hinreichend begründete Abweichung vorliegt, folgt daraus nicht automatisch ein Ausschluss. Vielmehr wird die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob ein Ausschluss erfolgt. Hierbei wird sie alle Umstände des Einzelfalls und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass die Anforderungen des Förderprogramms Klimaschutzverträge an die Förderfähigkeit eines Vorhabens auch für das geänderte Vorhaben erfüllt sein müssen. Beachten Sie hierzu bitte auch die Antworten auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 119 und Nr. 123.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 182: (vom 18.06.2024) Kategorie(n): Dynamisierung Der Klimaschutzvertrag Auszahlungsbetrag ist in der Ausgestaltung des Förderaufrufs an den SMARD.DE EEX Dayahead-Preis indexiert. Ist für den Fall eines möglichen Strompreiszonen-Splits in Deutschland ein Mechanismus angedacht, der greifen würde? Inwieweit wäre in diesem Fall der Förderempfänger gegen ein Preisgefälle abgesichert?	Ja, für den Fall einer möglichen Aufteilung der Stromgebotszonen in Deutschland ist ein Mechanismus angedacht, der greifen würde. Da jedoch die genaue Ausgestaltung einer möglichen Reform des Strommarktes (z.B. ob lokale oder nodale Preise entstehen werden) noch unsicher ist, kann derzeit keine abschließende Auskunft über den Mechanismus innerhalb der Klimaschutzverträge (KSV) gegeben werden. Die Regelungen des Förderprogramms zur Berechnung des Auszahlungsbetrages würden jedoch grundsätzlich unverändert bleiben, und die Stromkosten der jeweiligen Vorhaben würden entsprechend dem für den jeweiligen Ort relevanten Großhandelsstrompreis dynamisiert. Gegebenenfalls könnte eine Anpassung der Indizes erforderlich sein. Die Bewilligungsbehörde müsste in einem solchen Fall nach Nummer 7.2(d) Satz 7-10 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) prüfen, ob die im Förderaufruf bestimmten Indizes weiterhin geeignet sind, den Marktwert des indizierten Energieträgers – in diesem Fall Strom – abzubilden. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht mehr der Fall ist, kann die Behörde den Preisindex im Hinblick auf den jeweiligen Klimaschutzvertrag ändern. Somit wäre der Förderempfänger auch im Falle einer Aufteilung oder Abschaffung der Stromgebotszonen gegen ein Preisgefälle abgesichert, da die Förderbeträge dynamisch an die jeweiligen Gebotszonen beziehungsweise lokalen Preise angepasst und die relevanten Indizes gegebenenfalls aktualisiert würden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 183: (vom 18.06.2024) Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Förderfähigkeit Ist die Produktion von Wasserstoff zur stofflichen Nutzung förderfähig?	Gemäß Nummer 4.16(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sind Vorhaben, die ausschließlich der Produktion von Wasserstoff dienen, nicht förderfähig. Die geplante Nutzung außerhalb der Systemgrenzen des Vorhabens ist für die Bewertung unerheblich. Außerdem sind nur die Mehrkosten für die Herstellung von Produkten förderfähig, für die im Förderaufruf ein Referenzsystem definiert ist (Nummer 4.4 FRL KSV). Das Referenzsystem „50 Wasserstoff“ findet nur dann Anwendung, wenn die stoffliche Nutzung im Vorhaben erfolgt und der Herstellung eines förderfähigen Industrieprodukts dient. Bei der Festlegung auf ein Referenzsystem ist auch zu beachten, dass sich diese an effizienten und emissionsarmen konventionellen Anlagenkonstellationen orientieren. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Abwärme der Wasserstoffproduktion als Prozesswärme für nachgelagerte Prozessschritte im Referenzsystem verwendet wird.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 184: (vom 28.05.2024) Kategorie(n): synthetisches Methan, Energieträger (1) Kann synthetisches Methan als emissionsneutrales Substitut von fossilem Erdgas gewertet werden? (2) Kann synthetisches Methan aus grünem/CO2-armem Wasserstoff und aus abgeschiedenem CO2 als Wasserstoffderivat im Förderprogramm Klimaschutzverträge genutzt werden?	(1) Siehe bereits Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 041. (2) Der Einsatz von synthetischem Methan ist im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge grundsätzlich zulässig. Wie bei jedem Projekt müssen auch hier alle Voraussetzungen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) und des jeweiligen Förderaufrufs erfüllt sein (siehe bereits Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 041). Synthetisches Methan, das auf grünem oder CO2-armem Wasserstoff basiert, ist ein Wasserstoffderivat i.S.v. Nummer 2.27 FRL KSV. Wasserstoffderivate können unter den Voraussetzungen von Nummer 4.9 Satz 4 FRL KSV alternativ zu grünem oder CO2-armem Wasserstoff eingesetzt werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 185: (vom 10.06.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen, Standorte Frage (1): Im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens wurde zunächst nur eine Anlage beschrieben. Für den Klimaschutzvertrag soll jedoch eine weitere Anlage mit aufgenommen werden, da beim Einsatz von nur einer Anlage das Unternehmen sehr schnell an die Mindestgröße nach Nummer 4.15 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) von 10 kt CO2-Äquivalenten pro Kalenderjahr kommen könnte. In beiden Fällen ist vorgesehen, Gas durch Wasserstoff zu ersetzen sowie weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine Einsparung der THG-Emissionen um 90% zu erreichen. Wir möchten anfragen, ob diese Erweiterung der Angaben aus dem vorbereitenden Verfahren möglich ist? Frage (2): Sollte die in (1) beschriebene Erweiterung möglich sein: Sollen dann auch beide Standorte im Klimaschutzvertrag benannt werden oder nur der Hauptstandort der Firma?	Zu (1): Eine Erweiterung des Vorhabens auf eine weitere Anlage, stellt eine Abweichung von den Angaben im vorbereitenden Verfahren i.S.v. Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) dar. Zu den insoweit geltenden Grundsätzen verweisen wir auf unsere Antworten auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 108 Fragenteil (2) und Bieterfrage Nr. 181. Die Erweiterung auf eine zusätzliche Anlage ist nach diesen Grundsätzen im Antrag durch plausible sachliche und projektbezogene Gründe (z.B. Optimierungen der Produktionssteuerung, etc.) zu begründen. Die Gründe sind im Antrag darzulegen und werden im Rahmen der Antragsprüfung verbindlich bewertet. Zusätzlich zur Mindestgröße nach Nummer 4.15(a) FRL KSV ist jedoch darauf zu achten, dass jede einzelne Produktionsanlage so beschaffen sein muss, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG11 vom European Union Emissions Trading System (EU-ETS) erfasst wäre (siehe Nummer 4.7 FRL KSV sowie Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 077). Zu (2): Ja, gemäß Nummer 2.1 und 2.2 des Muster-Klimaschutzvertrags müssen alle geförderten Anlagen angegeben werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 186: (vom 12.06.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Wir sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht in der Lage, im Rahmen der Antragstellung für die Gebotseinreichung einen finalen Finanzierungsplan festzulegen. Können wir auch einen vorläufigen, groben Finanzierungsplan einreichen, der sich im weiteren Verlauf ggf. noch ändert? Wie eng sind wir verpflichtet, uns an den Finanzierungsplan zu halten?	Der Finanzierungsplan ist als Teil des Antrags gemäß Nummer 8.3(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) innerhalb der im Förderaufruf bestimmten Frist (materielle Ausschlussfrist) vollständig und in der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Form einzureichen. Die Angaben im Finanzierungsplan sind nach bestem Wissen und Gewissen und auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen zu tätigen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Finanzierungsplan liegt beim Antragsteller. Der Antrag inklusive des Finanzierungsplans wird von der Bewilligungsbehörde auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft. Unvollständige Angaben können nach Nummer 8.3(c) FRL KSV zu einer Ablehnung des Antrags führen. Die Bewilligungsbehörde behält sich jedoch vor, vor einer Ablehnung des Antrags vom Antragsteller unvollständige Unterlagen zum Finanzierungsplan außerdem heranzuziehen, um zu bewerten, ob der Antragsteller in wirtschaftlicher Hinsicht fähig ist, das zu fördernde Vorhaben durchzuführen (vgl. Nummer 5.3 FRL KSV). Sofern sich im weiteren Verlauf aufgrund geänderter Umstände Änderungen an den Finanzierungsbausteinen des Vorhabens ergeben, ist dies unschädlich. Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen von den im Finanzierungsplan angegebenen Kosten oder deren Finanzierung nach Antragstellung keinen Anspruch auf Änderung des Zuwendungsbescheids oder Klimaschutzvertrags begründen (vgl. Nummer 2.4 Muster-KSV). Die ANBest-P oder ANBest-P-Kosten werden nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheids (siehe Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 001). Die Zuwendungsempfänger sind daher nicht an die im Finanzierungsplan vorgesehenen Ansätze gebunden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 187: (vom 13.06.2024) Kategorie(n): Operativer Beginn, Abweichungen/Änderungen Der Zuschlagstermin kann derzeit noch nicht genau terminiert werden. Auf Grundlage ihrer Antwort auf die Bieterfrage Nr. 127 antizipieren wir die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids aktuell für Anfang des Jahres 2025. Dementsprechend antizipierten wir aktuell, dass ein operativer Beginn am 01.01.2028 innerhalb der 36-Monatsfrist liegen würde. Was bedeutet es für den operativen Beginn des Vorhabens und somit den Beginn der Vertragslaufzeit, wenn der Zuwendungsbescheid früher erteilt wird, als der Antragsteller antizipiert hat? Kann in diesem Fall das Vorhaben dahingehend angepasst werden, dass der operative Beginn vorverlegt wird, um die 36-Monatsfrist gemäß Nummer 4.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) einzuhalten? Können die Planwerte für Energieträgereinsätze und Treibhausgasemissionsreduktionen entsprechend angepasst werden?	Wie bereits in Bieterfrage – Gebotsverfahren Nr. 127 ausgeführt, kann der Zeitpunkt der Bestandskraft durch die Bewilligungsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt nicht taggenau festgelegt werden und ist vom Antragsteller daher zu antizipieren. Die Laufzeit des Klimaschutzvertrags beginnt mit dem tatsächlichen operativen Beginn des Vorhabens, der spätestens 36 Monate nach der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen muss (Nummer 4.2 Satz 1 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Sofern die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids früher eintritt, als der Antragsteller antizipiert hat, ist die Frist von 36 Monaten dennoch einzuhalten. Der Zuwendungsempfänger muss den operativen Beginn daher nach vorne anpassen, sofern die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Frist für den operativen Beginn nach Nummer 4.2 Satz 5 FRL KSV nicht vorliegen. Dabei ist der Zuwendungsempfänger nicht an den im Antrag auf Förderung angegebenen operativen Beginn gebunden. Es steht ihm frei, den operativen Beginn vor oder nach den im Antrag auf Förderung angegebenen Zeitpunkt zu verlegen, solange die Höchstfrist von 36 Monaten ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheids eingehalten wird. Sofern der tatsächliche operative Beginn des Vorhabens von dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens abweicht, werden die im Antrag nach Nummer 8.2(d) FRL KSV gemachten Angaben (u.a. zu Energieträgereinsätzen und Treibhausgasemissionsminderungen) entsprechend der Verschiebung des operativen Beginns angepasst (Nummer 7.9 FRL KSV). Der Zuwendungsempfänger kann nach dem tatsächlichen operativen Beginn bis spätestens bis zum Ablauf des 31.12. des Kalenderjahres, in das der operative Beginn des Vorhabens fällt, einen Antrag auf Anpassung stellen (Nummer 7.9(a) FRL KSV). Erfolgt der Antrag nicht innerhalb dieser Frist, nimmt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anpassung vor (Nummer 7.9(d) FRL KSV).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 188: (vom 17.06.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderungen Wir lassen eine Biomasse-Anlage von einem Dritten errichten, der für diese Anlage eine Förderung nach Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Modul 2 erhält. Nach der Errichtung pachten wir diese Anlage und betreiben diese in eigener Verantwortung. Wir werden der Genehmigungshalter dieser Anlage sein und tragen die Pacht-, Betriebsführungs- und Brennstoffkosten. Wir gehen davon aus, dass wir unsere heutigen CO2-Emissionen durch die Biomasseanlage zwar deutlich reduzieren können, aber den KSV-Referenzwert des europäischen Wettbewerbs nicht unterschreiten werden. Um unsere Treibhausgasemissionen weiter zu reduzieren, wollen wir weitere Anlagen errichten und die Biomasseanlage im Rahmen der KSV-Förderung durch weitere Investitionen und Betriebsänderungen weiterentwickeln. (1) Ist es korrekt, dass die von der BAFA-geförderte Biomasseanlage keine anderweitige Förderung im Sinne der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) darstellt, da keine CO2-Einsparung gegenüber dem KSV-Referenzwert erzielt wird und diese somit nicht vom KSV gefördert wird? (2) Gilt die ursprüngliche BAFA-Förderung zur Errichtung der Biomasseanlage im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Biomasseanlage durch Investitionen sowie Betriebsänderungen als Teil des KSV als anderweitige Förderung im Sinne der FRL-KSV?	Zu (1): Gemäß Nummer 2.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sind anderweitige Förderungen „Fördermittel des Zuwendungsempfängers für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten außerhalb dieser Förderrichtlinie, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind.“ Wir entnehmen Ihrer Frage, dass Sie als Anlagenbetreiber den Antrag auf Förderung im Förderprogramm Klimaschutzverträge stellen werden, während Zuwendungsempfänger des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Modul 2-Förderung ein Dritter (der Eigentümer der Anlage) ist. In diesem Fall liegt keine anderweitige Förderung i.S.v. Nummer 2.2 FRL KSV vor, da es sich nicht um Fördermittel des Zuwendungsempfängers handelt. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Bewilligungsbehörde je nach Einzelfall eine Verpflichtungserklärung des Eigentümers einfordern kann (vgl. Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 094). Zu (2): Siehe Antwort zu Fragenteil (1).
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 189: (vom 18.06.2024) Kategorie(n): Mindestanforderungen Voraussichtlich wird unsere Anlage die Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Jahr 2024 nicht erreichen. Ab 2025/2026 wird die Mindestgröße aber aufgrund von Nachfrage- und entsprechenden Produktionssteigerungen voraussichtlich erreicht werden. An welchem Gebotsverfahren sollten wir teilnehmen? Wie ist mit der Unsicherheit bezüglich des Erreichens der Mindestanforderung umzugehen?	Die Mindestgröße nach Nummer 4.15(a) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) bezieht sich auf die absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags. Maßgeblich für die Berechnung dieser Emissionen ist dabei die Produktionsmenge in den vom Vorhaben erfassten Anlagen ab dem operativen Beginn des Vorhabens (vgl. Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 112). Das Jahr 2024 muss daher nicht in die Betrachtung einbezogen werden, sofern der operative Beginn für ein späteres Jahr vorgesehen ist. Die Abwägung des Risikos der Nichterfüllung der Mindestanforderung liegt allerdings beim Antragsteller.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 190: (vom 18.06.2024) Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren Unsere wärmegetriebenen Prozesse basieren aktuell branchentypisch auf dem Einsatz von Erdgas. Gegenstand des zu fördernden Vorhabens ist eine Elektrifizierung dieser Prozesse, wobei eine hoch innovative energieeffiziente und ressourcenschonende Ausgestaltung gewählt werden soll, die in dieser Ausgestaltung bisher weder für die Branche noch für ähnliche Branchen und deren Produktionsprozesse etabliert oder als Marktpreis setzende Technologie bekannt ist. Handelt es sich dabei um ein transformatives Produktionsverfahren?	Die von Ihnen beschriebene Elektrifizierung von Prozessen, die im herkömmlichen Produktionsverfahren erdgasbasiert stattfinden, kann nach vorläufiger unverbindlicher Einschätzung als transformatives Produktionsverfahren einzustufen sein. Eine verbindliche Prüfung der Anforderungen an ein transformatives Produktionsverfahren erfolgt jedoch erst nach Einreichung des Antrags auf Förderung. Maßgeblich ist die Erfüllung der Anforderungen von Nummer 2.21 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV). Zu diesen Anforderungen siehe ausführlich die Antworten auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 037 und "vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 001".
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 191: (vom 18.06.2024) Kategorie(n): Allgemeines Wir haben verschiedene Bieterfragen gestellt, deren abschließende Klärung maßgeblich für unsere Entscheidung über eine Teilnahme am 1. Gebotsverfahren ist. Sollten die Fragen bis zur Einreichungsfrist des 1. Gebotsverfahrens nicht abschließend geklärt sein, macht es dann dennoch Sinn, die bereits geleisteten erheblichen Vorarbeiten, Datenerhebungen und Vorplanungen auf ein zweites Gebotsverfahren zu konzentrieren?	Wir hoffen, dass Ihre Fragen durch die anonymisierten Bieterfragen beantwortet wurden. Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne über fragen@klimaschutzvertraege.info kontaktieren. Wir streben weiterhin an, alle eingehenden Fragen nach Möglichkeit rechtzeitig vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist zu beantworten. Sollte Ihr Unternehmen im Rahmen des 1. Gebotsverfahrens keinen Zuschlag erhalten oder nicht am 1. Gebotsverfahren teilnehmen, so können die Vorarbeiten selbstverständlich genutzt werden, um einen (weiteren) Antrag für das 2. Gebotsverfahren vorzubereiten. Bitte beachten Sie, dass die erfolgte Zulassung zum ersten Gebotsverfahren nicht automatisch zur Teilnahme an allen weiteren Gebotsverfahren berechtigt. Für die zweite Gebotsrunde ist nach dem derzeitigen Stand erneut ein vorbereitendes Verfahren geplant. Die Teilnahme am zweiten vorbereitenden Verfahren ist notwendig, um zum zweiten Gebotsverfahren zugelassen zu werden (siehe bereits Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 017).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 192: (vom 18.06.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Abweichungen/Änderungen, Informations- und Mitteilungspflichten Nach Nummer 9.1 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) muss der Zuwendungsempfänger mit dem operativen Beginn seines Vorhabens ein Monitoringkonzept für die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgas-Emissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter des geförderten Vorhabens einreichen. In Nummer 3.1 des Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) wird weiter vorgegeben, dass der von der Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) genehmigte Überwachungsplan und der Plan zur Überwachungsmethodik dem Monitoringkonzept zu Grunde zu legen sind, soweit das Vorhaben dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) unterliegt. Soweit für das jährliche Berechnungsverfahren über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben vorzulegen sind, ist das Monitoringkonzept um Methoden für die Ermittlung und Berichterstattung dieser zusätzlichen Daten zu ergänzen (z.B. Angaben zu Stromverbräuchen oder bestimmten Produktionsparametern oder unterjährige Daten). Hierbei sind die in § 6 Abs. 2 Satz 1 TEHG und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben genannten Vorgaben zu beachten. Ist unser Verständnis richtig, dass für den Fall, dass aus Gründen des Ansatzes der Klimaschutzverträge von der Methodik im Überwachungsplan und Plan zur Überwachungsmethodik abgewichen wird, dies grundsätzlich zulässig ist, jedoch auf Kosten des Zuwendungsempfängers von einer sachverständigen Stelle geprüft werden muss?	Bei der Erstellung des Monitoring-Konzepts sind die Vorgaben nach Nummer 3.1 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) einzuhalten. Fällt die geförderte Anlage in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), sind dem Monitoringkonzept der von der Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) genehmigte Überwachungsplan und der Plan zur Überwachungsmethodik zugrunde zu legen. Soweit für das jährliche Berechnungsverfahren über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben vorzulegen sind, ist das Monitoringkonzept nach den näheren Vorgaben des Muster-KSV um Methoden für die Ermittlung und Berichterstattung dieser zusätzlichen Daten zu ergänzen (Nummer 3.1 Satz 1-2 Muster-KSV). Abweichungen von der Methodik im Überwachungsplan und Plan zur Überwachungsmethodik, die über Ergänzungen hinausgehen, sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern ein Zuwendungsempfänger eine Abweichung von der Methodik im Überwachungsplan und Plan zur Überwachungsmethodik aus KSV-spezifischen Gründen für zwingend erforderlich hält, ist hierzu vor der Einreichung des Bewilligungskonzepts Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde zu halten. Korrekt ist, dass die Bewilligungsbehörde die Prüfung und Bestätigung des Monitoringkonzepts durch eine von ihr benannte sachverständige Prüfstelle auf Kosten des Zuwendungsempfängers verlangen kann. Ausgenommen hiervon sind die Teile des Monitoringkonzepts, die auf einem von der DEHSt genehmigten Überwachungsplan oder Plan zur Überwachungsmethodik beruhen (Nummer 3.3 Muster-KSV).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 193: (vom 19.06.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen In unserem Vorhaben werden wir ohne Konsortium eine existierende Industrieanlage auf klimaneutrale Produktion umrüsten. Welcher Muster-Klimaschutzvertrag ist in diesem Fall zu verwenden?	Im Fall der Umrüstung einer Bestandsanlage ohne Konsortium ist „Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) – ein Zuwendungsempfänger mit konventioneller(n) Referenzanlage(n)“ zu verwenden. In Nummer 7.3.1 Muster-KSV ist die Bestandsanlage mit den dazugehörigen Werten als konventionelle Referenzanlage einzutragen. Zur Einordnung einer bestehenden Anlage als konventionelle Referenzanlage im Fall der Umrüstung verweisen wir auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 007 und Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 002. Der Muster-Klimaschutzvertrag ist auf der Webseite des Förderprogramm im Dokumentenschrank unter folgendem Link zu finden: https://www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 194: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Unter Abschnitt 1 des Abgabedokumentes "Vorhabenbeschreibung" wird ein Fließbild mit Stoff- und Energieströmen verlangt. Können Sie spezifizieren, ob das Fließbild den Zeitpunkt vor Beginn des Klimaschutzvertrages (KSV) (Ausgangslage) oder den Zeitpunkt nach Abschluss des KSV (Zielbild) darstellen soll?	Das Fließbild soll die Stoff- und Energieströme nach Umsetzung des zu fördernden transformativen Produktionsvorhabens darstellen, also nach Abschluss des Klimaschutzvertrags.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 195: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Im Portal „easy-online“ konnten wir keine Einverständniserklärung nach den Nummern 10.2(e)(i)-(vii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ausfindig machen, die durch „Anklicken“ bestätigt werden kann. Erfolgt die Abgabe dieser Einverständniserklärung durch die Unterzeichnung und Einreichung des Muster-Klimaschutzvertrags oder muss diesbezüglich eine gesonderte Erklärung entworfen, unterzeichnet und der Antragstellung beigefügt werden?	Es muss diesbezüglich keine gesonderte unterzeichnete Erklärung eingereicht werden. Das Einverständnis zu den in den Nummern 10.2(e)(i)-(vii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) genannten Punkten ist Bestandteil des Klimaschutzvertrages und erfolgt mit dessen Unterzeichnung. Sie finden die entsprechenden Erklärungen im Muster-Klimaschutzvertrag unter Nummer 15.1.5.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 196: Kategorie(n): Netzanschluss Wird im Falle des erfolgreichen Zuschlags für einen Antrag im Förderprogramm Klimaschutzverträge (KSV) der rechtzeitige Netzanschluss garantiert, also wird hier eine Abstimmung vorgenommen?	Grundsätzlich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) keinen direkten Einfluss auf den Netzausbau und Netzanschlüsse. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021 ist die Bundesnetzagentur zuständig für die Ausgestaltung der Netzausbauplanung. Das BMWK wird aber gerne für die Wichtigkeit eines Netzanschlusses von Transformationsprojekten werben, möglicherweise etwa durch Unterstützungsschreiben. Ferner möchten wir hinsichtlich verspäteter Bereitstellung betriebsexterner Infrastruktur auf die Antworten zu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 102 und 064 verweisen. Zu Netzentgelten sehen Sie auch die Antwort auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 100.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 197: (vom 06.06.2024) Kategorie(n): Standorte (1) Unter welchen Voraussetzungen kann bei Vorhaben für die Stahlindustrie der an einem Standort produzierte Eisenschwamm (DRI) auch an einem anderen Standort in Deutschland zur weiteren Stahlerzeugung eingesetzt werden?	Zu (1): Grundsätzlich kann ein zu förderndes Vorhaben mehrere Anlagen an verschiedenen Standorten in Deutschland umfassen. Dies ist dann möglich, wenn entweder ein Unternehmen mehrere Anlagen betreibt, mit denen Produkte hergestellt werden, die demselben Referenzsystem zuzuordnen sind, oder wenn ein technologischer Verbund vorliegt. Einen Sonderfall bilden insoweit die Referenzsysteme, die für Produkte des Stahlsektors zur Anwendung kommen. Hier besteht die Möglichkeit, dass Produkte der DRI-Anlage an Standorte außerhalb des Vorhabens weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden, z.B. aus Mangel an Platz für Anlagen zur Weiterverarbeitung oder bei einem Verkauf der Produkte. Bei Anwendung des Referenzsystems Primärstahl (2-4) bestehen für die Weitergabe von DRI folgende Möglichkeiten: (A) Mehrere Standorte bilden einen technologischen Verbund, wobei auf das (Gesamt-)Vorhaben das Referenzsystem 2-4 Primärstahl in der Variante „Betrieb einer Direktreduktionsanlage mit nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl im Vorhaben“ (vgl. 1. Förderaufruf, S. 27 ff.) zur Anwendung kommt.

Frage	Antwort
(2) Müsste hierfür für den Antrag ein Konsortium gebildet werden?	(B) Für jeden Standort wird ein eigenständiger Antrag eingereicht. Dabei ist für DRI-Anlagen das Referenzsystem 2-4 Primärstahl in der Variante „Betrieb einer Direktreduktionsanlage zur Produktion von Roheisen ohne nachgelagerte Anlagen zur Produktion von Rohstahl im Vorhaben“ (vgl. 1. Förderaufruf, S. 27) anzuwenden. Alle Gebote für die nachgelagerten Anlagen wenden entsprechend der einzusetzenden Technologien die Referenzsysteme 5, 6 oder 7 an. (C) Durch einen Handel oder eine anderweitige Weitergabe des DRI-Produkts an einen Dritten, ergibt sich des Weiteren die Möglichkeit, ein Konsortium mit dem oder den Dritten zu bilden, wobei der Begriff „Dritter“ auch im Sinne mehrerer Unternehmen aufgefasst werden kann. Nach Nummer 4.6 Satz 2, 5.2 Satz 2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) definiert sich ein technologischer Verbund dadurch, dass hinsichtlich der im Vorhaben herzustellenden Produkte eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten erforderlich ist und tatsächlich erfolgt. Zwischenprodukte sind dabei nach Nummer 2.28 FRL KSV definiert als Produkte aus wesentlichen Zwischenschritten im Produktionsprozess, die zur Herstellung des Produkts notwendig sind und für dessen Treibhausgasbilanzierung relevant sind. Es ist zu beachten, dass in einem Vorhaben sämtliche Zwischenprodukte innerhalb der Systemgrenzen nach Nummer 2.20 FRL KSV hergestellt werden, also in der vom Vorhaben umfassten Anlagenkonfiguration. Zu (2): Wenn mehrere Anlagen in einem Vorhaben zusammengefasst werden sollen, die von unterschiedlichen Unternehmen betrieben werden, müssen die Betreiber dieser Anlagen ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV bilden und einen gemeinsamen Antrag stellen. Sofern die einbezogenen Standorte von einem Unternehmen betrieben werden, bestehen die in Frageteil (1) aufgezeigten Möglichkeiten (A) und (B). Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Konsortialmitglieder, die nicht am vorbereitenden Verfahren für das erste Gebotsverfahren teilgenommen haben, von der Teilnahme am Gebotsverfahren ausgeschlossen sind (vgl. Nummer 8.6(b) FRL KSV). Siehe hierzu auch Gebotsverfahren - Bieterfragen Nr. 018, 026, 094 und 108.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 198: (vom 19.06.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen (1) Ausgehend von Ihren Antworten zu Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 151: Wäre die Begründung „Neuplanung der langfristigen Produktionsstruktur bei Wahrung und Ausbau der Markpositionen“ für eine Abweichung vom Vorantrag ausreichend (Systemgrenze, Vorhabenteilung, Planmengen je Produktionsstufe, Betrieb)? (2) Haben wir Ihre Antwort richtig verstanden, dass wir alternativ zwei Anträge (einen pro technologischem Verbund) oder einen Antrag wie im Vorantrag einreichen können?	(1): Leider können wir Ihren Ausführungen, insbesondere in Zusammenschau mit Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 151, nicht klar entnehmen, ob Sie im vorbereitenden Verfahren ein Gesamtvorhaben (Konstellation 1) oder zwei separate Vorhaben, die in einem Antrag zusammengefasst waren (Konstellation 2), eingereicht haben. Daher können wir Ihre Frage nur unter Verweis auf folgende Grundsätze beantworten: (a) Sofern Sie im Antrag im Gebotsverfahren nicht von der Konstellation im vorbereitenden Verfahren abweichen, findet Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) keine Anwendung. (b) Sofern Sie im Antrag im Gebotsverfahren von der Konstellation im vorbereitenden Verfahren abweichen, gilt Nummer 8.2(g) FRL KSV. Eine verbindliche Prüfung der Voraussetzungen des Nummer 8.2(g) FRL KSV kann erst nach der Einreichung des Antrags auf Förderung erfolgen. Zu den bei der Prüfung geltenden Maßstäben siehe ausführlich Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 181. Geplante Änderungen der langfristigen Produktionsstruktur können – je nach Begründung – unter "sonstige sachliche und projektbezogene Gründe" fallen. Bitte beachten Sie auch, dass es nach Nummer 8.3(b) FRL KSV nicht zulässig ist, mehrere Anträge einzureichen, die ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet sind. (2): Siehe Antwortteil (1). Soweit die gewählte Konstellation vom ersten vorbereitenden Verfahren abweicht, müssen die Voraussetzungen von Nummer 8.2(g) FRL KSV vorliegen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 199: (vom 19.06.2024) Kategorie(n): Referenzsystem Bereits im Vorantrag hatten wir ausgeführt, dass die Werte im Referenzsystem unsere Produktionsstruktur keinesfalls abbilden. Wir schlagen einen "Zuschlag" auf die im Förderaufruf festgelegten Werte von 27 % vor. Ist dieser Zuschlag aus Ihrer Sicht begründet?	Da die Referenzsysteme effizienten und emissionsarmen konventionellen Anlagenkonstellationen entsprechen, ist es grundsätzlich möglich, dass existierende Anlagen abweichende Energieträgereinsätze erfordern oder zusätzliche Emissionen verursachen. Eine Anpassung der in Anhang 1 des 1. Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge vom 12.03.2024 veröffentlichten Referenzsysteme auf die bestehenden Referenzanlagen der Zuwendungsempfänger ist nicht vorgesehen und nicht möglich. In Ihrem Vorhaben wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob alle relevanten Produktionsschritte von dem jeweiligen Referenzsystem erfasst sind. Siehe hierzu auch Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 129.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 200: (vom 19.06.2024) Kategorie(n): Fallback-Benchmarks (Wärme, Brennstoff), Energieträger In unserem Vorhaben findet ein Fallback-Referenzsystem Anwendung. Können die erforderlichen Wärme- oder Brennstoffeinsätze für die Herstellung der Industrieprodukte sowie die jeweiligen Quellen vorab von der Bewilligungsbehörde geprüft werden?	Eine Prüfung der Angaben erfolgt erst nach der Einreichung des Antrags auf Förderung. Im Fall von Fallback-Referenzsystemen muss mit dem Antrag auf Förderung der erforderliche Wärme- bzw. Brennstoffeinsatz angegeben und mit öffentlichen Quellen wie z.B. den BVT (Beste Verfügbare Technik) belegt werden. Die Energieträgereinsätze sowie die daraus resultierenden Emissionen des Referenzsystems ergeben sich aus diesen Angaben sowie den gesondert mitgeteilten Prozessemissionen entsprechend der Vorgaben aus dem Förderaufruf. Die Planwerte für die Energieträgereinsätze und die daraus resultierenden Emissionen im Vorhaben müssen vom Bieter ermittelt und in der Vorhabenbeschreibung erläutert werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 201: (vom 19.06.2024) Kategorie(n): Überschusszahlungen Überschusszahlungen können nach ersten eigenen Simulationen während der Laufzeit zu plötzlichen Peaks führen, wo nach „etwa stetigen“ Zuwendungen der Umschwung erfolgt und Rückzahlungen p. a. absolut über dem Höchstwert der erhaltenen Zuwendungen liegen. Die Erwartung von Überschusszahlungen wird unseres Erachtens erfordern, alle Zuwendungen sofort in eine Rückstellung zu buchen, bis maximale erwartete Überschüsse abgedeckt sind. Können hier Erleichterungen vereinbart werden, wie z. B. die Einordnung von „2 Jahre in Folge Zuwendung fallend, letzte Zuwendung unter 1,49 (oder 0,49) M€“ „als ob bereits Überschuss“, so dass die Aussetzung der Zahlungspflichten früher beantragt werden kann, oder Obergrenzen wie „Überschusszahlung p. a. maximal in absoluter Höhe der höchsten jährlichen Zuwendung“?	Die Überschusszahlungspflicht ist in Nummer 4 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) geregelt. Eine obere Grenze ist nicht vorgesehen, aber nach Nummer 7.7 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) und Nummer 6.3 Muster-KSV besteht für den Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Beendigung der beiderseitigen Zahlungsverpflichtungen zu stellen (siehe hierzu bereits Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 008). Anpassungen des Muster-KSV über die vorgesehenen Eingabefelder hinaus sind nicht zulässig (Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 103; vgl. Nummer 8.5(b) FRL KSV). Daher kann keine Ihrem Vorschlag entsprechende Vereinbarung getroffen werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 202: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): Dynamisierung, Formel Die Formel [6] in Anhang 1 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sieht unterschiedliche Formeln zur Dynamisierung des Referenzsystems vor, je nachdem ob alle Energieträger des Vorhabens dynamisiert werden oder nicht. Ist unsere Auffassung korrekt, dass im Stahlwerk metallurgisch eingesetzter Koks kein Energieträger ist und somit nicht dynamisiert wird?	Wir gehen davon aus, dass Ihr Vorhaben dem Referenzsystem 2-4 Primärstahl unterliegt. Gemäß dem 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge wird Kokskohle im Referenzsystem Primärstahl dynamisiert. Für die Dynamisierung im Förderprogramm Klimaschutzverträge ist unerheblich, ob fossile Energieträger stofflich oder energetisch genutzt werden (vgl. Nummer 7.2(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Auf Vorhabenseite erfolgt keine Dynamisierung von Kokskohle.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 203: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Wie werden die in Nummer 8.2(e)(viii)-(xviii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) vorgesehenen Erklärungen und Angaben abgefragt? Sind dafür festgelegte Formulare vorgesehen? Muss der Antragsteller diese Angaben zusätzlich zum Antrag (z.B. in einem Begleitschreiben) einreichen?	Die gesuchten Erklärungen der Nummern 8.2(e)(viii)-(xviii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) werden im easy Online Antrag wie folgt abgefragt: – Nummer 8.2(e)(viii) im Reiter Basisdaten unter Kerndaten, – Nummer 8.2(e)(ix) im Reiter Erklärungen und Informationen unter zusätzliche Erklärungen, – Nummer 8.2(e)(x) im Reiter Basisdaten unter Kerndaten, – Nummer 8.2(e)(xi) im Reiter Erklärungen und Informationen unter Erklärungen, – Nummer 8.2(e)(xii)-(xv) im Reiter Erklärungen und Informationen unter zusätzliche Erklärungen, – Nummer 8.2(e)(xvi) – (xviii) im Reiter Erklärungen und Informationen unter Erklärungen.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 204: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen, Förderfähigkeit Im Antrag ist das Vorhaben vergleichend zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) darzustellen. In Nummer 4.16(s) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird auf die Industrieemissionsrichtlinie, die entsprechenden Emissionswerte aus den Durchführungsrechtsakten und anderen verbindlichen Richtlinien, die mit den BVT assoziierte Emissionswerte festlegen, verwiesen. Ist unser Verständnis richtig, dass insoweit die verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen erfasst sein sollen, nicht jedoch die unverbindlichen BVT-Merkblätter?	Diese Einschätzung ist korrekt. Die "BVT-Schlussfolgerungen" stellen verbindliche Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2010/75/EU dar. Die "BVT-Merkblätter", aus denen die "BVT-Schlussfolgerungen" hervorgehen, sind nicht verbindlich. Auf die "BVT-Merkblätter" nimmt Nummer 4.16(s) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) somit keinen Bezug.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 205: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen, Transformatives Produktionsverfahren Frage (1) Abweichend vom vorbereitenden Verfahren planen wir anstelle der Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse eine Elektrifizierung der Wärmeprozesse in unseren Produktionsverfahren. Kann die oben beschriebene Umplanung von Dekarbonisierungsmaßnahmen noch im ersten oder erst im zweiten Gebotsverfahren in die Gebotsunterlagen aufgenommen werden? Frage (2) Wie kann gewährleistet werden, dass unser Vorhaben an diesem zweiten vorbereitenden Verfahren und entsprechendem zweiten Gebotsverfahren teilnehmen kann, wenn eine Teilnahme am ersten Gebotsverfahren aufgrund der unter (1) beschriebenen Umplanung der Dekarbonisierungsmaßnahmen zeitlich nicht mehr realisierbar ist und damit nicht mehr fristgerecht erfolgen kann? Frage (3) Unter Nummer 2.21 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) erfolgt die Definition von transformativen Produktionsverfahren. Handelt es sich bei der unter (1) beschriebenen Elektrifizierung, welche effizient durch selbst produzierten Grünstrom erfolgen wird und dem ein hoch innovatives Energiemanagement zugrunde liegt, in diesem Sinne um ein transformatives Produktionsverfahren?	Zu (1): In Bezug auf das erste Gebotsverfahren ist zu beachten, dass nach Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ein Antragsteller von der Teilnahme am Gebotsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn die im Antrag für die Teilnahme am Gebotsverfahren gemachten Angaben in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren gemacht hat. Eine Änderung der Prozesse zur Erzeugung von Prozesswärme anstelle der Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse kann als eine erhebliche Änderung angesehen werden. Eine Abweichung kann insbesondere dann als begründet angesehen werden, wenn sie auf eine Änderung des Förderprogramms, z.B. der Förderrichtlinie, zurückzuführen sind. Sonstige Abweichungen können im Einzelfall als begründet angesehen werden, wenn sonstige sachliche und projektbezogene Gründe dafürsprechen. Die Gründe sind im Antrag darzulegen und werden im Rahmen der Antragsprüfung verbindlich bewertet. Liegt eine erhebliche und nicht hinreichend begründete Abweichung vor, wird die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob ein Ausschluss erfolgt. Hierbei wird sie alle Umstände des Einzelfalls und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Bitte beachten Sie auch die Antworten zu Gebotsverfahren – Bieterfragen Nr. 028, Nr. 173, Nr. 181 und Nr. 185. Zu (2): Siehe die Antwort zu Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 037. Es steht Ihnen frei, am zweiten vorbereitenden Verfahren teilzunehmen. Die Teilnahme am zweiten vorbereitenden Verfahren wird voraussichtlich erneut eine Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Gebotsverfahren sein. Die Teilnahme am ersten vorbereitenden Verfahren oder am ersten Gebotsverfahren ist kein Ausschlussgrund für die Teilnahme am zweiten vorbereitenden Verfahren. Antragsteller, die die im zweiten vorbereitenden Verfahren angeforderten Informationen vollständig und fristgerecht übermitteln, werden zur Teilnahme am zweiten Gebotsverfahren zugelassen (vgl. Nummer 8.6(b) FRL KSV). Zu (3): Siehe hierzu die Antworten zu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 190. Die von Ihnen beschriebene Elektrifizierung der Wärmeprozesse kann als transformatives Produktionsverfahren nach Nummer 2.21 FRL KSV einzustufen sein. Eine verbindliche Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt jedoch erst nach Einreichung des Antrags auf Förderung. Maßgeblich ist die Erfüllung der Anforderungen von Nummer 2.21 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV). Zu diesen Anforderungen siehe ausführlich die Antworten auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 037 und vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 001.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 206: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): Förderfähigkeit Ist unser Verständnis richtig, dass es sich bei der Aufforderung zur Erstellung eines Klimaneutralitätsplans nach Artikel 22b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 nicht um eine gesetzliche Pflicht handelt, die von Nummer 4.16(o) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) erfasst ist und somit die Aufstellung eines Klimaneutralitätsplans nicht zu einem Ausschluss nach dieser Vorschrift führt?	Dieses Verständnis ist korrekt. Die Erstellung eines Plans zur Klimaneutralität sowie die Erreichung bestimmter Zwischen- und Etappenziele nach Artikel 22b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 stellen keine gesetzliche Pflicht zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens dar. Es handelt sich vielmehr um einen Ausnahmetatbestand, der erfüllt sein muss, um eine Kürzung der kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate nach der Richtlinie 2003/87/EG um 20 % zu vermeiden. Stellt ein Antragsteller einen derartigen Klimaneutralitätsplan auf, der das zu fördernde Vorhaben beinhaltet, schließt das nicht die Förderfähigkeit gemäß Nummer 4.16(o) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) aus.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 207: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): EU-ETS, Fallback-Benchmarks (Wärme, Brennstoff) In Anhang 1 Abschnitt 5 Absatz 14 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) definieren Sie, dass die kostenlose spezifische Zuteilung des Referenzsystems von der Bewilligungsbehörde ermittelt wird. Wie erfolgt diese Berechnung insbesondere im Fall von vorgelagerten Referenzsystemen, bei denen sich aus dem Brennstoffeinsatz Prozessemissionen ergeben?	Nach Nummer 9.2(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) führt die Bewilligungsbehörde das Berechnungsverfahren unter Verwendung der Berechnungsangaben aus dem jährlich einzureichenden Emissions- und Energieeffizienzbericht durch. Ausgehend von diesen Angaben werden die für die Berechnung des effektiven CO2-Preises zu berücksichtigenden kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen auf Grundlage der Rechtslage zum Berechnungszeitpunkt vorgenommen. Im Fall von vorgelagerten Referenzsystemen wird nur die kostenlose Zuteilung für die Produktion des Vorprodukts bzw. den Einsatz von Brennstoffen berücksichtigt. Dies gilt für das Referenzsystem und für das Vorhaben (siehe Anhang 1 des 1. Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge). Nach unserer Einschätzung werden in der Regel die freien Zuteilungen für das Referenzsystem den freien Zuteilungen für das Vorhaben entsprechen, wenngleich Abweichungen im Einzelfall beispielsweise infolge von abweichenden Aktivitäten im EU-ETS möglich sind.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 208: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas, Formel In Ihrer Antwort auf Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 104 führen Sie aus, dass es sich "bei der Biomasse, die in den in Anhang 1 des Förderaufrufs festgelegten Referenzsystemen ausgewiesen wird, (...) um feste oder flüssige Energieträger, die wie Kesselkohle dynamisiert werden" handelt. Ist es aus Ihrer Sicht notwendig, den genauen Energieträger der angegebenen Biomasse im Referenzsystem zu kennen, um die Einsätze im Referenzsystem nach den Formeln [8] bzw. [38] im Anhang 1 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) um die Planmengen des konkreten nicht dynamisierten Energieträgers im Vorhaben zu verringern? Gleiche Situation ergibt sich für die Formeln [9] und [37] im Anhang 1 FRL KSV. Falls ja, um welchen Energieträger handelt es sich bei der im Referenzsystem angegebenen Biomasse? Falls nein, können Sie uns den Umgang mit den Formeln [8], [9], [37] und [38] aus Anhang 1 FRL KSV einmal grundsätzlich und spezifisch erläutern, warum der konkrete Energieträger der im Referenzsystem angegebenen Biomasse nicht bekannt sein muss?	Nein, die konkrete Zusammensetzung der festen oder flüssigen Biomasseeinsätze im Referenzsystem ist für die Dynamisierung unerheblich. Hintergrund ist, dass alle sonstigen Energieträger mit flüssigem oder festem Aggregatzustand unter Standardbedingungen wie Kesselkohle dynamisiert werden (siehe 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge). In den genannten Formeln werden die verschiedenen Formen fester und flüssiger Biomasse als ein sonstiger Energieträger betrachtet.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 209: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): Formel Formel [57] der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) definiert den allgemeinen Mittelungsfaktor für Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen. Bei Vorhaben mit produktspezifischen Referenzsystemen sind die Referenzemissionen e Ref,g eine konstante, zeitunabhängige Größe. Entsprechend ist diese Größe in der Formel vor die Summenformel, die über die Zeit t läuft, gezogen. Im Fall von Fallback-Referenzsystemen mit Prozessemissionen ungleich Null werden, gemäß Formeln [14] und [15] Förderaufruf, die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems durch einen Term ersetzt, der über das Lambda eine Abhängigkeit von jährlich zu ermittelnden Produktionsmengen für das Vorprodukt und das geförderte Industrieprodukt erfährt. Damit werden auch die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems zu zeitabhängigen Parametern. Gehen wir richtigerweise davon aus, dass wir im oben beschriebenen Fall eines Fallback-Referenzsystems den Parameter e Ref,g in Formel [57] der FRL KSV, der damit zeitabhängig wird, sowohl im Zähler als auch im Nenner mit in die Summenformel, die über die Zeit t läuft, ziehen sollen?	Ja, das ist korrekt.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 210: (vom 21.06.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen, Banksicherheiten Gibt es ein Muster für eine Bankgarantie, die nach Nummer 8.2(e)(v) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) einzureichen ist?	Nein, ein Muster gibt es nicht. Bei der Ausgestaltung der Bankgarantie ist insbesondere darauf zu achten, dass diese unbedingt, unbefristet und unwiderruflich durch die Bank als Sicherungsgeberin erklärt wird und der Sicherungszweck durch die Bankgarantie vollständig erfüllt wird. Begünstigter einer Sicherheit nach Nummer 2.17 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ist der Zuwendungsgeber, mithin die Bundesrepublik Deutschland. Beachten Sie auch, dass mit der Antragstellung nur der Nachweis einer Sicherheit über eine Summe von 0,1 % der vom Antragsteller errechneten maximalen gesamten Fördersumme erbracht werden muss (vgl. Nummer 8.2(e)(v) FRL KSV. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, während der Laufzeit des Klimaschutzvertrages weitere Sicherheiten gemäß Nummer 13 Muster-Klimaschutzvertrag zu fordern.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 211: (vom 24.06.2024) Kategorie(n): Allgemeines Können Sie in etwa abschätzen, wann das nächste vorbereitende Verfahren eröffnet wird? Eine tagesgenaue Angabe ist nicht nötig, es geht vielmehr um das ungefähre Zeitfenster (noch im Juli, August etc.).	Ein derartiges Zeitfenster kann aktuell nicht genannt werden, da es u. a. auch davon abhängen wird, ob die laufenden Haushaltsverhandlungen eine Finanzierung für die zweite Gebotsrunde ermöglichen. Wir raten allerdings allen Unternehmen, sich vorsichtshalber auf einen Start im Juli vorzubereiten. Die auszufüllenden Unterlagen werden sich an dem qualitativen Abfragedokument des ersten Vorverfahrens (https://www.bmwk.de/klimaschutzvertraege-vorverfahren) sowie dem quantitativen Abfragedokument des ersten Gebotsverfahrens (im Dokumentenschrank unter https://www.klimaschutzvertraege.info/) orientieren.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 212: (vom 24.06.2024) Kategorie(n): Direktelektrifizierung Trifft unsere Einschätzung zu, dass eine Direktelektrifizierung dann in technischer Hinsicht in absehbarer Zeit nicht möglich ist, falls die dafür erforderliche Infrastruktur erst nach 36 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids bereitgestellt wird? Sofern dies nicht der Fall sein sollte, stellt sich uns die Folgefrage, ab welchem Zeitpunkt Ihrer Auffassung nach eine Direktelektrifizierung nicht mehr „absehbar“ möglich ist.	Damit die energetische Nutzung von Biomasse in einem Vorhaben zulässig ist, muss der Antragsteller gemäß Nummer 4.10 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) unter anderem nachweisen, dass eine Direktelektrifizierung technisch absehbar nicht verfügbar ist. Ob eine Direktelektrifizierung absehbar verfügbar ist, ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die für eine Direktelektrifizierung erforderliche Infrastruktur so rechtzeitig zur Verfügung steht, dass durch eine Elektrifizierung oder eine Teilelektrifizierung die Anforderungen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge an eine Förderung erreicht werden können (insb. operativer Beginn nach 36 Monaten und Erreichung der Mindestanforderungen nach Nummer 4.15(b) FRL KSV). Sofern die erforderlichen Infrastrukturen für eine Elektrifizierung zum Zeitpunkt des operativen Beginns noch nicht zur Verfügung stehen, aber bereits bei Antragstellung absehbar ist, dass die für eine (Teil-)Elektrifizierung erforderlichen Infrastrukturen während der Vertragslaufzeit des Klimaschutzvertrags verfügbar sein werden, ist neben der Bestätigung des Netzbetreibers zusätzlich eine hinreichend plausible technische Begründung vorzulegen, die eine Direktelektrifizierung während des Laufzeit des Klimaschutzvertrags im Anschluss an einen vorübergehenden Einsatz von Biomasse ausschließt. Beachten Sie zur Zulässigkeit der energetischen Nutzung von Biomasse auch die Antworten auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 111 und Nr. 169.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 213: (vom 27.06.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Im Vorverfahren wurde abgefragt, welche externen Dienstleister bzw. Berater an der Erstellung der Unterlagen mitgewirkt haben. Dieses wird beim 1. Förderaufruf nicht mehr abgefragt. Stellt der Wechsel eines Beraters oder das Hinzuziehen eines weiteren Beraters im 1. Förderaufruf im Gegensatz zum Vorverfahren eine zu begründende Änderung dar?	Nein, dies stellt keine zu begründende erhebliche Abweichung zum Antrag im vorbereitenden Verfahren dar.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 214: (vom 01.07.2024) Kategorie(n): Operativer Beginn, Mindestanforderungen Verlängert sich im Fall einer von der Bewilligungsbehörde genehmigten Verlängerung der Frist für den operativen Beginn die Frist für den Laufzeitbeginn des Klimaschutzvertrags entsprechend mit (auch über die Dauer von 36 Monaten hinaus)? Wenn sich die Frist für den Laufzeitbeginn des Klimaschutzvertrags über den Zeitraum von 36 Monaten hinaus verlängert, verschiebt sich dann auch die Frist für die Erreichung der Treibhausgasemissionsminderungsziele nach Nummer 4.15(b)(i) und (ii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sowie Nummer 4.15(c) FRL KSV entsprechend nach hinten? Um ein fiktives Beispiel zu bilden: Angenommen, wir planen den operativen Beginn für den 01.01.2027. Aufgrund höherer Gewalt müssen wir – mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde – eine Verschiebung des operativen Beginns bis zum 01.01.2030 vornehmen. Wann beginnt dann die Laufzeit des Klimaschutzvertrags? In welchem Jahr müssen die Ziele nach Nummer 4.15(b)(i),(ii) und Nummer 4.15(c) FRL KSV erreicht werden?	Die Bewilligungsbehörde kann gemäß Nummer 4.2 Satz 5 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) die Frist bis zum operativen Beginn nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auf Antrag des Zuwendungsempfängers über 36 Monate hinaus verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann. Sofern und soweit die Bewilligungsbehörde die Frist verlängert hat, verschieben sich auch die Fristen zur Erfüllung der Mindestanforderungen (Nummer 4.15(b)(i) und (ii) FRL KSV sowie 4.15(c) FRL KSV) entsprechend, da der Bezugszeitraum der Frist jeweils der Beginn der Laufzeit des Klimaschutzvertrags ist, die erst mit dem tatsächlichen operativen Beginn des Vorhabens beginnt, sofern der tatsächliche operative Beginn in der von der Bewilligungsbehörde genehmigten verlängerten Frist liegt. Vergleiche hierzu auch die Antwort zu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 013. Für Ihr Beispiel bedeutet das: – Die Laufzeit des Klimaschutzvertrags von 15 Jahren beginnt mit dem operativen Beginn am 01.01.2030 und endet am 31.12.2044. – Die relative Treibhausgasemissionsminderung von 60% muss ab dem dritten Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht werden, d.h. im Jahr 2032. – Die relative Treibhausgasemissionsminderung von 90% muss in den letzten 12 Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht werden, d.h. zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2044. – Ab dem Jahr 2035 darf die geplante relative Treibhausgasemissionsminderung aus dem Jahr 2034 nicht mehr unterschritten werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 215: (vom 30.05.2024) Kategorie(n): Förderfähigkeit, Systemgrenzen Wir verwenden durch Power-to-Heat erzeugte Wärme zur Behandlung von Rohsalz für die Herstellung von Düngemitteln und Vorprodukten für die chemische und pharmazeutische Industrie. Sind diese Produkte unter Anwendung des Referenzsystems Wärmebereitstellung oder Brennstoffeinsatz förderfähig?	Die Herstellung von Düngemitteln und Vorprodukten für die chemische und pharmazeutische Industrie kann ein förderfähiges Produkt darstellen. Die Prozesswärme, die zur Herstellung dieser Produkte eingesetzt wird, gilt als Zwischenprodukt im Sinne von Nummer 2.28 FRL KSV. Soweit die Wärme zur Herstellung der Industrieprodukte erforderlich ist und in die Systemgrenzen nach Nummer 2.20 FRL KSV fällt, kann ihre Herstellung ebenfalls förderfähig sein. Unterliegen die von Ihnen hergestellten Produkte keinem anderen Referenzsystem, kommt ein Fallback-Referenzsystem (Wärmebereitstellung oder Brennstoffeinsatz) zur Anwendung.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 216: (vom 30.05.2024) Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren, Förderfähigkeit Gilt der Wechsel von einer konventionellen KWK-Anlage zu einer Power-to-Heat-Anlage für die Erzeugung von Prozesswärme als „transformatives Produktionsverfahren“ und damit als förderfähig, sofern dargelegt wird, dass die Wärmeerzeugung mittels Power-to-Heat aktuell (noch) nicht die den Markt dominierende oder den Marktpreis setzende Technologie ist? Wir benötigen die Antwort um zu entscheiden, ob wir am zweiten Gebotsverfahren teilnehmen.	Wir möchten vorab klarstellen, dass im Rahmen der Klimaschutzverträge die Herstellung von Industrieprodukten gefördert wird, nicht aber die Herstellung von Prozesswärme als Endprodukt. Prozesswärme gilt als Zwischenprodukt nach Nummer 2.28 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) und kann daher nur Teil einer Prozesskette im Vorhaben sein. Sehen Sie hierzu auch die Antwort auf Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 004. Die Substitution einer konventionellen KWK-Anlage durch eine Power-to-Heat-Anlage für die Erzeugung von Prozesswärme kann als transformativ eingestuft werden, wenn die weiteren Voraussetzungen für ein transformatives Produktionsverfahren nach Nummer 2.21 FRL KSV erfüllt sind. Insbesondere müssen die eingesetzten Energieträger klimafreundlich bereitgestellt werden. Es ist dabei nur der Teil der Wärme förderfähig, der für die Herstellung eines förderfähigen industriellen Produkts genutzt wird. Eine verbindliche Prüfung der Förderfähigkeit kann erst im Gebotsverfahren erfolgen. Wir möchten Sie ermutigen, am zweiten vorbereitenden Verfahren teilnehmen. Am Ende des vorbereitenden Verfahrens geben wir den teilnehmenden Unternehmen voraussichtlich eine vorläufige Einschätzung zur Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Der Aufwand für eine Teilnahme am zweiten vorbereitenden Verfahren ist gegenüber einer Teilnahme am Gebotsverfahren deutlich reduziert.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 217: (vom 17.06.2024) Kategorie(n): Referenzsystem Wir konnten die Herleitung der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems „7 Eisenguss“ im Handbuch (Seite 17 in Version 1.1) nicht nachvollziehen. Könnten Sie diese prüfen? Warum wird eine Direktreduktionsanlage als effiziente und emissionsarme konventionelle Referenzanlagenkonstellation angegeben?	Bei der Festlegung der Referenzsysteme mussten, wie im Handbuch beschrieben, die indirekten Emissionen auf Basis der jeweiligen Energieträgereinsätze von der Bewilligungsbehörde quantifiziert werden (siehe hierzu auch Gebotsverfahren-Bieterfrage Nr. 031), da diese in dem im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission hinterlegten Produktbenchmark Eisenguss enthalten sind. Im Falle des Referenzsystems „7 Eisenguss“ wurden die Energieträgereinsätze für einen Induktionsofen als effiziente und emissionsarme Referenzanlagenkonstellation festgelegt (siehe BVT - Beste verfügbare Technologien). In der Beschreibung zu dem Herleitungsbeispiel auf Seite 17 des Handbuchs sind Übertragungsfehler vorhanden. Diese haben aber keine Auswirkungen auf die Höhe der ermittelten indirekten Emissionen in Anhang 1 des Förderaufrufs zum 1. Gebotsverfahren Klimaschutzverträge. Der Text zur Beispielrechnung im Handbuch lautet in korrigierter Form: Beispiel: Der Produktbenchmark für Eisenguss im EU-ETS sieht einen Benchmarkwert von 0,282 t CO2-Äq. / ME Produkt vor. Für die effiziente und emissionsarme konventionelle Anlagenkonstellation (Induktionsofen) wird ein Strombedarf von 0,555 MWh / ME Produkt festgelegt, wobei die Angaben im Förderaufruf auf zwei signifikante Stellen gerundet wurden. Daraus ergeben sich indirekte Emissionen in Höhe von 0,209 t CO2-Äq. / ME Produkt (0,555 MWh/ME Produkt multipliziert mit 0,376 t CO2-Äq. / MWh), die bei der Festlegung des Referenzsystems durch die Bewilligungsbehörde abzuziehen waren. Die Bewilligungsbehörde hat die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems daher auf 0,073 t CO2-Äq. / ME Produkt festgelegt.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 218: (vom 19.06.2024) Kategorie(n): Formeln In Minute 18:30 des Erklärvideos zum quantitativen Abfragedokument wird erwähnt, dass der Verkauf freier Zertifikate der Finanzierung dienen kann und nicht angerechnet wird. Steht dieser Punkt im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge und/oder in der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)? Sieht die Formel zur Berechnung des effektiven CO2-Preises im 1. Abschnitt von Anhang 1 FRL KSV nicht etwas anderes vor?	Im Erklärvideo werden Einnahmen aufgezählt, aus welchen die „Sonstigen Finanzierungsbausteine“ gespeist werden können. Hierbei wird auch der Verkauf von CO2-Zertifikaten als eine mögliche Quelle genannt. Die im Erklärvideo verwendete Formulierung zur Anrechnung von Erlösen aus den kostenlosen Zuteilungen wurde aus der Erklärung des Finanzierungsplans des Handbuchs übernommen. Die Formulierung ist so zu verstehen, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Werte in den sonstigen Finanzierungsbausteinen (wie auch Eigenkapital, Einnahmen aus dem Verkauf der mit der transformativen Technologie hergestellten Produkte/Leistungen inklusive gegebenenfalls grüner Mehrerlöse) nicht zu einem Abzug von Fördermitteln führen, d. h. nicht noch einmal angerechnet werden. In der maximalen gesamten Fördersumme sind die kostenlosen Zuteilungen nicht eingepreist, da hier der Absicherungspreis und nicht der effektive CO2-Preis eingesetzt wird. Im Gegensatz dazu werden die durch die Treibhausgasemissionsminderung erzielten Gewinne oder Verluste im Rahmen des EU-ETS, welche gegenüber den konventionellen Technologien des Referenzsystems entstehen, in der Formel für den effektiven CO2-Preis nach Anhang 1 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge, Formel [2] berücksichtigt. Erst in der Auszahlungssumme findet eine Verrechnung der kostenlosen Zuteilungen des Vorhabens über den effektiven CO2-Preis statt.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 219: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): EU-ETS, Formeln In Anhang 1 Formel [2] der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wirkt die „jeweilige freie Allokation“ von CO2-Zertifikaten bei den Emissionen des Vorhabens und ebenso des Referenzsystems. Wie kann die freie Allokation für letzteres für die Zukunft ermittelt werden?	Gemäß Anhang 1 Abschnitt 5 Nummer 14 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) wird die Bewilligungsbehörde die kostenlose spezifische Zuteilung des Referenzsystems für die Berechnung des jährlichen Auszahlungsbetrages ermitteln. Beachten Sie, dass der „effektive CO2-Preis“ nur in den Fällen von dem auf Seite 11 des 1. Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge angegebenen Preisindex abweicht, in denen sich die freie Zuteilung an das Referenzsystem von der freien Zuteilung an das Vorhaben unterscheidet. Entsprechen die freien Allokationen an das Referenzsystem denen an das Vorhaben, so kürzen sich diese aus der Formel [2] in Anhang 1 der FRL KSV. Siehe auch Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 220 zur Bestimmung der freien Zuteilung an das Referenzsystem bei Anwendung von vorgelagerten Referenzsystemen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 220: (vom 20.06.2024) Kategorie(n): Formeln Formel [49] im Anhang 1 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) beschreibt die durchschnittliche geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens, angewendet für Jahr t (t CO2-Äq.) und Anhang 3 der FRL KSV beschreibt Formelzusammenhänge, die bei Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen Anwendung finden. In Formel (73) Anhang 3 FRL KSV wird ein Parameter "Delta-E Plan,mittel,t" eingeführt, der auf den ersten Blick dem Parameter "Delta-E mittel,t" aus Formel [49] Anhang 1 FRL KSV entspricht, jedoch eine andere Nomenklatur aufweist. Während der Parameter der Formel [73] Anhang 3 FRL KSV die hochgestellte Zusatzinformation "Plan" enthält, enthält der Parameter in Formel [49] Anhang 1 FRL KSV diese Spezifizierung nicht. Gehen wir richtigerweise davon aus, dass es sich hierbei um eine "Ungenauigkeit" handelt und die Formel [73] Anhang 3 FRL KSV bei "Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen" statt der Formel [49] Anhang 1 FRL KSV Anwendung finden soll?	Ja, das ist korrekt. Beide Formeln beziehen sich auf den gleichen Parameter. In Ihrem Fall findet Formel [73] Anwendung.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 221: (vom 25.06.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Im Rahmen der Bearbeitung des quantitativen Abfragedokumentes ist uns ein möglicher Fehler im PDF-Dokument aufgefallen: Das Dokument kann mit dem unterjährigen Beginn und dem damit einhergehenden dritten vollständigen Jahr nach Vorhabenbeginn nicht korrekt arbeiten. Das PDF verlangt bei einem Vorhabenbeginn am 1.7.27 bereits eine 60% Reduktion im Jahr 2029 – wobei hier nach der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) eigentlich das Jahr 2030 ausschlaggebend ist.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bei einem unterjährigen operativen Beginn zum 01.07.2027 wäre die nach Nummer 4.15(b)(i) erforderliche Treibhausgasminderung um 60% im Jahr 2030 zu erzielen. Dies ist im PDF-Dokument nicht korrekt abgebildet. In der Gesamtübersicht in Abschnitt 5 kann es daher dazu kommen, dass die entsprechende Mindestanforderung als „nicht erfüllt“ angezeigt wird, obwohl das Vorhaben den Anforderungen nach Nummer 4.15.(b)(i) der FRL KSV genügt. Bitte beachten Sie, dass Abschnitt 5 als eine Hilfestellung für die Antragsteller konzipiert wurde. Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt gesondert durch die Bewilligungsbehörde. Sie können Ihren Antrag daher auch dann einreichen, wenn Ihnen in Abschnitt 5 angezeigt wird, dass die geforderte 60%-Treibhausgasemissionsminderung nicht erreicht wird.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 222: (vom 25.06.2024) Kategorie(n): Referenzsystem Bei den Referenzsystemen „30 Zellstoff“ sowie „35 Testliner und Fluting“ können wir die spezifischen Werte für den Erdgaseinsatz in Verbindung mit den Treibhausgasemissionen der Referenzsysteme nicht nachvollziehen.	Die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems wurden anhand der Benchmarkwerte aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 festgelegt. Der Energieträgereinsatz für jedes Referenzsystem wurde unter Verwendung von öffentlich verfügbaren Quellen wie BAT-Referenzdokumenten für effiziente und emissionsarme konventionelle Anlagenkonstellation ermittelt. Für einzelne Referenzsysteme kann es aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmethoden zu kleineren Abweichungen zwischen den angegebenen spezifischen Emissionen und den theoretischen Emissionen kommen, die sich aus dem angegebenen Energieträgereinsatz ergeben. Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems nach Nummer 7.1(d) der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sind die spezifischen Treibhausgasemissionen gemäß Anhang 1 des Förderaufrufs zum 1. Gebotsverfahren Klimaschutzverträge ausschlaggebend.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 223: (vom 28.06.2024) Kategorie(n): Banksicherheiten Als Begünstigter der Sicherheit soll die Bundesrepublik Deutschland angegeben werden – welche Adresse ist hierbei zu verwenden?	Bitte verwenden Sie folgende Adresse bzw. Formulierung: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 224: (vom 28.06.2024) Kategorie(n): Finanzierungsnachweise Ist eine bestimmte Form von Bürgschaft erforderlich, wird beispielsweise eine Zahlungs- oder Vertragserfüllungsbürgschaft benötigt?	Für die inhaltliche Ausgestaltung der Bürgschaft gibt es von unserer Seite keine Vorgaben. Wichtig ist, dass diese die Sicherheit nach Nummer 8.2(e)(v) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) in Höhe von 0,1 % der von Ihnen berechneten maximalen gesamten Fördersumme abdeckt. Bitte beachten Sie außerdem die Antwort zu Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 210.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 225: (vom 01.07.2024) Kategorie(n): Operativer Beginn, Änderungen/Abweichungen Die Umsetzung des von uns vorgesehenen technischen Konzepts verlangt für den Betrieb der technischen Anlagen zusätzliche Stromleistung von rund 100 Megawatt. Nach erster unverbindlicher Rücksprache mit unserem Netzbetreiber lautet die Prognose, dass in unserem Netzgebiet erst im Jahr 2034 die benötigte zusätzliche Stromleistung vorhanden sein wird. Aufgrund der langen Genehmigungsverfahren bringt es aus unserer Sicht keine nennenswerte Beschleunigung mit sich, wenn wir die Leitungen auf eigene Kosten legen lassen. Aus diesem Grund sieht es derzeit nicht so aus, dass eine Inbetriebnahme der transformierten Anlage innerhalb von 48 Monaten erfolgen kann und müssen davon ausgehen, dass der operative Beginn aufgrund höherer Gewalt deutlich nach hinten verschoben werden müsste. Welche Möglichkeiten bestehen in diesem Fall? Ist es aus Ihrer Sicht dennoch sinnvoll, im ersten Gebotsverfahren einen Antrag auf Förderung bei den Klimaschutzverträgen einzureichen?	Voraussetzung für die Verlängerung der Frist bis zum operativen Beginn nach Nummer 4.2 Satz 5 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) ist, dass der Zuwendungsempfänger die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einhalten kann. Diese Gründe müssen nach der Antragseinreichung eingetreten sein (vgl. Antwort zu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 106) und dürfen nicht bereits bei der Angebotseinreichung konkret absehbar sein. Ist bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten, dass der operative Beginn des Vorhabens nicht innerhalb der in Nummer 4.2 FRL KSV vorgesehenen Frist erfolgen kann, ist das Vorhaben nicht förderfähig.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 226: (vom 02.07.2024) Kategorie(n): Abweichungen/Änderungen, Auskunfts-/Prüfungsrechte (1) Wie wird im Zusammenhang mit den KSV Vorsatz und Fahrlässigkeit konkretisiert und gegen höhere Gewalt abgegrenzt?	Zu (1): Die Begriffe von Vorsatz und Fahrlässigkeit richten sich nach dem Maßstab des § 276 BGB. Danach handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Vorsatz bezeichnet das Wissen und Wollen der Verwirklichung eines Tatbestands. Höhere Gewalt bezeichnet betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit in Kauf zu nehmen sind (vgl. die Definition in Nummer 1.1 Muster-Klimaschutzvertrag. Für eine weitere Konkretisierung wird auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung verwiesen.

Frage	Antwort
(2) Welcher Maßstab wird an das Kennen oder Kennenmüssen angelegt, insbesondere im Hinblick auf Verfügbarkeit neuer transformativer Prozesse, Energieträger und deren Infrastruktur? (3) Wie verhält sich das Zustimmungserfordernis der Bewilligungsbehörde bei technischen Neuerungen, die sich erst nach dem Abschluss der Klimaschutzverträge entwickeln? Gibt es in diesem Zusammenhang z. B. eine „Ermessensreduzierung auf Null“ und insofern eine „garantierte“ Zustimmung, um transformative Produktionsverfahren durch eine Umrüstung trotz KSV zu gewährleisten? (4) Gibt es besondere Maßstäbe, die an den Wissenstransfer gestellt werden oder verbleibt die Auslegung, was in diesem Kontext unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu subsumieren ist, in der Risikosphäre des Antragstellers? (5) Wie wird sichergestellt, dass die FAQs in den KSV einbezogen werden?	Zu (2): Der Maßstab der vorausgesetzten Kenntnisse hinsichtlich der Verfügbarkeit von Energieträgern, deren Infrastruktur oder neuer Prozesse richtet danach, was unter Berücksichtigung der Gesamtumstände von einem Antragsteller als Unternehmer und Hersteller von Industrieprodukten in der konkreten Situation erwartet werden kann. Zu (3): Sofern sich die Frage auf eine zustimmungsbedürftige Änderung des geförderten Vorhabens nach Nummer 2.4 Muster-Klimaschutzvertrag bezieht, handelt es sich bei der Entscheidung über die Zustimmung der Bewilligungsbehörde um eine Ermessensentscheidung. Dabei ist zu beachten, dass sich das im Zeitpunkt des Antrags auf Förderung vom Zuwendungsempfänger gewählte Transformative Produktionsverfahren im Lauf der Realisierung des geförderten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern darf. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung über eine Zustimmung alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei kann je nach Einzelfall in Betracht kommen, dass sich das Ermessen der Bewilligungsbehörde durch das Vorliegen besonderer Umstände so weit reduziert, dass eine Ablehnung unzulässig wäre. Zu (4): Eine einheitliche gesetzliche Definition des Begriffs des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gibt es im deutschen Recht nicht. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.3.2006 (1 BvR 2087/03) werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Zu (5): Siehe hierzu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 135.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 227: (vom 02.07.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas, Antragsunterlagen Wir betreiben ein Biomassekraftwerk, das Teil unseres KSV-Vorhabens sein soll. Ist die Annahme korrekt, dass im „Formblatt Vorhabenbeschreibung“ unter „2. Energetische Nutzung von Biomasse“ die Frage „Sieht das Vorhaben die Nutzung von Biomasse vor“ mit „Ja (energetisch)“ beantwortet werden muss und die entsprechenden Rückfragen zur alternativen Direktelektrifizierung und Wasserstoffnutzung auszufüllen sind?	Sofern die aus der Verbrennung von Biomasse gewonnene Wärme zu fördernden Produktionsprozess als Prozesswärme eingesetzt werden soll, ist dies nur zulässig und förderfähig, wenn die Anforderungen an die energetische Nutzung von Biomasse eingehalten werden (siehe Nummer 4.10 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Für die Antragstellung ist im „Formblatt Vorhabenbeschreibung“ unter „2. Energetische Nutzung von Biomasse“ die Frage „Sieht das Vorhaben die Nutzung von Biomasse vor?“ mit „Ja (energetisch)“ zu beantworten und die entsprechenden Rückfragen zur alternativen Direktelektrifizierung und Wasserstoffnutzung sind zu beantworten. Bitte beachten Sie für die Planung Ihres Produktionsprozesses auch die Antwort zu Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 167.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 228: (vom 02.07.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Im "Formblatt Vorhabenbeschreibung" wird abgefragt, ob es sich bei den vom Vorhaben erfassten Produktionsanlagen um neu zu errichtende Produktionsanlagen handelt oder ob ein Umbau von bestehenden Produktionsanlagen zu klimafreundlichen Produktionsanlagen erfolgt. Wie wären diese Fragen zu beantworten, wenn im Rahmen des Vorhabens neue Anlagenkomponenten in einer bestehenden Anlage installiert werden?	Wenn Sie – wie beschrieben – bereits eine Anlage betreiben, in der das zu fördernde Produkt hergestellt werden kann, dann ist auch die Installation neuer Anlagenkomponenten in dieser Anlage als Umbau der bestehenden Anlage zu verstehen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 229: (vom 01.07.2024) Kategorie(n): Transformatives Produktionsvorhaben Ist der Einsatz eines Wärmespeichers als Bestandteil eines durch einen Klimaschutzvertrag geförderten Vorhabens möglich?	Im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge sind reine Wärmespeicherprojekte nicht förderfähig (vgl. Nummer 4.16(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Jedoch stellen effektive Maßnahmen zur Treibhausgasemissionsminderung ein Hauptziel des Förderprogramms Klimaschutzverträge dar, weshalb auch Investitionen in Wärmespeicher ein Bestandteil des geförderten Projekts sein können, sofern alle Voraussetzungen und Anforderungen der FRL KSV sowie des jeweils geltenden Förderaufrufs erfüllt sind und der Wärmespeicher einen signifikanten Anteil zur Zielerreichung im Vorhaben beiträgt. Insbesondere ist bei dem Einsatz zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben insgesamt um ein transformatives Produktionsverfahren im Sinne der Nummer 2.21 FRL KSV handelt, es also u. a. grundlegende technologische Änderungen des Produktionsverfahrens mit sich bringt sowie den Einsatz fossiler Energieträger durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe substituiert. Die technologische Umsetzung beziehungsweise die Art des Wärmespeichers ist darüber hinaus nicht limitiert. Vorhaben, in denen Wärmespeichertechnologien eingesetzt werden, um beispielsweise überschüssige Wärme vorzuhalten oder einem transienten Bedarf an bereitgestellter Wärme im Produktionsprozess zu begegnen, und dadurch eine effizientere Nutzung der eingesetzten Energieträger zu erreichen, soll ermöglicht werden, die technologisch effizienteste Lösung zur Treibhausgasemissionsminderung umzusetzen. Diese Möglichkeit besteht auch im Rahmen eines technologischen Verbundes nach Nummer 5.2 FRL KSV, sofern es sich bei dem weitergebenen Zwischenprodukt gemäß Nummer 2.28 FRL KSV um Prozesswärme handelt. In diesem Fall kann auch der Konsortialpartner als Betreiber des Wärmespeichers auftreten.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 230: (vom 02.07.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen, Standorte Sind in Nummer 7.3 im Muster-KSV für Zuwendungsempfänger mit konventioneller Referenzanlage nur diejenigen Anlagen, welche demselben Referenzsystem oder denselben Referenzsystemen unterliegen, zu nennen, die in Deutschland betrieben werden?	Nach Nummer 7.8 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sind in Nummer 7.3 des Muster-KSVs nur derartige Anlagen am Standort Deutschland zu nennen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 231: (vom 24.04.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung, Kumulierung Welche Förderungen sind unter anderweitige Förderungen zu verstehen?	Anderweitige Förderungen sind Fördermittel des Zuwendungsempfängers für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten außerhalb dieser Förderrichtlinie, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind (s. Nummer 2.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Unter diese Definition können unter den Voraussetzungen von Nummer 2.2 FRL KSV auch Fördermittel fallen, die nicht unmittelbar für das nach dieser Förderrichtlinie geförderte Vorhaben gewährt worden sind. Anhang 2 des 1. Förderaufrufs enthält eine Liste derjenigen Förderungen, die als anderweitige Förderungen im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten. Die Liste ist nicht abschließend und entbindet die Antragsteller nicht von einer eigenständigen Prüfung (Nummer 7.5(b) FRL KSV). Anderweitige Förderungen können z. B. auch folgende Förderungsarten umfassen: teilweise nichtrückzahlbare sowie zinsvergünstigte Darlehen (z. B. KfW), steuerliche Befreiungen, Entlastungen oder Ermäßigungen (z. B. §9 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3und §9b Stromsteuergesetz (StromStG); §3, §47a, §53a, §54 und §55 Energiesteuergesetz (EnergieStG); Strompreiskompensation; Besondere Ausgleichsregelungen nach Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)). Die Beihilfe bzw. Höhe der anderweitigen Förderung errechnet sich im Falle eines zinsvergünstigten Darlehens aus der Zinsdifferenz zwischen dem bei Zusage gültigen Marktzinssatz und dem Zinssatz des gewährten Kredits (weitere Informationen hierzu in Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 099 sowie z. B. im Merkblatt der KfW vom 18.04.2024, „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“). Nähere Hinweise zum Einfluss auf die Förderkosteneffizienz oder Ermittlung des Auszahlungsbetrags durch anderweitige Förderungen, die nur OPEX betreffen, z. B. steuerliche Befreiungen, Entlastungen oder Ermäßigungen, finden sich in der Frage Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 038. Steuerliche Entlastungen z. B. gemäß §9a StromStG und §51 und §53 EnergieStG, reduzierte Netzentgelte (§19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)) oder Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gelten nicht als Beihilfen. Anderweitige Förderungen können dabei auch Förderungen zugunsten von Elektrolyseanlagen des Antragstellers oder Konsortium zur Herstellung von grünem Wasserstoff zu dem Anteil, wie er in dem beantragten oder geförderten Vorhaben genutzt wird, umfassen. Freie Zuteilungen von CO2-Zertifikaten im EU Emissions Trading System (EU ETS) oder Erlöse aus den freien Zuteilungen fließen in die Berechnung des effektiven CO2-Preises ein und gelten nicht als anderweitige Förderung.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 232: (vom 24.05.2024) Kategorie(n): Allgemeines Ist ein Treffen zur Klärung weiterer Fragen möglich?	Es ist möglich, einen Gesprächstermin mit der Bewilligungsbehörde über die E-Mail-Adresse KLIMASCHUTZVERTRAEGE@bmwk.bund.de zu vereinbaren, um weitere Fragen zu klären. Aus Gründen der Gleichbehandlung während des laufenden Gebotsverfahrens werden im Anschluss an das Gespräch sämtliche Fragen in anonymisierter Form veröffentlicht.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 233: (02.07.2024) Kategorie(n): Anpassungen/Änderungen, Produktionskapazität Besteht während der KSV-Laufzeit die Möglichkeit, die angegebenen Produktionskapazitäten, welche im quantitativen Abfragedokument sowie im Sinne der Nummer 7.8 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) genannt werden müssen, zu erhöhen? Ist mit der Angabe eine maximal technisch mögliche Anlagenkapazität oder eine durch den Antragssteller geplante max. Anlagenkapazität gemeint?	Es ist zwischen den Angaben zur geplanten Produktionsmenge im Quantitativen Abfragedokument und den Regelungen zur Reduzierung der Produktionskapazität in Nummer 7.8 FRL KSV, Nummer 7.3 Muster-KSV zu unterscheiden. In Abschnitt 2.1 des Quantitativen Abfragedokuments ist die vom Antragsteller geplante Produktionsmenge je Referenzsystem einzutragen. Es kommt insoweit nicht auf die maximale Produktionskapazität der Anlage an, sondern darauf, welche Menge an Produkten während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags produziert werden soll. Es steht dem Zuwendungsempfänger frei, die angegebene Produktionsmenge während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags zu überschreiten. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags wird die tatsächlich realisierte Produktionsmenge angesetzt, auch wenn diese die geplante Produktionsmenge überschreitet. Der Auszahlungsbetrag ist dabei lediglich durch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme (Nummer 7.4(a) und (c) FRL KSV) begrenzt, die allerdings in den meisten Fällen (abhängig von der individuellen Planung des jeweiligen Antragstellers) deutlich höher als der tatsächliche jährliche Auszahlungsbetrag sein dürfte und damit ausreichend Spielraum bieten sollte (s. bereits Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 098). Die Verpflichtung nach Nummer 7.8 FRL KSV, Nummer 7.3 Muster-KSV bemisst sich nach der technisch maximal möglichen Gesamtproduktionskapazität der geförderten Anlage(n). Diese darf nach Nummer 2.4 Muster-KSV nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erhöht werden. Soweit in diesem Zusammenhang auch Daten, die unter Nummer 7.3.1 Muster-KSV gemacht worden sind, geändert werden sollen, bedarf auch diese Anpassung der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3.2 Muster-KSV, sofern sichergestellt ist, dass der Zuwendungsempfänger seiner Verpflichtung nach Nummer 7.3 Muster-KSV nachkommt.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 234: (02.07.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen, anderweitige Förderung Bis zu welchem rückwirkenden Zeitraum sind Förderungen inklusive Angaben der entsprechenden Summen im quantitativen Abfragedokument anzugeben? Wie ist der Beisatz „vor dem aufgelisteten Zeitraum erhaltene Förderungen" im quantitativen Abfragedokument hierbei zu verstehen?	Bei der Antragstellung sind die Antragsteller dazu verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über sämtliche bereits bewilligte oder beantragte anderweitige Förderungen zu machen (vgl. Nummer 8.2(e)(vii) FRL KSV). Der Zeitraum, für den die bereits gewährten anderweitigen Förderungen zu berücksichtigen sind, ist nicht begrenzt. Entscheidend ist, dass die Fördermittel für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten bewilligt bzw. gewährt worden sind, für die die Förderung im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge erfolgen soll. Der Beisatz „vor dem aufgelisteten Zeitraum erhaltene Förderungen“ adressiert den gesamten Zeitraum vor dem ersten in der Tabelle aufgelisteten Jahr. Bitte beachten Sie, dass die Fördermittel nach Möglichkeit jeweils für den jeweiligen Zeitraum angegeben werden, in dem sie ausgezahlt bzw. sonst gewährt wurden/werden.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 235: (04.07.2024) Kategorie(n): Netzanschluss, Biomasse/Biogas Laut Formblatt zur Vorhabenschreibung im KSV „2. Energetische Nutzung von Biomasse“ ist die Vorlage eines Nachweises erforderlich, der belegt, dass absehbar kein Wasserstoff-Netzzugang verfügbar ist. Wir haben unseren Gasnetzbetreiber um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Leider liegt uns bis heute keine Antwort vor. Mündlich wurde uns bestätigt, dass es keine aktuellen Planungen zum Anschluss unserer Produktionsanlagen an das Wasserstoff-Netz gibt, die geplante H2-Leitung einen Abstand mehr als 30km aufweist und frühestens Oktober 2029 in Betrieb gehen wird. Diese Angaben decken sich mit dem auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Netzausbauplan für das Wasserstoff-Leitungsnetz. Ist es für den im KSV-Antrag erforderlichen Nachweis ausreichend, wenn wir im Rahmen der Gebotsabgabe auf diese Veröffentlichung hinweisen und entsprechende Ausdrucke den Gebotsunterlagen beifügen?	Nach Nummer 4.10 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) setzt eine energetische Nutzung von Biomasse u.a. voraus, dass eine Nutzung von Wasserstoff technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist. Gemäß dem 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge (Förderaufruf) erfolgt der Nachweis, dass ein Netzzugang absehbar nicht möglich ist, durch eine Bestätigung des Infrastrukturbetreibers (vgl. Förderaufruf, S. 5). Diese Bestätigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Liegt nur eine mündliche Bestätigung des Netzbetreibers vor, hat sich der Antragsteller weiterhin um eine schriftliche Bestätigung zu bemühen und ansonsten selbst schriftlich zu versichern, dass ihm eine mündliche Bestätigung des Netzbetreibers vorliegt und eine schriftliche Bestätigung trotz Aufforderung zur Stellungnahme durch den Antragsteller nicht erfolgt ist. Darüber hinaus kann der Antragsteller sämtliche ihm oder der Öffentlichkeit zugängliche Unterlagen beifügen, aus denen sich plausibel ergibt, dass eine Nutzung von Wasserstoff technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist. Die Prüfung des Nachweises wird erst im Rahmen der Antragsprüfung erfolgen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, ggf. weitere für einen Nachweis notwendige Unterlagen nachzufordern. Beachten Sie dazu bitte auch die Antworten auf Gebotsverfahren – Bieterfragen Nr. 105 und 113.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 236: (04.07.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Welches Datum ist beim Ausfüllen des Antrags in easy-online und des Klimaschutzvertrages einzutragen?	Es ist das Datum zu verwenden, an welchem der unterzeichnete Antrag samt Anlagen bei easy-online hochgeladen wird. Dem Antrag ist eine Kopie des ausgefüllten und unterschriebenen Klimaschutzvertrages beizufügen. Das Datum der Unterschrift unter dem Klimaschutzvertrag kann dabei vom Datum, an welchem der unterzeichnete Antrag samt Anlagen bei easy-online hochgeladen wird, abweichen. Entscheidend ist, dass der Antrag vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist, d.h. vor dem Ablauf des 11.07.2024, eingereicht wird und keines der Daten nach dem 11.07.2024 liegt.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 237: (05.07.2024) Kategorie(n): Allgemeines Werden bei der Gebotsbewertung alle Nachkommastellen des Gesamtscores herangezogen, oder wird dieser gerundet?	Bei der Gebotsbewertung werden alle Nachkommastellen in Betracht gezogen, welche für eine eindeutige Rangfolge zwischen den Geboten notwendig sind.
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 238: (08.07.2024) Kategorie(n): Antragsunterlagen Was ist bei der nach Nummer 8.2(e)(vi) Satz 1 FRL KSV einzureichenden Vereinbarung zu beachten? Ist diese Vereinbarung zwingend mit dem Antrag einzureichen?	Die in Nummer 8.2(e)(vi) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) genannten Unterlagen sind zwingend mit dem Antrag bis zum Ablauf des 11. Juli 2024 einzureichen, damit der Antrag vollständig ist. Anträge, die bis zum Ablauf des 11. Juli 2024 nicht in der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Form eingereicht werden oder die nicht die geforderten oder - im Falle einer Nachforderung - nachgeforderten Angaben und Unterlagen enthalten, werden abgelehnt (vgl. Nummer 8.3(c) FRL KSV). Bei der nach Nummer 8.2(e)(vi) Satz 1 FRL KSV einzureichenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass aus dieser hervorgeht, dass ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren verfolgt wird. Bei der konkreten Ausgestaltung der Vereinbarung kann sich an dazugehörigen Arbeitshilfen, die auf der KSV Website (http://www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank) veröffentlicht sind, orientiert werden. Bei der genauen Ausgestaltung des Standorterhalts und der Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren sind die Parteien frei. Sofern dem Antrag keine derartige Vereinbarung beigefügt werden kann, z. B. weil sich die Parteien auf keine Vereinbarung einigen können, hat der Antragsteller gem. Nummer 8.2(e)(vi) FRL KSV dies gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen und dem Antrag das Konzept sowie eine Stellungnahme des Betriebsrats oder der Tarifvertragsparteien beizufügen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 239: (03.07.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Wasserstoff(derivate), Förderfähigkeit Da Wasserstoff im Sinne des Klimaschutzvertrags kein Zwischenprodukt ist, ist nach unserem Verständnis die Bildung eines Konsortiums aus einem Lieferanten/Hersteller von grünem Wasserstoff und einem Industrieunternehmen, dass diesen Wasserstoff für die Dekarbonisierung seiner Prozesse benötigt, nicht zulässig. Sind hiervon Ausnahmen möglich?	Ihr Verständnis ist korrekt. Durch das Förderprogramm Klimaschutzverträge wird nur die Herstellung industrieller Produkte gefördert (vgl. Nummer 4.3, 4.16(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Die Wasserstofferzeugung als solche ist im Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht förderfähig. Aus diesem Grund ist auch die Errichtung einer Elektrolyseanlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff als solche nicht förderfähig. Gefördert wird nur die Nutzung von Wasserstoff zur Herstellung von Industrieprodukten, wobei für die Dynamisierung des Wasserstoffpreises unerheblich ist, ob der Wasserstoff eingekauft oder selbst hergestellt wird (vgl. Nummer 7.2(c) Satz 2-3 FRL KSV). In diesem Zusammenhang ist bei der Bildung eines Konsortiums zu beachten, dass dieses unter anderem einen technologischen Verbund der Herstellungsprozesse des oder der förderfähigen Produkte voraussetzt. Ein technologischer Verbund liegt vor, wenn eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich des oder der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt. Da Wasserstoff kein Zwischenprodukt ist (Nummer 2.28 Satz 3 FRL KSV), können Hersteller von Wasserstoff grundsätzlich nicht Teil eines Konsortiums sein (siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage "vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 024"). Ausgenommen wären Fälle, bei denen anderweitig ein technologischer Verbund für den Austausch von Zwischenprodukten gemäß Nummer 2.28 FRL KSV gebildet wird. Denkbar wäre z.B. die Nutzung der Abwärme eines Elektrolyseurs, da Prozesswärme als Zwischenprodukt gilt (Nummer 2.28 Satz 2 FRL KSV). Für die Wasserstofferzeugung als solche stehen andere Förderprogramme zur Verfügung, beispielsweise die Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 001: Kategorie(n): Zuwendungsverhältnis Welche Inhalte wird der Zuwendungsbescheid haben? Werden die ANBest-P oder die ANBest-P-Kosten Bestandteil des Zuwendungsbescheids sein?	Der Zuwendungsbescheid wird im Wesentlichen das "Ob" der Förderung regeln, indem er die Förderung bewilligt und die maximale gesamte Fördersumme sowie die maximalen jährlichen Fördersummen festlegt. Die Ausgestaltung des Zuwendungsrechtsverhältnisses (das "Wie" der Förderung) wird im Wesentlichen im Klimaschutzvertrag geregelt. Dies gilt insbesondere für die konkrete Höhe der Zuwendung, ihre Berechnung und Auszahlung sowie Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers (z.B. Mitteilungs- und Berichtspflichten). Die ANBest-P oder ANBest-P-Kosten werden nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Der Zuwendungsbescheid wird auch darüber hinaus keine wesentlichen Pflichten des Zuwendungsempfängers enthalten, die über die Ausgestaltung des Zuwendungsrechtsverhältnisses, wie sie sich aus der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) und dem Klimaschutzvertrag ergeben, hinausgehen. Über die Inhalte des Klimaschutzvertrags hinaus wird der Zuwendungsbescheid Zuwendungsempfänger dazu anhalten, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Wir gehen grundsätzlich. davon aus, dass Unternehmen dies im Eigeninteresse ohnehin tun und – soweit sie es nicht tun – dafür plausible Gründe haben. Ergänzende Regelungen, die vornehmlich die Publizität betreffen, sind zu beachten, soweit ein Vorhaben aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) mit Finanzmitteln der EU aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) des „Next Generation EU“ Programms finanziert wird. Dies betrifft vor allem Vorhaben mit frühen Auszahlungen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 002: Kategorie(n): Referenzsystem Wir möchten eine bestehende Anlage umrüsten. Findet die Regelung zur Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen in Nummer 7.8 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) auch in diesem Fall Anwendung? Falls ja: Welche Rechtsfolgen ergeben sich für den Fall einer Umrüstung?	Die Regelung in Nummer 7.8 FRL KSV greift immer dann, wenn ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreibt, die demselben Referenzsystem oder – bei Vorhaben, die sich auf mehrere Referenzsysteme beziehen – denselben Referenzsystemen unterliegen wie eine oder mehrere geförderte Anlagen (sog. "konventionelle Referenzanlage“). Erfasst sind sowohl Fälle, in denen die Umrüstung konventioneller Referenzanlagen gefördert wird, als auch Fälle, in denen zusätzlich zu der oder den bestehenden konventionellen Referenzanlagen eine oder mehrere neue, klimafreundliche Anlagen errichtet werden. Nummer 7.8 FRL KSV gibt vor, dass die Produktion in einer bestehenden konventionellen Anlage während der 15jährigen Laufzeit des Klimaschutzvertrags um insgesamt mindestens 90 % der Produktionskapazität der geförderten Anlagen zu reduzieren ist. Dem Aufbau klimafreundlicher Produktionskapazität muss also ein Abbau entsprechender konventioneller Produktionskapazität entgegenstehen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden: a): In Fällen, in denen zusätzlich zu der konventionellen Referenzanlage eine oder mehrere neue, klimafreundliche Anlagen errichtet werden, muss die Kapazitätsreduzierung in einer oder mehreren anderen konventionellen Referenzanlagen erfolgen. b): Sofern eine Umrüstung erfolgt, kann die von Nummer 7.8 FRL KSV geforderte Kapazitätsreduzierung bereits dadurch erreicht werden, dass durch die Umrüstung konventionelle Produktionskapazität durch klimafreundliche Produktionskapazität ersetzt wird. Die konventionelle Anlage kann also auch die im Rahmen des geförderten Vorhabens umzurüstende Bestandsanlage sein, eine weitere konventionelle Anlage muss nicht abgerüstet werden. Auch in diesem Fall sind die Muster "Muster KSV – ein Zuwendungsempfänger mit konventioneller(n) Referenzanlage(n)" bzw. "Muster KSV - Konsortium mit konventioneller(n) Referenzanlage(n)" auszuwählen.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 003: (vom 19.03.2024) Kategorie(n): Allgemeines Wird eine Liste der zum Gebotsverfahren zugelassenen Unternehmen veröffentlicht?	Eine Liste der zum Gebotsverfahren zugelassenen Unternehmen wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht. Im Falle einer Zuschlagserteilung im Gebotsverfahren werden alle geförderten Projekte zeitnah nach Abschluss des Klimaschutzvertrags veröffentlicht.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 004: (vom 19.03.2024) Kategorie(n): Allgemeines Could you please provide more details about the Carbon Contracts for Difference funding program? How is the current status of the program's implementation? How is the operation mode of the funding program? Did you implement contracts for difference to mitigate the volatility of fossil fuel prices?	All relevant information on the Carbon Contracts for Difference funding program is aggregated on the program's website www.klimaschutzvertraege.info. Furthermore, all relevant documents and all forms required for the submission of bids are available for download on the website. An English version of the website is currently under development. Unfortunately, there will no English version of the documents be available. The aim of the funding program is to mitigate investment risks for companies that need to make climate-friendly changes to their production facilities and processes. In this way, the transformation of energy-intense industry is to be promoted. The basic idea of the funding program is for companies to compete against each other in order to manufacture one or more of their products in a more climate-friendly way in the future with the lowest possible CO2 avoidance costs. Companies submit a bid on how high their costs for reducing greenhouse gas emissions would be. Companies with the most cost-effective plans receive funding. The runtime of a Carbon Contract for Difference is 15 years. With regard to the current status of the implementation of the funding program, the first bidding round was launched on 12 March 2024. Interested companies that have submitted a valid application in the preparatory phase now have the opportunity to submit a bid by 11 July 2024. This is when the material exclusion period ends. For the first call for funding, a total funding budget of 4 billion Euros is allocated. Further calls for funding will follow each with dedicated budgets.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 005: Kategorie(n): Auswirkungen für Beschäftigte Welche beschäftigungsbezogenen Pflichten sieht das Förderprogramm vor?	Die Klimaschutzverträge fördern nicht nur die Transformation der Industrie, sondern schaffen ebenfalls zukunftssichere Arbeitsplätze. Im Rahmen der Umsetzung des Förderprogramms haben wir die Interessen der von dem Förderprogramm betroffenen Beschäftigten fest im Blick. Das Förderprogramm sieht sowohl für den Zeitraum der Antragstellung als auch während der Laufzeit des Klimaschutzvertrages beschäftigungsbezogene Pflichten des Antragstellers/Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsbehörde und seinen Beschäftigten vor. Für die Antragstellung: Im Rahmen der Antragstellung bestehen folgende Pflichten: (1) Falls in dem Betrieb ein Betriebsrat existiert oder der Antragsteller tarifgebunden ist: a) Mit dem Betriebsrat oder mit den Tarifvertragsparteien ist grundsätzlich eine Vereinbarung über ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung abzuschließen. b) Dem Antrag auf Förderung ist die Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien beizufügen. (2) Sofern eine derartige Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien nicht abgeschlossen werden kann, hat der Antragsteller a) ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung auszuarbeiten, b) eine Stellungnahme des Betriebsrats zu dem ausgearbeiteten Konzept einzuholen und c) mit dem Antrag auf Förderung i. eine schriftliche Begründung, warum eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den Tarifvertragsparteien gescheitert ist, ii. das ausgearbeitete Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung sowie iii. die Stellungnahme des Betriebsrats oder der Tarifvertragsparteien vorzulegen. (3) Existiert ein Betriebsrat nicht oder ist der Antragsteller nicht tarifgebunden, hat der Antragsteller ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung auszuarbeiten und mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen. Für die Ausarbeitung eines tragfähigen Konzepts zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren kann sich der Antragsteller an der von der Bewilligungsbehörde auf dieser Webseite bereitgestellten Arbeitshilfe ("Arbeitshilfe Muster Konzept Standorterhalt und Beschäftigungsentwicklung") orientieren. Diese Arbeitshilfe dient lediglich als Orientierungshilfe für die Ausarbeitung eines tragfähigen Konzepts.

Frage	Antwort
	<u>Nach Erlass des Zuwendungsbescheids und während der Laufzeit des Klimaschutzvertrages:</u> Während der Laufzeit des Klimaschutzvertrages bestehen folgende Pflichten: (1) Bei Kündigung der Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den Tarifvertragsparteien bestehen folgende Pflichten: a) Unverzügliche Anzeige der Kündigung gegenüber der Bewilligungsbehörde, b) innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung Abschluss und Vorlage einer neuen Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien über ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung. c) Kann eine neue Vereinbarung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung vorgelegt werden, bestehen folgende Pflichten: i. Ausarbeitung und Vorlage eines tragfähigen Konzepts zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung, ii. schriftliche Begründung gegenüber der Bewilligungsbehörde, warum eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den Tarifvertragsparteien nicht vorgelegt werden kann sowie iii. Vorlage einer Stellungnahme des Betriebsrats beziehungsweise der Tarifvertragsparteien zum ausgearbeiteten Konzept. d) Das Konzept ist alle drei Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Ein aktualisiertes Konzept ist alle drei Jahre vorzulegen. (2) Existiert ein Betriebsrat oder liegt eine Tarifbindung vor und konnte dennoch keine Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den Tarifvertragsparteien abgeschlossen werden, sieht das Förderprogramm folgende Pflichten vor: alle drei Jahre a) Überprüfung des mit dem Antrag vorgelegten Konzepts zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung, b) Vorlage eines aktualisierten Konzepts zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung, c) Vorlage einer aktualisierten Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats beziehungsweise der zuständigen Tarifvertragsparteien. (3) Existiert im Betrieb kein Betriebsrat und liegt keine Tarifbindung vor, sieht das Förderprogramm folgende Pflichten vor: alle drei Jahre a) Überprüfung des mit dem Antrag vorgelegten Konzepts zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung und b) Aktualisierung des Konzepts zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung.

Frage	Antwort
	(4) Bei Gründung eines Betriebsrats oder Begründung der Tarifbindung während der Laufzeit des Klimaschutzvertrages sieht das Förderprogramm folgende Pflichten vor: a) Unverzügliche Anzeige gegenüber der Bewilligungsbehörde und b) innerhalb von sechs Monaten nach der Gründung eines Betriebsrats beziehungsweise nach Begründung einer Tarifbindung Vorlage einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien über ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung. c) Sollte eine solche Vereinbarung nicht vorgelegt werden können, ist innerhalb von sechs Monaten nach der Gründung eines Betriebsrats beziehungsweise nach Begründung einer Tarifbindung i. ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung auszuarbeiten und vorzulegen, ii. gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen, warum eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den Tarifvertragsparteien nicht vorgelegt werden kann sowie iii. eine Stellungnahme des Betriebsrats oder den Tarifvertragsparteien zu dem ausgearbeiteten Konzept einzuholen und vorzulegen. iv. Das Konzept ist alle drei Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Ein aktualisiertes Konzept ist alle drei Jahre vorzulegen. Auch während der Laufzeit des Klimaschutzvertrages kann sich der Zuwendungsempfänger für die Ausarbeitung eines tragfähigen Konzepts zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren an der von der Bewilligungsbehörde auf der Webseite (https://www.klimaschutzvertraege.info) bereitgestellten Arbeitshilfe ("Arbeitshilfe Muster Konzept Standorterhalt und Beschäftigungsentwicklung") orientieren. Diese Arbeitshilfe dient lediglich als Orientierungshilfe für die Ausarbeitung eines tragfähigen Konzepts.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 006: Kategorie(n): Auswirkungen für Beschäftigte Welche Informationspflichten bestehen gegenüber den Beschäftigten?	Die von dem unter dem Förderprogramm geförderten transformativen Produktionsverfahren betroffenen Beschäftigten sind ausdrücklich auf die beschäftigungsbezogenen Pflichten, die das Förderprogramm für den Zuwendungsempfänger als Arbeitgeber vorsieht, hinzuweisen. Der Hinweispflicht ist Genüge getan, sofern im Betrieb ein klar einsehbarer Hinweis auf die Zusammenfassung der beschäftigungsbezogenen Pflichten, die über die Webseite (https://www.klimaschutzvertraege.info) online abrufbar sind, nach Abschluss des Klimaschutzvertrages ausgehangen wird. Ein Hinweis auf den Link ist insoweit ausreichend. Ebenso können die Informationen den Beschäftigten elektronisch, beispielsweise über das Intranet des Betriebs, zur Verfügung gestellt werden.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 007: Kategorie(n): Förderung verbundener Unternehmen Besteht die Möglichkeit, dass ein einzelnes Unternehmen oder ein Konzern mehrere Förderungen im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge erhalten kann?	Es ist theoretisch möglich, dass mehrere verschiedene Vorhaben eines Unternehmens oder auch von verbundenen Unternehmen im Rahmen des Förderprogramms gefördert werden. Dabei sind insbesondere die Nummern 4.16 und 8.3(b) der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zu beachten. Ferner können Vorhaben, die demselben Sektor zuzuordnen sind, maximal ein Drittel des Fördervolumens erhalten.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 008: Kategorie(n): Kosteneinsparungen Verringert sich die Fördersumme, wenn durch den Einsatz innovativer Technologien die Betriebskosten einer geförderten Anlage deutlich geringer ausfallen als erwartet?	Die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale gesamte Fördersumme und die maximalen jährlichen Fördersummen (siehe Nummer 7.4(a) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)) werden in diesem Fall nicht angepasst. Je nach Betriebskosteneinheit kann eine Vergünstigung dieser im Rahmen der Berechnung der jährlichen Zuwendung berücksichtigt werden (z.B. im Wege der Dynamisierung), sodass die jährliche Zuwendung niedriger ausfällt. Soweit eine Betriebskosteneinheit nicht für die Berechnung der jährlichen Zuwendung relevant ist, verbleiben die hiermit einhergehenden Kosteneinsparungen beim Zuwendungsempfänger. Hierdurch sollen Anreize für den Zuwendungsempfänger gesetzt werden, die Produktion fortlaufend zu optimieren.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 009: Kategorie(n): EU-ETS Ist eine Berechnung der Fördersummen auch über den Zeitraum des Zertifikatehandels des EU ETS hinaus noch möglich?	Für die Berechnung der Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens werden die im Anhang des Förderaufrufs gelisteten Treibhausgasemissionen für die Referenzsysteme herangezogen. Diese werden im Vorhabensverlauf nicht infolge von Änderungen an den Benchmarkwerten im EU ETS angepasst (Nummer 7.1(d) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Bei der Berechnung des effektiven CO2-Preises werden kostenlose Zuteilungen und ein im Förderaufruf benannter indizierter CO2-Preis berücksichtigt (Nummer 7.1(b) FRL KSV). Auch nach dem Ende des Emissionszertifikatehandels nach dem EU ETS sind die Berechnungen zur Ermittlung der jährlichen Zuwendungen möglich.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 011: (vom 12.04.2024) Kategorie(n): Fördersumme Im 1. Förderaufruf sind Absicherungspreise für den CO2-Preis und für die dynamisierten Energieträger festgelegt. Sind diese Preise für die Unternehmen, die den Klimaschutzschutzvertrag im jetzigen Gebotsverfahren unterzeichnen, als feststehend anzusehen? Oder ist davon auszugehen, dass sich diese Absicherungspreise in künftigen Gebotsrunden auf Grundlage aktueller Schätzungen ändern werden? Ist zu erwarten, dass die Absicherungspreise sich aufgrund der zugrundeliegenden Technologien oder sektorspezifisch ändern?	Die Absicherungspreise für den CO2-Preis und für die dynamisierten Energieträger des Vorhabens und der Referenzsysteme, die in Anhang 4 des 1. Förderaufrufs festgelegt sind, sind Rechenwerte und dienen der Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme (siehe Anhang 1 Abschnitt 3 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Die Absicherungspreise sind so gewählt, dass die vollständige Ausschöpfung der maximalen jährlichen Fördersumme aufgrund der prognostizierten Entwicklung der dynamisierten Preise während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags nicht zu erwarten ist. Die im 1. Förderaufruf festgelegten Absicherungspreise gelten nur für die Berechnung der maximalen jährlichen Fördersumme im Rahmen des ersten Gebotsverfahrens. Die Absicherungspreise für spätere Gebotsverfahren werden in den jeweiligen Förderaufrufen festgelegt. Es ist möglich, dass die Bewilligungsbehörde in künftigen Förderaufrufen andere jährliche Absicherungspreise festlegt. Von den Absicherungspreisen sind die Basis- und Indexpreise (Preisindizes) der dynamisierten Energieträger zu unterscheiden (Nummer 7.2(c) und (d) FRL KSV). Die Basispreise für die dynamisierten Energieträger sind im Förderaufruf festgelegt worden (s. 1. Förderaufruf, S. 19) und dienen als Referenzwert für die Dynamisierung. Die Preisindizes für die Bestimmung der jährlichen Auszahlungssumme sind ebenfalls im Förderaufruf festgelegt (s. 1. Förderaufruf, S. 11-19). Die Bewilligungsbehörde legt im Förderaufruf außerdem die Gewichtungsfaktoren für die dynamisierten Energieträger für Vorhaben und Referenzsysteme fest. Für die Vorhaben, die in der ersten Gebotsrunde einen Zuschlag erhalten, wird ein Anteil von 90 % der betroffenen Energieträger dynamisiert. Sowohl die Basispreise, als auch die Preisindizes und die Gewichtungsfaktoren können in weiteren Förderaufrufen abweichend festgelegt werden. Die Bewilligungsbehörde kann einen bekanntgegebenen Preisindex hinsichtlich des jeweiligen Klimaschutzvertrags aus sachlichen Gründen ändern (Nummer 7.2(d) FRL KSV).
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 012: (vom 02.04.2024) Kategorie(n): Datenschutzregelung Können Sie unsere Fragen zum Gebotsverfahren im Rahmen eines Beratungsgespräches beantworten?	Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG keine individuellen Beratungsgespräche stattfinden können. Sie können jedoch konkrete Fragen an fragen@klimaschutzvertraege.info stellen, die dann anonymisiert auf unserer Website beantwortet werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 013: (vom 09.04.2024) Kategorie(n): Allgemeines Können Sie Hinweise geben, welche Mengen an grünem Strom (PPA) und grünen Molekülen langfristig aufgrund der Klimaschutzvertrages (KSV) ab 2026 aus den ersten beiden Runden von teilnehmenden Unternehmen benötigt werden?	Derzeit können keine Hinweise zu den durch das Förderprogramm entstehenden Energieträgerbedarfen gegeben werden. Eine erste Ableitung des Bedarfs der Zuwendungsempfänger an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und grünem oder CO2-armem Wasserstoff kann frühestens nach Abschluss des ersten Gebotsverfahrens erfolgen. Inwieweit statistische Auswertungen der Energieträgerbedarfe der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können, ist derzeit noch nicht abzusehen, wird aber grundsätzlich in Betracht gezogen. Die Veröffentlichung wird in dem Falle auf der Webseite des Förderprogramms erfolgen.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 014: (vom 12.04.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung Welche Vorhaben sind nicht für das Gebotsverfahren zugelassen, wenn diese bereits Förderung erhalten haben? Wir verstehen den Förderaufruf so, dass Vorhaben, die bereits im Rahmen von Important Project of Common European Interest (IPCEI) oder der European Hydrogen Bank ausgewählt wurden, oder die bereits Mittel aus nationalen Fonds erhalten haben, nicht für das Gebotsverfahren zugelassen sind. Welche Art der nationalen Förderung ist hierbei ausgeschlossen? Wenn Unternehmen unter den EU-Programmen Horizon oder EU Innovation Fund gefördert wurden, sind diese zugelassen? Außerdem ist unser Verständnis, dass anderweitige Förderungen, die Unternehmen erhalten haben, bei der Berechnung des bewilligten Zuschusses berücksichtigt werden (Kumulierungsvorschriften). Wir fragen uns daher, auf welcher Grundlage Projekte, die Mittel aus diesen Programmen erhalten haben, ausgeschlossen werden?	Grundsätzlich können für das geförderte Vorhaben neben der Förderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge auch anderweitige Förderungen beantragt und in Anspruch genommen werden. Die Förderrichtlinie legt fest, dass a) Bei Einreichung des Antrags bereits bewilligte Förderungen bei der Berechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Nummer 8.3(f) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) berücksichtigt werden (Nummer 7.1(a)(i) FRL KSV) und b) nach Antragseinreichung bewilligte anderweitige Förderungen von der Zuwendung abgezogen werden (Nummer 7.1(a)(vi) und 7.5 FRL KSV). Hiervon sieht der gegenwärtige Förderaufruf (siehe 1. Förderaufruf S. 10) für das erste Gebotsverfahren drei Ausnahmen vor. Ein Vorhaben kann nicht unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden, – soweit das Vorhaben bereits für eine IPCEI-Förderung im Bereich Wasserstoff ausgewählt wurde oder – soweit für das Vorhaben bereits eine Förderung im Rahmen der Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) beantragt oder bewilligt worden ist oder – soweit bereits eine Förderung im Förderprogramm „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ bewilligt worden ist, die nicht unter einer auflösenden Bedingung für den Fall des Abschlusses eines Klimaschutzvertrags steht. In diesen genannten Fällen ist das Vorhaben nicht förderfähig (Nummer 4.16(m) FRL KSV). Der Ausschluss bezieht sich dabei auf ein jeweiliges Vorhaben und nicht auf das antragstellende Unternehmen. Eine anderweitige Förderung unter den EU-Programmen Horizon oder EU-Innovationsfonds: Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (CINEA) führt nicht zu einem Förderausschluss.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 015: (vom 12.04.2024) Kategorie(n): Überschusszahlungen Nach unserem Verständnis ist eine maximale Fördersumme festgelegt, die das Unternehmen als Auszahlung vom Staat erhalten kann. Umgekehrt ist nicht klar, ob es eine Obergrenze der Überschusszahlungen gibt, die das Unternehmen an den Staat zurückzahlt. Ist dieses Verständnis korrekt?	Die maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme werden im Zuwendungsbescheid festgelegt (Nummer 7.4(a) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Die Berechnung des Auszahlungsbetrags, d.h. der jährlichen Fördersumme oder der Überschusszahlung, erfolgt nach den im Anhang 1 der FRL KSV, bei Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen zusätzlich nach den in Anhang 3 der FRL KSV festgelegten Berechnungsvorschriften. Die Überschusszahlungspflicht ist in Nummer 4 Muster-Klimaschutzvertrag (KSV) geregelt. Es ist möglich, dass die Überschusszahlungen den Betrag der erhaltenen Förderung im Ergebnis übersteigen. Nach Nummer 7.7 FRL KSV, Nummer 6.3 Muster-KSV besteht für den Zuwendungsempfänger aber die Möglichkeit, einen Antrag auf Beendigung der beiderseitigen Zahlungsverpflichtungen mit Wirkung für die verbleibende Laufzeit des Klimaschutzvertrags nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger erfolgte, zu stellen, wenn in einem Kalenderjahr eine Überschusszahlung an den Zuwendungsgeber geleistet wurde. Der Antrag kann jeweils ausschließlich in einem der Überschusszahlung nachfolgenden Kalenderjahr gestellt werden.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 016: (vom 12.04.2024) Kategorie(n): CCS/CCU Nach unserem Verständnis sind im ersten Gebotsverfahren CCU/S-Vorhaben nicht förderfähig. Kann man davon ausgehen, dass diese Vorhaben in der nächsten Gebotsrunde zulässig sein werden und es größere Anpassungen am Förderaufruf geben wird? Wird es bezüglich CCU/S-Verfahren beispielsweise andere Höchstpreise für verschiedene Technologien geben?	Im 1. Gebotsverfahren können keine Vorhaben gefördert werden, deren Treibhausgasemissionsminderung maßgeblich durch Speicherung oder Nutzung von abgeschiedenen CO2 (Carbon Capture and Storage/Carbon Capture and Utilization (CCS/CCU)) erzielt wird, da nach dem derzeitigen Stand die Voraussetzungen in Nummer 4.14 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nicht vorliegen, insbesondere kein hinreichend gesicherter Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen gegeben ist (siehe Förderaufruf, Kap. 2, CCS/CCU). In kommenden Gebotsrunden wird die Zulassung von Vorhaben, deren Treibhausgasemissionsminderung maßgeblich durch CCS/CCU erzielt wird, von der weiteren Rechtsentwicklung und der Carbon Management Strategie der Bundesregierung abhängen und wird derzeit geprüft.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 017: (vom 15.04.2024) Kategorie(n): Allgemeines, weitere Gebotsrunden Sind wir durch die erfolgte Zulassung zum ersten Gebotsverfahren auch für alle weiteren Gebotsverfahren unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge zugelassen?	Nein, die erfolgte Zulassung zum ersten Gebotsverfahren berechtigt nicht automatisch zur Teilnahme an allen weiteren Gebotsverfahren. Für die zweite Gebotsrunde ist nach dem derzeitigen Stand erneut ein vorbereitendes Verfahren geplant. Die Teilnahme am zweiten vorbereitenden Verfahren ist notwendig, um zum zweiten Gebotsverfahren zugelassen zu werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 018: (vom 16.04.2024) Kategorie(n): Allgemeines Ist es möglich, bis August einen Antrag für die Klimaschutzverträge zu stellen?	Das erste Gebotsverfahren startete mit der Veröffentlichung des 1. Förderaufrufs am 12.03.2024. Die Frist zur Einreichung der Anträge einschließlich der Gebote und aller erforderlichen Unterlagen endet am 11. Juli 2024. Nur bis zu diesem Zeitpunkt können Anträge im ersten Gebotsverfahren gestellt werden. Zur Teilnahme am ersten Gebotsverfahren sind nur Unternehmen berechtigt, die am ersten vorbereitenden Verfahren teilgenommen haben und zur Teilnahme am ersten Gebotsverfahren zugelassen worden sind. Ausführliche Informationen zum Förderaufruf vom 12. März 2024 finden Sie auf der Webseite des BMWK im Dokumentenschrank unter www.klimaschutzvertraege.info. Weitere Informationen dazu finden Sie im Handbuch zum Förderprogramm Klimaschutzverträge unter www.klimaschutzvertraege.info.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 019: (vom 18.04.2024) Kategorie(n): Systemgrenzen, Mindestgröße Wir haben intern die Nutzbarkeit der Klimaschutzverträge diskutiert. Insbesondere die Gesamtheit der Umstellung, basierend auf dem Benchmarksystem, 10.000 t CO2-Einsparung und der Reduktion von 90 % der anfallenden CO2-Emissionen sind aus unserer Sicht sehr große Hürden für die Nutzbarkeit. Wir hatten zunächst gedacht, dass mit den Klimaschutzverträgen eine Schritt-für-Schritt-Umstellung weg von Kohle und Erdgas nicht möglich ist, sondern mindestens 60 % der CO2-Emissionen des gesamten Werks in drei Jahren und 90 % in 15 Jahren reduziert werden müssen. Hierfür sind aktuell keine Technologien verfügbar. Kann man stattdessen die Systemgrenze auch auf einzelne Technologien im Werk reduzieren?	Für die Betrachtung der Emissionsreduktion wird auf die Systemgrenzen des Vorhabens (Nummer 2.20 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)) abgestellt. Diese umfassen die Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produktes notwendig sind und an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten durchgeführt werden. Um eine Dekarbonisierung aller Prozessschritte zu erreichen, können mehrere Technologien kombiniert werden. Wenn für die Herstellung eines Produktes die Systemgrenzen so gezogen werden können, dass dem Produkt ein Referenzsystem zugeordnet werden kann, muss es nicht notwendig sein, das gesamte Werk als ein Vorhaben zu betrachten. Bitte beachten Sie auch die Antwort zur Frage „vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 030“.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 020: (vom 17.04.2024) Kategorie(n): Allgemeines Wann sind die Ergebnisse des Gebotsverfahrens zu erwarten bzw. wann wird der Zuschlag erteilt?	Nach derzeitigem Stand sollen die ersten Klimaschutzverträge ca. zwei Monate nach Ablauf des 11.07.2024 (materielle Ausschlussfrist für das erste Gebotsverfahren) geschlossen werden.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 021: (vom 23.04.2024) Kategorie(n): Fördersumme Wie können wir abschätzen, ob wir die Mindesthöhe für die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 4.16 (c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) erreichen sowie die Gesamthöhe des Förderaufrufs nach Nummer 4.16 (d) FRL KSV unterschreiten?	Im quantitativen Abfragedokument zur 1. Gebotsphase, zu finden unter https://www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank, wird Ihnen unter Punkt 5. Gesamtübersicht nach Eingabe der relevanten vorhabenbezogenen Daten und Angaben hierzu angezeigt, ob diese Vorgaben erfüllt sind. Die zugrundeliegenden Formeln für die Berechnung der maximalen gesamten Fördersumme finden Sie in Anhang 1 Abschnitt 3 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge .
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 022: (vom 17.04.2024) Kategorie(n): Fördervolumen Kann bestätigt werden, dass die zugesagten vier Milliarden Euro für die Klimaschutzverträge bereitgestellt werden, selbst wenn die verbleibenden Mittel des Klima- und Transformationsfonds (KTF) unter Berücksichtigung des EEG-Kontos ungewiss sind?	Im ersten Gebotsverfahren steht ein Fördervolumen in Höhe von 4 Milliarden Euro zur Verfügung. Das Fördervolumen bezeichnet die maximal zur Verfügung stehenden Fördermittel über die gesamte Laufzeit der aufgrund dieses Förderaufrufs zustande kommenden Klimaschutzverträge. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Nummer 6.1(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)).
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 023: (vom 03.05.2024) Kategorie(n): Allgemeines Gibt es schon einen Zeitplan für die zweite Runde bzw. einen Zeitpunkt, wann das zweite vorbereitende Verfahren startet/endet?	Wir gehen davon aus, dass das zweite vorbereitende Verfahren sehr zeitig im Sommer startet.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 024: (vom 03.05.2024) Kategorie(n): Allgemeines Können wir davon ausgehen, dass sich die Formulare aus dem ersten Verfahren nicht maßgeblich ändern werden?	Wir werden die Formulare optimieren; im Grundsatz werden sie aber nach derzeitigem Stand gleich bleiben.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 025: (vom 03.05.2024) Kategorie(n): Allgemeines, Standorte Bezieht sich der Unternehmensbegriff tatsächlich auf § 14 BGB oder sind auch einzelne Standorte antragsberechtigt?	Der Unternehmensbegriff bezieht sich auf § 14 BGB. Das Unternehmen kann sich aber freilich mit mehreren Projekten an unterschiedlichen Standorten bewerben.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 026: (vom 16.04.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung, Kumulierung Beim EU Innovation Fund werden Investitionen in Produktionsanlagen, die zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes beitragen, mit bis zu 60% gefördert. Handelt es sich dabei um Förderungen, die bei den Klimaschutzverträgen angerechnet werden und somit den Auszahlungsbetrag verringern? Falls dies der Fall ist, wann sind diese Mittel anzugeben?	Wir verstehen Ihre Frage so, dass Sie auf das Programm „EU-Innovationsfonds – Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (CINEA)“ Bezug nehmen. Nach den Regelungen des Förderprogramms Klimaschutzverträge kann neben der Förderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge auch eine Förderung im Programm "EU-Innovationsfonds – Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (CINEA)" beantragt und in Anspruch genommen werden. Etwas anderes gilt, soweit für das zu fördernde Vorhaben bereits eine Förderung im Rahmen der Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) mit Mittel des EU-Innovationsfonds oder zusätzlichen nationalen Mittel für das Vorhaben beantragt oder bewilligt worden ist. In diesem Fall kann ein Vorhaben nicht mehr im Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden (1. Förderaufruf, S. 10; siehe hierzu auch Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 029 und Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 014). Bei der Antragstellung sind alle bereits bewilligten, beantragten und geplanten Förderungen im Quantitativen Abfragedokument anzugeben. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligte anderweitige Förderungen fließen in die Ermittlung der Förderkosteneffizienz ein (vgl. Nummer 8.3(f) und Anhang 2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Für eine günstigere Bewertung sollten diese daher bei der Veranschlagung des Basis-Vertragspreises vom Antragsteller berücksichtigt werden (vgl. Nummer 7.1(a)(i) Satz 3 FRL KSV). Ein Abzug von der jährlichen Auszahlungssumme erfolgt insoweit nicht. Nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligte oder erhöhte anderweitige Förderungen werden von den jährlich zu ermittelnden Zuwendungen abgezogen. Ist ein Abzug nicht oder nicht in voller Höhe möglich, da der Abzug der anderweitigen Förderung die für das jeweilige Kalenderjahr berechnete Zuwendung übersteigt oder eine Überschusszahlung erfolgt, kann die Bewilligungsbehörde bereits geleistete Zuwendungen zurückfordern (siehe näher Nummer 7.5(c) FRL KSV). Sofern der Zuwendungsempfänger nach Einreichung des Antrags eine anderweitige Förderung beantragt oder erhält, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (Nummer 15.1.2(b)(i) Muster-KSV). Dies gilt auch für Aufstockungen bereits zuvor bewilligter anderweitiger Förderungen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 027: (vom 17.04.2024) Kategorie(n): Referenzsystem, Antragsunterlagen Für unsere Produkte sind keine Referenzsysteme im aktuellen Förderaufruf definiert. Ist es richtig, dass wir als Unternehmen in einem solchen Fall die Excel Liste selbst mit den Werten des spezifischen Wärmebedarfs bzw. Brennstoffeinsatzes pro Mengeneinheit Produkt ergänzen können, um die Berechnungen gemäß Klimaschutzvertrag für zukünftige Gebotsrunden durchzuführen?	Für das laufende erste Gebotsverfahren können seitens der Antragsteller keine zusätzlichen Referenzsysteme definiert werden. Wir verstehen Ihre Frage aber so, dass sie eine Teilnahme an künftigen Gebotsverfahren in Betracht ziehen und zur Vorbereitung Berechnungen durchführen möchten. Die Datei "ergaenzende-fragen.xlsx", die im ersten vorbereitenden Verfahren zur Verfügung gestellt wurde, ist aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht mehr geeignet, um Berechnungen für zukünftige Gebotsverfahren durchzuführen. Die Datei wurde durch das quantitative Abfragedokument zur 1. Gebotsphase (dynamisches PDF) ersetzt. Für das laufende Gebotsverfahren wird voraussichtlich kein aktualisiertes Excel-Tool zur Verfügung gestellt (siehe Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 006). Für das 2. vorbereitende Verfahren werden wir, vorbehaltlich möglicher späterer Anpassungen, voraussichtlich eine vollständige Liste mit Referenzsystemen zur Verfügung stellen. Diese werden auch im dazugehörigen Quantitativen Abfragedokument implementiert sein, sodass Sie damit Ihre Berechnungen durchführen können.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 028: (vom 07.05.2024) Kategorie(n): Antragsberechtigung Wir möchten gerne in Erfahrung bringen, welcher Betreiberbegriff im Förderprogramm Klimaschutzverträge zugrunde zu legen ist. Reicht es, dass der Antragsberechtigte z.B. ein Kraftwerk pachtet, damit die Emissionen auch ihm bzw. seinem Produkt zugerechnet werden?	Der Antrag auf Förderung muss durch den Anlagenbetreiber der zu fördernden Anlage oder der zu fördernden Anlagen gestellt werden. Als Anlagenbetreiber wird – in Anlehnung an § 3 Nr. 2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) – die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft angesehen, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über die zu fördernde Anlage oder die zu fördernden Anlagen innehat und die wirtschaftlichen Risiken trägt. Wer im Sinne des BImSchG eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt, ist Anlagenbetreiber in diesem Sinne. Der Anlagenbetreiber muss nicht notwendig zugleich Eigentümer der Anlage sein. Sofern der Pächter der zu fördernden Anlage oder der zu fördernden Anlagen zugleich Anlagenbetreiber im vorstehenden Sinne ist, kann er im Förderprogramm Klimaschutzverträge einen Antrag auf Förderung stellen. Sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und die Anlage sich innerhalb der Systemgrenzen des Vorhabens befindet, werden die Treibhausgasemissionen der Anlage als Treibhausgasemissionen des Vorhabens berücksichtigt.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 029: (vom 10.05.2024) <u>Kategorie(n)</u>: Prozessemissionen, Fallback-Benchmarks Bei der ausschließlichen Betrachtung von Scope 1 Emissionen hat der Einsatz von recyceltem Material die Folge, dass die Prozessemissionen im Vergleich zur Verwendung von herkömmlichen Rohstoffen höher sind. Bereits heute wird zu einem gewissen Grad recyceltes Material verwendet. Daraus ergeben sich folgende Fragen: i.: Welche Möglichkeiten bestehen, um die zusätzlichen Prozessemissionen, welche bereits heute durch die Verwendung von recyceltem Material entstehen, im Referenzsystem abzubilden, um im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu vermeiden, dass Recycling nachteilig behandelt wird? ii.: Kann das verwendete aufbereitete Recyclingmaterial, welches in geringem Umfang einen Effekt auf die Verbrennung hat, als Zwischenprodukt definiert werden, indem Brennstoffeinsatz als zusätzliches Referenzsystem ausgewählt wird, um die zusätzlichen Prozessemissionen durch das Recycling, welche bereits heute entstehen, auch im Referenzsystem abzubilden? iii.: Sollte dies nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit die durch das Recycling zusätzlich entstehenden Emissionen nicht zu berücksichtigen, um vergleichbare Voraussetzungen zwischen dem Vorhaben und dem Referenzsystem zu schaffen und die Verwendung von recycelten Materialien zu ermöglichen?	Zu i.: Antragsteller können im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens aus ihrer Sicht geeignete Quellen für die Festlegung der Prozessemissionen einreichen (siehe hierzu auch Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 075). Zu ii.: Abfallbrennstoffe können im Vorhaben energetisch genutzt werden; die Abrechnung erfolgt über den Heizwert. Hieraus entstehende zusätzliche Prozessemissionen können nur in dem Fall potenziell im Referenzsystem abgebildet werden, dass das herzustellende Industrieprodukt unter einen Fallback-Benchmark fällt. Für die Anwendung der Referenzsysteme gilt dieselbe Hierarchie wie im European Union Emissions Trading System (EU-ETS). Fallback-Referenzsysteme wie Brennstoffeinsatz kommen nur dann zum Einsatz, wenn für das herzustellende Industrieprodukt kein produktspezifisches Referenzsystem existiert. Zu iii.: Die Treibhausgasemissionen des Vorhabens werden nach den Bestimmungen des EU-ETS berechnet (Nummer 7.1(e) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Soweit die entstehenden Treibhausgasemissionen im EU-ETS berücksichtigt werden, werden sie auch im Förderprogramm Klimaschutzverträge berücksichtigt. Besondere Ausnahmen für Recyclingmaterialien sind im Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht vorgesehen.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 030: (vom 15.05.2024) Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Allgemeines Könnten Sie uns Informationen zu staatlich geförderten Projekten im Bereich Grüner Wasserstoff zukommen lassen?	Aktuell läuft die Gebotsfrist des ersten Gebotsverfahrens für die Klimaschutzverträge noch. Auskünfte zu den zum Gebotsverfahren zugelassenen Unternehmen sind aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich (s. Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 003). Nach Abschluss des Gebotsverfahrens und Erteilung der Zuschläge werden alle geförderten Projekte veröffentlicht. Zu beachten ist, dass Vorhaben, die ausschließlich der Produktion von grünem Wasserstoff dienen, im Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht gefördert werden können (Nummer 4.16(a) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge - FRL KSV). Die Förderung konzentriert sich auf transformative Produktionsverfahren für industrielle Endprodukte. Gefördert werden kann der Einsatz von grünem Wasserstoff in transformativen Produktionsverfahren.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 031: (vom 13.05.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung, Kumulierung Im Modul B des Förderprogramms Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293) der KfW werden Investitionen in Anlagen zur klimafreundlichen Herstellung ausgewählter energieintensiver Produkte (zum Beispiel Herstellung von Zement, Aluminium, Eisen und Stahl) u.a. mit Beihilfe gefördert. Frage (1) Wäre für die beihilferelevanten Förderungen eine Kumulierung mit den Klimaschutzverträgen zulässig? Frage (2) Sind die Klimaschutzverträge der Betriebsbeihilfe oder als Investitionsbeihilfe einzuordnen?	Zu Frage (1): Ja, die Kumulierung des Förderprogramms mit den Klimaschutzverträgen ist zulässig. Bitte beachten Sie auch die Antwort auf Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 014. Zu Frage (2): Bitte beachten Sie die Antwort zu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 048. Es werden sowohl Investitionen (CAPEX) als auch Betriebskosten zur Herstellung von Produkten (OPEX) gefördert. Klimaschutzverträge sollen nach dem Konzept von CO2-Differenzverträgen die Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgleichen, die diesen durch die Errichtung von klimafreundlicheren Anlagen oder den Umbau von Anlagen zu klimafreundlicheren Anlagen (CAPEX) und deren Betrieb (OPEX) im Vergleich zu Anlagen mit derzeit bester verfügbarer Technik entstehen (Nummer 4.1 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 032: (vom 01.05.2024) Kategorie(n): Referenzsystem, Dynamisierung Die Referenzanlage zu unserem Vorhaben wird gemäß dem 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge mit Strom und Erdgas betrieben. Die neu zu errichtende, reale Anlage soll mit Strom und Wasserstoff betrieben werden. In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen entstanden: (1) Ist es korrekt, dass die dynamisierten Energieträgerbedarfe im Referenzsystem nach Formel [10] in Anhang 1 Abschnitt 2 Absatz 8 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nicht berechnet werden können, weil alle relevanten Energieträger des Vorhabens dynamisiert sind? (2) Ist es korrekt, dass dadurch für die Berechnung der Dynamisierungskomponente nach Formel [7] in Anhang 1 Abschnitt 2 Absatz 6 FRL KSV der komplette zweite Term (ab dem Minuszeichen) wegfällt? (3) Welchen Einfluss haben die fehlenden dynamisierten Energieträgerbedarfe im Referenzsystem (Formel [10] in Anhang 1 Abschnitt 2 Absatz 8 FRL KSV) auf die maximierte Dynamisierungskomponente? Kann man annehmen, dass der zweite Summand in der Klammer (Formel [15] in Anhang 1 Abschnitt 3 Absatz 4 FRL KSV) ebenfalls entfällt?	Zu (1): Der Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 8 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) behandelt den Fall, dass ein Energieträger gemäß Nummer 7.2(b) FRL KSV im Referenzsystem dynamisiert wird und gleichzeitig der Einsatz des selben Energieträgers im realen Vorhaben nicht dynamisiert wird. Da entsprechend dem 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren S. 16 ff. die eingesetzten Energieträger des Vorhabens (hier Strom und Wasserstoff) dynamisiert werden und Erdgas als Energieträger des Referenzsystems im Vorhaben nicht eingesetzt wird, resultiert aus den Formeln [8] – [10] für alle Energieträger das Ergebnis gemäß Formel [11]. Die spezifischen Energieträgerbedarfe des Referenzsystems sind der Tabelle im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren auf S. 39 f. zu entnehmen. Zu (2): Bei der Berechnung der Dynamisierungskomponente wird im zweiten Term der Formel die Dynamisierung der Energieträger des Referenzsystems berücksichtigt. Da aufgrund der Dynamisierung der im Vorhaben eingesetzten Energieträger keine Anpassung des Energieträgerbedarfs des Referenzsystems stattfindet, fließt der gesamte spezifische Bedarf des Referenzsystems an den Energieträgern i entsprechend der Tabelle im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren auf S. 39 f. in den zweiten Term in Formel [7] ein. Dadurch wird gewährleistet, dass im Ergebnis eine Anpassung der Dynamisierungskomponente in Relation zur Referenzanlage stattfindet, da gemäß Nummer 3.3 FRL KSV und Nummer 4.1 FRL KSV nur die Mehrkosten des transformativen Produktionsverfahrens durch die Klimaschutzverträge gefördert werden. Dementsprechend entfällt der Term in Formel [7] für den geschilderten Fall nicht. Zu (3): Bei der Berechnung der maximierten Dynamisierungskomponente wird im zweiten Term der Formel der potenzielle zusätzliche Budgetbedarf durch die Dynamisierung der Energieträger des Referenzsystems berücksichtigt (Nummer 7.4(c) FRL KSV). Da aufgrund der Dynamisierung der im Vorhaben eingesetzten Energieträger keine Anpassung des Energieträgerbedarfs des Referenzsystems stattfindet, fließt der gesamte Bedarf des Referenzsystems an den Energieträgern i entsprechend der Tabelle im 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren S. 39 f. in den zweiten Term der Formel [15] ein. Dementsprechend entfällt der Term in Formel [15] für den geschilderten Fall nicht.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 033: (vom 21.05.2024) Kategorie(n): Biomasse/Biogas, Wasserstoff(derivate), Dynamisierung (1) a) Wenn Biomethan oder Wasserstoff eingesetzt wird, müssen anschließend Volumina von Anlagen, welche erst nach Erhalt der Förderung in Betrieb gegangen sind, bezogen werden? (1) b) Gibt es hierbei einen genauen Stichtag, ab wann Anlagen in Betrieb genommen wurden? (2) Wie werden mögliche Preisschwankungen bei der Verwendung von Biomethan oder Wasserstoff berücksichtigt? Zwischen der Einreichung des Gebots und der anschließenden Bekanntgabe des Zuschlags zur Förderung liegen unter Umständen einige Monate. Die Marktpreise können ggf. nicht so lange fixiert werden, vor allem mit der Ungewissheit, ob es tatsächlich zu einer Förderung kommt. (3) Was passiert, wenn eine Produktionsanlage für Biomethan oder Wasserstoff ausfällt und diese Energieträger nicht mehr zu den ursprünglich geplanten Preisen bezogen werden können. Können in dem Fall Korrekturen im Vertrag vorgenommen werden?	Zu (1) a): Die Produktion von im Vorhaben eingesetzten Biomethan oder Wasserstoff muss nicht in Anlagen erfolgen, welche erst nach Erhalt der Förderung in Betrieb gegangen sind. Zu (1) b): Für die Anlagen, in denen Biomethan und Wasserstoff produziert werden, die im Vorhaben eingesetzt werden, gibt es keine Vorgaben (siehe Teil a)). Sollte der operative Beginn des Vorhabens gemeint sein, ist hierzu auf folgendes hinzuweisen: Der operative Beginn des Vorhabens ist nach Nummer 2.12 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) der Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines etwaigen Probebetriebs. Der Zuwendungsempfänger hat den operativen Beginn des Vorhabens unverzüglich nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls (siehe 1. Förderaufruf, S. 9). In diesem ist insbesondere der Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines etwaigen Probebetriebs festzuhalten und nachzuweisen. Zu (2): Bei der Festlegung des Basis-Vertragspreises können Unsicherheiten bezüglich der Änderungen der Marktpreise von Energieträgern, also auch Biomethan und Wasserstoff, berücksichtigt werden. Wasserstoff und Wasserstoffderivate, die im Vorhaben zur Herstellung von Produkten und Zwischenprodukten eingesetzt werden, werden gemäß dem 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge zudem dynamisiert. Durch die Dynamisierung soll gemäß Nummer 7.1(a)(ii) der FRL KSV das Preisrisiko dieses Energieträgers abgefedert werden. Zu (3): Auch hier wird empfohlen, Unsicherheiten und Marktrisiken in die Veranschlagung des Basis-Vertragspreises einfließen zu lassen. Nachträgliche Anpassungen des Basis-Vertragspreises aufgrund gestiegener Mehrkosten für den Zuwendungsempfänger sind nicht möglich (s. Antwort zu Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 068) Weitere Details zu den Regelungen bei Abweichungen der im Antrag nach Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebenen Energieträgerbedarfe finden Sie in der Antwort zu Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 067.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 034: (vom 24.05.2024) Kategorie(n): Förderfähigkeit Ist eine Depolymerisierungsanlage förderfähig, falls für diese kein Referenzsystem im EU-ETS definiert ist? Ist eine große Greenfield-Chemieanlage förderfähig?	Wenn die Depolymerisierungsanlage die Kriterien zur Förderfähigkeit nach der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) erfüllt (insbesondere hinsichtlich Transformativität nach Nummer 2.21 FRL KSV, der Mindestgröße nach Nummer 4.7 FRL KSV und den Kriterien in 4.16 FRL KSV), kann sie grundsätzlich förderfähig sein. Dies gilt auch für eine Greenfield-Chemieanlage. Falls für ein Produkt kein Produktbenchmark definiert ist, fällt das Vorhaben unter das Referenzsystem Wärmebereitstellung oder, bei nicht messbarer Wärme, unter das Referenzsystem Brennstoffeinsatz.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 035: (vom 24.05.2024) Kategorie(n): Anderweitige Förderung, Kumulierung Kann eine Förderung über den Klimaschutzvertrag (KSV) mit anderen Förderungen kombiniert werden, wenn sich die geförderten Teilbereiche der Vorhaben nicht überschneiden?	Im Grundsatz kann der Antragsteller für das geförderte Vorhaben neben der Förderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge auch anderweitige Förderungen beantragen und in Anspruch nehmen. Davon gibt es drei Ausnahmen: Ein Vorhaben kann nicht unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden, – soweit das Vorhaben bereits für eine IPCEI-Förderung im Bereich Wasserstoff ausgewählt wurde oder – soweit für das Vorhaben bereits eine Förderung im Rahmen der Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) beantragt oder bewilligt worden ist oder – soweit bereits eine Förderung im Förderprogramm „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ bewilligt worden ist, die nicht unter einer auflösenden Bedingung für den Fall des Abschlusses eines Klimaschutzvertrags steht. Da die vorstehenden Kumulierungsregelungen sich auf das gesamte zu fördernde Vorhaben beziehen, ist es nicht möglich, das Kumulierungsverbot dadurch zu vermeiden, dass sich eine nicht kumulierbare Förderung nur auf einen Teilbereich des Vorhabens bezieht. Bitte beachten Sie hierzu auch die Antwort auf Gebotsverfahren – sonstige Frage 014.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 036: (vom 24.05.2024) Kategorie(n): Allgemeines Gibt es Benchmarkdaten von vorangegangenen Förderaufrufen?	Bei den Klimaschutzverträgen handelt es sich um ein neues Förderinstrument. Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Förderprogramms www.klimaschutzvertraege.info. Aktuell läuft das erste Gebotsverfahren. Somit stehen noch keine Benchmarkdaten aus vorangegangenen Gebotsphasen zur Verfügung.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 037: (vom 24.05.2024) Kategorie(n): Allgemeines Wann startet das nächste Gebotsverfahren und wann wird der nächste Förderaufruf veröffentlicht? Auf welche Art und Weise soll Interesse am nächsten Förderaufruf bekundet werden?	Der genaue Zeitpunkt des nächsten Aufrufs steht noch nicht fest. Informationen zum Ablauf des nächsten vorbereitenden Verfahrens werden auf der Seite https://www.klimaschutzvertraege.info/thema/aktuelles_vorbereitendes_verfahren zur Verfügung gestellt werden (s. Antwort zu Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 023). Dem derzeit laufenden ersten Gebotsverfahren ist ein vorbereitendes Verfahren vorausgegangen. Sofern ein vorbereitendes Verfahren erfolgt, ist die Teilnahme am vorbereitenden Verfahren zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Gebotsverfahren (Nummer 8.6(b) der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV). Wir gehen davon aus, dass das zweite vorbereitende Verfahren diesen Sommer starten wird.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 038: (vom 24.05.2024) Kategorie(n): Referenzsysteme Gibt es eine nach Industriesektor aufgeschlüsselte Referenzdatenbank für den CO2-Emissionsvergleich?	Eine Liste der Referenzsysteme und der ihnen zuzuordnenden Treibhausgasemissionen finden Sie in Anhang 1 des 1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge vom 12.03.2024, den Sie auf der Seite https://www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank herunterladen können.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 039: (vom 06.05.2024) Kategorie(n): Referenzsysteme, Sekundärenergieträger Den Ansatz, die Benchmark-Faktoren um den Effekt der indirekten Emissionen zu berichtigen (siehe Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 055), halten wir für richtig und notwendig, um eine sachgerechte Abrechnungsgrundlage für den Klimaschutzvertrag (KSV) zu erhalten. Allerdings müsste der Emissionsfaktor dann folgerichtig um den kompletten Saldo der indirekten Emissionen korrigiert werden, welche infolge von Energie-, insbesondere von Wärme-Exporten über die Systemgrenzen hinaus negativ sein können. Dies ist nicht mit den "Negativemissionen" zu verwechseln, auf welche Sie in Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 056 Bezug nehmen. Wir bitten die Methodik zur Ermittlung der Referenzsystem-Emissionsfaktoren nochmals kritisch zu überprüfen.	Die Referenzsysteme orientieren sich an effizienten und emissionsarmen konventionellen Anlagenkonstellationen. Energieträgereinsätze und die daraus resultierenden Treibhausgasemissionen werden maßgeblich durch die Anlagenkonstellation bestimmt. Die in Anhang 1 des 1. Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge angegeben Referenzsysteme können damit von bestehenden konventionellen Anlagen abweichen. Da im Rahmen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nur direkte Treibhausgasemissionen des Vorhabens betrachtet werden (vgl. Nummer 7.1(e) FRL KSV), dürfen indirekte Emissionen, die sich aus dem Stromverbrauch für die Herstellung des geförderten Produkts ergeben, bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems ebenfalls nicht berücksichtigt werden (siehe Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 055). Die Berücksichtigung von Energie-Exporten bei der Ermittlung der Emissionen einer Anlage erfolgt gesondert zu der Einbeziehung indirekter Emissionen nach Artikel 22 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331, insofern handelt es sich nicht um "negative indirekte Emissionen". Etwaige Abzüge von den Emissionen aufgrund von Energie-Exporten können je nach Anlage stärker variieren als indirekte Emissionen. Der Umfang von Energie-Exporten hängt in erheblicher Weise von der konkreten Anlagenkonstellation ab. So können Restgase des Produktionsprozesses auf verschiedene Weisen verwertet werden, beispielsweise durch eine Nutzung innerhalb der Systemgrenzen der Anlage oder durch Verkauf. Der Festlegung der Referenzsysteme liegt der Ansatz zugrunde, dass innerhalb der Systemgrenzen keine zusätzlichen Sekundärenergieträger für den Export erzeugt werden, da dies nicht den Förderzielen der KSV entspricht (vgl. auch Nummer 4.16(b) FRL KSV). Auch die EU-ETS-Benchmarkwerte basieren auf Emissionswerten unterschiedlicher Anlagenkonfigurationen, bei denen Abzüge aufgrund von Energieexporten im überwiegenden Teil der Fälle allenfalls sehr gering ausfallen. Dies ist bei der Festlegung der Referenzsysteme berücksichtigt worden. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 040: (vom 11.06.2024) Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren, Sekundärenergieträger Ist ein Vorhaben, welches einen Anteil X Sekundärenergieträger herstellt sowie einen Anteil 1-X, welcher nicht unter die Kategorie Sekundärenergieträger fällt, von der Förderung ausgeschlossen? Sind transformative Vorhaben zur Herstellung von Sekundärenergieträgern förderfähig?	Durch das Förderprogramm Klimaschutzverträge soll die klimafreundliche Herstellung von Produkten der energieintensiven Industrie gefördert werden (vgl. Nummer 3.2 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Nach Nummer 4.4 FRL KSV sind nur Mehrkosten für die Herstellung von Produkten zuwendungsfähig, für die im Förderaufruf ein Referenzsystem definiert ist. Förderfähig ist nur die Produktion industrieller Produkte (vgl. Nummer 4.16(g) FRL KSV), nicht die Produktion von Sekundärenergieträgern. Vorhaben, die ausschließlich der Produktion von Sekundärenergieträgern dienen, sind daher nach Nummer 4.16(b) FRL KSV nicht förderfähig. Die Erzeugung von Sekundärenergieträgern als Nebenprodukt im Herstellungsprozess schließt ein Vorhaben nicht von der Förderung aus. Eine Förderung kann nach Nummer 4.17 FRL KSV jedoch nur für denjenigen Produktionsanteil der Anlagen und Prozesse erfolgen, der einem transformativen Produktionsverfahren zur Herstellung von förderfähigen Industrieprodukten zuzurechnen ist (Nummer 4.17 Satz 1 FRL KSV). Siehe im Übrigen auch bereits Gebotsverfahren - Bieterfrage Nr. 057.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 041: (vom 25.06.2024) Kategorie(n): synthetisches Methan, Energieträger Inwieweit darf synthetisches Methan in den geförderten Vorhaben eingesetzt werden und führt dies zu einer CO2-Reduktion?	Der Einsatz von synthetischem Methan ist im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge grundsätzlich zulässig. Wie bei jedem Projekt müssen auch hier alle Voraussetzungen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) und des jeweils geltenden Förderaufrufs erfüllt sein. So gelten beim Einsatz von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten beispielsweise die Voraussetzungen von Nummer 4.9 FRL KSV. Auch muss es sich bei dem geförderten Vorhaben um ein transformatives Produktionsverfahren handeln, damit die Ziele der Förderrichtlinie erreicht werden. Emissionen aus der Nutzung von synthetischem Methan in Form von RFNBO sind nach den Regeln des aktuell geltenden EU-ETS und entsprechend dem Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht mit dem Emissionsfaktor null oder nur anteilig zu bewerten, sondern werden emissionsseitig entsprechend des jeweiligen Kohlenstoffgehalts in Ansatz gebracht.

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 042: (vom 25.06.2024) Kategorie(n): Mindestanforderungen, Fallback-Benchmarks (Wärme, Brennstoff) Nach der Förderrichtlinie muss jede einzelne Produktionsanlage so beschaffen sein, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG vom EU-ETS erfasst wäre (Nummer 4.7 FRL KSV). Was gilt, wenn das im Vorhaben beschriebene transformative Produktionsverfahren unter das Referenzsystem Wärmebereitstellung fällt und in der vom Vorhaben erfassten Produktionsanlage Glas hergestellt wird? Gilt als Mindestgröße für die Behandlung unter EU-ETS dann eine Mindest-Feuerungswärmeleistung oder eine produktbezogene Mindestmenge in t Produkt pro Tag?	Für die Bestimmung der Mindestproduktionskapazität bzw. der Mindestfeuerungswärmeleistung gelten die für die Behandlung unter dem EU-ETS relevanten Schwellenwerte nach Anhang 1 Richtlinie 2003/87/EG. Für Anlagen, die der „Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern" dienen, gilt daher eine Mindest-Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 043: Kategorie(n): Antragsunterlagen Was habe ich beim Ausfüllen des Muster-Klimaschutzvertrages allgemein zu beachten?	Am 26. April 2024 wurde in Vorbemerkung (B) das Förderaufruf-Datum berichtigt. Bitte nutzen Sie daher ein aktualisiertes Muster des Klimaschutzvertrages auf der Website im Dokumentenschrank (www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank). Beachten Sie bitte, dass Sie aus den vier Mustern des Klimaschutzvertrages das richtige Muster wählen. Wenn Sie eine bereits bestehende Anlage im Rahmen Ihres Vorhabens umrüsten möchten, achten Sie bitte insbesondere darauf, dass Sie die Vorlage "Muster KSV – ein Zuwendungsempfänger mit konventioneller(n) Referenzanlage(n)" bzw. im Falle eines Konsortiums die Vorlage "Muster KSV – Konsortium mit konventioneller(n) Referenzanlage(n)" wählen und die Anlage, die im Vorhaben umgerüstet werden soll, unter Nummer 7.3.1 Muster-KSV als konventionelle Referenzanlage angeben (vgl. hierzu Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 007 und Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 002).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 044: Kategorie(n): Antragsunterlagen Was habe ich bei den Angaben zum Zuwendungsempfänger im Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) zu beachten?	Bitte überprüfen Sie, dass die Angaben zum Zuwendungsempfänger mit den Angaben im Handelsregister übereinstimmen. Die Firma, also der Name, des Zuwendungsempfängers ist sowohl auf der ersten Seite als auch im Vertragsrubrum auf Seite 4 des Muster-KSV entsprechend der Handelsregistereintragung einzufügen. Eine Abweichung der Schreibweise oder das Hinzufügen bzw. Weglassen von Zusätzen darf nicht erfolgen. Auf Seite 1 des Muster-KSV ist nur die Firma des Zuwendungsempfängers anzugeben. Die zusätzliche Angabe des Sitzes und der Geschäftsadresse erfolgt erst im Vertragsrubrum auf Seite 4 des Muster-KSV in den dafür vorgesehenen Feldern. Auch die Angaben zum Sitz und der Geschäftsadresse hat mit den Angaben im Handelsregister übereinzustimmen. Bitte beachten Sie hierzu die Beispiele mit Hinweisen auf der Website im Dokumentenschrank (www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank).
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 045: Kategorie(n): Antragsunterlagen Was habe ich bei den Angaben zur Kontoverbindung bei Nummer 4.8.2 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) zu beachten?	Bitte achten Sie darauf, dass bei "Kreditinstitut" der Name des Kreditinstituts so anzugeben ist, dass ohne Zweifel bestimmt werden kann, bei welchem Kreditinstitut das Konto des Zuwendungsempfängers geführt wird. Verwenden Sie Abkürzungen – auch bei der Abgrenzung einzelner Filialen des Kreditinstituts – nur dann, wenn diese geläufig sind.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 046: Kategorie(n): Antragsunterlagen Was habe ich bei den Angaben zu dem/den Referenzsystem(en) bei Nummer 4.9.1(c) Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) zu beachten?	Anpassungen des Muster-KSV über die vorgesehenen Eingabefelder hinaus sind nicht zulässig (Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 103; vgl. Nummer 8.5(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV). In den vorgesehenen Eingabefeldern sind jeweils nur die abgefragten Informationen einzutragen. Darüber hinaus gehende Ergänzungen sind unzulässig. Eine unzulässige Anpassung oder Ergänzung des Muster-KSV führt zur Ablehnung des Antrags. Bitte wählen Sie bei der Angabe der Referenzsysteme die genaue Bezeichnung, wie sie in Anhang 1 des 1. Förderaufrufs zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge vom 12.03.2024 (Förderaufruf) zu finden sind (z.B.: "Die Referenzsysteme, welche sich aus dem Förderaufruf ergeben und diesem Vertrag zugrunde liegen, lauten: 20 Pflasterziegel und 21 Dachziegel (zusammen das "Referenzsystem")."') Der Angabe des Sektors oder sonstiger, ggf. erklärender, Zusätze darf nicht erfolgen. Beachten Sie hierzu die Beispiele mit Hinweisen auf der Website im Dokumentenschrank (www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 047: Kategorie(n): Antragsunterlagen Was habe ich bei den Angaben zur konventionellen Referenzanlage bei Nummer 7.3.1 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) zu beachten?	Geben Sie dabei unter "Gesamtproduktionskapazität" die tatsächliche und nicht die geplante Produktionskapazität der konventionellen Referenzanlage an. Achten Sie darauf, dass durch die Angabe der Bezeichnung eine zweifelsfreie Identifizierung der konventionellen Referenzanlage möglich ist. Bitte fügen Sie bei der Angabe der Produktionsreduzierung ausschließlich die Produktionsmenge in der im Förderaufruf angegebenen Mengeneinheit ein, hinsichtlich der eine Reduzierung in der konventionellen Referenzanlage zugesichert wird. Dieser Wert muss mindestens 90 % der Produktionskapazität der geförderten (nicht der konventionellen) Anlage(n) entsprechen (vgl. hierzu auch Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 002). Die Produktionsreduzierung muss nicht auf einzelne Anlagen oder Referenzsysteme verteilt werden, sondern ist als Gesamtwert für das geförderte Vorhaben anzugeben. Verzichten Sie bitte auf zusätzliche Ausführungen. Anpassungen des Muster-KSV über die vorgesehenen Eingabefelder hinaus sind nicht zulässig (Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 103; vgl. Nummer 8.5(b) FRL KSV). In den vorgesehenen Eingabefeldern sind jeweils nur die abgefragten Informationen einzutragen. Darüber hinaus gehende Ergänzungen sind unzulässig. Eine unzulässige Anpassung oder Ergänzung des Muster-KSV führt zur Ablehnung des Antrags. Bitte beachten Sie, dass Nummer 7.8 FRL KSV bzw. Nummer 7.3.1 Muster-KSV auch Anwendung findet, sofern und soweit im Rahmen des geförderten Vorhabens konventionelle Referenzanlagen umgerüstet werden (vgl. Gebotsverfahren – Bieterfrage Nr. 007 und Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 002). Bitte prüfen Sie, ob es sich bei den Anlagen, die in Ihrem Vorhaben umgerüstet werden sollen, um konventionelle Referenzanlagen im Sinne von Nummer 7.3 Muster-KSV handelt. In dem Fall ergänzen Sie bitte bei den Angaben zu den konventionellen Referenzanlagen die Angaben der umzurüstenden Anlagen Auch in diesem Fall müssen Sie bei dem Satz "Der Zuwendungsempfänger sichert bezogen auf die Konventionelle/n Referenzanlage/n die folgende Produktionsreduzierung zu" einen Wert von mindestens 90 % der Produktionskapazität der geförderten (nicht der konventionellen) Anlage(n) (siehe oben) eintragen. Die entsprechende Produktionsreduzierung erfolgt im Vorhaben durch die Umrüstung der Anlage (vgl. Gebotsverfahren – sonstige Frage Nr. 002). Beachten Sie bitte die Beispiele mit Hinweisen auf der Website im Dokumentenschrank (www.klimaschutzvertraege.info/dokumentenschrank).

Frage	Antwort
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 048: Kategorie(n): Antragsunterlagen Was habe ich bei den Angaben zu relevanten Personen bei Nummer 18.2 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV) zu beachten?	Bitte ergänzen Sie neben den Kontaktinformationen für den Zuwendungsempfänger die Kontaktinformationen einer weiteren relevanten Person, die in Kopie gesetzt werden soll. Die Angabe der Kontaktinformationen von zwei Personen ist für die Bestimmungen über den Zugang von Mitteilungen gemäß der Nummer 18.3 und Nummer 18.4 Muster-KSV erforderlich. Achten Sie darauf, dass sämtliche Kontaktinformationen vollständig sind.
Gebotsverfahren - sonstige Frage Nr. 049: Kategorie(n): Antragsunterlagen Was habe ich bei der Unterschriftenseite des Muster-Klimaschutzvertrages (Muster-KSV) zu beachten?	Bitte stellen Sie sicher, dass die unterzeichnende Person / die unterzeichnenden Personen über die erforderliche Vertretungsmacht verfügen. Achten Sie darauf, dass die Angaben zur Position der unterzeichnenden Personen hinreichend konkret und ggf. eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Konsortialmitglied möglich sind.

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 001: Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren Wann liegt ein transformatives Produktionsverfahren vor?	Die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) stellt folgende Definition bereit (Nummer 2.21 FRL KSV): Ein transformatives Produktionsverfahren ist „ein Produktionsverfahren, das sich durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnet, einen erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht im Markt etablierte oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringt und fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituiert. Ein Produktionsverfahren ist auch transformativ, wenn Technologien zur Abtrennung und langfristigen Speicherung beziehungsweise zur langfristigen Produktbindung oder Kreislaufführung von Kohlendioxid (CO2) eingesetzt werden. Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht, ist nicht transformativ.“ Hiernach ist erforderlich, dass es sich um (1) ein Produktionsverfahren handelt, das sich durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnet, (2) einen erheblichen Bedarf für Investitionen in neue bislang nicht im Markt etablierte oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringt und (3) fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe -substituiert. Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ein Produktionsverfahren ist daher nicht transformativ, wenn lediglich die Voraussetzung (3) vorliegt. Das bedeutet, dass ein Produktionsverfahren, mit welchem lediglich ein Energieträgerwechsel verfolgt wird, nicht transformativ ist. Vielmehr müssen nach der oben genannten Definition auch die Voraussetzungen (1) und (2) vorliegen, damit das Produktionsverfahren transformativ wird. Des Weiteren gilt ein Produktionsverfahren als nicht transformativ, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht. Ein Produktionsverfahren ist auch transformativ, wenn Technologien zur Abtrennung und langfristigen Speicherung beziehungsweise zur langfristigen Produktbindung oder Kreislaufführung von Kohlendioxid (CO2) eingesetzt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt können jedoch die Voraussetzungen von Nummer 4.14. FRL KSV nicht erfüllt werden. Insbesondere fehlt es an einem hinreichenden Rechtsrahmen und einem hinreichend gesicherten Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen. Vorhaben, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS oder CCU erzielt werden, können daher im ersten Förderaufruf noch nicht gefördert werden. Wegweisend wird die Carbon Management Strategie der Bundesregierung sein.

Frage	Antwort
	Der Bewilligungsbehörde steht ein Beurteilungsspielraum zu, wann ein transformatives Produktionsverfahren im Sinne der oben genannten Definition vorliegt. Hierbei kann die Bewilligungsbehörde insbesondere berücksichtigen, welche Energieträger in welchem Umfang in einem Produktionsverfahren eingesetzt werden sollen und für welche Dauer. Insbesondere wenn der Einsatz fossiler Energieträger oder Rohstoffe sowie von Energieträgern oder Rohstoffen, deren chemisch-physikalischen Eigenschaften denen von fossilen Energieträgern oder Rohstoffen weitgehend entsprechen, nicht nur übergangsweise, d.h. über einen nicht unerheblichen Zeitraum und nicht unbedeutenden Umfang, im zu fördernden Vorhaben erfolgen soll, kann dies einem transformativen Produktionsverfahrens entgegenstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch das zu fördernde Vorhaben der Aufbau neuer und in Deutschland und Europa langfristig benötigter Infrastrukturen für die Einführung neuer klimafreundlich bereitgestellter Energieträger oder Rohstoffe, deren chemisch-physikalische Eigenschaften sich deutlich von denen fossiler Energieträger oder Rohstoffe unterscheiden, erschwert werden würde.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 002: Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren, Kraft-Wärme-Kopplung Gilt der Wechsel von einer konventionellen KWK-Anlage zu einer Power-to-Heat-Anlage für die Erzeugung von Prozesswärme als „transformatives Produktionsverfahren“ und damit als förderfähig, sofern dargelegt wird, dass die Wärmeerzeugung mittels Power-to-Heat aktuell (noch) nicht die den Markt dominierende oder den Marktpreis setzende Technologie ist?	Im Rahmen der Klimaschutzverträge wird die Herstellung von Industrieprodukten gefördert, nicht aber die Herstellung von Prozesswärme als Endprodukt. Prozesswärme gilt als Zwischenprodukt (Nummer 2.28 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)) und kann daher nur Teil einer Prozesskette im Vorhaben sein. Förderfähig wäre jedoch die Dekarbonisierung der (Prozess-)Wärmeerzeugung, welche für die Herstellung eines Produkts genutzt wird, sofern die weiteren Anforderungen der FRL KSV erfüllt sind. Die Substitution einer konventionellen KWK-Anlage durch eine Power-to-Heat-Anlage für die Erzeugung von Prozesswärme kann als transformativ eingestuft werden, wenn die weiteren Voraussetzungen für ein transformatives Produktionsverfahren nach Nummer 2.21 FRL KSV erfüllt sind. Insbesondere müssen die eingesetzten Energieträger klimafreundlich bereitgestellt werden. Es ist dabei nur der Teil der Wärme förderfähig, der für die Herstellung eines förderfähigen industriellen Produkts genutzt wird.

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 003: Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren, Kraft-Wärme-Kopplung Im Konsortium mit einem Kraftwerksbetreiber, der Strom und Dampf aus seinem Kohle- oder Gaskraftwerk mit KWK liefert, soll die Dampfproduktion für die Herstellung von EU-ETS-Produkten auf grünen Strom umgestellt werden. Das mit fossilen Energieträgern betriebene Kraftwerk soll entsprechende Kapazitäten stilllegen. Strom für die Produktion der EU-ETS-Produkte würde ebenfalls „grün“ beschafft oder hergestellt werden. Unserem Verständnis nach sind dann die Herstellung von Dampf, sowie der Bezug von grünem Strom, Teil des transformativen Konzeptes und somit beide als förderfähig zu betrachten bzw. bei der Berechnung der CO2-Einsparung zu berücksichtigen. Ist das korrekt?	Im Konsortium werden die Scope 1-Emissionen jedes beteiligten Konsortialmitglieds als gemeinsame Scope 1-Emissionen betrachtet (Nummer 5.2 Satz 7 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Die Bildung eines Konsortiums setzt u.a. voraus, dass ein technologischer Verbund der Herstellungsprozesse des oder der förderfähigen Produkte vorliegt. Ein technologischer Verbund liegt vor, wenn eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich des oder der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt (Nummer 5.2 Satz 2 FRL KSV). Prozesswärme gilt als Zwischenprodukt im Sinne der FRL KSV (2.28 FRL KSV). Die Herstellung von grünem Strom selbst wird nicht als Zwischenprodukt betrachtet (2.28 FRL KSV); er kann jedoch Teil des transformativen Konzepts sein. Der alleinige Wechsel des Strombezugs würde kein förderfähiges transformatives Produktionsverfahren darstellen (siehe Nummer 2.21 FRL KSV). Da Strom im Sinne der FRL KSV nicht als Zwischenprodukt gilt, würde ein Zusammenschluss aus Stromerzeuger und -abnehmer keinen technologischen Verbund begründen.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 004: Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren Gilt ein Vorhaben als transformatives Produktionsvorhaben, wenn die Produktionsanlage von Erdgas auf Strom umgerüstet und über einen Energieliefervertrag komplett auf „grünen“ Strom umgestellt wird?	Der Wechsel von Erdgas auf grünen Strom geht mit einer grundlegenden technologischen Änderung einher und substituiert fossile durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger. Wenn die dabei eingesetzten Technologien nicht bereits am Markt etabliert oder marktpreissetzend eingestuft werden, kann das Vorhaben die Voraussetzungen eines transformativen Produktionsverfahrens (Nummer 2.21 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge) erfüllen. Ein Umstieg von konventionellem Strom auf grünen Strom allein wäre nicht transformativ.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 005: Kategorie(n): EU-ETS, Mindestgröße Müssen Unternehmen am EU-Emissionshandel teilnehmen, um antragsberechtigt zu sein?	Nein, die Antragsberechtigung eines Unternehmens setzt nicht voraus, dass die zu fördernden Anlagen dem EU-Emissionshandel unterliegen. Jede einzelne Produktionsanlage muss jedoch so dimensioniert sein, dass eine nach derzeitigem üblichen technologischen Stand betriebene Referenzanlage Treibhausgasemissionen von mindestens 10 kt CO2-Äquivalente pro Jahr ausstößt oder eine Feuerungswärmeleistung von 20 MW aufweist (vgl. Nummer 4.7, 4.16(i) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge).
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 006: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Referenzsystem Sind Mehrkosten eines (Cracker-)Produkts förderfähig, wenn in der Herstellung emissionsfreier Wasserstoff zur Bereitstellung von Hochtemperaturwärme, z. B. im Steamcracker, eingesetzt wird?	Ja, die Förderung eines (Cracker-)Produkts ist möglich. Das Gemisch chemischer Wertprodukte (Benchmark Steamcracken bzw. Produkt HVC) ist als Referenzsystem vorgesehen. Jedes Vorhaben muss dabei die Anforderungen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) erfüllen. Es muss insbesondere die Mindestgröße an Treibhausgasemissionen im Referenzsystem nach Nummer 4.15(a) FRL KSV erreicht werden, und es müssen die Schwellenwerte für die Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 4.15(b) FRL KSV erfüllt sein.

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 007: Kategorie(n): Referenzsystem, Fallback-Benchmarks (Wärme, Brennstoff) Existieren Benchmarks für Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz für verschiedene Produktionsbereiche (z. B. Nichteisenmetalle) bzw. werden solche Benchmarks von Ihnen im Rahmen der Klimaschutzverträge bereitgestellt?	Mit dem Förderaufruf werden Fallback-Referenzsysteme für Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz für die Anlagen bereitgestellt, die keinem produktspezifischen Referenzsystem unterliegen.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 008: Kategorie(n): Förderfähige Branchen, Sekundärenergieträger Sind Vorhaben förderfähig, in denen keine industriellen Produkte direkt hergestellt werden (wie beispielsweise von Windparks, Wärmepumpen, PV-Anlagen)?	Nein, es können nur Vorhaben gefördert werden, die der direkten Dekarbonisierung (also z. B. Elektrifizierung) von industriellen Produktionsprozessen dienen (vgl. Nummer 4.16(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge).
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 009: Kategorie(n): Förderfähige Branchen, Fallback-Benchmarks (Wärme, Brennstoff) In einem Vorhaben soll die Strom- und Dampferzeugung zur Herstellung eines Industriegutes dekarbonisiert werden. Sind Betreiber von Unternehmen aus Branchen, die nicht in Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG gelistet sind und für die im EU-ETS kein Produktbenchmark existiert, in den Klimaschutzverträgen förderfähig? Genauer gesagt, kann die Dekarbonisierung von Kraftwerken zur Erzeugung von Sekundärenergieträgern oder Wärme gefördert werden?	Gemäß Nummer 4.16(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) sind Vorhaben, die ausschließlich der Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff dienen, nicht förderfähig. Die Bereitstellung von Prozesswärme an sich ist folglich nicht förderfähig. Kraftwerke können in den Klimaschutzverträgen als Partner in einem Konsortium gefördert werden, sofern ein technologischer Verbund hinsichtlich eines oder mehrerer förderfähiger Industrieprodukte vorliegt. Ein technologischer Verbund liegt vor, wenn eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten für die Produktion eines industriellen Produkts erforderlich ist und tatsächlich erfolgt (vgl. Nummer 5.2 FRL KSV). Nach Nummer 2.28 FRL KSV gilt Prozesswärme als Zwischenprodukt, Sekundärenergieträger jedoch nicht. Exportierte Wärme als Endprodukt wird nicht gefördert.

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 010: Kategorie(n): Biomasse Ist eine „gemischte“ Nutzung (stofflich/energetisch) von Biomasse im Sinne der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zulässig?	Eine gemischte Nutzung von Biomasse ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist folgendes zu beachten: A) Die stoffliche Nutzung von Biomasse in einem geförderten Vorhaben ist ohne weitere Vorgaben zulässig (Nummer 4.11 FRL KSV). B) Die energetische Nutzung von Biomasse ist nur zulässig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass: – eine Direktelektrifizierung der Anlage technisch und – eine Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und – soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Zudem sollte die energetische Nutzung von Biomasse auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein (Nummer 4.10 FRL KSV). Wie die Nachweise im Detail zu erbringen sind, ist dem Förderaufruf unter Abschnitt 2. zu entnehmen.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 011: Kategorie(n): Sekundärenergieträger In einem Produktionsprozess fällt unvermeidbare Abwärme in Form von Dampf an, welcher teilweise zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Auf diesem Weg wird mehr Strom erzeugt, als für den Produktionsprozess benötigt. Der Überschuss wird in das öffentliche Netz eingespeist. Daraus ergeben sich folgende Fragen: Wie verhält es sich mit dieser Anforderung in diesem Fall? Eine Verwendung des selbst erzeugten Stroms würde weder die Scope-1-, noch die Scope-2-Emissionen erhöhen und der Kauf von grünem Strom ist aufgrund der Überversorgung am Standort nicht direkt möglich.	Strom gilt gemäß der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nicht als Zwischenprodukt, sondern als Sekundärenergieträger (Nummer 2.16 FRL KSV). Somit ist die Herstellung von Strom als solche nicht förderfähig. Zuwendungsfähig sind nur die Mehrkosten für die Herstellung von Produkten, für die ein Referenzsystem definiert ist (vgl. Nummer 4.4 FRL KSV). Hierbei handelt es sich nur um industrielle Produkte. Der zur Herstellung förderfähiger Produkte eingesetzte Strom wird über den im Förderaufruf bekanntgegebenen Stromindex dynamisiert, nicht jedoch die Energieträger zur Herstellung desselben.

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 012: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Erzeugung Wäre ein Vorhaben förderfähig, für das eine Wasserstofferzeugung an einem Standort neu aufgebaut wird?	Vorhaben, die ausschließlich der Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff dienen, sind nicht förderfähig (Nummer 4.16(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Sofern der hergestellte Wasserstoff zur Herstellung eines geförderten Industrieprodukts energetisch oder stofflich eingesetzt wird, erhält der Zuwendungsempfänger für den eingesetzten Wasserstoff den sich auf Grundlage des im Förderaufruf angegebenen Basispreises und Preisindex ergebenden Preis pro MWh. Voraussetzung ist, dass der eingesetzte Wasserstoff den Anforderungen an CO2-armen oder grünen Wasserstoff (Nummer 2.6 bzw. 2.11 FRL KSV) entspricht.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 013: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Erzeugung Kann ein Elektrolyseur, insbesondere die Investition, in der Förderung Klimaschutzverträge für die Stahlherstellung berücksichtigt werden?	Die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) trifft keine Vorgaben für die Bestimmung des Basis-Vertragspreises. Auch die Investitionskosten für einen Elektrolyseur können daher im Basis-Vertragspreis berücksichtigt werden. Die Herstellung von Wasserstoff durch einen eigenen Elektrolyseur ist allerdings keine Voraussetzung für den Einsatz von Wasserstoff im zu fördernden Vorhaben. Wasserstoff ist von der Liste derjenigen Zwischenprodukte ausgenommen, die selbst hergestellt werden müssen (anders als Prozesswärme, siehe Nummer 2.28 FRL KSV). Die Förderung der Herstellung von Wasserstoff als Endprodukt ist dagegen ausgeschlossen (vgl. die Nummern 4.16(b) und 4.4 FRL KSV). Die Produktion von Wasserstoffderivaten ist nur förderfähig, wenn diese auch außerhalb der geförderten Anlagen nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dienen (Nummer 4.5 FRL KSV).
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 014: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Herkunftsnachweise/Zertifikate Kann Wasserstoff aus Elektrolyse auch als blauer (low-carbon) Wasserstoff gewertet werden, wenn dieser den Mindestanforderungen an die Treibhausgas (THG)-Minderung von 73,4 % entspricht? Beispielsweise durch den Einsatz von Netzstrom mit Herkunftsnachweisen? Welche THG-Minderung kann dadurch für den eingesetzten Wasserstoff erreicht werden?	Der im Vorhaben eingesetzte Wasserstoff muss den Anforderungen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) an grünen (Nummer 2.11 FRL KSV) oder CO2-armen Wasserstoff (Nummer 2.6 FRL KSV) genügen (Nummer 4.9 FRL KSV). Die Bewilligungsbehörde kann während der Laufzeit dieses Vertrages Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an grünen oder CO2-armen Wasserstoff zu verifizieren. Die Regulierung auf EU-Ebene hinsichtlich der Zertifizierung von Wasserstoff ist derzeit noch nicht abschließend festgelegt.

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 015: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate) Ist es im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge erlaubt – im Falle eines ungeplanten Ausfalls der Elektrolyse – den erforderlichen Wasserstoff anderweitig zu beschaffen, solange dieser den gleichen Ansprüchen an die Treibhausgasminderung genügt?	Das Förderprogramm Klimaschutzverträge adressiert den Einsatz von Wasserstoff als primären Energieträger in förderfähigen Vorhaben im Sinne der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV), jedoch nicht die Erzeugung des Wasserstoffs. Die Herkunft des Wasserstoffs ist somit unerheblich, lediglich die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 2.6, 2.11 und 4.9 FRL KSV ist ausschlaggebend.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 016: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Erzeugung Beabsichtigt ist die Errichtung einer Elektrolyseanlage und einer Anlage zur Erzeugung eines Wasserstoffderivats. Der grüne Wasserstoff aus der Elektrolyse wird in der Wasserstoffderivate-Anlage als Rohstoff eingesetzt. Das Wasserstoffderivat wird sodann als Einsatzstoff für die Herstellung chemischer Produkte genutzt (keine energetische Nutzung). Bei beiden Anlagen handelt es sich jeweils um ein transformatives Verfahren und beide werden vom gleichen Unternehmen (Antragsteller) errichtet und betrieben. Die Elektrolyseanlage soll allerdings so dimensioniert werden, dass sie zusätzliche Mengen produziert, die an Abnehmer außerhalb des KSV-Vorhabens verkauft werden. Kann die Elektrolyseanlage in dieser Form Teil eines Klimaschutzvertrages (KSV) sein, oder müsste sie ausschließlich die Wasserstoffderivate-Anlage versorgen? Von den Kosten der Elektrolyse (CAPEX und OPEX) würde nur der Anteil im KSV-Antrag berücksichtigt, der dem Mengenanteil für die Wasserstoffderivate -Anlage entspricht. D. h. die darüber hinaus produzierte Wasserstoffmenge würde nicht vom KSV gefördert werden.	Wasserstoff selbst ist kein förderfähiges Produkt (Nummern 4.4, 4.16 (b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Wasserstoffderivate zur stofflichen Nutzung gelten jedoch als Zwischenprodukt (Nummer 2.28 FRL KSV). Ihre Herstellung wird somit über die Dynamisierung der dafür notwendigen Energieträger gefördert. Nur der Teil des Wasserstoffs, der für die Herstellung des Wasserstoffderivats eingesetzt wird, ist Teil des Vorhabens. Ein Export von im Vorhaben nicht verwendetem Wasserstoff ist aber zulässig. Die FRL KSV trifft keine Vorgaben für die Bestimmung des Basis-Vertragspreises. Auch die Investitionskosten für einen Elektrolyseur können daher (anteilig) im Basis-Vertragspreis berücksichtigt werden.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 017: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Transformatives Produktionsverfahren Sind solche Verfahren förderfähig, bei welchen am Standort produzierte, fossile Wasserstoffderivate umgestellt werden auf importierte, erneuerbare Wasserstoffderivate?	Der Zukauf von Wasserstoff und seinen Derivaten ist zulässig, solange die Anforderungen gemäß Nummer 4.9 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) erfüllt sind. Die jährliche Erbringung entsprechender Nachweise für die gesamte Menge an eingesetztem Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivaten ist Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung (Nummer 9.5(a)(iv) FRL KSV).

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 018: Kategorie(n): Förderfähige Branchen, Konsortium Können sich Energieerzeuger(-Unternehmen) auch an dem Verfahren beteiligen?	Die Klimaschutzverträge sind als Förderinstrument für die Industrie konzipiert. Vorhaben, die nicht unmittelbar der Herstellung industrieller Produkte dienen, sind nicht förderfähig (Nummer 4.16(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Die Bildung eines Konsortiums kommt unter den Voraussetzungen von Nummer 5.2 FRL KSV in Betracht. Insbesondere muss ein technologischer Verbund der Herstellungsprozesse des oder der förderfähigen Produkte vorliegen. Ein technologischer Verbund liegt vor, wenn eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten (Nummer 2.28 FRL KSV) hinsichtlich des oder der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt. Wasserstoff und Sekundärenergieträger gelten nicht als Zwischenprodukte (Nummer 2.28 FRL KSV).
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 019: Kategorie(n): EU-ETS, Standorte Ist es möglich, die Elektrifizierung einer Produktionslinie im Rahmen des Programms Klimaschutzverträge einzureichen, wenn im EU-ETS-System der komplette Standort mit zwei Produktionslinien gemeinsam registriert ist? Wenn dies nicht möglich wäre, blieben nur die Möglichkeiten einer sehr hohen Greenfield-Investition oder bei Umbau von zwei Linien gleichzeitig ein kompletter Produktionsstopp des Werkes für mehrere Jahre.	Falls die Förderung nur einer Produktionslinie im Rahmen eines Gebotsverfahrens beantragt werden soll, muss im Fall einer Zuschlagserteilung entweder die Anlage im Rahmen des MRV (Monitoring, Reporting, Verifikation) des EU-ETS abgespalten oder die Emissionen müssen im Rahmen des MRV qualifiziert getrennt berichtet werden. Falls ein Zuschlag für die Förderung der einen Produktionslinie erfolgt, ist der Zuschlag zur Umstellung der zweiten Anlage in einem separatem Gebotsverfahren nicht gewährleistet. In dem genannten Fall muss auch die separierte Produktionslinie (Produktionsanlage) so beschaffen sein, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungsleistung vom EU-ETS erfasst wäre (Nummer 4.7 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Alternativ kann innerhalb der Laufzeit des KSV auch die sukzessive Umstellung mehrerer Anlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FRL KSV erfolgen, da der operative Beginn auch für die Teilnutzung der geförderten Anlagen möglich ist (Nummer 2.12 FRL KSV). Der operative Beginn für die Teilnutzung muss jedoch grundsätzlich spätestens 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen (Nummer 4.2 FRL KSV).

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 020: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Konsortium Ein Industrieunternehmen möchte zur Dekarbonisierung seiner Produktionsprozesse Wasserstoff einsetzen. Ein weiteres Unternehmen soll als Teil eines Konsortiums einen Elektrolyseur neu errichten, um den für die Produktion der industriellen Produkte benötigten Wasserstoff direkt herzustellen. Somit fallen die Treibhausgasemissionsminderungen nicht seitens des Elektrolyseurs, sondern ausschließlich bei der Herstellung der Industrieprodukte an. Sind solche Konstellationen als Konsortium prinzipiell durch Klimaschutzverträge förderfähig? Sind Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseurs förderfähig?	Wasserstoff gilt nach Nummer nach Nummer 2.28 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nicht als Zwischenprodukt. Somit ist die Bildung eines Konsortiums zwischen einem Industrieunternehmen und einem weiteren Unternehmen, das einen Elektrolyseur betreibt und den Wasserstoff für die Produktion eines industriellen Produkts zur Verfügung stellt, nicht möglich (Nummer 5.2 FRL KSV). Die Klimaschutzverträge zielen auf die Förderung des Einsatzes von klimafreundlichem Wasserstoff in industriellen Prozessen, nicht auf die Förderung der Erzeugung von Wasserstoff ab. Der Bezug von förderfähigem Wasserstoff nach Nummer 4.9 FRL KSV von Dritten ist gleichwohl möglich und förderfähig. Die mit der Erzeugung des Wasserstoffs verbundenen Emissionsminderungen werden abhängig vom Referenzsystem angerechnet (siehe Anhang 1 des Förderaufrufs). *Antwort angepasst am 09.04.2024*
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 021: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), Bilanzielle Weitergabe Die Schließung des CO2-Kreislaufs setzt voraus, dass das CO2 bei der Verbrennung des e-NG (electric natural gas) abgeschieden und zurückgeführt wird. Ist es im Rahmen der Klimaschutzverträge (KSV) möglich, dass das CO2 nicht aus dem Abgas der KWK-Anlage, sondern alternativ aus einem anderen Verbrennungsprozess abgeschieden wird, bei dem kein e-NG verbrannt wird? In dem anderen Verbrennungsprozess ist die CO2-Konzentration im Abgas höher, so dass CO2 dort effizienter abgeschieden werden kann.	Die KSV betreffen grundsätzlich die Reduktion von Scope-1-Emissionen. Unter den aktuellen Regeln des EU-ETS fallen bei der Verbrennung von synthetischem Methan die vollen Emissionen an. Diese können nicht bilanziell mit Emissionsreduktion an anderen Stellen außerhalb des KSV reduziert werden. Zum aktuellen Zeitpunkt können überdies die Voraussetzungen von Nummer 4.14 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) nicht erfüllt werden, so dass Vorhaben, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS (Carbon Capture and Storage) oder CCU (Carbon Capture and Utilization) erzielt werden, im ersten Gebotsverfahren nicht gefördert werden können. Wegweisend wird insoweit die Carbon Management Strategie der Bundesregierung sein (siehe auch Förderaufruf, Kapitel 2. Was wird gefördert? CCS/CCU).
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 022: Kategorie(n): Zwischenprodukte, Bilanzielle Weitergabe Ist eine bilanzielle Allokation klimaneutraler Prozesswärme auf eine Anlage/ein Referenzsystem möglich, wenn die Prozesswärme aus einem größeren geschlossenen Wärme-/Dampfnetz bezogen wird?	Solange das geschlossene Wärme-/Dampfnetz nicht innerhalb der Systemgrenzen liegt, ist die beschriebene Allokation nicht möglich. Es können nur Scope-1-Emissionen der geförderten Anlage berücksichtigt werden (Nummer 7.1(e) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge).

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 023: Kategorie(n): Produktionskapazität, Systemgrenzen Wenn eine neue Anlage an einem Standort zusätzlich zu einer bestehenden Anlage errichtet wird, ist die zusätzliche Produktionskapazität relevant oder spielt das für den Klimaschutzvertrag keine Rolle?	Sofern ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreibt, die demselben Referenzsystem unterliegen wie die geförderte Anlage, muss der Antragsteller die Produktion in den konventionellen Referenzanlagen während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags um insgesamt mindestens 90 % der Produktionskapazität der geförderten Anlagen reduzieren (Nummern 7.8 Förderrichtlinie Klimaschutzvertrag, Nummer 7.3 Klimaschutzvertrag).
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 024: Kategorie(n): Wasserstoff(derivate), mehrere Produkte Unser Projekt beinhaltet die Errichtung einer Elektrolyseanlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff, welcher für die Produktion zweier Produkte mit unterschiedlichem Referenzsystemen eingesetzt wird. Nur wenn beide Systeme bzw. das Gesamtsystem die Förderung erhält, kann die Transformation auf grünen Wasserstoff erfolgen. Können wir beide Produkte gemeinsam als ein Projekt einreichen?	Ein Vorhaben kann nur dann die Herstellung mehrerer Produkte umfassen, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, wenn mit einer Anlage mehrere Produkte hergestellt werden können oder wenn ein technologischer Verbund vorliegt, auf dessen Grundlage mehrere Produkte hergestellt werden. Ein technologischer Verbund liegt vor, wenn eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt (Nummer 4.6 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Liegt kein technologischer Verbund vor, müssen beide Produkte in einem separaten Vorhaben erfasst werden, wenn sie nicht in einer gemeinsamen Anlage hergestellt werden. Die Weitergabe von Wasserstoff begründet keinen technologischen Verbund, da es sich bei Wasserstoff nicht um ein Zwischenprodukt im Sinne der Nummer 2.28 FRL KSV handelt. Aus diesem Grund ist auch die Errichtung einer Elektrolyseanlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff als solche nicht förderfähig. Für Wasserstoff, der im Vorhaben zur Herstellung von Produkten eingesetzt wird, werden immer die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Basispreise und Preisindizes in Ansatz gebracht, auch wenn der Wasserstoff selbst hergestellt wird (Nummer 7.2(c) Satz 2FRL KSV).
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 025: Kategorie(n): Konsortium Kann ein Unternehmen nachträglich einem Konsortium beitreten, wenn es im vorbereitenden Verfahren noch nicht als Konsortialmitglied genannt wurde und dann am ersten Gebotsverfahren als Konsortialmitglied teilnehmen? Bzw. ist es zutreffend, dass die Teilnahme am vorbereitenden Verfahren als Konsortialmitglied keine Verpflichtungen für ein Unternehmen mit sich bringt und es insbesondere möglich ist, nachträglich aus einem Konsortium auszuscheiden und dann ggfs. gar nicht am Gebotsverfahren teilzunehmen?	Im Gebotsverfahren dürfen nur die Unternehmen Mitglied eines Konsortiums werden, die bereits im vorbereitenden Verfahren als Mitglied des Konsortiums benannt worden sind (vgl. Nummer 8.6(b) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Das Ausscheiden eines Mitglieds, welches am vorbereitenden Verfahren teilgenommen hat, aus dem Konsortium oder die Auflösung von Konsortien ist unter den Voraussetzungen von Nummer 8.2(g) FRL KSV möglich. Die übrigen Mitglieder des Konsortiums, vertreten durch den Konsortialführer, haben im Antrag im Gebotsverfahren das Ausscheiden und die damit einhergehenden Folgen für das zu fördernde Vorhaben gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erklären (vgl. Nummer 8.2(g) FRL KSV). Nach der Zuschlagserteilung und dem Abschluss des Klimaschutzvertrags kommt ein Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Konsortium nur noch mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde in Betracht (Nummer 5.4 Klimaschutzvertrag).

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 026: Kategorie(n): Konsortium/technologischer Verbund Muss der Konsortialführer bestimmte Voraussetzungen erfüllen bzw. eine bestimmte Stellung im Projekt einnehmen oder können die Konsortialmitglieder diesen „frei“ wählen?	Der Konsortialführer muss keine bestimmte Stellung im Projekt einnehmen.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 027: Kategorie(n): Konsortium Wäre es zulässig, dass der im Verfahren (vorbereitendes Verfahren oder Gebotsverfahren) zunächst benannte Konsortialführer seine Rolle an ein anderes Mitglied des Konsortiums überträgt, z. B. auch noch vor Antragstellung im Gebotsverfahren? Falls nein, welche Rechtsfolgen ergäben sich?	Für die Phase zwischen vorbereitendem Verfahren und Gebotsverfahren ist Nummer 8.2(g) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) zu beachten, wonach das Konsortium vom nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn die Angaben, die das Konsortium im Antrag im Gebotsverfahren gemacht hat, in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben, die das Konsortium im vorbereitenden Verfahren gemacht hat, abweichen. Sofern die Rolle des Konsortialführers geändert werden soll, ist daher insbesondere sachlich zu begründen, warum dieser Wechsel vorgenommen worden ist. Als Begründung kommt beispielsweise eine Änderung der Rechtslage, insbesondere Änderungen an der FRL KSV oder des Muster-Klimaschutzvertrages, die nach dem vorbereitenden Verfahren durch das BMWK vorgenommen worden sind, in Betracht. Auch technisch bedingte Umstände, die im Zeitpunkt der Stellung des Teilnahmeantrags im vorbereitenden Verfahren nicht vorhersehbar waren, kommen je nach Einzelfall in Betracht und sind der Bewilligungsbehörde erläuternd darzulegen. Nach Zuschlagserteilung und Abschluss des Klimaschutzvertrags ist ein Wechsel des Konsortialführers nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich und soweit dies in der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge oder im Klimaschutzvertrag vorgesehen ist. Sofern ein Wechsel des Konsortialführers nach erfolgtem Zuschlag ohne Rechtsgrundlage vorgenommen wird, kann je nach Einzelfall die Kündigung des Klimaschutzvertrags und hiermit verbunden auch die Aufhebung des Zuwendungsbescheids drohen.

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 028: Kategorie(n): Konsortium Welche wettbewerbsrechtlichen Regelungen haben wir in Bezug auf ein Konsortium zu beachten?	Sofern ein Antragsteller oder ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG (Aktiengesetz) verbundenes Unternehmen mit anderen Wettbewerbern im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen nach der Förderrichtlinie Vereinbarungen trifft oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Artikel 101 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, kann der Antragsteller vom laufenden oder künftigen Gebotsverfahren ausgeschlossen werden (Nummer 8.8 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Dies gilt auch für Antragsteller, die sich zu einem Konsortium zusammengeschlossen haben. Die Bildung von Konsortien unterliegt außerdem den allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Regeln
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 029: Kategorie(n): Referenzsystem, Mindestgröße Auf welches System bezieht sich die in Nummer 4.15(a) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) genannte Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem: auf eine Vergleichsanlage im EU-ETS oder auf die antragstellende Anlage (das Unternehmen, das Konsortium)?	Die Mindestgröße gemäß Nummer 4.15(a) FRL KSV bezieht sich auf die absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 030: Kategorie(n): Systemgrenzen, Mindestgröße Ist die Betrachtung und Dekarbonisierung eines Teilprozesses grundsätzlich möglich oder muss die gesamte Herstellung mit allen Teilschritten betrachtet werden?	Für die Betrachtung der Emissionsreduktion wird auf die Systemgrenzen (Nummer 2.20 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)) abgestellt. Diese umfassenden die Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten durchgeführt werden. Um eine Dekarbonisierung aller Prozessschritte zu erreichen, können mehrere Technologien kombiniert werden.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 031: Kategorie(n): Mindestgröße Auf welche Anlagenabgrenzung bezieht sich der Mindestschwellwert von 10 kt CO2-Äquivalent?	Maßgeblich ist die Anlagenabgrenzung gemäß dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 032: Kategorie(n): Förderfähige Branchen, Mindestgröße Sind Unternehmen in Deutschland, die in emissionsintensiven Sektoren (EU-ETS Sektoren) tätig sind, grundsätzlich antragsberechtigt?	Wesentlich ist, dass jede einzelne Anlage so dimensioniert ist, dass das Referenzsystem am ETS teilnehmen müsste (Nummer 4.7 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Ob ein Unternehmen bereits eine emissionshandelspflichtige Anlage betreibt, ist für die Antragsberechtigung irrelevant.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 033: Kategorie(n): Mindestgröße, Sekundärenergieträger Sind die für die Treibhausgasminderung relevanten Emissionen lediglich Scope 1-Emissionen?	Korrekt, nur Scope-1-Emissionen sind relevant (Nummer 7.1(e) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). Somit werden z. B. auch CO2-Emissionen, die im Rahmen der Stromerzeugung entstehen, in Bezug auf die Ermittlung des Referenzsystems nicht miteinbezogen, wenn der erzeugte Strom in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 034: Kategorie(n): Sekundärenergieträger, Transformatives Produktionsverfahren Darf der Umstieg auf 100 % Erneuerbare Energien beim Stromeinsatz bzw. der eigene Ausbau auf erneuerbare Stromerzeugung beim Reduktionsziel mit angesetzt werden bzw. kann dieser überhaupt in Ansatz gebracht werden?	Für die Bestimmung der Emissionen des Vorhabens und der Referenz werden, analog zum EU-ETS, nur die Scope-1-Emissionen berücksichtigt (Nummer 7.1(e) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)). In der Logik des EU-ETS werden die Emissionen bei der Erzeugung, aber nicht der Verwendung des Stroms berücksichtigt. Es besteht für das Vorhaben also kein Unterschied, ob der Strom im Vorhaben hergestellt oder eingekauft wird.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 035: Kategorie(n): Transformatives Produktionsverfahren, Relative Treibhausgasminderung Besteht die Möglichkeit einer Staffelung innerhalb eines Klimaschutzvorhabens, wenn ein transformatives Verfahren stufenweise eingeführt wird (die Produktion sukzessive über mehrere Jahre umgestellt wird) und hierdurch das Ziel der 60-prozentigen CO2-Reduktion zwar in einigen Produktionsteilen, aber im Gesamtprojekt erst später erreicht wird?	Ein Vorhaben muss alle Mindestvoraussetzungen erfüllen. Eine Zerlegung in mehrere Vorhaben ist ggfs. möglich, diese werden dann aber auch separat betrachtet und müssen jeweils für sich die Anforderungen der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge erfüllen.

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 036: Kategorie(n): Relative Treibhausgasminderung, CCS/CCU Die 90 % Mindest-Treibhausgasemissionsminderung beziehen sich auf das EU-ETS-Referenzsystem? Ist ein Projekt mit negativen Emissionen förderfähig (BECCS - Bioenergie mit CO2-Abscheidung und -Speicherung)?	Ja, Einsparungen sind relativ zu dem jeweiligen Referenzsystem und nicht zu einer Bestandsanlage zu bestimmen. Negative Emissionen sind derzeit im EU-ETS nicht berücksichtigt und können daher aktuell im Gebotsverfahren nicht zusätzlich als negativ bewertet werden. Auch sind im ersten Gebotsverfahren keine Projekte förderfähig, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS (Carbon Capture and Storage)oder CCU (Carbon Capture and Utilization) erzielt werden.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 037: Kategorie(n): Systemgrenzen, Zwischenprodukte In einem ETS-Betrieb wird neben dem eigentlichen ETS-Produkt auch in einer Rückwärtsintegration eines von mehreren erforderlichen Vorprodukten hergestellt. Dieses Vorprodukt ist ein frei am Markt handelbares Produkt. D. h. das Produkt könnte auch ohne eigene Herstellung dieses Vorproduktes hergestellt werden. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Referenzanlage: Ist es zulässig, den Bilanzraum der Referenzanlage so definieren, dass das Transformationsprojekt nur den Teil der Herstellung des ETS-Produktes, und nicht auch des Vorproduktes, beinhaltet?	Die Emissionsminderung muss gegenüber dem oder den einschlägigen Referenzsystemen, die von der Bewilligungsbehörde zur Auswahl vorgegeben werden, erreicht werden und nicht gegenüber einer tatsächlich bestehenden Anlage. Die Systemgrenzen der jeweiligen Referenzsysteme sind in Anhang 1 des Förderaufrufs beschrieben.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 038: Kategorie(n): Relative Treibhausgasminderung Gemäß Nummer 4.15(b)(ii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) muss das Vorhaben innerhalb der Laufzeit der Förderung eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % erreichen. Ist hier noch eine Absenkung absehbar? Da mit Solarthermie hier nur etwa 80 % Einsparung in dem Teilschritt möglich wäre, ist dies ansonsten als K.O.-Kriterium zu sehen?	Nein, eine Absenkung des Werts der relativen Treibhausgasminderung ist nicht geplant. Um mit dem Ziel einer klimaneutralen Industrie vereinbar zu sein, muss die relative Treibhausgasemissionsminderung mindestens 90 % betragen. Diese muss in der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht werden. Dabei können mehrere Maßnahmen kombiniert werden, in Ihrem Fall wäre also eine Ergänzung zur Solarthermie denkbar

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 039: Kategorie(n): Systemgrenzen, Relative Treibhausgasminderung Können die Bilanzgrenzen für die 60 %- bzw. 90 %-Einsparnotwendigkeit nur für einen Teilprozess angesetzt werden?	Die Bilanzgrenze des Vorhabens muss analog zur Referenz gewählt werden. Falls sich der Prozess gänzlich unterscheidet, gilt, dass alle wesentlichen Zwischenprodukte vom Vorhaben selbst hergestellt werden müssen (Nummern 4.4, 2.28 Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)).
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 040: Kategorie(n): Relative Treibhausgasminderung Sind die 90 % Einsparungen nur als technisch möglich nachzuweisen oder zwingend auch umzusetzen?	Sie müssen gemäß Nummer 4.15(b)(ii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) technisch möglich sein und spätestens in den letzten 12 Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags tatsächlich erreicht werden.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 041: Kategorie(n): Relative Treibhausgasminderung Müssen am Ende des 3. Jahres die Emissionen 60 % niedriger sein relativ zum Referenzsystem?	Spätestens ab dem 3. vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags muss die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 60 % betragen (Nummer 4.15(b)(i) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)).
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 042: Kategorie(n): Relative Treibhausgasminderung Kann die relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem gem. Nummer 4.15(b)(ii) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) auch auf eine Teilproduktionsmenge angewandt werden?	Nein, eine Anwendung der Mindestanforderung einer relativen Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem in den letzten zwölf Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags auf nur eine Teilproduktionsmenge ist nicht möglich.

Frage	Antwort
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 043: Kategorie(n): Relative Treibhausgasminderung, Operativer Beginn Nummer 9.5(a)(i) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) besagt: Eine Zuwendung wird in einem Kalenderjahr nicht gewährt, wenn die bei der Gebotsabgabe gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene absolute Treibhausgasemissionsminderung für dieses Jahr um mehr als 10 % unterschritten wird. Impliziert dies, dass in Jahr 1 nach operativem Beginn, mind. 10 % Treibhausgasemissionsminderung erfolgt sein muss? Bislang war uns nur die Mindestanforderung von 60 % ab dem 3. vollständigen Kalenderjahr bekannt.	Nein, aus Nummer 9.5(a)(i) FRL KSV folgt keine generelle Mindestanforderung in Form einer relativen Treibhausgasemissionsminderung für das erste Jahr in Höhe von 10 %. In jedem Kalenderjahr gilt aber, dass die vom Antragsteller im Gebot geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung nicht um mehr als 10 % unterschritten werden darf. Beträgt die im ersten Kalenderjahr geplante Emissionsminderung nach den Angaben im Antrag gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV bei z. B. 100 Kilotonnen geplanter Jahresproduktion, 1 tCO2/t Produkt des Referenzsystems und 40% geplanter relativer Emissionsminderung im 1. Kalenderjahr 40 Kilotonnen, darf die realisierte Emissionseinsparung nicht weniger als 36 Kilotonnen (identisch 40 Kilotonnen *(110 %)) betragen.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 044: Kategorie(n): Mindestgröße, Fördersumme Gemäß Nummer 4.16(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) muss das Vorhaben eine Mindestsumme von 15 Mio. Euro vorweisen, ist hier noch eine Absenkung möglich?	Vorhaben, deren maximale gesamte Fördersumme 15 Mio. Euro unterschreitet, sind im ersten Gebotsverfahren nicht förderfähig. Im Rahmen der fortlaufenden Verbesserungen der Förderung Klimaschutzverträge kann die Bewilligungsbehörde für zukünftige Förderaufrufe einen anderen Schwellenwert festsetzen, wenn sie dies für vorteilhaft erachtet.
vorbereitendes Verfahren Frage Nr. 045: Kategorie(n): Fördersumme Ist mit der maximalen gesamten Fördersumme nach Nummer 7.4(c) Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) die Summe der Förderungen gemeint, die (nach den Annahmen zum Zeitpunkt des Abschlusses) über die gesamte Laufzeit des Vertrages ausgezahlt werden könnten?	Die maximale Fördersumme entspricht der Summe der maximalen jährlichen Fördersummen (Nummer 7.4(b) FRL KSV).